GLOBAL PERSPECTIVES ON LEGAL HISTORY 9

GUIDO PFEIFER
NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden



GLOBAL PERSPECTIVES
ON LEGAL HISTORY 9

Global Perspectives on Legal History

A Max Planck Institute for European Legal History
Open Access Publication

http://global.rg.mpg.de

Series Editors: Thomas Duve, Stefan Vogenauer

Volume 9

Global Perspectives on Legal History is a book series edited and published by the Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main, Germany.
As its title suggests, the series is designed to advance the scholarly research of legal historians worldwide who seek to transcend the established boundaries of national legal scholarship that typically sets the focus on a single, dominant modus of normativity and law. The series aims to privilege studies dedicated to reconstructing the historical evolution of normativity from a global perspective.
It includes monographs, editions of sources, and collaborative works.
All titles in the series are available both as premium print-on-demand and in the open-access format.

GUIDO PFEIFER, NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY
2017

ISBN 978-3-944773-08-7
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin
http://www.epubli.de

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication
http://global.rg.mpg.de

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at http://dnb.d-nb.de

Cover illustration:
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, http://dx.doi.org/10.12946/gplh9

Contents

Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp

Einführung

Antike in der Forschung zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Altertum und Antike sind seit je beliebte Referenzgrößen, sei es, um einem gegenwärtigen Phänomen eine besonders ausgreifende historische Dimension zu verleihen, sei es, um dieses Phänomen als »nichts Neues unter der Sonne«[1] zu (dis-)qualifizieren. Die aktuelle Forschung zu Erscheinungsformen außergerichtlicher Streitbeilegung stellt insoweit keine Ausnahme dar. Als Illustration mag ein kurzer Blick auf die Literatur zur Schiedsgerichtsbarkeit dienen, in der etwa in Gesamtdarstellungen auf deren bereits in der Antike angelegten »hybriden Charakter […] als rechtsprechungsgleicher Streitentscheidung auf vertraglicher Grundlage«[2] hingewiesen wird oder in Einzeluntersuchungen Überlegungen zum Ursprung der Schiedsgerichtsbarkeit angestellt werden,[3] um nur eine der heute unterschiedenen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung herauszugreifen. Sofern derartige Ansätze allerdings lediglich hergebrachte Forschungsmeinungen resümieren, bleibt ihr Erkenntniswert, auch aus der Perspektive des geltenden Rechts, limitiert, auch wenn konkrete Positionen auf eine aus der Antike bis in die Gegenwart reichende Tradition zurückgeführt werden.[4] Eine eigene Funktion können sie indes im Hinblick auf die Rechtfertigung bestimmter Konfliktlösungsformen gewinnen, insbesondere wenn diese im Ruf stehen, »neu« zu sein, so wenn Mediation als nicht nur in Japan und Teilen

1 Koh. 1,9.
2 Illmer (2009) 1359; ähnlich MüKoZPO/Münch, vor §§ 1025 ff.
3 Gall (2009) 7–22.
4 So für den Schiedsvertrag Gall (2009) 7, der die gegenläufigen Verständnisse des römischen bzw. kanonischen Rechts vom Schiedsvertrag als Generatoren für den andauernden Meinungsstreit über dessen rechtliche Qualifikation erkennt. Ganz anders Schwab/Walter (2005) Kap. I, Rn. 7, wonach die Geschichte zum Verständnis der aktuellen Schiedsgerichtsnormen schwerlich etwas beitrage.

Afrikas, sondern auch in Europa als althergebracht gekennzeichnet wird.[5] Auf Rechtfertigung scheint auch die Einbeziehung genuin rechtshistorischer Untersuchungen in Kontexte des geltenden Rechts zu zielen, etwa wenn in Fachjournalen oder Schriftenreihen zur aktuellen Schiedsgerichtsbarkeit Beiträge zur »Arbitrage en Mésopotamie« oder zur »Ancient Greek Arbitration« erscheinen.[6] Bekannt sind auch Rechtfertigungsnarrative[7] der staatlichen Gerichtsbarkeit, wenn ausgehend von primitiven Verfahren eine Erfolgsgeschichte des rationalen Gerichtsverfahrens der Moderne geschrieben wird.[8] Altertum und Antike als solche bleiben jedoch in derartigen Erzählungen weitgehend ausgeklammert, ihre Beispiele passen nicht zu dieser Erfolgsgeschichte: Die demokratischen Massengerichtshöfe Athens und die Trennung von Streiteinsetzung und Streitentscheidung in Rom erscheinen allenfalls gebrochen in ihrer Bedeutung für die Transformation im 19. Jahrhundert und liefern Folien für die Argumentation, sind aber (naturgemäß?) nicht eigentlich Gegenstand der Debatte um gegenwärtige Entwicklungen.

Außergerichtliche Konfliktlösung in der antiken Rechtsgeschichte

Die antike Rechtsgeschichte, ob juristischer oder historischer bzw. philologischer Provenienz, differenziert ihrerseits ganz selbstverständlich zwischen Gerichten als streitentscheidenden Instanzen und anderen Formen der Lösung rechtlicher Konflikte. Auch hier bildet die Schiedsgerichtsbarkeit ein prominentes Beispiel sowohl in Gesamtdarstellungen[9] wie auch in Einzeluntersuchungen, etwa zum römischen *arbiter*[10] oder zu den zahlreichen inschriftlich erhaltenen Vereinbarungen und Regelungen des Verhältnisses griechischer Städte untereinander, wobei die Forschung nicht zögert, hier von internationaler Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung zu sprechen.[11]

5 Rinnert (2012) 1320; Hehn (2016) 77–82, die Beispiele entnehmen beide Duss-von Werdt (2005).
6 Nachweise bei Born (2009) 7–62, z. B. Velissaropoluos-Karakostas (2000) 9 ff.; Demare-Lafont (2000) 557–590; Roebuck (2001).
7 Forst (2013).
8 Collin (2012) 3 mit Bezug auf van Caenegem (1973).
9 Zum Beispiel Ager (2013); Scafuro (2013).
10 Umfassend dazu Ziegler (1971).
11 Überblick bei Ager (1996); Magnetto (1997); Schiedsgericht: Harter-Uibopuu (1998), Schlichtung: Habicht (2005) 137–146.

Schon einmal, zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, hatte die Schiedsgerichtsbarkeit als Sujet antikrechtlicher Forschung eine immense Konjunktur erlebt, die sich zu einer regelrechten »Theorie« verdichtete, nach der sich die staatliche Gerichtsbarkeit überhaupt erst aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt habe.[12] Diese evolutionistischen Ansätze dürfen heute zwar aus unterschiedlichen Gründen als überholt gelten.[13] Gleichwohl verwenden auch in jüngerer Zeit einschlägige altertumswissenschaftliche Untersuchungen nahezu das gesamte terminologische »Arsenal« der ADR mehr oder weniger unbefangen und anachronistisch,[14] ohne dass ihre Ergebnisse in allgemeineren Diskursen der Konfliktforschung nachhaltige Rezeption fänden.[15]

LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«

Im Rahmen des Forschungsschwerpunkts »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«, der von 2012 bis 2015 vom Land Hessen im Rahmen der LandesOffensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) gefördert wurde, wurden zwei historische Erfahrungsräume miteinander verknüpft, indem sowohl vormoderne Alternativen wie auch Alternativen in der Moderne zur gerichtlichen Streitbeilegung in den Blick genommen wurden.[16] Auf der Basis eines polychronen Vergleichs der Ergebnisse von insgesamt achtzehn Teilprojekten[17] wurde die Perspektive bewusst über die Grenzen der kontinentaleuropäischen Moderne hinausgelenkt mit dem Ziel der Generierung strukturellen Wissens zur Konfliktlösung ange-

12 Ausgangspunkt bei Wlassak (1921) zum römischen Recht; für das griechische Recht Steinwenter (1925), bes. 29 ff.; ähnlich Bonner / Smith (1930–1938) 42 ff.; Calhoun (1944) 7 ff. Für das altbabylonische Recht siehe Lautner (1922).

13 Siehe etwa Thür (2005) 32 sowie Thür (2007) 183; ferner Harrisson (1998), Law II, 69–72; Wolff (1946) 31 ff. Für das altbabylonische Recht Pfeifer (2015) 200.

14 Gangloff (Hg.) (2011); Dombradi (2007); Maffi (2006); Laks (2005); Yoffee (2000); Karabélias (1995).

15 Parallel dazu werden zentrale Prozesse wie etwa Rationalisierung, die zu den Selbstbeschreibungen der Moderne gehören, im Strom der Globalgeschichte gegenwärtig auf Prozesse außerhalb der Moderne übertragen, siehe z. B. Hannah (2013) 249 ff.

16 Pfeifer (2015) 194.

17 Siehe http://www.konfliktloesung.eu/de/forschung/teilprojekte (31.05.2017).

sichts der Herausforderungen, mit denen staatlich autorisierte Gerichte in der Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind. Denn schon beim ersten Blick über die genannten Grenzen zeigt sich, dass Erfahrungen wie Rechtspluralismus oder Multinormativität, die gegenwärtig als verunsichernd oder gar defizitär wahrgenommen werden, andernorts oder zu anderen Zeiten ganz selbstverständlich zur alltäglichen Rechtserfahrung gehören.[18]

Workshop »Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden«

Unter den Teilprojekten zur Vormoderne fanden sich von Beginn an zwei Forschungsvorhaben aus dem Bereich der antiken Rechtsgeschichte.[19] Angesichts deren offenkundig segmentären Charakters vor dem Hintergrund des gesamten Altertums lag die Hinzuziehung externer Expertise mehr als nahe: Dem hat der Workshop »Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden« Rechnung getragen, der am 20. und 21. Juni 2013 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stattgefunden hat und dessen Beiträge in diesem Band wiedergegeben werden. Die Beispiele reichen von der prähistorischen Zeit bis zur Klassik des römischen Rechts und versehen somit die beiden antikrechtlichen Teilprojekte des Schwerpunkts mit einem umfassenden Kontext.

Dem Ansatz des Forschungsschwerpunkts entsprechend war die Perspektive des Workshops zunächst auf alternative, d. h. vornehmlich außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen gerichtet, unabhängig von bestimmten Konflikttypen.[20] Zugleich hatte sich allerdings nach nicht einmal einem Jahr Verbundforschung gezeigt, dass weder die Alternative »gerichtlich – außergerichtlich« noch der (möglicherweise aus juristischer Perspektive zu sehr entscheidungsorientierte) Begriff der »Konfliktlösung« wirklich fungi-

18 Pfeifer (2015) 194 f.; Grotkamp (2016).

19 »Klageverzichtsklauseln in altorientalischen Vertrags- und Prozessurkunden« (Pfeifer) und »Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten« (Grotkamp); zu Letzterem jetzt (unveröffentl.) Habilitationsschrift von Grotkamp (2014), Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten. Organisationsmuster jenseits von Souveränität und Gewaltenteilung.

20 Solchen war etwa der Workshop zu Streitschlichtungsmustern im Rahmen von Städteunruhen in der Frühen Neuzeit im Jahr 2012 gewidmet. Dazu: http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-4597 (31.05.2017).

bel sind, da weder der eine noch der andere Mechanismus zwangsläufig und endgültig zur Streitbeilegung führen, sondern den Konflikt möglicherweise lediglich auf eine andere Ebene transferieren. Folglich war vielmehr, und unabhängig von der Alternative »Gericht oder nicht?«,[21] die Frage nach einem Konfliktmanagement zu stellen.[22] Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, ob überhaupt in jeder Zeit »außergerichtliche« Konfliktlösungsformen feststellbar sind.

Ziel dieses Workshops war es dementsprechend, die Grenze zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung in den verschiedenen antiken Gesellschaften auszuloten, und zwar anhand möglichst konkreter Beispiele. »Außergerichtlich« bedeutet dabei nicht notwendigerweise, dass Konflikte und ihre Bearbeitung gerichtsfrei sind, da auch die außergerichtliche Konfliktaustragung und Konfliktlösung sich über das Gericht definieren. Somit kann der dokumentierte Konflikt politisch, sozial oder familiär sein; wenn aber nichts Rechtliches an ihm ist und kein Gerichtsverfahren im Raum steht, ist er nicht außergerichtlich. Insoweit war zu erwarten, dass gerade die Suche nach außergerichtlichen Konfliktlösungsmodellen das Verhältnis von außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktlösung hervortreten lässt. Um den Vergleich der unterschiedlichen Alternativen zu befördern, wurden folgende Fragen angeboten: Zu welchem Gericht ist das beobachtete Verfahren alternativ? Gibt es Anhaltspunkte dafür, weshalb keine bzw. nicht ausschließlich eine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde? Für manche Epochen hat sich die Fragestellung als sinnvoll erwiesen, für andere weniger. Immer wieder wurde beklagt, die außergerichtlichen Verfahrensweisen seien mangels schriftlicher Dokumentation nicht greifbar. Zudem zeigte sich, dass überlieferte Verfahrensweisen in der Regel als Gerichtsverfahren eingeordnet werden, soweit nicht gute Gründe dagegen sprechen, so dass vielfach überhaupt kein Raum für »außergerichtliche« Konfliktlösungsmechanismen bleibt, da eben jedes bekannte regelhafte Verfahren erst einmal ein gerichtliches ist. In beiden Fällen hat die Suche nach außergerichtlichen Konfliktlösungsformen zwar nicht diese selbst präsentieren können, aber einen blinden Fleck aufgezeigt.

21 Dazu der erste LOEWE-Workshop 2010; siehe http://www.konfliktloesung.eu/images/pdf/Tagungsprogramm_GerichtOderNicht.pdf (31.05.2017).

22 Dazu im Zusammenhang mit altvorderasiatischen Staatsverträgen Pfeifer (2013a) und Pfeifer (2013b).

Danksagung

Unser Dank gilt zuvörderst den Referentinnen und Referenten des Workshops, die allesamt ihre Beiträge für diesen Sammelband zur Verfügung gestellt haben. Für die redaktionelle Vereinheitlichung der Manuskripte sind wir unseren Hilfskräften Steffen Jauß, Benjamin Mörschardt und Denise Roth zu Dank verpflichtet. Schließlich danken wir Thomas Duve für die Aufnahme des Bands in die Reihe »Global Perspectives on Legal History«.

Bibliographie

Ager, Sheila L. (1969), Interstate Arbitration in the Greek World, 337–90 B.C., Berkeley, Los Angeles, London

Ager, Sheila L. (2013), Arbitration, international, in: Bagnall (2013) 615–617, https://doi.org/10.1002/9781444338386

Bagnall, Roger S. et al. (Hg.) (2013), The Encyclopedia of Ancient History, Bd. II. An – Be, Malden, MA u.a., https://doi.org/10.1002/9781444338386

Bonner, Robert J. / Smith, Gertrude (1930–1938), Administration of Justice from Homer to Aristotle, Chicago

Born, Gary B. (2009), International Commercial Arbitration, Alphen

Calhoun, George M. (1944), Introduction to Greek Legal Science, Oxford

Collin, Peter (2012), Richten und Schlichten, in: LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung«, Arbeitspapier 2 (urn:nbn:de:he bis:30:3–269744)

Démare-Lafont, Sophie (2000), L'arbitrage en Mésopotamie, in: Rev. arb. 2000, 557–590

Dombradi, Éva (2007), Das altbabylonische Urteil. Mediation oder res iudicata? Zur Stellung des Keilschriftrechts zwischen Rechtsanthropologie und Rechtsgeschichte, in: Wilcke, Claus (Hg.), Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft, Wiesbaden, 245–279

Duss-von Werdt, Joseph (2005), homo mediator, Geschichte und Menschenbild der Mediation, Stuttgart

Forst, Rainer (2013), Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs, in: Fahrmeier, Andreas (Hg.), Rechtfertigungsnarrative: Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt, 11–28

Gall, Jens (2009), Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Tübingen

Gangloff, Anne (Hg.) (2011), Médiateurs Culturels et Politiques dans l'Empire Romain. Voyages, conflits, identités, Paris

Grotkamp, Nadine (2014), Rechtsschutz im hellenistischen Ägypten. Organisationsmuster jenseits von Souveränität und Gewaltenteilung, Frankfurt (unveröffentl. Habilitationsschrift), Zusammenfassung in: Archiv für Civilistische Praxis 216 (2016), 339–341

Grotkamp, Nadine (2016), Migranten vor Gericht: Die Debatte um antikes Kollisionsrecht aus dem Blickwinkel von internationalem Privatrecht und europäischer Privatrechtsvereinheitlichung, in: Sänger, Patrick (Hg.), Minderheiten und Migration in der griechisch-römischen Welt, Paderborn 2016, 141–152

Habicht, Christian (2005), Datum und Umstände der rhodischen Schlichtung zwischen Samos und Priene, in: Chiron 35, 137–146

Hannah, Robert (2013), Greek Government and the Organization of Time, in: Beck, Hans (Hg.), A Companion to Ancient Greek Government, Chichester, 249–365, https://doi.org/10.1002/9781118303214.ch23

Harrisson, Alick Robin Walsham (1998), The Law of Athens, II Procedure, London

Harter-Uibopuu, Kaja (1998), Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Archäischen Koinon, Köln u. a.

Hehn, Marcus (2016), Entwicklung und Stand der Mediation – ein historischer Überblick, in: Haft, Friedjoft / Katharina Gräfin von Schlieffen, Handbuch Mediation, 3. Aufl. München, 77–98

Illmer, Martin (2009), Schiedsverfahren, internationales, in: Basedow, Jürgen et al. (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, 1358–1363

Karabélias, Evangelos (1995), L'arbitrage privé dans l'Athènes classique, in: Thür, Gerhard / Julie Vélissaropoulos-Karakostas, Symposion 1995, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Korfu, 1.–5. September 1995), Köln, Weimar, Wien, 135–149

Laks, André (2005), Médiation et coercition. Pour une lecture des « Lois » de Platon, Villeneuve-d'Ascq (Nord)

Lautner, Julius Georg (1922), Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozessrechte, Leipzig

Maffi, Alberto (2006), L'arbitrato nell'esperienza giuridica greca e romano, in: Hengstl, Joachim (Hg.), Recht gestern und heute: Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase, 109–113

Magnetto, Anna (1997), Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, testo critico, traduzione, commento e indici, Volume II: Dal 337 al 196 a. C., Pisa

Münch, Joachim (2013), Vorbemerkung zu den §§ 1025 ff., in: Rauscher, Thomas / Wolfgang Krüger (Hg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4. Aufl., München

Pfeifer, Guido (2013a), Konfliktlösungsmechanismen in altvorderasiatischen Staatsverträgen, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZAR) 19 (2013), Wiesbaden, 13–21

Pfeifer, Guido (2013b), Mechanisms of Conflict and Dispute Resolution in Ancient Near Eastern Treaties, LOEWE Research Focus »Extrajudicial and Judicial

Conflict Resolution« Working Paper Nr. 9 (2013), 1–7 (urn:nbn:de:he bis:30:3–321015)
Pfeifer, Guido (2015), Klageverzichtsklauseln in altbabylonischen Vertrags- und Prozessurkunden als Instrumentarien der Konfliktvermeidung bzw. Konfliktlösung, in: Barta, Heinz et al. (Hg.), Prozessrecht und Eid, Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil 1, Wiesbaden, 193–205
Rinnert, Rüdiger (2012), Mediation und Schlichtung, in: Tamm, Marina / Rüdiger Tonner (Hg.), Verbraucherrecht, Baden-Baden, 1319–1335
Roebuck, Derek (2001), Ancient Greek Arbitration, Oxford
Scafuro, Adele C. (2013), Arbitration, legal, in: Bagnall (2013), 617–620, https://doi.org/10.1002/9781444338386
Schwab, Karl Heinz / Gerhard Walter (2005), Schiedsgerichtsbarkeit: systematischer Kommentar zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Staatsverträge und der Kostengesetze über das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren, 7. Aufl., München
Steinwenter, Artur (1925), Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, München
Thür, Gerhard (2005), Gab es ›Rechtskorpora‹ im archaischen Griechenland?, in: Witte, Markus / Marie Theres Fögen (Hg.), Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient, Wiesbaden, 29–43
Thür, Gerhard (2007), Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient, in: Rollinger, Robert et al. (Hg.), Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und »Europas« im Altertum, Wiesbaden, 179–195
van Caenegem, Raoul Charles (1973), History of European Civil Procedure, in: Cappelletti, Mauro (Hg.), Civil Procedure (International Encyclopedia of Comparative Law XVI), Tübingen u. a., Sp. 3–113
Velissaropoluos-Karakostas, Julie (2000), Ancient Greek Arbitration, in: Rev. arb. 2000, 9–26
Wlassak, Moritz (1921), Der Jurisdiktionsbefehl der römischen Prozesse, Wien
Wolff, Hans-Julius (1946), The origin of judicial litigation among the Greeks, in: Traditio 4, 31–87
Yoffee, Norman (2000), Law courts and the mediation of social conflict in ancient Mesopotamia, in: Richards, Janet / Mary Van Buren (Hg.), Order, Legitimacy, and Wealth in Ancient States, Cambridge, 46–63
Ziegler, Karl-Heinz (1971), Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht, München

Heidi Peter-Röcher

Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit

Zum Thema Konfliktlösungsstrategien lässt sich aus archäologischer Sicht kaum Genaueres sagen. Zu konstatieren ist jedoch, dass sie mit der Menschwerdung oder bereits vorher beginnen, denn das Zusammenleben von Gruppen erfordert entsprechende Strategien, weil Konflikte unvermeidlich sind und gelöst werden müssen. Die Frage, ob, wann und in welcher Form dabei Gewalt eingesetzt wurde, ist schon schwerer zu beantworten und umfasst zahlreiche Facetten, nicht zuletzt solche der moralischen Wertung aus abendländischer Sicht, denn wir sehen zumindest die Anwendung körperlicher Gewalt vorwiegend negativ. Gänzlich gewaltlose Gemeinschaften sind allerdings schwer vorstellbar, ein zuweilen für die Definition friedlicher Gesellschaften gefordertes utopisches Kriterium.

Soziale Beziehungen sind mehr oder weniger stark von Gewaltverhältnissen durchzogen, zwischenmenschliche und »höhere« Gewalt, d. h. gewaltsam ausgetragene Streitigkeiten sowie Unfälle und Naturkatastrophen haben uns seit der Menschwerdung begleitet, ebenso das Töten von Tieren, das vermutlich bald in Riten und Mythen eingebunden worden ist. Später hinzugekommen sind kriegerische und strafende Gewalt. Der Zeitpunkt ist in der archäologischen Diskussion umstritten.

Verbreitet findet sich derzeit die Vorstellung von gewaltsam ausgetragenen Konflikten um Ressourcen, Territorien und Besitz, verursacht durch Klimawechsel und Bevölkerungsanstieg, gepaart mit einer gierigen und neidischen menschlichen Natur. Unterschiedliche Sozialstrukturen und friedliche Konfliktlösungsstrategien spielen kaum mehr oder noch kaum eine Rolle. Es entsteht der Eindruck, die Welt sei schon immer so gewesen wie sie heute ist, früher höchstens noch schlimmer. Krisen und Konflikte können zwar für alle Zeiten vorausgesetzt werden, die Lösung von Konflikten muss aber nicht zwangsläufig gewaltsam erfolgen und nicht jede Krise führt zu gewaltsam ausgetragenen Konflikten.

Insbesondere Traumata lassen sich für eine konkrete Beschreibung von physischer Gewalt heranziehen. Sie können jedoch auf vielfältige Ursachen zurückgehen und sind daher nur mit Vorsicht zu interpretieren, mit Aus-

nahme der Fälle, bei denen sich eine Waffe bestimmen lässt, in der Regel scharfe Gewalt und Schussverletzungen. Häufig wird von Archäologen und Anthropologen gleichermaßen betont, dass sich nicht alles am Skelett manifestiert und daher ein Fehlen von Verletzungen nicht die Abwesenheit von zwischenmenschlicher Gewalt und Krieg bedeuten muss, mögen doch Gewaltopfer anderweitig oder gar nicht bestattet worden sein. Dies mag so sein, allerdings lässt sich mit nicht Vorhandenem schlecht argumentieren, und eine Möglichkeit, die Vermutung der Bestattung anderenorts plausibel erscheinen zu lassen, ist das zumindest gelegentliche Auffinden derartiger Bestattungen oder das Fehlen entsprechender Individuen wie etwa junger Männer in den Gräberfeldern. Um den Faktor Gewalt einschätzen und beurteilen zu können, sind eine möglichst umfangreiche Datengrundlage und ein diachroner Ansatz wünschenswert. Dazu später mehr.

Sozialstrukturen, Konfliktlösung und Gewalt

Grundlage archäologischer Untersuchungen zum Thema Gewalt und Krieg ist oftmals eine sehr einfache Definition von Krieg als gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Gruppen, bei der tödliche Gewalt erlaubt ist oder in Kauf genommen wird. Darunter fällt bei genauerer Betrachtung nahezu alles, von der Massenvernichtung durch Atomwaffen bis hin zu blutigen Prügeleien zwischen Fußballfans, was den Begriff nahezu sinnlos erscheinen lässt. Zudem lassen sich bezüglich gewaltsamer Auseinandersetzungen erhebliche Unterschiede benennen, je nachdem, ob es sich um hierarchische Gesellschaften handelt oder nicht.

Hierarchische Gesellschaften sind durch die Macht Einzelner charakterisiert, andere auch gegen deren Willen zu etwas zwingen zu können, wenn nötig mit Gewalt. Rechtshoheit, Gewaltmonopol, ein Erzwingungsstab und religiöse Vorherrschaft sind die Stichworte, mit denen sich eine hierarchische Gesellschaft beschreiben lässt. Nicht-hierarchische, also akephale oder egalitäre Gesellschaften lassen sich ebenfalls mithilfe des Machtbegriffs charakterisieren, denn sie sind meist nur in politischer Hinsicht egalitär – in der Regel haben Erwachsene mehr zu sagen als Kinder, Männer mehr als Frauen und Alte mehr als Junge. Diese Ungleichheiten, die in zahlreichen verschiedenen Ausprägungen auftreten, lassen sich natürlich als Machtstrukturen beschreiben, jedoch nicht wie oben dargestellt im Sinn von Herrschaft. Macht geht nicht automatisch mit Herrschaft einher, Herrschaft aber sehr

wohl mit Macht, und beide bilden den Staat. Um einen Staat aufrechtzuerhalten, werden entsprechende Mittel benötigt, und eines der Instrumente von Herrschaft sind disziplinierte und einem Kommando unterstehende professionelle Krieger oder Soldaten, mittels derer die Interessen der Herrschenden nach innen und außen durchsetzbar sind. Die Idee vom Staat, einmal in der Welt, scheint ausgesprochen dauerhaft und einflussreich zu sein. Insofern ist das, was im Zusammenhang mit Vorderasien und den dortigen frühen Stadtstaaten als städtische Revolution bezeichnet wurde, vielleicht von ebenso großer Bedeutung für die Menschheitsgeschichte gewesen wie die sogenannte Neolithische Revolution rund 6000 Jahre früher.

Kennzeichnend für Gesellschaften ohne Staat ist die oft strikte Trennung verschiedener Ebenen – Gewalt, Reichtum, Ansehen, Autorität und Macht sind nicht verknüpft. So genoss etwa der Große Krieger der Baruya in Neuguinea, der stellvertretend für alle bei Auseinandersetzungen dem Großen Krieger der Gegenseite entgegentrat, jedenfalls sofern er den Sieg davontrug, Ansehen, Ruhm und Bewunderung in großem Maß, schaffte es aber kaum, Boden zu roden und hatte nur wenige Frauen. Ruhm, Macht und Reichtum blieben getrennt. Sein Ruhm machte ihn außerdem zur Zielscheibe bei Hinterhalten, so dass ihm auch kein langes Leben beschieden gewesen sein dürfte.[1]

Die Trennung bedeutet keineswegs, dass Einzelne nicht immer wieder nach einer Verknüpfung streben – um Autorität oder Prestige jedoch in Herrschaft zu verwandeln, bedarf es eines Gesellschaftsvertrags, d. h. die Allgemeinheit muss zustimmen oder zur Zustimmung gezwungen werden können. An derartigen Versuchen dürfte es in der Vergangenheit nicht gemangelt haben, obwohl sie in der Regel zum Scheitern verurteilt waren, weil die Organisationsstrukturen egalitärer Gesellschaften einer solchen Umwandlung entgegenstanden. Charismatische Persönlichkeiten dürften dabei eine wichtige Rolle gespielt haben, Überlegungen zur Entstehung von Staaten würden jedoch zu weit führen.

Um gewaltsame Auseinandersetzungen differenzierter behandeln zu können, erscheint es mir sinnvoll, den aus der Mode gekommenen Begriff der Fehde wiederzubeleben, in der Ethnologie definitionsgemäß für gewaltsam ausgetragene Konflikte verwendet, die durch Verhandlungen bzw. Kompensationszahlungen beigelegt werden können. In erweiterter Form, wie hier

1 Godelier (1987); Gingrich (2001) 162–163; Peter-Röcher (2007) 72–74.

verwendet, bezeichnet der Begriff Fehde persönlich motivierte und im Rahmen verwandtschaftlicher Bindungen organisierte Auseinandersetzungen, die bestimmte Merkmale aufweisen: die Teilnahme ist freiwillig und durch persönliche Interessen motiviert, es handelt sich um individuell bewaffnete Einzelkämpfer, die keiner festen Disziplin und Kommandostruktur unterworfen sind, was nicht zuletzt bedeutet, dass sich jeder zurückziehen kann, wenn er genug hat, im Gegensatz zu Männern, die einer Befehlsgewalt zu gehorchen haben und in Formation kämpfen. Sie müssen gegebenenfalls bis zum bitteren Ende durchhalten, während freiwillig agierende Einzelkämpfer selbst entscheiden können, ob sie ihr Leben riskieren wollen oder nicht (Abb. 1).

nicht-hierarchische Gesellschaften *Fehde*	hierarchische Gesellschaften *Krieg*
freiwillige Teilnahme keine feste Kommandostruktur „Einzelkämpfer“ individuelle Bewaffnung persönliche Ziele regulierte Formen lebende Helden typisch: ritualisierte Schlachten und Überfälle auf Einzelpersonen	Teilnahme erzwingbar feste Kommandostruktur Kampf in Formation standardisierte Bewaffnung gesellschaftliche Ziele „Zweck heiligt Mittel“ tote Helden typisch: Schlachten, Eroberungen und Massaker

Abb. 1. Merkmale gewaltsamer Auseinandersetzungen in nicht-hierarchischen und hierarchischen Gesellschaften

In egalitären Gesellschaften sind die meisten Männer zumindest zeitweise auch Krieger, was jedoch nicht bedeutet, dass sie ständig kämpfen oder für den Kampf trainieren, im Gegensatz zu professionellen Kriegern oder Soldaten, die sich um ihren Lebensunterhalt nicht kümmern müssen oder ihn durch Gewalt erlangen.

Ein Kampf mit offenem Visier erfolgt in Form ritualisierter Schlachten ohne Nahkämpfe, die mit wenigen Verwundungen oder Todesfällen enden. Hinzu kommt, dass das erlaubte Waffenarsenal oft nicht dem vorhandenen Potential entspricht – so werden etwa unzureichend gefiederte und damit weniger treffsichere Pfeile verwendet. Die größte Gefahr, getroffen zu werden, ist der Moment, in dem sich ein Kämpfer zurückzieht und die an-

kommenden Geschosse nicht sehen und abwehren kann. Von hinten eingedrungene Geschosse zeugen also nicht zwangsläufig von Überraschungsangriffen oder heimtückischen Überfällen.

Ansonsten dominieren unter den Kampfformen aber Überfälle und Hinterhalte mit möglichst geringem Risiko für die Angreifer, d. h. es wird auf Heimlichkeit und / oder Überlegenheit Wert gelegt. Damit einher geht eine Ideologie, die nicht den im Kampf gefallenen Krieger verherrlicht, wie es unserer Vorstellungswelt seit der Antike vertraut ist – Bewunderung erfährt vielmehr derjenige, der überlebt hat. Gefallene können keine Helden sein, denn sie waren zu dumm, zu ungeschickt oder zu unerfahren, um unnötige Risiken zu vermeiden. Der Weg vom lebenden Helden zum toten Heros ist mithin auch ein Weg von der Fehde zum Krieg, von der freiwilligen Teilnahme an Kämpfen zur Zwangsrekrutierung und ihrer Legitimierung durch die Herrschenden. Daneben spielen in egalitären Gesellschaften nach bestimmten Regeln durchgeführte Schaukämpfe eine Rolle. Sie ermöglichen es, ohne größere Lebensgefahr Mut, Kampfkraft, Stärke und Überlegenheit zu zeigen, sehr wichtige Aspekte, würde doch Schwäche gnadenlos ausgenutzt werden – wir haben es ja nicht mit Altruisten zu tun, sondern mit politisch handelnden, auf ihren Vorteil bedachten Individuen.

Berühmt für derartige Duelle sind die Yanomami[2] in Südamerika – wechselseitig werden Schläge ausgetauscht, und zwar mit der flachen Hand oder der Faust auf die Brust oder in die Seiten oder, seltener, mit einem langen Holzknüppel auf den Kopf, was zu bemerkenswerten und mit Stolz vorgezeigten Narben führt. Auch die Frauen handeln Konflikte gewaltsam aus und tragen ihre Narben mit Stolz. Das Prinzip quid pro quo gilt aber nicht nur in zwischenmenschlichen Beziehungen, wird doch beispielsweise der Dorn, der sticht, ebenso quasi »zurückgeschlagen«, da man sich nichts gefallen lässt. Die Duelle bieten die Möglichkeit, Konflikte zwischen den Gruppen gewissermaßen gewaltsam friedlich beizulegen. Funktioniert dies nicht, kommt es zu Überfällen – heimlich und im Morgengrauen schleicht man sich an ein feindliches Dorf an, in der Hoffnung, eine oder mehrere Personen beim Wasserholen oder beim Verrichten der Notdurft außerhalb des *shaponos* zu erwischen und zu erschießen. Besonders wichtig sind jedoch die Planung eines solchen Überfalls und der pompöse Aufmarsch der Krieger am Vortag des Aufbruchs. In zwei von drei Fällen wird dann nicht einmal

2 Peter-Röcher (2007) 29–32; 83–91, mit Literatur.

das feindliche Dorf erreicht, weil die Wetterbedingungen schlecht sind, die Krieger fußkrank werden oder plötzlich an Übelkeit leiden und umkehren. Martialisches Auftreten ist also nicht unbedingt mit entsprechenden Handlungen gleichzusetzen, und die für die Yanomami gerne berechneten außerordentlich hohen Todesraten aufgrund von Gewalt sind aus verschiedenen Gründen mehr als zweifelhaft, was auch auf diejenigen anderer Gruppen zutrifft. Darauf kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

In der Regel sind es Kämpfe mit Nachbarn, also Feinden, Handels- und Heiratspartnern zugleich, was vielleicht erklärt, warum selbst List und Heimtücke gewissen Regeln folgen, die von allen Seiten eingehalten werden, und die ungewollt in einem Gleichgewicht zwischen den einzelnen Gruppen resultieren.

Ein gestörtes Gleichgewicht kann Katastrophen zur Folge haben, eher selten Massaker, weil Nachrichten meist schneller sind als Angreifer und die Flucht organisiert werden kann, häufiger aber die Auflösung von Gruppen, deren überlebende Mitglieder sich anderen Gruppen anschließen müssen, zu denen sie verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen pflegten. Es ist also von großer Bedeutung, keine Schwächen zu zeigen, und die martialische Selbstdarstellung der Krieger sowohl im Aussehen als auch in verbaler Hinsicht, trägt zum Erhalt der Gruppe bei und verhindert Eskalationen der Gewalt.

Die von den Teilnehmern genannten Motive für gewalttätige Aktionen, die m. E. auch als deren Ursachen zu betrachten sind, werden nur von einem Teil der Ethnologen als solche akzeptiert. Ein anderer Teil der Ethnologen sieht die Ursachen gerne jenseits der Entscheidungsgewalt der Teilnehmer und versucht, allgemein gültige Kriegsursachentheorien zu formulieren, die entweder in biologischen oder in gesellschaftlichen Zwängen wurzeln. Sofern es sich um irgendeine Form von Mangel handelt, der auch archäologisch zuweilen fassbar wird, oder Territorien und Übervölkerung eine Rolle spielen, greifen Archäologen gerne auf derartige Theorien zurück und fügen, gewissermaßen als emotional für jeden nachvollziehbares Element noch die Beute hinzu (Abb. 2, nächste Seite).

Bemerkenswerterweise sind dies genau die Ziele, die hierarchische Gesellschaften oder Staaten verfolgen, wenn sie Kriege führen (Abb. 3, nächste Seite).

Persönlich motivierte Handlungen in nicht-hierarchisch organisierten Gesellschaften stehen Zielen gegenüber, die nicht mehr unmittelbar im per-

Teilnehmer	Ethnologen	Archäologen
Rache und Vergeltung (Beleidigungen; Diebstahl; Streit um Schweine, Frauen, Gaben...) Zauberei- und Hexereianklagen *selten oder gar nicht: Ressourcen, Beute, Territorium*	von den Teilnehmern genannte Motive Fitness Territorium Ressourcenkontrolle *selten: Beute*	Ressourcenmangel Territorium Beute *selten oder gar nicht: Rache und Vergeltung, Zauberei-/Hexereianklagen*

Abb. 2. Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen in nicht-hierarchischen Gesellschaften nach Aussagen der Teilnehmer, der Ethnologen und der Archäologen

nicht-hierarchische Gesellschaften *Fehde*	hierarchische Gesellschaften *Krieg*
Durchsetzung von Rechtsansprüchen Rache und Vergeltung Prestige	territoriale Herrschaft oder Tribute Ressourcenkontrolle Beute

Abb. 3. Ziele gewaltsamer Aktionen in nicht-hierarchischen und hierarchischen Gesellschaften

sönlichen Interesse des Einzelnen liegen, auch wenn der Kampf für Glaube, König, Volk und Vaterland natürlich so verkauft und empfunden werden mag, und die Aussicht auf Beute eine enorme Motivation sein kann. Sesshaftigkeit, Territorien und Besitz führen jedenfalls keineswegs, wie oft angenommen, automatisch zum gewaltsamen Streben danach – vielmehr ist der Eindruck unvermeidlich, dass zahlreiche Strategien entwickelt worden sind, um genau dies zu verhindern. Die Trennung von Autorität, Macht, Reichtum und Gewalt, komplizierte und langwierige Rituale nach Tötungen sowie vielfältige, durch Reziprozität bestimmte Beziehungen sind einige Aspekte, die einem derartigen Streben entgegenstehen. Selbst wenn Beute ein Faktor wäre, so könnte das Ziel regelmäßiger Raubzüge nicht das eigene Netzwerk sein, und die enge Einbindung in Nachbarschaften bedeutet, dass dieses Netzwerk überall ist.

Der Krieg wird anders gedacht und geführt, wenn Reichtum und Macht nicht nur erstrebenswert, sondern durch Gewalt zu erlangen sind, wenn

Beute, Sklaven, Tribut und Unterjochung eine Rolle spielen, reziproke Beziehungen hingegen keine Bedeutung mehr haben. Eroberte Gebiete müssen jedoch auch kontrolliert oder beherrscht werden können, was hierarchische Strukturen voraussetzt.

In egalitären Gesellschaften spielen die Regelungen der Beziehungsgeflechte außerhalb der Netzwerke unter Umständen keine Rolle: So können etwa die Ansiedlungen von Weißen einfach überfallen werden, um sich Gewehre und sonstige begehrte Güter zu verschaffen, oder junge Männer können sich als Söldner verdingen und so Beute machen. In all diesen Szenarien kommt jedoch immer der Staat ins Spiel, der bereits vorhanden ist und diejenigen, die mit ihm in Berührung kommen, auf direkte oder indirekte Weise verändert. Eine solche Entwicklung zum Staat erfolgte zu sehr unterschiedlichen Zeiten und in verschiedenen Rhythmen: In Vorderasien dürfte diese Entwicklung beispielsweise bereits im 4. Jahrtausend v. Chr. abgeschlossen gewesen sein, in Nordeuropa hingegen erst in der fortgeschrittenen Römischen Kaiserzeit.

Gesellschaften ohne Staat im eigentlichen Sinn gibt es schon lange nicht mehr, selbst ursprünglich wirkende Gruppen wie etwa die Yanomami blicken auf eine mehrhundertjährige Kontaktgeschichte zurück.[3] Die Entwicklung der germanischen Gesellschaften ist nicht ohne römischen Einfluss zu denken, wie heute vermutet wird, und Gleiches dürfte auf die Kelten bezogen auf die Griechen zutreffen, die wiederum ohne den Orient nicht denkbar sind. Diese Phänomene des Einflusses von Staaten auf die Gestaltung der sozialen Strukturen sind von archäologischer Seite bisher noch wenig untersucht, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen in das Europa jenseits der mediterranen Welt. Einerseits wird von autochthonen Entwicklungen ausgegangen, andererseits wird der Fluss von Gütern und Ideologien zeitlich parallelisiert, so dass der Gedanke an Globalisierung bereits spätestens für die Bronzezeit eine Rolle zu spielen scheint.

3 Umfassend dargestellt in Ferguson (1995); vgl. auch Peter-Röcher (2007) 32–33; 83–91.

Archäologische und anthropologische Quellen

Auch die Gewalt wurde, nachdem sie lange keine Aufmerksamkeit fand oder diese allenfalls im Zusammenhang mit kultischen Bezügen bekam, gewissermaßen räumlich und zeitlich globalisiert – folgt man neueren archäologischen Arbeiten, schielten die Menschen immer schon voller Neid auf den Besitz des Nachbarn und zogen Gewalt der Kooperation vor, und dies angeblich umso schrankenloser, je weniger sie vom Staat daran gehindert wurden.

In den archäologischen Quellen findet diese Auffassung keine Bestätigung, denn Befestigungen allein oder pompöse, zuweilen nicht einmal für den Kampf geeignete oder darauf spezialisierte Waffenausstattungen als solche sagen uns nichts über die tatsächlichen Dimensionen der Gewalt, und über Ursachen kann nur spekuliert werden.

Für eine Beurteilung der Gewalt sind Verletzungen, die anthropogen verursacht sein könnten, aufschlussreich. Als Grundlage für die Analyse dieses Faktors dienten 122 Gräberfelder und Bestattungsplätze mit rund 18.000 Individuen vom Neolithikum bis in das Mittelalter bzw. die Neuzeit, vorwiegend aus dem mitteleuropäischen Raum.[4] Einbezogen wurden Pfeilschuss-, Schädel- und Skelettverletzungen sowie Unterarmfrakturen, bei denen es sich um Abwehrverletzungen oder Unfallfolgen handeln kann.

Die Ergebnisse der Analyse seien hier nur auszugsweise vorgestellt. Zunächst fällt auf, dass der prozentuale Anteil verletzter Individuen in allen Zeiten gering ist; er schwankt zwischen 0 und maximal 7 %, in seltenen Fällen auch mehr. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch bemerkenswerte Unterschiede zwischen den Zeiten: Der Anteil an Verletzten liegt ab der Kaiserzeit höher als der Anteil an Bestatteten, sowohl auf alle Individuen als auch nur auf die Männer bezogen (Abb. 4, nächste Seite). Diese Tendenz ändert sich auch dann nicht, wenn die unterschiedlich langen Zeiträume, die die einzelnen Perioden belegen, in die Betrachtung einfließen.

Interessant ist ferner die Art der Verletzungen, überwiegen doch bis in die Eisenzeit die Schussverletzungen.[5] Das Mittelalter stellt zwar rund 60 % der

4 Peter-Röcher (2007) 152–186; zusammenfassend auch Peter-Röcher (2006).

5 Hierbei ist allerdings zu beachten, dass für die frühe Eisenzeit Pfeilspitzen skythischen Typs eine Rolle spielen, die Schussverletzungen also nicht mit Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn in Zusammenhang stehen, sondern mit Überfällen von fremden Reiterkriegern, vgl. Peter-Röcher (2007) 137–140.

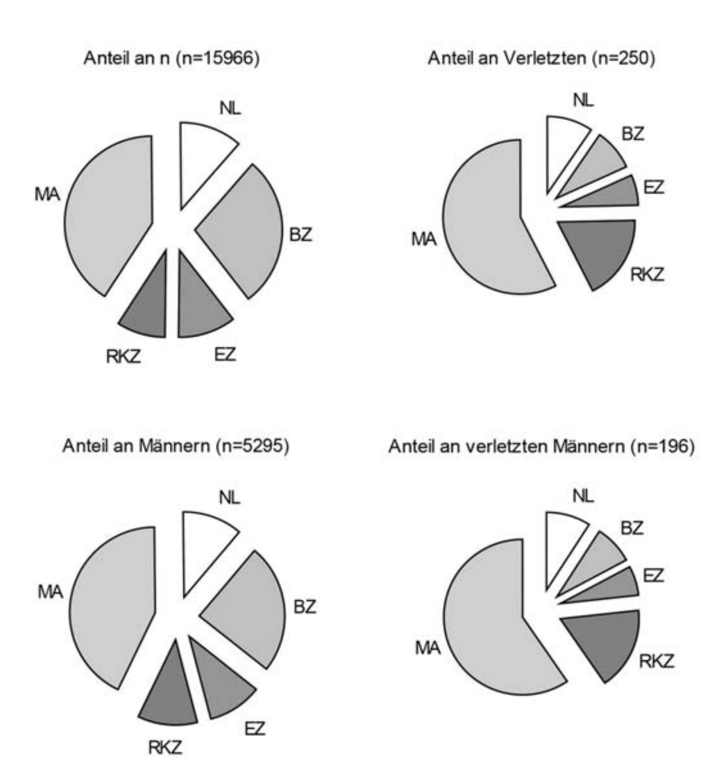


Abb. 4. Verteilung der Bestatteten (links) und der Verletzten (rechts) in den Gräberfeldern (NL = Neolithikum; BZ = Bronzezeit; EZ = Eisenzeit; RKZ = Römische Kaiserzeit; MA = Mittelalter)

Verletzungen, aber nicht einmal 30 % der Schussverletzungen, während das Neolithikum mit 10 % der Verletzungen, aber 23 % der Schussverletzungen ein entgegengesetztes Bild bietet (Abb. 5–6, folgende Seite).

Genauer innerhalb der Zeiten aufgeschlüsselt zeigt sich ab der Latènezeit, der späten Eisenzeit ein gleichförmiges Muster, was die Verteilung der Schuss-, der Schädel- und der Skelettverletzungen betrifft. Allerdings sind manche Perioden, so etwa das Mittelneolithikum und die Spätbronzezeit, so schlecht vertreten, dass nur bedingt Aussagen zu treffen sind. Schwerthiebverletzungen lassen sich interessanterweise erst für die Hallstattzeit, die frühe Eisenzeit, nachweisen, während sie in der mittleren Bronzezeit trotz der Vielzahl an

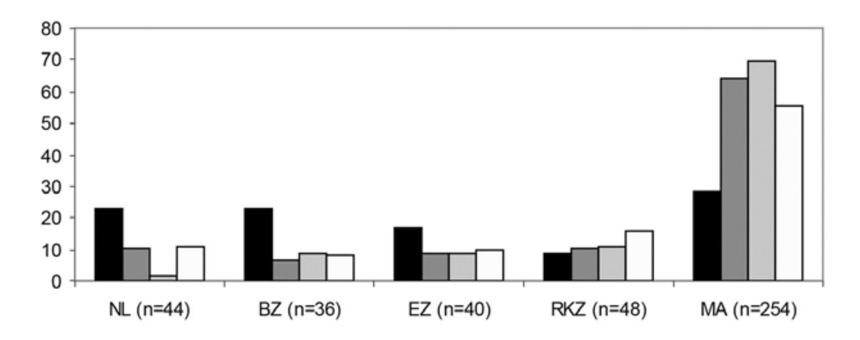


Abb. 5. Vergleich der Anteile an den Verletzungsarten (Legende wie Abb. 4)

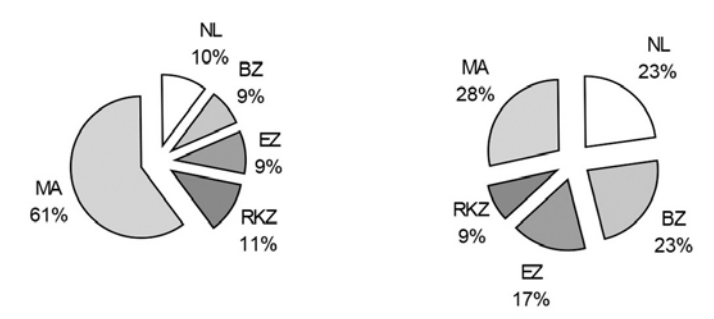


Abb. 6. Vergleich der Anteile von Verletzungen gesamt (links) zu Schussverletzungen (rechts) (Legende wie Abb. 4)

Schwertern und der hinsichtlich Erhaltung und Untersuchungsstand vergleichbar schlechten anthropologischen Situation, fehlen. In dieser Zeit dominieren noch Schussverletzungen, was darauf hinweist, dass der Fernkampf von Bedeutung war, d. h. das Muster der Auseinandersetzung dem des Neolithikums ähnelte und auch hier noch von Fehden gesprochen werden kann. Die späte Bronze- bzw. Urnenfelderzeit ist schwer zu beurteilen,

jedoch gewinnen jetzt die Schutzbewaffnung, insbesondere Helm und Schild, sowie die Lanze und damit der Kampf in Formation an Bedeutung. In diese Zeit mag der Übergang von der Fehde zum Krieg zu verankern sein. Bezeichnenderweise finden sich Massengräber mit Männern, die im Kampf fielen, zwar generell selten, aber jedenfalls erst ab der Eisenzeit, ein Hinweis darauf, dass entsprechende Schlachten in den Zeiten davor nicht üblich waren.

Bei den verheilten Verletzungen besteht eine abnehmende Tendenz hin zu den jüngeren Zeiten, insbesondere das Neolithikum weist einen hohen Anteil verheilter Verletzungen auf. Von den nicht verheilten Verletzungen sind überwiegend jüngere Männer betroffen, was nicht weiter überrascht, allerdings mit Ausnahme des Neolithikums; in dieser Zeit sind sie zwar selten, die Verteilung scheint jedoch wahllos zu sein, d. h. jeder konnte Opfer werden, vermutlich Opfer eines Überfalls oder Hinterhalts, wie er oben geschildert wurde.

Betrachtet man die mehrfachen Verletzungen, d. h. mehrere verheilte oder verheilte und nicht verheilte bei einem Individuum, die eine regelmäßige Teilnahme an Kämpfen belegen, so tritt hier insbesondere die Zeit seit dem frühen Mittelalter hervor, jedoch ist auch die Römische Kaiserzeit

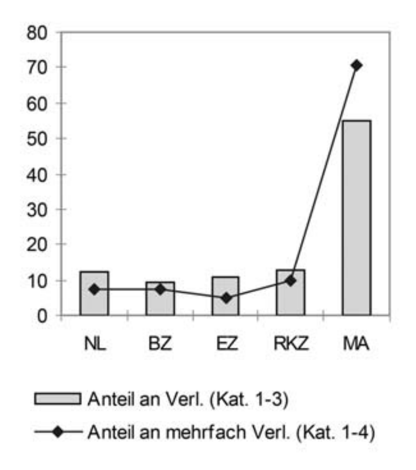


Abb. 7. Anteile an Verletzten im Vergleich zu den Anteilen an mehrfach Verletzten (mit mehreren verheilten oder verheilten und nicht verheilten Verletzungen) in Prozent (Legende wie Abb. 4)

gut repräsentiert (Abb. 7, S. 20[6]). Nimmt man die Anzahl der zum Zeitpunkt des Todes beigebrachten Verletzungen hinzu, ergibt sich eine vergleichbare Tendenz, was darauf hinweist, dass die Brutalität im Lauf der Zeit anstieg und zunehmend gekämpft wurde, um zu töten.

Auf der Grundlage der anthropologischen Daten lassen sich also Fehde und Krieg recht gut voneinander trennen, wenn diese Daten in einem größeren Maßstab und diachron betrachtet werden.

Sozialstrukturen und Konfliktlösungsstrategien

Persönlich motivierte und verwandtschaftlich organisierte Auseinandersetzungen, die der Konfliktlösung dienten, dominierten offenbar lange Zeit. Von hierarchischen Gesellschaften darf wohl nicht ausgegangen werden, wenn die entsprechende militärische Organisation fehlt. Erst mit einer Professionalisierung des Kriegshandwerks und mit wachsender Bedeutung von Aspekten wie Herrschaft, Kontrolle und Beute, kann auch von einer grundlegenden Änderung der Sozialstruktur gesprochen werden. Sie erfolgte nicht überall gleichzeitig, vielleicht auch nur selten autochthon, und sie war nicht immer von Dauer.

Im Folgenden soll jedoch noch auf eine weitere Zäsur eingegangen werden, die viel früher anzusetzen ist, nämlich der durch Klimaänderungen am Beginn des Holozäns bedingte Übergang zu einer sesshafteren Lebensweise in Verbindung mit neuen Subsistenzformen, der zu tiefgreifenden Änderungen der Sozialstruktur führte. So mussten beispielsweise Verwandtschaftsverhältnisse neu geregelt bzw. erfunden werden: Die offene, unsegmentierte Gruppenstruktur mobiler Wildbeuter wurde durch segmentäre Strukturen ersetzt, die es ermöglichten, Erbfolge und territoriale Rechte zu regeln. Innerhalb und zwischen Gruppen war der Umgang miteinander neu zu definieren. Sesshafte Gruppen oder ihre Mitglieder können sich bei Streitigkeiten nicht einfach aus dem Weg gehen – Strategien der räumlichen Distanz mussten durch andere Praktiken ersetzt werden, die die komplexer und komplizierter gewordenen sozialen Beziehungsgeflechte regelten und auf

6 Kat. 1–3 umfassen Bestattungen verschiedener Kategorien (von Gräberfeldern bis hin zu Einzelbestattungen), für die Römische Kaiserzeit wurden zusätzlich Siedlungsbefunde hinzugezogen (Kat. 4).

lange Sicht ein Ausufern der Gewalt vermeiden halfen. Die Zeit der Sesshaftwerdung war also auch in sozialer Hinsicht eine Zeit des Übergangs, eine prekäre Situation, bis sich die jeweils neu geschaffenen Traditionen etabliert hatten, bis Verwandtschaft, Heirat, Gabentausch und Rechtsansprüche mit der Berufung auf höhere Mächte oder Ahnen verbindlichen Regeln innerhalb und zwischen den Gruppen unterworfen waren (Abb. 8).

Wildbeuter	*Sesshaftwerdung*	nicht-hierarchische Gesellschaften	hierarchische Gesellschaften
Vermeidung	*Entwicklung neuer Strategien* *gewaltsam oder gewaltarm*	regulierte Formen der Gewalt Verwandtschaft Reziprozität Gabentausch Krieger Ahnenkult übernatürliche Wesen	Gewalt und Krieg Herrschaft soziale Distanz professionelle Krieger Götter und Priester

Abb. 8. Konfliktstrategien, Gewaltformen und weitere Merkmale nicht-hierarchischer und hierarchischer Gesellschaften

In manchen Gebieten wie etwa dem Fruchtbaren Halbmond scheint dieser Prozess relativ gewaltarm abgelaufen zu sein,[7] in anderen Gebieten hingegen nicht.

Dies zeigen die Verletzungsraten in einigen epipaläolithischen und mesolithischen Bestattungsplätzen recht deutlich. In Kampfhandlungen verwickelte oder ihnen zum Opfer gefallene Individuen machen insgesamt zwar nur 3–5 % aus, betrachtet man aber einzelne Regionen oder Gräberfelder, so können die Raten auch bis zu 20 % betragen, vergleichbar mit manchen mittelalterlichen und neuzeitlichen Bestattungsplätzen.[8]

Eines der bekanntesten Beispiele ist vermutlich das Gräberfeld von Jebel Sahaba (Site 117) im Sudan. Manchen Archäologen zufolge sollen 40 %, also fast die Hälfte der dort Bestatteten gewaltsam ums Leben gekommen sein,

7 Vgl. z. B. die Beiträge in Gebel et al. (2010), die zeigen, dass eindeutige Hinweise auf Gewalt in dieser Region fehlen.

8 Vgl. Peter-Röcher (2002) 20 Abb. 15. Hier wurden die Verletzungsraten für das Mesolithikum insgesamt als gering eingeschätzt, was so sicher nicht zutrifft – es muss regional differenziert werden. Zur Kritik vgl. z. B. Thorpe (2003) 158–159.

und zwar im Zusammenhang mit Massakern und Exekutionen.[9] Allerdings fehlen Schädelverletzungen, was gegen Massaker spricht, ebenso wie die völlig normale Zusammensetzung der Bestatteten nach Alter und Geschlecht.[10] Die hohe Rate hängt damit zusammen, dass alle Silexartefakte als Todesursachen gewertet wurden, unabhängig von ihrem Aussehen und ihrer Lage im Grab. Schussverletzungen waren jedoch nur in vier Fällen sicher nachzuweisen, sechs weitere unsichere kommen hinzu, so dass maximal annähernd 20 % bei gewaltsamen Auseinandersetzungen ums Leben gekommen sein dürften, ein im Vergleich mit den Raten späterer Zeiten immer noch bemerkenswerter Prozentsatz, der für eine unruhige Zeit spricht.

Ein weiteres bekanntes Beispiel für eine Region mit relativ hohen Verletzungsraten sind die frühmesolithischen Gräberfelder sesshafter Wildbeuter und Fischer an den Dnjepr-Stromschnellen in der Ukraine, namentlich Voloshkoe und Vasiljevka I und III. Mindestens sieben bis maximal 13 % der bestatteten Individuen scheinen bei Auseinandersetzungen ums Leben gekommen zu sein, wobei Schuss- und Schädelverletzungen etwa gleich häufig auftreten. In den folgenden jüngermesolithischen und neolithischen Gräberfeldern dieser Region fehlen interessanterweise Anzeichen für tödlich verlaufende Auseinandersetzungen, obwohl die reichen Fischgründe noch immer eine bedeutsame Rolle spielten[11] – vielleicht ein Hinweis darauf, dass sich die oben beschriebenen neuen Strukturen etabliert hatten.

Ähnliches mag für neolithische Gruppen der grübchenkeramischen Kultur Gotlands gelten, die zwar als Wildbeuter von marinen Ressourcen lebten, deren Gewaltpotential mit dem mancher mesolithischer Gruppen der Region aber nicht mehr vergleichbar ist. Bei der Untersuchung von über 100 Schädeln konnten zwar Traumata bei acht Männern und drei Frauen festgestellt werden, sie waren jedoch sämtlich verheilt. Die einzige nicht verheilte Verletzung, die einer Frau, ließ sich am ehesten auf einen Unfall zurückführen.[12] Möglicherweise haben wir es hier also mit einer mesolithischen Subsistenz, aber einer neolithischen Gesellschaftsstruktur zu tun, in der die Gewalt stark eingehegt war und Schaukämpfe eine große Rolle spielten.

9 Zum Beispiel Keeley (1996) 37.
10 Wendorf (1968); Anderson (1968); Peter-Röcher (2002) 17–18.
11 Lillie (2004).
12 Ahlström, Molnar (2012) 25 Table 2.2.

Konfliktlösungsstrategien

Gewalt ist immer möglich, sie wurde und wird aber nicht immer und überall gleich eingesetzt. Den unterschiedlichen Gewaltformen mit ihren regionalen und zeitlichen Differenzen sollte mehr Aufmerksamkeit zukommen als bisher, ebenso persönlichen Motivationen im Gegensatz zu Faktoren jenseits der menschlichen Entscheidungsgewalt, auch wenn sie mit archäologischen Methoden kaum genauer bestimmt werden können. Relativ einfache, von räumlicher Distanz dominierte Konfliktlösungsstrategien bei Wildbeutern werden bei sesshaften mesolithischen Gruppen und in den darauf folgenden Perioden durch kompliziertere Regelungen ersetzt, die in die sozialen Beziehungen eingebunden sind, welche durch Reziprozität bestimmt werden. Diese Umstellung auf neue Regeln erfolgte regional unterschiedlich mehr oder weniger gewaltsam, und auch in der Folgezeit lassen sich gewaltsame Handlungen in unterschiedlichen Ausprägungen fassen, die im Einzelnen noch genauer zu beschreiben sind. Im Lauf der Entstehung des Staates lösen sich die auf verwandtschaftlicher Organisation basierenden Strategien zugunsten der Interessen Einzelner auf; die Konfliktregelung liegt nicht mehr in den Händen der betroffenen Individuen bzw. ihrer Verwandtschaftsgruppen. Zugleich entwickelt sich das Verfügungsrecht der Herrschenden über Leben und Tod ihrer Untertanen, die hingerichtet, geopfert, versklavt, zu Arbeitsleistungen herangezogen und in den Krieg geschickt werden können, womit zugleich einige der Gewaltformen beschrieben sind, die nicht schon seit dem Paläolithikum, der Altsteinzeit, existieren, wie manche meinen, sondern als typisch für hierarchische Gesellschaften gelten können.

Bibliographie

Ahlström, Torbjörn, Petra Molnar (2012), The placement of the feathers: violence among Sub-boreal foragers from Gotland, central Baltic Sea, in: Schulting, Rick, Linda Fibiger (eds.), Sticks, Stones, and Broken Bones: Neolithic Violence in a European Perspective, Oxford, 17–33, https://doi.org/10.1093/acprof:osobl/9780199573066.003.0002

Anderson, J. E. (1968), Late Paleolithic Skeletal Remains from Nubia, in: Wendorf, Fred (ed.), The Prehistory of Nubia, Volume II, Dallas, 996–1040

Ferguson, R. Brian (1995), Yanomami Warfare: A Political History, Santa Fe

Gebel, Hans Georg K., Gary O. Rollefson, Lee Clare (2010) (eds.), Conflict and Warfare in the Near Eastern Neolithic, in: Neo-Lithics 1/10. The Newsletter of Southwest Asian Neolithic Research, Berlin

Gingrich, Andre (2001), Fremder Friede? Wie anderswo mit kriegerischer Gewalt oder deren friedlicher Beilegung umgegangen wird, nebst Randbemerkungen zu dem, was man hierzulande darüber erfährt oder auch nicht, in: Daim, Falko, Thomas Kühtreiber (eds.), Sinn und Sein / Burg und Mensch. Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Neue Folge Nr. 434, St. Pölten, 161–167

Godelier, Maurice (1987), Die Produktion der Großen Männer. Macht und männliche Vorherrschaft bei den Baruya in Neuguinea, Frankfurt am Main

Keeley, Lawrence H. (1996), War Before Civilization. The Myth of the Peaceful Savage, New York

Lillie, Malcolm C. (2004), Fighting for your life? Violence at the Late-glacial to Holocene Transition in Ukraine, in: Roksandic, Mirjana (ed.), Violent Interactions in the Mesolithic. Evidence and Meaning. British Archaeological Reports International Series 1237, Oxford, 89–96

Peter-Röcher, Heidi (2002), Krieg und Gewalt: Zu den Kopfdepositionen in der Großen Ofnet und der Diskussion um kriegerische Konflikte in prähistorischer Zeit, in: Prähistorische Zeitschrift 77, 1–28

Peter-Röcher, Heidi (2006), Traumatologie seit der Steinzeit oder: Wann begann der Krieg?, in: Niemitz, Carsten (ed.), Brennpunkte und Perspektiven der aktuellen Anthropologie. Mitteilungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Beiheft 1, Berlin, 105–115

Peter-Röcher, Heidi (2007), Gewalt und Krieg im prähistorischen Europa. Beiträge zur Konfliktforschung auf der Grundlage archäologischer, anthropologischer und ethnologischer Quellen. Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie 143, Bonn

Thorpe, I. J. N. (2003), Anthropology, archaeology, and the origin of warfare, in: World Archaeology 35, 145–165, https://doi.org/10.1080/0043824032000079198

Wendorf, Fred (1968), Site 117: A Nubian Final Paleolithic Graveyard near Jebel Sahaba, Sudan, in: Wendorf, Fred (ed.), The Prehistory of Nubia, Volume II, Dallas, 954–995

Hans Neumann

Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.

Der außergerichtliche Vergleich – sachlich und terminologisch hier eingeschlossen die gütliche Einigung bzw. der vor- oder außerprozessuale Kompromiss – wird in den einschlägigen Lexika bzw. Einführungs- und Überblickswerken der Altorientalistik als eigenständiges Phänomen altorientalischer Rechtsgeschichte bislang kaum thematisiert. Dies zeigt z. B. der Blick in das *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie*, von dem zur Zeit 14 Bände vollständig vorliegen.[1] Weder finden sich hier die Stichworte »Einigung« bzw. »gütliche Einigung« noch der Eintrag »Vergleich«.[2] Auch Richard Haase hatte in seiner *Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen* von 1965 dem Problem der außergerichtlichen Einigung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt,[3] wie dies bereits für die *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen* von Mariano San Nicolò aus dem Jahr 1931 zu konstatieren ist.[4] Während Viktor Korošec in seinem umfangreichen Aufsatz *Keilschriftrecht* im *Handbuch der Orientalistik* (Ergänzungsband III) von 1964 den außergerichtlichen Vergleich nur an einer Stelle im Zusammenhang mit der Ur III-Textüberlieferung (allgemein) zu thematisieren scheint,[5] wird in der von Raymond Westbrook im Rahmen

1 RlA 1 (1932) – 14 (2014–2016): A-Waša/ezzil(i); 15/1–2 (2016): Waschung A. – Yutiyā.

2 Dies war auch in der Planung nicht vorgesehen, wie die vorab im Internet publizierte Stichwortliste der *Kommission für Keilschriftforschung und Vorderasiatische Archäologie* der *Bayerischen Akademie der Wissenschaften* bereits gezeigt hatte. Die entsprechenden Stichwörter sind auch nicht in einer mir vorliegenden, seinerzeit vom Keilschriftrechtshistoriker Herbert Petschow redigierten früheren RlA-Stichwortplanungsliste zum Themenfeld »Recht« enthalten, obwohl Petschow das Problem »(Prozess-)Vergleich« in der babylonischen Urkundenüberlieferung aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. in seinem Buch zu den mittelbabylonischen Texten in der Hilprecht-Sammlung Jena selbst thematisiert hatte; vgl. Petschow (1974) 24, 29 und 39.

3 Haase (1965).

4 San Nicolò (1931).

5 Korošec (1964) 70.

des *Handbook of Oriental Studies* herausgegebenen *History of Ancient Near Eastern Law* an drei Stellen auf »settlements in and out of court«, »compromise settlement« und »extra-judicial settlements« verwiesen, und zwar im Zusammenhang mit der altakkadischen, der altbabylonischen und der neu- bzw. spätbabylonischen Rechtsüberlieferung.[6]

Die Gründe dafür, dass (auch ansonsten in der altorientalistischen Literatur) Bemerkungen zum außergerichtlichen Vergleich nur selten zu finden sind, liegen vornehmlich in der Art des überlieferten keilschriftlichen Quellenmaterials. Der Blick sowohl auf die prozessrechtliche als auch die privatrechtliche Überlieferung macht deutlich, dass sich die Bemühungen um eine Interpretation von Urkunden mit entsprechendem Inhalt bzw. mit entsprechenden Hinweisen unter der vorstehenden Thematik »Vergleich« selbst aus Perioden mit einem relativ umfangreichen Textcorpus unter formulartechnischem wie auch inhaltlichem Gesichtspunkt nach wie vor schwierig gestalten und mit Unsicherheiten behaftet bleiben.

Was die *prozessrechtliche Überlieferung* betrifft, so sind im vorliegenden Zusammenhang für die Zeit der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr. folgende Quellengruppen zu berücksichtigen:[7]

- Gerichtsurkunden, und zwar in dem Sinne, dass sie als *Archivdokumente* Prozessverfahren bzw. Teile daraus für eine Verwaltungsstelle im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit dokumentieren. Eingeschlossen sind hier entsprechende Archivnotizen über *Gebühren* und *Aktenvermerke*. Gerichtsurkunden können Hinweise auf außergerichtliche bzw. gütliche Einigungen enthalten. Auf Grund der relativ knappen Stilisierung der Urkunden sind sie allerdings zumeist nur schwer zu erkennen.
- Urkunden über einzelne Prozesshandlungen,[8] wie Eidprotokolle, die – soweit erkennbar – zumeist *(Klage- oder Anspruchs-)Verzichterklärungen* betreffen. Die entsprechenden Texte konnten sowohl zum Zwecke der Archivierung im Bereich der Verwaltung als auch im Sinne einer Beweisurkunde für eine Partei oder (unter Einbeziehung von möglichen Dupli-

6 Vgl. Wilcke (2003) 155; Westbrook (2003) 375; Oelsner, Wells, Wunsch (2003) 923.

7 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auch die (hier in Bezug auf das altbabylonische Material getätigten) Ausführungen von Dombradi (1996) I 161–205 zur entsprechenden Urkundentypologie.

8 Zur Terminologie vgl. Dombradi (1996) I 166 f.

katen) die Parteien ausgefertigt werden. Hier muss tatsächlich im Einzelfall entschieden werden, ob ein prozessualer Zusammenhang oder eine privat unter Eid ausgehandelte Einigung vorliegt.

- Ähnliches gilt für Aussageprotokolle, die gleichfalls zu den Urkunden über einzelne Prozesshandlungen zählen und *Erklärungen bzw. Aussagen von Parteien vor Zeugen* enthalten.[9] Auch hier kann ein prozessualer Zusammenhang vorliegen, muss aber nicht, so dass auch die in den Texten protokollierten Aussagen »sowohl im gerichtlichen Beweisverfahren wie auch in vorprozessualen, respektive außergerichtlichen Verhandlungen anzusiedeln sein (dürften)«, wie Eva Dombradi für die entsprechende altbabylonische Überlieferung formuliert hat.[10]
- Texte, die der *Beurkundung bzw. Bestätigung von Rechtsgeschäften bzw. juristischen Vorgängen (und somit von Rechten) auf der Basis einer gerichtlichen Entscheidung* dienten und durch entsprechende Prozessführungs- und Rechtsprechungsterminologie sowie durch die Nennung von Funktionären aus dem Bereich der Rechtsprechung gekennzeichnet sind, dürften in ihrer Mehrzahl gewiss zur Aushändigung an die obsiegende Prozesspartei (als Bestätigung ihrer Rechte bzw. des Verzichts der Gegenpartei) verfasst worden sein. Damit sind diese Texte letztlich als (in der Regel zwar ungesiegelte, jedoch durch Zeugen beglaubigte) *Beweisurkunden* anzusehen. Auch sie können wie die Gerichtsurkunden Hinweise auf gütliche Einigungen enthalten, die aber wohl in erster Linie im prozessualen Zusammenhang zu sehen sind (betreffend den im Rahmen eines streitigen Verfahrens geschlossenen Vergleich). Letzteres gilt auch für die *Zeugenlisten* ohne Darstellung von Prozessverfahren oder einzelnen Prozesshandlungen. Der (allerdings nicht näher zu bestimmende) Zweck derartiger Zusammenstellungen kann wohl nur im prozessualen Bereich zu suchen sein.

Bei den für die vorliegende Fragestellung relevanten Quellen aus dem privatrechtlichen Bereich handelt es sich um private *Rechtsurkunden*, insbesondere aus dem Bereich des Schuldrechts. Inhaltlich geht es dabei um die Modifizierung des Schuldverhältnisses oder um die Ersetzung des Letzteren durch ein neues. Beim Abschluss eines neuen Vertrages ist allerdings in der Regel

9 Zur Terminologie und zu den altbabylonischen Beispielen vgl. Dombradi (1996) I 198 mit Anm. 1124–1126.

10 Dombradi (1996) I 198.

nicht erkennbar, woraus das neue Rechtsgeschäft letztlich resultierte, d. h. bei entsprechender Modifizierung musste der jeweilige juristisch-sachliche Hintergrund des (neuen) Vertrages (bei gleichzeitiger Vernichtung der alten Schuldurkunde) nicht genannt werden. Dies macht es eben auch schwierig, in der entsprechenden Rechtsüberlieferung gütliche (außergerichtliche) Einigungen zweifelsfrei zu erkennen. Allerdings liefern in Einzelfällen bestimmte Formulierungen tatsächlich Indizien dafür, dass mit dem vorliegenden Rechtsgeschäft das Ergebnis einer gütlichen Einigung vorliegen könnte – aber es sind in der Regel eben nur Einzelfälle. So muss man davon ausgehen, dass es in der Praxis zu weit mehr Vergleichen gekommen ist, als sich im Urkundenmaterial nachweisen lässt.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erschließung des keilschriftlich überlieferten Urkundenmaterials hinsichtlich seiner Bedeutung für das Thema »(außergerichtlicher) Vergleich« hat Eva Dombradi 1996 mit ihrer Arbeit *Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden* geleistet. Im Rahmen ihrer Untersuchung zu den Prozessurkunden[11] (und damit auch zum Prozessrecht) Babyloniens im frühen 2. Jahrtausend v. Chr. charakterisierte sie eine Gruppe von Texten als »vorprozessuale Vergleiche«.[12] Die entsprechenden Urkunden stammen aus Sippar, Ilip, Dilbat, Larsa sowie Nippur[13] und bieten eine spezifische Klauselnkombination, bestehend aus der Einleitungsklausel (Streitbegründung bzw. Vermerk), dem unmittelbar darauf folgenden Leistungs-, Empfangs- oder Entlastungsvermerk (inhaltlich die Beilegung des Streits dokumentierend), den Schlussklauseln (vornehmlich Verzichtserklärung und Eidvermerk) und der Zeugenliste mit Datum.[14] Zwar findet sich dieses Formular in erweiterter Form auch in den Prozessprotokollen, jedoch fehlen bei den in Rede stehenden »Vergleichen« die Beschreibung des Beweisverfahrens und die Klauseln zum Rechtsentscheid. Auch gibt es hier keinen Hinweis hinsichtlich der Tätigkeit bzw. Anrufung von Richtern bzw. anderer rechtsprechender Instanzen. Für Eva Dombradi liegt es daher nahe zu vermuten – und dies zu Recht –, »dass hier ein Gerichtsverfahren gar nicht eingeleitet worden ist, dass der Rechtsstreit vielmehr im vorprozessualen Stadium spätestens vor der Einsetzung eines Prozessverfahrens gütlich beigelegt wurde«, wofür auch spricht, dass

11 Vgl. die Ergänzungen bei Charpin (2003–2005) 374 f.
12 Dombradi (1996) I 181–184.
13 Vgl. die Tabelle Nr. 28 bei Dombradi (1996) I 182 sowie II 148 Anm. 1003.
14 Vgl. Dombradi (1996) I 181 und 183 mit den Anm. 1004–1009.

»die streitbeendigende Leistung … oft freiwilligen, versöhnenden Charakter hat«.[15]

Soweit angegeben, geht es bei den altbabylonischen Vergleichen bzw. außergerichtlichen Einigungen inhaltlich im einzelnen u. a. um folgende Sachverhalte:

– Ausgleichszahlungen im Rahmen von Tauschvereinbarungen (Feld),[16]
– Leistung einer ausstehenden Restzahlung, resultierend aus einem Kreditkauf, womit die Klage seitens des Gläubigers (= Verkäufers) abgewendet wurde,[17]
– erneuter Kauf eines Gartens durch den Käufer durch Zahlung eines Kauf- bzw. Aufpreises,[18]
– Inanspruchnahme eines Bürgen durch den Gläubiger eines flüchtigen Schuldners zur Begleichung der Forderung, womit der Gläubiger befriedigt wurde.[19]

15 Dombradi (1996) I 183, die (mit II 149 Anm. 1013) in vorliegendem Zusammenhang auf JCS 4, 70 (YBC 4375), 7–9 verweist: *ta-nu-ḫa-sú-nu* 5 gín kù-babbar 3 gur še ì-na-an-šúm »zu ihrer Beruhigung hat er ihnen 5 Sekel Silber (und) 3 Kor Gerste gegeben« (vgl. *nâḫu* »ruhen«; D »beruhigen«; singuläres *tanūḫtum* steht hier wohl für *tanī/ēḫtum* »Beruhigung« [ist hier das erste NU in *ta-nu-ḫa-sú-nu* vielleicht ein Schreiberversehen für NI (*ta-ni*[!]*-ḫa-sú-nu*)? Die Kopie von Goetze (1950) 70 ist nach freundlicher Kollation durch Eckart Frahm korrekt.]; vgl. Goetze [1950] 69 »in order to pacify them«, Dombradi [1996] II 149 Anm. 1013 »um sie [= die Begehrenden] zu besänftigen« bzw. »zur Besänftigung« [ebd. I 183; vgl. auch II 108 Anm. 568] und Goddeeris [2002] 278 »in order to pacify them«; anders AHw 1320a »eine Zahlung«; CAD T 176a »[a payment]«). Der Text betrifft Ansprüche einer Gläubigermehrheit, resultierend wohl aus einer allerdings nicht klar erkennbaren Eigentumstransaktion. Möglich ist auch ein pfandrechtlicher Hintergrund.

16 TCL I 74; vgl. Kohler, Ungnad (1911) 33 Nr. 1193; Schorr (1913) 383 f. Nr. 276; Dombradi (1996) I 183 f. mit Anm. 1014, und II 150 Anm. 1019. Zur Ausgleichszahlung (*nipiltu*) im vorliegenden Zusammenhang eines Tausches vgl. Neumann (2011–2013) 485 (mit Literatur).

17 CT VIII 17a; vgl. Kohler, Ungnad (1909) 187 Nr. 693; Schorr (1913) 437 Nr. 303; Dombradi (1996) II 62 Anm. 155; Goddeeris (2002) 54.

18 YOS XIV 146; vgl. Kraus (1984) 54 f.; Dombradi I 184 mit Anm. 1015 f. Hintergrund ist die Geltendmachung von Rechten seitens des Verkäufers, indem sich dieser auf ein königliches Edikt berief (Z. 10: *i-na ṣi-im-da-at* LUGAL »gemäß königlicher Verordnung«); zu Letzterem vgl. Kraus (1984) 38–43 (betrifft »Nichtigkeitserklärung von Grundstückskäufen«). Ähnliches lässt sich hinter der in einem Text aus Larsa (YOS VIII 52) beurkundeten Zahlung vermuten; vgl. Koschaker, Ungnad (1923) 149 Nr. 1761 und vor allem Kraus (1984) 34.

19 YOS XIV 158; vgl. Ries (1981) 74–76; Dombradi (1996) I 184 mit Anm. 1017. Es handelt sich hier um eine vorprozessuale Einigung im Rahmen einer bestehenden haftungsrecht-

Wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang die Beobachtung von Eva Dombradi, dass der mehrfach als Bezeichnung für das Begehren einer spezifischen Leistung verwendete Begriff *rugummû* »primär jene Rechtsansprüche (bezeichnet), die mittels *ragāmu*[20] im vorprozessualen Stadium des Rechtsstreites geltend gemacht worden sind«, so dass die entsprechend erbrachte Leistung eben nicht zuvörderst »die Erledigung des Rechtsstreites durch ein Prozessverfahren (impliziert)«,[21] sondern es sich hier um eine von den Parteien ausgehandelte Kompromisslösung handelt.

Von der vorprozessualen oder außergerichtlichen Einigung ist sachlich und terminologisch der Prozessvergleich zu unterscheiden.[22] Mit Letzterem versuchte man wohl insbesondere den Beweiseid zu vermeiden,[23] wobei hier auch finanzielle Gründe, wie die Vermeidung der Schwurtaxe, eine Rolle gespielt haben könnten.[24] Auch wenn natürlich die Gründe für einen Prozessvergleich im Einzelnen verschieden gewesen sein dürften, lässt sich gerade im vorliegenden Zusammenhang noch einmal festhalten, dass neben dem Prozessvergleich insbesondere die außergerichtliche gütliche Einigung dem Gerichtsgang in der Regel wohl vorgezogen wurde, da die Gerichtskosten gewiss auch abschreckend wirkten bzw. nicht immer zu erbringen waren.

Im Unterschied zu den Texten der altbabylonischen Zeit ist die entsprechende, zumeist sumerischsprachige Urkundenüberlieferung der vorhergehenden Ur III-Zeit (21. Jahrhundert v. Chr.)[25] – von knappen Hinweisen

lichen Vereinbarung (Bürgschaft), die zum Thema »Vergleich« gestellt werden kann, da es nicht selbstverständlich war, dass der Bürge tatsächlich zahlen musste bzw. zahlte (vornehmlich ist Gestellungsbürgschaft bezeugt), so dass man wohl von einer gütlichen Einigung ausgehen kann; vgl. dazu auch Westbrook (2001) 82; anders Ries (1981) 84–86.

20 Zu *ragāmu* »Rechte (gegenüber dem Gegner) geltend machen« vgl. Dombradi (1996) I 184 sowie ausführlich ebd. 262–294.

21 Dombradi (1996) I 184 mit der daran anschließenden Bemerkung: »Es ist durchaus möglich, dass gleich nach der Geltendmachung eines Begehrens gegenüber dem Gegner (*ragāmu*) eine gütliche Übereinkunft zu Stande kam, dadurch, dass der Belangte eine Leistung erbrachte, die dem geltend gemachten Begehren (*rugummû*) entsprach.«

22 Vgl. dazu im Einzelnen Dombradi (1996) I 96–98.

23 Vgl. in diesem Sinne Dombradi (1996) I 97 mit Anm. 500; vgl. auch Otto (1998) 265.

24 Vgl. dazu Schorr (1913) 428 f. Anm. 1, und 434 Anm. 1.

25 Zu Geschichte, Gesellschaft und Textüberlieferung der sog. Ur III-Zeit vgl. die gleichermaßen ausführliche wie zusammenfassende Studie von Sallaberger (1999); zur gegenwärtigen Quellenlage vgl. Molina (2016).

abgesehen[26] – in Bezug auf die Problematik »außergerichtlicher Vergleich« bzw. »gütliche Einigung« bislang so gut wie gar nicht thematisiert worden. Dies mag angesichts der mittlerweile über 2000 publizierten Texte (privat-) rechtlichen Charakters jener Epoche zunächst verwundern,[27] hat aber nicht unwesentlich mit den eingangs genannten interpretatorischen Schwierigkeiten zu tun.

Die wenigen im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Texte stammen aus Nippur (wie die meisten Rechtsurkunden der Ur III-Zeit, was wohl Überlieferungszufall ist)[28] sowie aus Umma und Girsu in Südbabylonien. Anders als im altbabylonischen Material lassen sich keine spezifischen Klauselnkombinationen herausarbeiten.

Die im Folgenden besprochenen Textbeispiele betreffen unterschiedliche Rechtsbereiche und Ausgangsumstände des jeweiligen Vergleichs:

> *RA 32, 190 (Šū-Sîn Jahr 9 / unbekannte Herkunft)*[29]
> (1) Puzur-Erra (2) hat beim Namen des Königs geschworen: (3) »Wegen Kumle'i, (4) der Sklavin des Innuri, (5) (werde ich) gegen Nin-ezem (6) nicht klagen / keine Rechte geltend machen (*lā araggamu*).« (7–12) (Zeugen). (13–14) (Datum).[30]

Bei dem Text handelt es sich um das Protokoll eines Klage- bzw. Anspruchsverzichts vor Zeugen in akkadischer Sprache. Mit Blick auf obige Bemerkungen zur Funktion der Eidprotokolle, die zumeist (Klage- oder Anspruchs-)Verzichterklärungen betreffen, sowie unter Berücksichtigung des zu *ragāmu* / *rugummû* Gesagten ist es durchaus möglich, dass mit der vorliegenden Urkunde ein vorprozessualer Vergleich bzw. eine privat (außergerichtlich) unter Eid ausgehandelte Einigung vorliegt.

> *YOS IV 1 (Šulgi Jahr 44 / Herkunft Umma)*
> (1–2) Lugina hat Wasser des Išalla-Kanals abfließen lassen. (3–4) Der Statthalter hat ihn im Palast in einem Prozess ›überprüft‹ (di-da kab in-na-an-du_{11}). (5–9) Lugina erklärte ihm gegenüber: »Zum Palast brauche ich nicht zu gehen (é-gal-šè na-an-du-

26 Vgl. etwa Kraus (1958) 71b; Neumann (1992a) 171.

27 Zu den Rechtsverhältnissen Mesopotamiens in der Zeit der III. Dynastie von Ur und den entsprechenden Rechtsquellen vgl. im Überblick Lafont, Westbrook (2003); Neumann (2003) 72–82. Zum zahlenmäßigen Umfang der Quellen vgl. Molina (2008) 45.

28 Vgl. Neumann (1992a) 161 f.

29 Zum Problem der Herkunft von RA 32, 190 (mit Diskussion des MN *mammītum*) vgl. Hilgert (2002) 308 f. Anm. 94; vgl. auch Cohen (2015) 261 Anm. 11.

30 Zum Text vgl. zuletzt Hilgert (2002) 34 und 186 Anm. 19 (mit Literatur); vgl auch CAD R 63b.

> un)! (In Bezug auf das) Feld des Lu-kala, des Mundschenks, für das, was das Wasser fortgetragen (= zerstört) hat (a-e de_6-a), will ich das Wasser ersetzen (a ga-ab-su).« [(10)] Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs hat er geschworen. [(11–17)] (Zeugen). [(18)] (Datum).

Bei dem auf Grund der sprachlichen Gegebenheiten nach wie vor nicht ganz einfach zu interpretierenden Text[31] handelt es sich wahrscheinlich um ein außergerichtliches Leistungsversprechen, resultierend aus schuldhaftem Verhalten.[32] Ausgangspunkt ist eine staatliche / gerichtliche Prüfung (oder vielleicht die Androhung eines Prozesses [?] bezüglich) des schuldhaft verursachten Abflusses von Kanalwasser, wodurch offensichtlich die Schädigung von Feldern eintrat. Die (wohl übertragen gemeinte) Erstattung des Wassers (im Sinne der Erstattung von Ertragsausfällen durch den [fahrlässig] handelnden Schädiger) wurde zugesagt, bevor es zur Eröffnung des eigentlichen Prozessverfahrens kam.[33] Die außergerichtliche bzw. vorprozessuale Einigung setzte die Kenntnis der Rechtslage voraus. So verfügte der Codex Urnamma § 40 in Bezug auf schuldhaft verursachte Überschwemmungen eine entsprechende Schadenersatzleistung: »Wenn jemand das Feld eines Anderen vom Wasser wegtragen lässt, wird er je Iku Feld (= ca. 3.600 m^2) 3 Kor (= ca. 900 l) Gerste darmessen.«[34]

> *MVN III 219 (Amar-Su'ena Jahr 1 / XII. Monat / Herkunft Nippur?)*
> [(1)] 3 Schafe, ihr Kaufpreis (beträgt) 1½ Sekel 15 Korn Silber, [(2–4)] hat Bukānum, der Kaufmann, von Ilī-bītī und Iddi(n)-ilum gekauft. [(5)] Naḫšu-BALA (war) der Garant dafür (gáb-gi-bi-im). [(6)] Die betreffenden Schafe sind als gestohlene Schafe ›erklärt‹ worden (udu-zuḫ-a ba-an-ku_4). [(7–8)] Bukānum und Naḫšu-BALA sind ›zu Dieben erklärt worden‹ (ní-zu ba-an-ku_4-ri-eš). [(9)] 7 Sekel Silber wurden als (deliktisch begründete) Buß- / Ersatzleistung (von Naḫšu-BALA an Bukānum)[35] für die Schafe dargewogen (zíz-da-udu-šè ba-lá);[36] [(10–11)] 1½ Sekel 15 Korn Silber sind (ihm darüber hinaus als) Kaufpreis für die Schafe dargewogen worden. [(12–14)] Ilī-bītī und

31 Vgl. ausführlich dazu (mit Literatur) zuletzt Wilcke (1999) 304 f.; vgl. darüber hinaus jetzt auch, mit abweichender Interpretation, Rost (2015) 233 f.

32 Vgl. bereits Kraus (1958) 71b »vielleicht … ›Protokoll über gütliche Einigung‹«.

33 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Civil (2011) 267 mit Anm. 91.

34 Zu CU § 40 vgl. zuletzt Wilcke (2014) 549 f. mit Anm. 228. Zu Tatbestand und Sanktion vgl. auch Neumann (2003–2005) 168 (mit Literatur).

35 So mit Steinkeller (1989) 331; zum Problem der Zahlungsmodalitäten vgl. Westbrook, Wilcke (1974–1977) 115; vgl. auch Westbrook (1996) 449 mit Anm. 3.

36 Zu zíz-da = *kiššātum* als Bezeichnung für eine Leistung, die deliktischen Ursprungs war, vgl. Wilcke (1991) 13 (»deliktisch begründete Verpflichtung«) und vor allem Westbrook (1996). Vgl. auch Wilcke (2007) 59 Anm. 180.

Iddi(n)-ilum sind, um die Erstattung (für diese Zahlungen) zu leisten, dem Naḫšu-BALA verpflichtet worden. (15) Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs haben sie geschworen. (16–22) (Zeugen). (23) (Datum); Siegel (des Ilī-bītī und des Iddi[n]-ilum).[37]

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die außergerichtliche Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen, die auf Grund eines Deliktes entstanden waren. Der Käufer, ein Kaufmann, hatte ohne Wissen (ursprünglich) gestohlene Schafe, also Diebesgut gekauft. Nach Feststellung dieses Tatbestandes musste der Kaufmann – de iure der Hehler[38] wie auch der bei derartigen Geschäften agierende Garant auf Verkäuferseite[39] – die Schafe an die (wahren, hier ungenannten) Eigentümer geben bzw. sie ersetzen. Er selbst hielt sich sodann an den Garanten, der a) eine hohe Buß-/Ersatzleistung zu zahlen und b) den Kaufpreis dem Käufer zu erstatten hatte. Die vorliegende Urkunde dokumentiert damit die (außergerichtliche) Verpflichtung der Verkäufer (durch Siegel bestätigt), den Garanten zu befriedigen, der sich im Regress an die Verkäufer hielt.[40]

Was die Stellung des Käufers (de iure als Hehler) im vorliegenden Fall betrifft, so scheint diese häufiger vorgekommen zu sein. So bezeichnet eine Bürgschaftsurkunde aus Girsu neben einem Rinderhirten auch einen Kaufmann als einen derjenigen, »die Rinder gestohlen haben«:

ITT III 6225 (undatiert / Herkunft Girsu)
(1) Für Ur-Šulpa'e, den Rinderhirten, (2–3) hat sich Ur-Nanše verbürgt (šu-du$_8$-a-ni in-de$_6$). (4) Für Ni-Ba'u, den Kaufmann, (5–6) hat sich [Du]gazida, der saĝa, verbürgt (šu-du$_8$-a-ni in-de$_6$). (7–8) Es sind die Männer (= für die Bürgschaft geleistet wird), die ein Rind / Rinder des Lu-diĝira gestohlen haben (lú gu$_4$-Lú-diĝir-ra-ka ba-zuḫ-a-me).[41]

37 Zum Text und zu den haftungsrechtlichen Implikationen vgl. vor allem Westbrook, Wilcke (1974–1977); vgl. darüber hinaus Römer (1978) 189 und (1983) 334; Steinkeller (1989) 330–332.

38 Vgl. dazu Neumann (1992b) 85 f. Anm. 27 (mit Literatur).

39 Zum Garanten (hier: gáb-gi), der (auf Verkäuferseite) für die Korrektheit der Kaufsache einstand und bestätigte, dass keine anderweitigen Rechte an der Kaufsache existierten, vgl. Wilcke (1976–1980) 507 (mit Literatur); Steinkeller (1989) 80–84.

40 Vgl. in diesem Sinne auch Westbrook, Wilcke (1974–1977) 115.

41 Zum Text vgl. die bei Neumann (1992b) 85 Anm. 27 zitierte Literatur; darüber hinaus Steinkeller (2001) 51 Anm. 10.

Die Stellung des Kaufmanns dürfte hier mit der des Bukānum in MVN III 219 vergleichbar gewesen sein, wenn man annimmt, dass der Kaufmann Ni-Ba'u (vielleicht unwissentlich) derjenige war, der (vom Rinderhirten Ur-Šulpa'e [?]) gestohlenes Vieh übernommen hatte, so dass er dann als Hehler zu gelten hatte.[42] Für ihn wie auch für den Verkäufer (?), die beide als Rinderdiebe bezeichnet werden, haben sich andere Personen verbürgt, und zwar zum Zwecke der Absicherung der infolge des Deliktes wohl außergerichtlich vereinbarten, hier jedoch nicht genannten Buß-/Ersatzleistung. Die Bürgschaften schützten Dieb und Hehler zunächst vor weiteren unliebsamen Folgen eines gegen sie angestrengten Prozesses.[43]

Man darf man wohl generell annehmen, dass auch im Bereich deliktisch begründeter Schuldverpflichtungen in der Praxis die private Einigung der gerichtlichen Untersuchung vorgezogen wurde. Entscheidend war, dass man entschädigt wurde, so dass man die Verluste mindestens ausgeglichen bekam; die Bußleistung sollte nicht zuletzt wohl auch den Verzicht des Geschädigten auf gerichtliche Klage befördern helfen, denn Letzteres konnte für beide Parteien teuer werden.[44]

Im vorliegenden Zusammenhang ist auch auf einige Texte aus dem Ur III-zeitlichen Archiv des in Nippur ansässigen Kaufmanns Ur-Nuska zu verweisen. Dessen umfangreiche und vielfältige Geschäftstätigkeit lässt sich bislang über einen Zeitraum von 45 Jahren verfolgen (Šulgi Jahr 25 – Ibbi-Sîn Jahr 3). Der auch im Bereich des Fernhandels tätige Ur-Nuska wird in den Texten u. a. als Käufer von Immobilien und Mobilien genannt und erscheint darüber hinaus besonders häufig als Gläubiger im Rahmen von Kreditgeschäften. Letztere bildeten auch den Ausgangspunkt von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht.[45]

Unter dem Gesichtspunkt, dass es bei dem Abschluss eines Vergleichs im Falle eines bestehenden Schuldverhältnisses um die Änderung bzw. die Ersetzung desselben durch ein anderes geht, gewinnen nun jene als außer-

42 Vgl. in diesem Sinne bereits Falkenstein (1956) 136; Petschow (1972–1975) 248.

43 Falkenstein (1956) 135 sieht die vorliegende Urkunde dagegen in einem prozessualen Zusammenhang, was aber nicht zwingend ist.

44 Bezüglich der privat gütlich vereinbarten monetären bzw. materiellen Ersatzleistungen sind im vorliegenden Zusammenhang auch altakkadische Urkunden aus dem 23./22. Jahrhundert von Bedeutung. Dazu im Einzelnen Neumann (im Druck).

45 Zu Ur-Nuska und seinem Archiv vgl. Neumann (1992a) 169–173 sowie zuletzt ausführlich (mit Textbearbeitungen) Garfinkle (2012) 109–136 und 217–244.

gerichtliche Einigungen zu charakterisierende Urkunden[46] aus dem Ur-Nuska-Archiv an Bedeutung, in denen zu Beginn des jeweiligen Textes die bestehende Forderung des Kaufmanns mit den sumerischen Worten kù-ĝu$_{10}$ šúm-ma-ab »Gib mir mein Silber (zurück)!« wiedergegeben wird. Darauf folgte das eidliche Versprechen des Schuldners, die Schuld zu begleichen sowie bei Zahlungsverzug das Doppelte der Schuldsumme zu zahlen:

> *NRVN I 49 (Šū-Sîn Jahr 6, [x]. Monat, 18. Tag, Herkunft Nippur) (mit dem Duplikatfragment NATN 493)*[47]
> (1–4) Ur-[Nuska] hat dem Šakuge gegenüber »Mein Silber gib mir (zurück) (kù-ĝu$_{10}$ šúm-ma-ab)!« erklärt. (5–10) Dem Ur-Nuska gegenüber hat Šakuge »Im Monat Bara-zaĝar (= 1. Monat) … will ich dein Silber zusammen mit dem entsprechenden Zins – 2/3 Mine (= ca. 0,67 kg) – dir darwägen (ga-ra-lá)« [e]rklärt. (11–13) »[W]enn ich es dir nicht darwäge(n sollte) (nu-ra-lá), will ich 1 1/3 Mine (= ca. 1,33 kg) Silber (= Duplum der Schuld) [d]arwägen ([g]a-lá),« erklärte er (= Šakuge). (14) Den diesbezüglichen Eid beim Namen des Königs hat er geschworen. (15–19) (Zeugen). (20–21) (Datum).[48]

In einem anderen Fall erklärte sich der Schuldner – offensichtlich wegen aktuell fehlender Beweismittel – nicht zur Zahlung bereit, sondern man vereinbarte, dass erst nach einer (vielleicht gerichtlich vorgenommenen[49] und damit) die Forderung des Gläubigers beweisenden Überprüfung der Sachlage eine Zahlung in Frage kam:

> *NATN 571 (Šulgi Jahr 47, VI. Monat, Herkunft Nippur)*
> (1–4) Ur-[Nuska] hat dem Lu[gal-engar] gegenüber »Mein Silber [gib mir (zurück)] (kù-ĝu$_{10}$ [šúm-ma-ab]!« erklärt. (5–8) Dem Ur-Nuska gegenüber hat Lugal-engar »Silber hast du bei mir nicht gut!« erklärt. (9–13) »Beim Namen des Königs: We[nn] du ½ Korn (= ca. 0,025 g) Silber bei mir gut hast, will ich 2 Minen (= 1 kg) Silber darwägen (ga-lá)!«,[50] hat er (= Lugal-engar) erklärt. (14) (Monat). (15–22) (Zeugen). (25) (Jahr).[51]

46 In diesem Sinne bereits Neumann (1992a) 171 und (2007) 294; zustimmend Garfinkle (2012) 110 mit Anm. 9, und 128.

47 Vgl. Neumann (1992a) 171 Anm. 68.

48 Zum Text vgl. Garfinkle (2012) 232 f. Nr. 172; zu NATN 493 ebd. 233 Nr. 173.

49 Vgl. auch Sallaberger (2015) 183 »falls seine Aussage nicht zuträfe, könne sie von einem königlichen Gericht überprüft werden«.

50 Sallaberger (2015) 183 spricht hier von einer »rhetorischen Übertreibung«: »wenn du auch nur ½ Gran … Silber bei mir gut hast …«.

51 Zum Text im vorliegenden Sinne vgl. Gomi (1985) 153; Lafont, Westbrook (2003) 194 f.; Sallaberger (2015) 182 f.; vgl. auch – mit abweichender Deutung – Limet (1993) 141 f. sowie Garfinkle (2012) 219 f. Nr. 146.

Mit der vorliegenden Urkunde[52] wurde also (zunächst) »die Gültigkeit des aktuellen Rechtszustandes bestätigt«[53] und eine Leistung erst nach (zukünftigem) Beweis in Aussicht gestellt.[54]

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Kaufleute ihre Gewinne insbesondere durch Kreditgeschäfte zu mehren wussten,[55] muss man davon ausgehen, dass es dabei häufiger zu Vergleichen bzw. gütlichen Einigungen gekommen ist, nicht zuletzt, um stets die Rückzahlung (mit Zinsgewinnen) zu sichern, auch über einen längeren Zeitraum hinweg. Zudem handelte es sich im vorliegenden Fall der Ur III-Überlieferung aus Nippur um Geschäftspartner des Kaufmanns Ur-Nuska und damit wohl um mehr oder weniger vermögende Angehörige der Mittel- und Oberschicht von Nippur, die in der Regel liquide waren (bzw. bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit in der Regel wieder liquide wurden). Die Klage vor Gericht war sicher auch hier die Ausnahme, schon mit Blick auf die Kosten und auch vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten des Prozessausgangs.

Die neusumerische Urkundenüberlieferung gibt aus den eingangs genannten Gründen hierzu allerdings nur sporadisch Auskunft, zeigt aber trotzdem beispielhaft und ausschnittsweise die Kenntnis und Anwendung der außergerichtlichen Einigung bereits im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr.[56]

Abkürzungen

AHw	Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1965–1981
CAD	The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago / [Glückstadt], 1956–2010
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum, London
ITT	Inventaire des Tablettes de Telloh. Conservés au Musée Impérial Ottoman 5, Paris 1910–1921

52 Garfinkle (2012) 238 stellt auch die Urkunde NATN 635 (= Garfinkle [2012] 237 f. Nr. 187) in den vorliegenden Zusammenhang, jedoch ist hier eher ein prozessualer Kontext zu vermuten; vgl. Neumann (1992a) 171 mit Anm. 66.

53 Sallaberger (2015) 183.

54 In diesem Sinne bereits Gomi (1985) 153; Neumann (1992a) 172.

55 Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch Garfinkle (2004).

56 Für die altakkadische Zeit vgl. oben Anm. 44.

JCS	Journal of Cuneiform Studies, [New Haven / etc.] / Boston
MN	Monatsname
MVN	Materiali per il Vocabulario Neosumerico, Roma
NATN	Owen, David I., Neo-Sumerian Archival Texts Primarily from Nippur in the University Museum, the Oriental Institute and the Iraq Museum (NATN), Winona Lake 1982
RA	Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale, Paris
NRVN I	Çığ, Muazzez, Hatice Kizilyay, Neusumerische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus Nippur I, Ankara 1965
RlA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie, [Berlin / Leipzig] / Berlin / Boston
TCL	Textes Cunéiformes. Musée du Louvre, Paris
YBC	Tontafelsignatur der Yale Babylonian Collection in New Haven
YOS	Yale Oriental Series. Babylonian Texts, New Haven / London

Bibliographie

Charpin, Dominique (2003–2004), Rezension zu Dombradi, Eva (1996), in: Archiv für Orientforschung 50, 373–379

Civil, Miguel (2011), The Law Collection of Ur-Namma, in: George, Andrew R. (ed.), Cuneiform Royal Inscriptions and Related Texts in the Schøyen Collection (Cornell University Studies in Assyriology and Sumerology 17), Bethesda, 221–286

Cohen, Mark (2015), Festivals and Calendars of the Ancient Near East, Bethesda

Dombradi, Eva (1996), Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozessurkunden I–II (Freiburger Altorientalische Studien 20,1–2), Stuttgart

Falkenstein, Adam (1956), Die neusumerischen Gerichtsurkunden I: Einleitung und systematische Darstellung (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Neue Folge 39), München

Garfinkle, Steven J. (2004), Shepherds, Merchants, and Credit: Some Observations on Lending Practices in Ur III Mesopotamia, in: Journal of the Economic and Social History of the Orient 47, 1–30

Garfinkle, Steven J. (2012), Entrepreneurs and Enterprise in Early Mesopotamia. A Study of Three Archives from the Third Dynasty of Ur (2112–2004 BCE) (Cornell University Studies in Assyriology and Sumerology 22), Bethesda

Goddeeris, Anne (2002), Economy and Society in Northern Babylonia in the Early Old Babylonian Period (ca. 2000–1800 BC) (Orientalia Lovaniensia Analecta 109), Leuven / Paris / Sterling

Goetze, Albrecht (1950), Sumu-yamūtbāl, a local ruler of the Old Babylonian period, in: Journal of Cuneiform Studies 4, 65–72, https://doi.org/10.2307/1359618

Gomi, Tohru (1985), Rezension zu NATN, in: Orientalistische Literaturzeitung 80, 150–154
Haase, Richard (1965), Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen, Wiesbaden
Hilgert, Markus (2002), Akkadisch in der Ur III-Zeit (IMGULA 5), Münster
Kohler, Josef, Arthur Ungnad (1909), Übersetzte Urkunden, Erläuterungen (Hammurabi's Gesetz III), Leipzig
Kohler, Josef, Arthur Ungnad (1911), Übersetzte Urkunden, Erläuterungen (Hammurabi's Gesetz V), Leipzig
Korošec, Viktor (1964), Keilschriftrecht, in: Handbuch der Orientalistik, Ergänzungsband III: Orientalisches Recht, Leiden / Köln, 49–219
Koschaker, Paul, Arthur Ungnad (1923), Übersetzte Urkunden mit Rechtserläuterungen (Hammurabi's Gesetz VI), Leipzig
Kraus, Fritz Rudolf (1958), Di til.la. Sumerische Prozessprotokolle und Verwandtes aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: Bibliotheca Orientalis 15, 70–84
Kraus, Fritz Rudolf (1984), Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit (Studia et Documenta ad Iura Orientis Antiqui Pertinentia XI), Leiden
Lafont, Bertrand, Raymond Westbrook (2003), Neo-Sumerian Period (Ur III), in: Westbrook, Raymond (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), 183–226
Limet, Henri (1993), Le Vocabulaire Technique du Droit en Sumérien, in: Cohen, Mark E., Daniel C. Snell, David B. Weisberg (eds.), The Tablet and the Scroll. Near Eastern Studies in Honor of William W. Hallo, Bethesda, 140–145
Molina, Manuel (2008), The Corpus of Neo-Sumerian Tablets: An Overview, in: Garfinkle, Steven J., J. Cale Johnson (eds.), The Growth of an Early State in Mesopotamia: Studies in Ur III Administration. Proceedings of the First and Second Ur III Workshops at the 49th and 51st Rencontre Assyriologique Internationale, London July 10, 2003 and Chicago July 19, 2005 (Biblioteca del Próximo Oriente Antiguo 5), Madrid, 19–53
Molina, Manuel (2016), Archives and Bookkeeping in Southern Mesopotamia during the Ur III Period, in: Comtabilités. Revue d'histoire des comtabilités 8, http://comtabilites.revues.org.1980
Neumann, Hans (1992a), Zur privaten Geschäftstätigkeit in Nippur in der Ur III-Zeit, in: deJong Ellis, Maria (ed.), Nippur at the Centennial. Papers Read at the 35e Rencontre Assyriologique Internationale, Philadelphia, 1988 (Occasional Publications of the Samuel Noah Kramer Fund 14), Philadelphia, 161–176
Neumann, Hans (1992b), Nochmals zum Kaufmann in neusumerischer Zeit: Die Geschäfte des Ur-DUN und anderer Kaufleute aus Nippur, in: Charpin, Dominique, Francis Joannès (eds.), La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien. Actes de la XXXVIIIe Rencontre Assyriologique Internationale (Paris, 8–10 juillet 1991), Paris, 83–94

Neumann, Hans (2003), Recht im antiken Mesopotamien, in: Manthe, Ulrich (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München, 55–122 und 322–327

Neumann, Hans (2003–2005), Pacht. A. Präsargonisch bis Ur III, in: RlA 10, 167–170

Neumann, Hans (2007), »Gib mir mein Geld zurück!« Zur rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung keilschriftlicher Privatarchive des 3. Jahrtausends v. Chr., in: Wilcke, Claus (Hg.), Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft, Wiesbaden, 281–299

Neumann, Hans (2011–2013), Tausch, in: RlA 13, 484–486

Neumann, Hans (im Druck), Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit. Ein Beitrag zu Recht und Gesellschaft früher Territorialstaaten in Mesopotamien (Kārum – Emporion – Forum. Beiträge zur Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte des östlichen Mittelmeerraums und Altvorderasiens), Münster

Oelsner, Joachim, Bruce Wells, Cornelia Wunsch (2003), Neo-Babylonian Period, in: Westbrook, Raymond (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), 911–974

Otto, Eckart (1998), Neue Aspekte zum keilschriftlichen Prozessrecht in Babylonien und Assyrien, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 4, 263–283

Petschow, Herbert (1972–1975), Hehlerei, in: RlA 4, 247–251

Petschow, Herbert (1974), Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64/4), Berlin

Ries, Gerhard (1981), Zu Haftung und Rückgriff des Bürgen in altbabylonischer Zeit, in: Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie 71, 73–86, https://doi.org/10.1515/zava.1981.71.1.73

Römer, Willem H. Ph. (1978), Rezension zu Owen, David I., The John Frederick Lewis Collection (MVN III), Roma 1975, in: Bibliotheca Orientalis 35, 188–191

Römer, Willem H. Ph. (1983), Einige Bemerkungen zum altmesopotamischen Recht sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache, in: Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 95, 319–336, https://doi.org/10.1515/zatw. 1983.95.3.319

Rost, Stephanie (2015), Watercourse Management and Political Centralization in Third-Millennium B. C. Southern Mesopotamia: A Case Study of the Umma Province of the Ur III Period (2112–2004) B. C., PhD. Stony Brook University, New York

Sallaberger, Walther (1999), Ur III-Zeit, in: Sallaberger, Walther, Aage Westenholz, Mesopotamien: Akkade-Zeit und Ur III-Zeit. Annäherungen 3 (Orbis Biblicus et Orientalis 160/3), Freiburg (CH) / Göttingen, 119–390

Sallaberger, Walther (2015), Sumerische und altbabylonische Eidesformeln in lexikalischer und kulturhistorischer Perspektive, in: Barta, Heinz, Martin

Lang, Robert Rollinger (Hgg.), Prozessrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil 1 (Philippika 86,1), Wiesbaden, 179–192

San Nicolò, Marian (1931), Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen, Oslo

Schorr, Moses (1913), Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozessrechts (Vorderasiatische Bibliothek 5), Leipzig

Steinkeller, Piotr (1989), Sale Documents of the Ur-III-Period (Freiburger Altorientalische Studien 17), Stuttgart

Steinkeller, Piotr (2001), The Ur III Period, in: Westbrook, Raymond, Richard Jasnow (eds.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9), Leiden / Boston / Köln, 47–62

Westbrook, Raymond, Claus Wilcke (1974–1977), The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law, in: Archiv für Orientforschung 25, 111–121

Westbrook, Raymond (1996), zíz-da / *kiššātum*, in: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 86, 449–459

Westbrook, Raymond (2001), The Old Babylonian Period, in: Westbrook, Raymond, Richard Jasnow (eds.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9), Leiden / Boston / Köln, 63–92

Westbrook, Raymond (2003), Old Babylonian Period, in: Westbrook, Raymond (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), 361–430

Wilcke, Claus (1976–1980), Kauf A. II. Nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: RlA 5, 498–512

Wilcke, Claus (1991), Die Lesung von ÁŠ-da = *kiššātum*, in: Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires 1991/1, 13–14 (Nr. 16)

Wilcke, Claus (1999), Flurschäden, verursacht durch Hochwasser, Unwetter, Militär, Tiere und schuldhaftes Verhalten zur Zeit der 3. Dynastie von Ur, in: Klengel, Horst, Johannes Renger (Hgg.), Landwirtschaft im Alten Orient. Ausgewählte Vorträge der XLI. Rencontre Assyriologique Internationale, Berlin, 4.–8.7.1994 (Berliner Beiträge zum Vorderen Orient 18), Berlin, 301–339

Wilcke, Claus (2003), Early Dynastic and Sargonic Periods, in: Westbrook, Raymond (ed.), A History of Ancient Near Eastern Law I–II (Handbook of Oriental Studies 72/1–2), Leiden / Boston, 141–181

Wilcke, Claus (2007), Early Ancient Near Eastern Law. A History of Its Beginnings. The Early Dynastic and Sargonic Periods, Winona Lake

Wilcke, Claus (2014), Gesetze in sumerischer Sprache, in: Koslova, Natalia, Ekaterina Vizirova, Gábor Zólyomi (eds.), Studies in Sumerian Language and Literature. Festschrift für Joachim Krecher (Babel und Bibel 8), Winona Lake, 455–616

Susanne Paulus

Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit

1 Einleitung

Gerichtsverfahren waren auch im Babylonien der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr.[1] langwierig – manche Verfahren erstreckten sich über die Regierungszeiten mehrerer Könige –,[2] teuer – vermutlich waren auch hier Gerichtsgebühren zu zahlen[3] – und gefährlich, schließlich war ein häufig angewandtes Beweisverfahren das Wasserordal, das schlimmstenfalls tödlich ausgehen konnte.[4] Daher dürfte es für manchen Babylonier attraktiv gewesen sein, bei Streitfällen eine außergerichtliche Einigung zu suchen.

1.1 Textbeispiel 1: Ein Kauf mit Schwierigkeiten[5]

»Da hol ich mir doch lieber selbst mein Gold zurück!« – dürfte sich auch Šamaš-ēṭir aus Ur gesagt haben:

Vs. 1	1 lúTUR Ù.TU KUR *kar-du-ni-ja-aš*	Einen Jungen, geboren in Babylonien,
	m*bu-un-ni*-dXXX MU.NE KI m.dKUR-*e-a*	Bunni-Sîn ist sein Name, hat von Amurru-ēa,
	ŠEŠ AMA-*šu* KI f*ta-ri-ba-ti* AMA-*šu*	dem Bruder seiner Mutter, (und) von Tarībatu, seiner Mutter,

1 Zur Geschichte des Zeitraums siehe Paulus (2014a), eine Zusammenfassung der Quellenlage findet sich bei Sassmannshausen (2001) 3–4. Die Chronologie folgt Gasche et al. (1998).

2 Vgl. hierzu die Rechtsstreitigkeiten auf dem Kudurru MŠ 4, die sich über die Regierungszeit dreier Könige (von Adad-šuma-iddina bis Meli-Šipak, ca. 1217–1167) hinzogen (vgl. Paulus (2014b), unter MŠ 4), vgl. dazu Paulus (2007) 7–15.

3 Zu Gerichtsgebühren in Mesopotamien siehe Neumann (2009). Belege für die mittelbabylonische Epoche fehlen jedoch.

4 Zum Ordal in mittelbabylonischer Zeit zuletzt Paulus (2015) mit weiterer Literatur.

5 Gurney (1983) 22–28 (= MBTU Nr. 2). Die Ergänzungen folgen, soweit nicht anders angegeben, den Vorschlägen von Gurney.

	ù ^{m}SU-DINGIR *kát-te-e* $^{m.d}$UTU-KAR^{ir}	und Erība-ilī, dem Garanten, Šamaš-ēṭir,
Vs. 5	IN.ŠI.SA$_{10}$ *a-na* ŠÁM.TI.LA.BI.ŠÈ	gekauft. Für seinen vollständigen Kaufpreis
	9 GÍN KÙ.SI$_{22}$BABBAR *id-din*	hat er 9 Schekel weißes Gold gegeben.
	$^{m.d}$UTU-KAR^{ir} ^{lú}TUR *il*$^{!}$*-tuk-ma*[6]	Šamaš-ēṭir hat den Jungen geprüft und
	a-na $^{m.d}$KUR-*e-a ù* ^{f}*ta-ri-ba-ti*	gab ihn an Amurru-ēa und Tarībatu
	ú-tir-šu-⸢*ma*⸣ ^{f}*ri-ḫe-tu-ša* DAM^{ti} ^{m}SU-DINGIR	zurück. ⸢Und⸣ Riḫêtūša, die Ehefrau des Erība-ilī,
Vs. 10	*kát-te-e-{a}* $^{m.d}$UTU-KAR^{ir}*i-na* É-*šu ik-la-ši-*⸢*ma*⸣	des Garanten, hielt Šamaš-ēṭir in seinem Haus gefangen ⸢und⸣
	$^{m.d}$UTU-KAR^{ir}*a-na* $^{m.d}$KUR-*e-a ù* ^{f}*ta-ri-*[*ba-ti*]	Šamaš-ēṭir hat zu Amurru-ēa und Tarī[batu]
	ki-am iq-bi KÙ.BABBAR-*ja le-qa-nim-ma bi-*[*la-nim-ma*]	so gesprochen: »Mein Silber nehmt und br[ingt es mir und]
	^{f}*ri-ḫe-tu-ša šu-ṣa-a ul-tu* URU *ku*-x-⸢x⸣-[…]	lasst Riḫêtūša herausgehen.« (Aber) aus der Stadt Ku[…][7]
	$^{m.d}$KUR-*e-a* ^{f}*ri-ḫe-tu-ša* ⸢*iš*⸣*-ri-qa-*⸢*ma*⸣	hat Amurru-ēa Riḫêtūša ⸢ge⸣stohlen ⸢und⸣
Vs. 15	⸢*i-na*⸣ *eri-du*$_{10}$ *a-na* $^{m.d}$XXX-ŠEŠ-TUKU^{ši} DUMU $^{m.d}$ŠEŠ.KI-⸢x⸣	⸢in⸣ Eridu an Sîn-aḫa-ušabši, den Sohn des Nanna-[…],
	⸢*a-na*⸣ ŠÁM *id-din-ši-ma* $^{m.d}$UTU-⸢KAR⸣^{ir}*i-na eri-*[*du*$_{10}$]	⸢verkauft⸣ und Šamaš-ēṭir hat in Eri[du]
	⸢^{f}*ri-ḫe-tu-*⸢*ša*⸣ *iṣ-bat-ma* ^{m}KÁ.DINGIR.⸢RA⸣-⸢*a-a*⸣	Riḫêtūša ergriffen, aber Babil⸢āja⸣,
	^{lú}É.MAŠ *eri-du*$_{10}$^{f}*ri-ḫe-tu-ša* ⸢*it*⸣-[*bal-ma*]	ein *šangû*-Priester von Eridu,[8] hat Riḫêtuša w⸢eggenommen und]
	$^{m.d}$[UTU]-⸢KAR⸣^{ir}*i-di-im-ma di-na* [*a-na* IGI]	[Šamaš-ēṭir⸣ prozessierte und hat einen Prozess [vor]
Vs. 20	^{m}É.⸢KUR⸣-⸢MU-TUKU⸣^{ši} ^{lú}É.MAŠ ⸢*eri*⸣-[*du*$_{10}$ *id-lu-u6*]	E⸢kur⸣-⸢šuma⸣-⸢ušabši⸣, einem *šangû*-Priester von ⸢Eridu], [geführt und]

6 Statt IL ist fehlerhaft AL geschrieben, siehe dazu den Kommentar von Gurney (1983) 26.

7 Vermutlich handelt es sich um die Stadt bzw. Ortschaft, in der Riḫêtūša gefangen gehalten wurde.

8 Gurney (1983) 25, übersetzt hier »the priest of Babylon«. Da sich die Ereignisse jedoch in Eridu nahe bei Ur abspielen, sollte in beiden Fällen Eridu gelesen werden. In der Urkunde kommen zwei *šangû*-Priester von Eridu vor, was ungewöhnlich ist. Möglicherweise ist am Zeilenende von Vs. 17 noch LÚ *ša* = »Mann des« zu ergänzen und die Dopplung so aufzulösen.

	^{m}É.[KUR]-MU-TUKU^{ši} ^{lú}˹É. MAŠ *ù* …][9]	E˹kur˺-šuma-ušabši, der ˹*šangû*, und …]
	[*di*˺-*in-šu-nu i-ḫi-ṭù*-[*ma* …]	prüften ihre [Rechts˺sache …
Vs. 24– Rs. 16	*Die Zeilen sind sehr fragmentarisch erhalten. Für einen möglichen Rekonstruktionsvorschlag siehe Gurney 1983, 24–28.*	
Rs. 17	^{na4}KIŠIB-˹*šu*˺ ˹*ṣa-ab-tu*˺ [*i*]-*na* U$_{4}$.20.KÁM *ša* ^{iti}ZÍZ.A.AN	(…) ˹seine˺ gesiegelte Urkunde ˹wurde ergriffen˺.[10] [A]m 20. Tag des XI. Monats
	^{f}*ri-ḫe-tu-ša i-leq-qa-ma a-na* $^{m.d}$UTU-KAR$^{˹ir˺}$	wird er Riḫêtūša nehmen und an Šamaš-ēṭir
	i-nam-din-˹*ma*˺ ^{na4}KIŠIB-*šú* *i-ḫe-ep-pi a-da-an*	geben und er wird seine gesiegelte Urkunde zerbrechen. Verstreicht der Termin,
Rs. 20	*iš-ku-na-áš-šu it-ti-iq-ma* 2 ^{f}TUR.MEŠ	den er ihm gesetzt hat, wird Amurru-ēa zwei Mädchen
	$^{m.d}$KUR-*e-a a-na* $^{m.d}$UTU-KAR^{ir} *i-nam-din* ^{f}*un-nu-nu*	an Šamaš-ēṭir geben. Stirbt Unnunu
	i-ma-at-ma i-ḫal-liq-˹*ma*˺ EGIR $^{m.d}$KUR-*e-*˹*a*] [*il*]-*lak*	oder flieht sie, ˹dann˺ wird sie (Riḫêtūsa) Amurru-ē[a] [fol]gen.
Rs. 23–27	*Zeugen, Datum* (28. X. Akzessionsjahr Kadašman-ḫarbes II., 1219) *Sieglung: Fingernagel des Amurru-ēa*	

Er hatte einen Jungen als Sklaven für die nicht unbeträchtliche Summe von 9 Schekel Gold gekauft.[11] Verkäufer waren die Mutter des Jungen und ihr Bruder. Wie beim Personenkauf möglich gab es einen Garanten, der für die Einwandfreiheit der Person besonders im Hinblick auf nicht sichtbare Krankheiten und Ansprüche Dritter einzustehen hatte.[12] Garanten gehören stets zur Partei des Verkäufers und es war möglich, dass ein Verkäufer zugleich Garant war.[13] In dieser Urkunde ist jedoch auffällig, dass der

9 Da das Verb in Vs. 22 im Plural steht, ist eine weitere Person zu ergänzen. Für einen anderen Vorschlag siehe Gurney (1983) 26.

10 Gemeint ist die vorliegende Urkunde, in der sich Amurru-ēa (siehe Siegelung) zur Auslieferung der Riḫêtūša verpflichtet, vgl. auch Rs. 19.

11 Zu Sklavenkaufverträgen in mittelbabylonischer Zeit und dem dort verwendeten Formular siehe Sassmannshausen (2001) 202–208. Eine Übersicht über die üblichen Preise bietet Gurney (1983) 15.

12 »Garant«, mittelbabylonisch *kattû*, vgl. CAD K, 308 s.v. *kattû* 1c und Slanski (2003) 508–509. Zur Rolle des Garanten und der Garantie im Kauf siehe u. a. Wilcke (1976–1980) 507; Steinkeller (1989) 66–70 (dort besonders zu den verschiedenen Arten der Garantie), Wilcke (1975–1976) 258–262, Petschow (1939) 57–60, Radner (1997) 174–188 (besonders Gewährleistung bei Krankheiten).

13 Vgl. u. a. Petschow (1939) 57 und Westbrook/Wilcke (1974–1977) 114–115 Anm. 18 »member of the seller's party«.

Garant, der nicht zur Familie des Jungen gehörte und daher auch nicht Eigentümer war, als Mitverkäufer des Jungen auftritt. Diese Eigenart findet sich in zwei weiteren Kaufurkunden aus demselben Archiv.[14] Besonders aussagekräftig ist hier die Urkunde MBTU Nr. 25, bei der ebenfalls ein Mädchen von seiner Familie (Vater, Mutter, Onkel väterlicher und mütterlicherseits) und einer weiteren Person, einem Schmied, an Šamaš-ēṭir verkauft wird. Der Schmied agiert als Garant,[15] der die Urkunde siegelt. Die Sieglung lässt sich nicht mit der Übernahme der Garantie erklären, da der Garant nicht das Recht an der verkauften Person aufgab.[16] Jedoch wird dieser hier auch als Empfänger des Kaufpreises aufgeführt, was ihn zum Mitverkäufer macht.[17] Folglich muss ein Eigentumsanspruch des Garanten auf das Kind bestanden haben. Dieser ist vermutlich in einer Schuldverpflichtung der Eltern gegenüber dem Garanten begründet, welche zum Verkauf des Kindes geführt hat. Ähnliches ist für das hier diskutierte Fallbeispiel anzunehmen.

In diesem Text prüfte der Käufer nun den Jungen und gab ihn dann, vermutlich weil er mangelhaft war, an seine Familie zurück.[18] Daraufhin forderte er die Rückgabe seines Goldes und griff dabei auf den Garanten zurück und nahm zur Erzwingung die Frau des Garanten, Riḫêtūša, gefangen und hielt diese fest.[19] Die Rückforderung des Kaufpreises richtet sich jedoch an den Onkel, Amurru-ēa und die Mutter (vgl. Vs. 12–13), nicht an den Garanten. Doch weder Garant noch die Verkäufer zahlen, sondern der Verkäufer, Amurru-ēa, entführt die Frau des Garanten und verkauft sie in Eridu an Sîn-aḫa-ušabši. Damit liegt klar ein Vergehen von Seiten des Verkäufers, Amurru-ēa, vor.[20]

14 MBTU Nr. 21 und 25.

15 MBTU Nr. 25, Vs. 3–7.

16 MBTU Nr. 25, linker Rand 2. Siehe Petschow (1956) 14 Anm. 28k »(…) diejenige Partei Abdruck leistet, die eine Verpflichtung übernimmt, ein Recht aufgibt (…)«. Zur Siegelung in mittelbabylonischer Zeit Oelsner (1980).

17 MBTU Nr. 25, Vs. 20. So auch in MBTU Nr. 21, jedoch ist hier die Stellung der Verkäufer zueinander nicht eindeutig.

18 Die Verwendung von *latāku* (vgl. CAD L, 111–112 s.v. *latāku*) ist m.W. im Rahmen des Mobilarkaufs einzigartig. Vermutlich handelt es sich um die Prüfung auf die in den Gewährleistungsklauseln immer wieder angesprochenen Mängel, siehe dazu die Literatur oben in Anm. 12, besonders Radner (1996) 174–175.

19 Zur Terminologie und Institution der Schuldgefangenschaft siehe unten bei Anm. 75.

20 Gurney (1983) 26 interpretiert die Stelle als Rettung der Riḫêtūša: »*iš̆riqa* ›stole‹, here equivalent to ›rescued‹«. Gemeint ist jedoch eine Straftat. Rihêtūša befindet sich als

Šamaš-ēṭir ergreift zunächst Riḫêtūša wieder, dann wird sie ihm jedoch durch einen *šangû*-Priester von Eridu weggenommen,[21] da ein Einwohner von Eridu sie käuflich erworben hatte. Šamaš-ēṭir wandte sich nun an einen Richter und klagte um die Herausgabe der Riḫêtūša. Die Richter prüften die Angelegenheit. Die Urkunde ist ab diesem Punkt nur sehr fragmentarisch erhalten,[22] das Ergebnis lässt sich jedoch aus den Schlussklauseln rekonstruieren: Riḫêtūša blieb zunächst in Händen von Amurru-ēa[23] und Šamaš-ēṭir erhielt eine andere Frau als Ersatz,[24] bis Amurru-ēa Riḫêtūša wieder als Schuldhäftling übergibt. Die Regelung der Rückgabe des Kaufpreises bleibt damit für eine möglicherweise außergerichtliche Einigung offen.

Die Urkunde zeigt bereits die enge Verknüpfung von gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen und betont im Besonderen die häufig angewandte Selbsthilfe (Ergreifung eines Verwandten des Schuldners, Wiederbeschaffung des Schuldhäftlings).[25] Zudem wird deutlich, dass durch die Einbeziehung eines Garanten im Rahmen des Kaufvertrags eine weitere Ebene entsteht, die bei der außergerichtlichen Einigung eine Rolle spielen kann. Im Folgenden möchte ich diese außergerichtlichen Vorgänge näher beleuchten und dabei besonderes Augenmerk auf das Formular der Urkunden sowie den Einsatz verschiedener Maßnahmen richten.

Schuldgefangene bei Šamaš-ēṭir. Amurru-ēa lässt sie nicht herausgehen (*šūṣû*, vgl. Vs. 14 = auslösen), sondern verkauft sie in einer anderen Stadt.

21 Beim *šangû* handelt es sich um einen hohen Priester und Tempelverhalter, der in mittelbabylonischer Zeit häufig als rechtsprechende Instanz belegt ist, vgl. Sassmannshausen (2001) 64–66 und Paulus (2015) Anm. 34.

22 Zunächst scheint in Eridu die Rückabwicklung des Kaufs des Sîn-aḫa-ušabši (Vs. 25), anschließend die zeitweilige Rückgabe der Riḫêtūša an ihren Mann (?) (Rs. 2) und die Stellung eines Ersatzhäftlings (Unnunu) an Šamaš-ēṭir (siehe Schlussklauseln) behandelt worden zu sein.

23 Wegen des fragmentarischen Erhaltungszustands muss offen bleiben, ob Riḫêtūša zu ihrem Ehemann zurückkehrt oder in Händen des Amurru-ēa verbleibt.

24 Dies wird durch die Klausel in Rs. 21–22 deutlich, in der ein Mädchen Ununnu erwähnt wird, das sich in Haft bei Šamaš-ēṭir befindet und im Falle seiner Flucht oder seines Todes der Anspruch auf die Rückgabe der Riḫêtūša verfällt. Siehe dazu auch die Bemerkungen bei Gurney (1983) 27–28.

25 Siehe dazu auch Paulus (2015).

2 Belegte Formulare

Außergerichtliche Konfliktlösungen in Mesopotamien[26] zu finden, ist nicht einfach, da die Verschriftlichung dieser Dokumente nicht unbedingt erfolgte oder aber ein gewöhnliches Formular, in dem die vorhergehende außergerichtliche Einigung nicht mehr erkennbar ist (z. B. Schuldurkunde), verwendet wurde.

Dennoch gibt es einige Beispiele, vor allem aus dem Archiv des Gouverneurs (*šandabakku*) von Nippur und dem Archiv der Brauer des Sîn von Ur, zu denen auch der bereits diskutierte Text Šamaš-ēṭirs (Textbeispiel 1) gehörte. Das Material ist durch die Bearbeitungen von Petschow und Gurney größtenteils gut erschlossen, dazu kommen einige später publizierte Texte.[27] Außerhalb davon enthalten die übrigen mittelbabylonischen Archive kaum Material zu außergerichtlichen Maßnahmen.

2.1 Textbeispiel 2: Sklaventausch[28]

Die überlieferten Urkunden verfügen jedoch nicht über ein einheitliches Formular. Einige sind in der dritten Person formuliert und geben die Ereignisse bis zur Einigung wieder, wie es sich am folgenden Beispiel erläutern lässt:[29]

Vs. 1	1 ^{f}TUR ^{f}*in-bu-ša* [MU.NE *i-na* ŠU]	Ein Mädchen, Inbūša [ihr Name, hat vom]
	DUMU ^{m}SUD-TU$^{\textit{šu}}$ DUMU ^{m}⸢SIPA⸣-⸢x⸣-[…]	Sohn des Rīš-erēbšu, Sohn des […],[30]
	^{m}ŠEŠ-ŠÚM$^{\textit{na}}$-^{d}AMAR.UTU ^{lú}GAR$^{\textit{nu}}$ *il-qé-*⸢*ši-ma*⸣[31]	Aḫa-iddina-Marduk, der *šaknu*, genommen.
	i-na ŠU ^{m}ŠEŠ-ŠÚM$^{\textit{na}}$.^{d}AMAR.UTU ^{lú}GAR$^{\textit{ni}}$	Aus der Hand von Aḫa-iddina-Marduk, des *šaknu*,

26 Siehe einleitend Veenhof (1991) und Démare-Lafont (2000) und (2005).

27 Gurney (1983), Petschow (1974) und Sassmannshausen (2001). Zu den Besonderheiten mittelbabylonischer Archive siehe außerdem Paulus (2013) mit weiterer Literatur.

28 MBTU Nr. 1, vgl. Gurney (1983) 17–22.

29 Gurney (1983) Nr. 1.

30 Die doppelte Filiation, die mittelbabylonisch unüblich ist, ist aufgrund des fehlenden Zusammenhangs schwer zu interpretieren.

31 So sehr wahrscheinlich nach Vs. 5 zu ergänzen. Abweichend davon Gurney (1983) 19.

Vs. 5	$^{m.d}$XXX-SAG.˹KAL˺ *il-qé-ši-ma a-na* $^{m.d}$ŠÚM-^{d}U.GUR	hat sie Sîn-˹ašarēd˺ genommen und an Iddin-Nergal,
	UŠ.BAR *a-na ṭa-mu-ti id-din-ši-ma*	den Weber, zum Zwirnen gegeben.
	ki-i DAM ^{m}DINGIR-ŠÚM^{na} ^{lú}LUNGA *ša* ^{d}XXX	Weil sie die Ehefrau des Ilī-iddina, des Brauers des Sîn
	ša URU *ú-ri ši-i* ^{m}DINGIR-ŠÚM^{na} *a-na* $^{m.d}$XXX SAG.KAL GAR.KUR	von Ur, ist, hat sich Ilī-iddina an Sîn-ašarēd, den Gouverneur,
	im-ta-ḫar-ma a-na ^{m}*e-tel-pi* ^{lú}˹GAR˺^{ni}	gewandt und sie sind bei Etel-pû, dem ˹*šak*˺*nu*,
Vs. 10	*ir-ú-bu-ma*[32] ^{m}*e-tel-pu* ^{f}*in-bu-ša*	eingetreten und Etel-pû hat Inbūša
	a-na mu-ti-ša ú-maš-ši-ir	für ihren Ehemann freigelassen
	ù ^{I}GAL^{ú}*-tuk-lu-ša a-na ip-ṭi-ri*[33]	und er hat Rabû-tuklūša zur Auslösung
	ša ^{I}*in-bu-ša a-na* ^{m}ŠÚM-^{d}U.GUR ^{lú}UŠ.[BAR]	der Inbūša an Iddin-Nergal, den Web[er],
	id-din ù ^{f}*in-bu-ú-ša*	gegeben und Inbūša
Vs. 15	˹*a-na*˺ ^{m}DINGIR-ŠÚM^{na} *ú-tir-ma id-din*	ist ˹zu˺ Ilī-iddina zurückgekehrt und er hat gegeben.[34]
	[*ma*˺*-ti-ma lu-ú a-na* EGIR^{at} *u*$_{4}$*-mi*	[Wa˺nn immer, sei es in späteren Tagen,
	[*lu-ú*˺ ^{m}*e-tel-pu* ^{lú}GAR^{nu}*lu-ú*	[entweder˺ Etel-pû, der *šaknu*, oder
	[^{lú}GAR˺^{nu} *ša ar-ki-šu iš-šak-ka-nu*	[ein *šak*˺*nu*, der nach ihm eingesetzt werden wird,
	[*lu-ú*] ^{m}ŠÚM^{in}-^{d}U.GUR ^{lú}UŠ.BA[R]	[oder] Iddin-Nergal, der Web[er],
Vs. 20	[*lu-ú*] *ra-ab kiš-ka-at-te-*˹*e*]	[oder] ein Handwerksmeist˹er],
	[*ša ar*˺*-ki-šú iš-šak-k*[*a-nu*]	[der na˺ch ihm eingesetzt werden wird,
Rs.	[*lu-ú ša*] É *ú-di-i ša man-da-*[*at-ti*]	[oder der des] »Haus der Säc[ke]«,[35] der das Arbeits[pensum]
	[*i-nam*]*-di-nu a-na* ^{m}DINGIR-ŠÚM^{na}*i-rag-g*[*u-mu*]	[vor]gibt, gegen Ilī-iddina klagen [wird],

32 Es liegt eine unorthographische Schreibung von *īrubū* vor.

33 Sowohl der Name der Rabû-tuklūša als auch der Inbūša (Vs. 13) werden hier mit einem männlichen Personendeterminativ versehen. Ein Schreiberfehler ist möglich (vgl. Gurney (1983) 21), jedoch kann das auch archaisch »I Sklave« bedeuten. Zur Problematik der Vertauschung und Dopplung weiblicher und männlicher Personendeterminative siehe Brinkman (2007).

34 Das Verb scheint überflüssig. Möglicherweise soll jedoch noch mal betont werden, dass Ilī-iddina die Ersatzperson gestellt hat.

35 Zum *bīt udê* siehe Sassmannshausen (2001) 173. Das dort Textilarbeiterinnen beschäftigt wurden, wird duch Rs. 15–16 deutlich. Zu *mandattu* im Zusammenhang mit Textilarbeit

	[MU ^{d}X]XX *ù* ^{d}NIN.GAL *ta-mi ù lu-*˹*ú*]	[bei S]în und Ningal hat er geschworen. Und wenn ent˹weder]
	[^{m}DINGIR]-ŠÚM^{na}*lu-ú* IM.RI.A-*š*˹*u*]	[Ilī]-iddina oder ˹seine] Familie
Rs. 5	[*ù*] *lu-ú sa-la-a-su i-na* UGU ^{f}GAL^{ú}-˹*tuk*]-[*lu-ša*]	[und] Verwandtschaft in Bezug auf Rabû-tuk[lūša]
	[*i*]-*da-bu-ub-ma* 2 ^{f}TUR.MEŠ ^{m}DINGIR-ŠÚM^{na} *i-ta-nap-pal*	[kl]agen wird, dann wird Ilī-iddina zwei Mädchen geben.
	[*i-na*˺ UGU ^{f}TUR 2 ÁB.GU$_{4}$.ḪI.A ^{m}*e-tel-pu*	In Bezug auf das Mädchen:[36] 2 Kühe wird Etel-pû,
	^{lú}GAR^{nu}*i-ta-nap-pal*	der *šaknu*, begleichen.
Rs. 9–14	*Zeugen*,[37] *Datum* (8. III. 3. Jahr Kadašman-Enlils II., ca. 1256 v. Chr.) *Siegelung*: *Siegel des Etel-pû*	
	a-na pa-an ^{m}*za-ki-ri ša* É *ú-di-i*	Vor Zākiru vom »Haus der Säcke«
	a-na ṭa-mu-ti ŠÚM^{at}	wurde sie zum Zwirnen gegeben.

Die Jugendliche Inbūša[38] wurde zunächst an den *šaknu* Aḫa-iddina-Marduk, dann an den Gouverneur Sîn-ašarēd verkauft. Möglicherweise kam sie dabei in einen anderen Haushalt.[39] Der Gouverneur gab sie zum Arbeiten in die

siehe CAD M1, 15 s.v. *madattu* 2. Der Ausdruck wird für die Zuweisung von Rohmaterial verwendet.

36 Die Klausel ist hier möglicherweise fehlerhaft sehr verkürzend formuliert. Gemeint ist »wenn Etel-pû in Bezug auf das Mädchen (= Inbūša) Klage erheben wird«. So auch Gurney (1983) 22.

37 Darunter mindestens zwei hochrangige Zeugen: ein »Sohn des Arad-Ea« (zu den »Söhnen des Arad-Ea«, ihrer Stellung und Funktion siehe Paulus (2014b) 97–102) und ein *šaknu ša Ur.* Dieser kann nicht identisch mit dem Gouverner sein, da dieser in der Urkunde ebenfalls genannt wird. So auch Sassmannshausen (2001) 44 und Paulus (2014b) 193.

38 ^{f}TUR bezeichnet nicht ein kleines Mädchen sondern auch Jugendliche. Siehe dazu die Verwendung des Begriffs in mittelbabylonischen Personenlisten, vgl. Tenney (2011) 13. Die Urkunde PBS 8,2 Nr. 162, in der Ehepartner als ^{m}TUR und ^{f}TUR bezeichnet werden, zeigt, dass es sich um bereits verheiratete Jugendliche handeln konnte.

39 *leqû* »nehmen« ist hier wahrscheinlich so aufzufassen, siehe Gurney (1983) 18–19 und vgl. die Verwendung des Verbs in der Mobiliarkaufurkunde MBTU Nr. 34. Für einen Verkauf spricht auch die in der ersten Zeile verwendete Terminologie, bei der die Person, wie in Kaufurkunden üblich, mit einem Zahlzeichen versehen ist. Auch die zweite Transaktion ist meines Erachtens ein Kauf. Der *šakin māti* (= der Gouverneur), Sîn-ašarēd, (vgl. 8) »nimmt« das Mädchen von einer ihm unterstellten Person, nämlich einem *šaknu* (zur Stellung des *šaknu* und seiner Funktion im Haushalt des Gouverneurs siehe Sassmannshausen (2001) 42–44). Die Erwähnung der Transaktion ergibt meines Erachtens juristisch nur dann Sinn, wenn der Gouverneur nicht bereits mit dem ersten Kauf

Weberei des Iddin-Nergal, die der *šaknu* Etel-pû kontrollierte.[40] Ilī-iddina, ein Brauer des Sîn und Ehemann der Inbūša, versucht nun die Freilassung seiner Frau bei Sîn-ašarēd zu erreichen. Beide Parteien wenden sich an Etel-pû, der die Rückkehr der Inbūša zu ihrem Ehemann veranlasst. Jedoch muss Ilī-iddina ein anderes Mädchen als Ersatz stellen.[41]

Das Dokument sieht zunächst wie das Paradebeispiel einer paritätischen, außergerichtlichen Einigung aus, bei der Sîn-ašarēd als Eigentümer der Sklavin und Ilī-iddina als Ehemann unter Vermittlung eines Dritten (Etel-pû) einen Vergleich geschlossen haben. Jedoch sind dabei zwei Dinge zu beachten:

1. Zum einen muss festgestellt werden, ob es überhaupt einen Streitgrund bzw. Anspruch seitens Ilī-iddinas gab, da ansonsten ein einfacher Tausch, Mädchen gegen Mädchen, vorliegt.[42] Man kann annehmen, dass die Ehe zwischen Ilī-iddina und Inbūša schon bestand, als sie zur Tilgung von Schulden als Schuldgefangene verkauft wurde. In diesem Fall wurde die Ehe nicht aufgelöst, da der Ehemann über besondere Rechte verfügte, die den Schutz und die Auslösung seiner Frau betreffen.[43] »Weil sie die Ehefrau des Ilī-iddina (…) ist«, lautet die Begründung in der Urkunde, so dass man von einem Anspruch ausgehen kann. Dieser scheint sich aber nur auf die Auslösung, hier im Austausch gegen eine gleichwertige Arbeitskraft, bezogen zu haben. Ein Anspruch auf Freilassung ohne Gegenleistung bestand nicht.

2. Zum anderen muss das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Personen betrachtet werden: Inbūša arbeitete als Sklavin in der Weberei des Iddin-Nergal. Dieser Teil des Handwerkerhauses war dem zuständigen *šaknu* Etel-pû unterstellt. Dieser war wiederum dem Gouverneur Sîn-ašarēd untertan,

Eigentümer der Frau geworden ist. Zu beachten ist außerdem, dass die Sklavin im weiteren Verlauf einem anderen *šaknu*, nämlich Etel-pû, unterstellt ist. D. h. der erste Käufer Sîn-ašarēd könnte zudem zu einem anderen Haushalt gehören.

40 Die Rangreihenfolge zeigt sich klar in der Protasis des Eides Vs. 17–21. Iddin-Nergal war demnach nicht nur ein einfacher Weber, sondern ein *rab kiškattê*, ein Handwerksmeister.

41 Das wird durch die Klausel (Rs. 4–7) deutlich, die die Möglichkeit der Vindikation des Ersatzmädchens durch Ilī-iddina und seine Familie beinhaltet.

42 Zur Terminologie und Definition siehe Neumann (2012).

43 Siehe dazu Westbrook (1998) 224 »enslavement did not affect the validity of the marriage« und Westbrook (1988) 101–109. Siehe außerdem § 117 des Codex Hammu-rāpi, der die Freilassung der Ehefrau im vierten Jahr der Schuldgefangenschaft vorsieht.

der der Eigentümer der Sklavin war.[44] Das heißt, das Kräfteverhältnis zwischen dem Brauer Ilī-iddina und Gouverneur Sîn-ašarēd war nicht ausgeglichen, noch ist Etel-pû als Unterstellter des Gouverneurs als neutraler Dritter anzusehen. Dieses Ungleichgewicht zeigt sich deutlich in den Strafklauseln: Wird in der Zukunft die Seite des Etel-pû, also die des *šaknu* und Gouverneurs, wegen Inbūša klagen, hat sie zwei Rinder – das ist weniger als der Wert einer Frau – an Ilī-iddina zu zahlen. Klagt jedoch Ilī-iddina wegen der als Ersatz gegebenen Frau, so hat er zwei Frauen – das übliche Duplum – zu zahlen.[45]

Aus beiden Punkten wird deutlich, warum sich Ilī-iddina nicht an ein Gericht gewandt hatte. Zum einen hatte er zwar einen Anspruch, dieser scheint jedoch ohne Probleme befriedigt worden zu sein. Zum anderen ist Sîn-ašarēd als Gouverneur bereits der höchste Richter der Provinz. Er untersteht nur noch dem König, der sicher kein Interesse daran hatte, den Austausch einer Sklavin zu verhandeln.[46]

Bedingt durch die hohe Position des Sîn-ašarēd hat die Urkunde formell Anklänge an eine Gerichtsurkunde: *imtaḫar* (Vs. 9) wird auch dann gebraucht, wenn man sich an eine Gerichtsbarkeit wandte;[47] die Einwilligung der höheren Partei wird nur indirekt, nicht wortwörtlich mitgeteilt.

44 Dass der Gouverneur zahlreiche Sklaven für seinen Haushalt kaufte, ist besonders gut für Nippur belegt. Siehe dazu Petschow (1983) und Tenney (2011). Zur Stellung von Etel-pû und Iddin-Nergal siehe oben Anm. 40. Die Zugehörigkeit von Etel-pû zum Haushalt des Sîn-ašarēd wird durch die Überstellung der Sklavin an die ihm unterstellte Weberei durch den Eigentümer der Sklavin, Sîn-ašarēd, deutlich (vgl. Vs. 5).

45 Der Preis für eine Frau bzw. ein Mädchen betrug ca. 8–10 Schekel Gold, zwei Rinder kosteten ca. 6 Schekel, vgl. Gurney (1983) 15. Zum *duplum* als übliche Strafe siehe Neumann/Paulus (2012) 202.

46 Vgl. Paulus (2007) (zum König als Richter und seinen Zuständigkeitsbereichen in mittelbabylonischer Zeit) und Paulus (2015) mit Anm. 35 und 98 für die Belege der Rechtsprechung seitens der Provinzverwaltung.

47 Siehe CAD M 1, 59–61 s.v. *maḫāru* 2. »to approach (the king, an official, an authority, etc.) with a demand or complaint«, für die mittelbabylonische Zeit siehe besonders den Beleg Ka IV 2: II21' (vgl. Paulus (2014, 146) unter Ka IV 2).

2.2 Textbeispiel 3: Probleme nach einem Eseltausch[48]

Häufig werden jedoch bei außergerichtlichen Einigungen die Aussagen beider Parteien wörtlich wiedergegeben, so dass man an kein bestimmtes Urkundenformular gebunden ist. Im folgenden Fall soll ein Tausch rückgängig gemacht werden. Der Anspruch war sehr wahrscheinlich durch eine uns nicht überlieferte Vereinbarung begründet, die den Tausch zeitlich begrenzte.[49]

Vs. 1	1 ÈME *ša* ^{m}TI$^{su\text{-}d}$AMAR.UTU	Eine Eslin des Uballissu-Marduk hat er (= Uballissu-Marduk)
	a-na ^{m}*ta-ri-bi a-na* ˹*pu*$^{!}$*-uḫ*$^{?}$*-ti-ša*˺[50]	an Tarību ˹zum Tausch˺
	i-na MU 3 *ka-dáš-man-*^{d}EN.LÍL *i-din-ma*	im 3. Jahr des Kadašman-Enlil gegeben und
	ANŠE *im-ḫur-ma i-na* MU.4.KAM	einen Esel hat er empfangen. Und im 4. Jahr
Vs. 5	˹ÈME˺ ^{m}*ta-ri-bu a-na* ^{m}TI^{su}-^{d}AMAR.UTU	hat Tarību an Uballissu-Marduk ˹die Eslin˺
	ú-te-er-ma ^{m}TI^{su}-^{d}AMAR.UTU	zurückgegeben und Uballissu-Marduk
	a-na ^{m}*ta-ri-bi ki-a-am iq-bi*	hat zu Tarību so gesprochen:
	˹ÈME˺ *ul a-ma-ḫar-ka* ˹ÈME˺	»Die ˹Eselin˺ werde ich nicht von dir entgegennehmen. Die ˹Eselin˺
	ḫe-pa-ti ^{m}*ta-ri-bu a-na* ^{m}TI^{su}-^{d}AMAR.UTU	ist verletzt.«[51] Tarību hat zu Uballissu-Marduk
Vs. 10	*ki-a-am iq-bi* 1;0.0 ŠE.BAR *i-na* ŠÀ	so gesprochen:«1 Kor Gerste lass die

48 Petschow (1974) 28–31, Bernhardt (1976) Nr. 74. Prof. Dr. Krebernik (Hilprecht-Sammlung, Jena) hat die schwierigen Stellen des Textes für mich umfassend und schnell kollationiert und gute Photos der Tafel zur Verfügung gestellt, dafür sei ihm herzlich gedankt.

49 Siehe dazu die ausführliche Diskussion bei Petschow (1974) 28–29. Zu ähnlichen Viehtauschvorgängen, häufig ein männliches gegen ein weibliches Tier, siehe CAD P, 495 s.v. *pūḫtu* 1c.

50 Das Zeilenende ist fast vollständig ausgelöscht, vgl. Petschow (1977) 129. Die Zeichen scheinen nach Photo über eine Rasur geschrieben zu sein. Das erste Zeichen ist PU, jedoch ist durch die Rasur noch ein senkrechter Keil zu sehen, so dass eigentlich MUŠ statt PU zu lesen ist. UḪ ist inhaltlich wahrscheinlich, das Zeichen ist jedoch defektiv geschrieben. TI und ŠA sind relativ deutlich auf dem Rand zu sehen.

51 Wörtlich »zerbrochen«.

	ku-šar-ti ÈME *šu-ki-il-ma*	Eselin während ihrer Gesundung fressen und
	ÈME-*ma*[52] *bi-la ù šu-ma*	bring mir dann die Eselin! Und wenn
Rs.	ÈME *mi-ta-ti* ANŠE *le-qé*	die Eselin stirbt, dann nimm den Esel!
	ù šu-ú-ma ÈME *ba-la-ṭa-ti*	Aber wenn die Eselin überlebt,
Rs. 15	2 TÚG *ša-muḫ-ti* ŠÁM ANŠE *id-na*![53]	dann gib mir zwei Luxusgewänder, den Kaufpreis des Esels!«[54]
	ki-i an-ni-ta ^{m}*ta-ri-bu*	Weil Tarību dies
	iq-bu-ú ÈME *ù* ANŠE	gesagt hat, hat die Eselin und den Esel
	^{m}TI^{su}-^{d}AMAR.UTU *im-ḫur*	Uballissu-Marduk empfangen
	ù ^{na4}KIŠIB ^{m}*ta-ri-bi ša mi-tu-ti*	und er hat die Urkunde des Tarību (für den Fall) des Tods
Rs. 20	ÈME *iṣ-bat*	der Eselin ergriffen.
Rs. 21–lk. Rd.	*Zeugen*, *Datum* (13. IX. 4. Jahr Kadašman-Enlils II., ca. 1255 v. Chr.) *Siegelung*: *Fingernagel des Tarību*	

Streitgrund war der schlechte Gesundheitszustand der Eselin, weswegen ihr Eigentümer, Uballissu-Marduk, die Rücknahme verweigerte. Tarību gibt nun ein Vergleichsangebot in mündlicher Form, das komplex ist und mehrere Möglichkeiten für den Ausgang beinhaltet. Zunächst soll die Eselin von Uballissu-Marduk entgegengenommen[55] und gesund gepflegt werden. Dafür werden die Futterkosten mit 1 Kor Gerste beziffert. Es ist anzunehmen, dass Tarību diese Zahlung leistete und sie gleichzeitig als Futter und als Entschädigung für die Pflege diente.[56] Die (gesundete) Eselin ist dann an

52 Nach Petschow (1977) 129 ist sowohl die Lesung ANŠE als auch ÈME möglich. Nach Kollation (siehe Anm. 48) ist ÈME gesichert. Das anschließende Zeichen ist sicher kein ŠU (so Petschow (1974) 29), sondern ein MA mit emphatischer Funktion.

53 Diese von Petschow und Bernhardt abweichende Rekonstruktion ist durch Kollation (siehe Anm. 48) gesichert.

54 *šamuḫti* ist von *šamḫu* abzuleiten, siehe CAD Š 1, 312 »luxeriant, lush«.

55 Dieser Umstand wird durch die neue Deutung von Vs. 12 (vgl. dazu Anm. 52) und die Tatsache deutlich, dass Uballissu-Marduk auf das Angebot des Tarību eingeht und dabei beide Tiere empfängt (vgl. Rs. 16–18).

56 Geht man davon aus, dass ein Pferd pro Tag 5–15 *qû* Gerste bekam und ein Kor in mittelbabylonischer Zeit 120–360 *qû* entsprach (für beide Angaben siehe u. a. Sassmannshausen (2001) 448), so reichte die Menge an Gerste zur Versorgung des Tieres über mehrere Monate. Wahrscheinlich diente dabei die Gerstezahlung auch als Ausgleich für die Pflege, auch dann, wenn sie erfolglos sein sollte, vgl. Petschow (1974) 29. Tarību ist durch den Siegelabdruck derjenige, der die Verpflichtung eingeht (vgl. oben Anm. 16) und Petschow (1977) 129.

Tarību zurückzugeben. Der Tausch wird nicht rückgängig gemacht. Nun folgen zwei Regelungen, den Esel betreffend:[57] Für den Fall des Todes der Eselin gibt Tarību die Rechte am Esel auf. Diese Vereinbarung wird durch die vorliegende Urkunde mit Fingernagelabruck des Tarību abgesichert.[58] Im Fall des Überlebens der Eselin hat Uballissu-Marduk den Kaufpreis des Esels, der bei ihm verbleibt, zu erstatten.[59] In diesem Fall verfügt Tarību nicht nur über die Eselin (Vs. 12), sondern erhält den Wert des Esels ersetzt, da der Tausch nicht rückgängig gemacht wurde.[60] Da der Wertunterschied zwischen Esel und Eselin nicht so groß war,[61] beinhaltet die Zahlung an Uballissu-Marduk wahrscheinlich zusätzlich eine Erstattung der gezahlten Gerste und eine Strafe für das Nicht-Rückgängigmachen des Tauschs.

Die Einigung der beiden Parteien geschieht hier außergerichtlich, eine Beteiligung Dritter (außerhalb der Zeugen) ist nicht ersichtlich. Wichtig ist dabei die Gestaltung der Urkunde: Die Form, bei der eine, meist wie in diesem Fall die schwächere Partei,[62] mündlich – *qabû* »sprechen« – ein Angebot macht und die andere Partei sie erhört – akkadisch *šemû* »hören« –, wird als sogenannte Zwiegesprächsurkunde bezeichnet.[63] Diese ist sowohl für gerichtliche Verfahren[64] als auch außergerichtliche Einigungen belegt. Vorteile sind, dass die Aussagen der Parteien sehr genau wiedergegeben werden können und dass der Vertragsinhalt ohne formelle Einschränkungen festgehalten werden kann. In der vorliegenden Urkunde wird eine bedingte Einigung mit zwei möglichen Ausgängen vereinbart: Diese umfasste in

57 Ähnliches findet sich bei bedingten Urteilen, z. B. im Rahmen von Ordalverfahren, siehe MBTU Nr. 11 und 73.

58 Vgl. oben Anm. 56.

59 Petschow (1974) 30–31 ging davon aus, dass der Kaufpreis für die Gerste zu erstatten sei. Die Lesung der Zeile ist jedoch nach Kopie von Bernhardt (1976) Tafel CIII und Kollation eindeutig.

60 Man muss annehmen, dass auch für die andere Partei eine entsprechende Verpflichtungsurkunde existierte.

61 Gurney (1983) 15 gibt als Preis für eine Eselin 2½ Schekel Gold an, während Esel 2–4 Schekel Gold kosten.

62 Tarību hatte die ihm überlassene Eselin beschädigt, wodurch sich ein Anspruch des Uballissu-Marduk gegenüber Tarību ergab. Zum Tatbestand der Sachbeschädigung an Tieren siehe Roth (1980) (größtenteils auf Rinder bezogen).

63 Ausführlich Petschow (1974) 38–39 zu diesem Format in mittelbabylonischer Zeit, allgemeiner Petschow (1965).

64 Siehe hier das Beispiel MRWH Nr. 8.

einem Fall die Entschädigung für die Verletzung / den Tod der Eselin durch endgültige Überlassung des Esels, im anderen eine Entschädigung / Strafzahlung für die Nichtrückgängigmachung des Tausches. Dabei ist es formell nach Petschow[65] für eine Zwiegesprächsurkunde nicht zwingend, dass aufgeschrieben wurde, dass die eine Partei die andere Partei erhört hatte, lediglich muss sich aus dem Gespräch ein abschließender Konsens ergeben.[66]

2.3 Textbeispiel 4: Eine ausstehende Schuld 1

Häufig kommt das Formular auch dann zum Einsatz, wenn eine Forderung gegenüber einem Schuldner bestand und der Gläubiger versuchte, sein ausstehendes Kapital einzutreiben.[67] Das folgende Beispiel[68] zeigt, wie auch hier durch einen mündlichen Vorschlag eine Lösung gefunden werden konnte.

Vs. 1	˹1;0.0˺[69] ˹ŠE *ša* ˹^{m}*ka-ak-ka-tu_4*˺	˹1 Kor Gerste war es, das Kakkatu˺
	˹*i-na* UGU] ˹^{m}*bu*˺*-la-li* DUMU ^{m}*sa-a-mi*	˹bei] ˹Bu˺lālu, Sohn des Sāmu,
	i-šu-˹*ma*˺ ^{m}*ka-ak-ka-tu_4**˺ ^{m*}*bu-la-la*	gut hatte, ˹und˺ Kakkatu hat Bulālu
	iṣ-bat-ma ša mu-uḫ-˹*ru*˺ *bi***-la-mi*	ergriffen und »Die frühere (Schuld) bring mir!«,

65 Petschow (1974) 38 führt diese Urkunden als Gruppe C.

66 Im vorliegenden Fall wird das durch die Formulierung »weil Tarību dies gesagt hat« deutlich (vgl. Rs. 16).

67 Siehe beispielsweise MRWH Nr. 11.

68 MUN Nr. 18 mit Kollationen bei Brinkman (2004) 299. Photo des Textes unter http://cdli.ucla.edu/dl/photo/P257376.jpg. Die von Sassmannshausen (2001) 221 vorgeschlagene Übersetzung weicht stark von der hier gebotenen ab, was sowohl an den Kollationen von Brinkman (hier durch * gekennzeichnet) als auch an den hier diskutierten Lesungsvorschlägen liegt.

69 Die erste Zeile der Urkunde ist stark zerstört. Es ist klar nur ein waagerechter Keil zu sehen, der nächste gehört schon zu GUR. Sassmannshausen (2001) 221 ergänzt zu 4 Kor. Das ist problematisch, da der Wert eines Schafes bei 2 Schekel Silber liegt, der eines Kor Gerste zwischen 1 und 4 Schekel (Werte beruhend auf Gurney (1983) 15–16). Da das Schaf (Vs. 8) als Ausgleichzahlung für die Gersteschuld angeboten wird, sollte es mindestens der Schuld entsprechen, so dass maximal 2 Kor Gerste als Schuldwert möglich sind. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die Strafe für Verzug (Vs. 12–13) 2 Kor Gerste ist. Diese Strafe ist gewöhnlich das *duplum* (siehe hier auch den ähnlichen Fall MRWH Nr. 11). Daher ist meines Erachtens die Ergänzung zu 1 Kor Gerste sinnvoll.

Vs. 5	*iq-bi-šú* ^{m}*bu-la-lu*$_{4}$* *a-na*	zu ihm gesagt. Bulālu hat zu
	^{m}*ka-ak-ka-ti ki**-*a**-*mi iq-bi*	Kakkatu so gesprochen:
	ša na-da-ni ul$^{!*}$ *i-šu*	»Ich habe das zu Gebende nicht!
	^{na4}KIŠIB^{ki}-*ja a-na* 1 UDU.NÍTA	Meine gesiegelte Urkunde für ein Schaf
	liṣ$^{!?}$-*bat*[70] *a-da-na a-na* $^{\text{Rasur*}}$	soll er ergreifen!« Er hat ihm eine Frist bis zum
Vs. 10	^{iti*}⸢ŠE*.KIN*.KU$_{7}$⸣* *iš**-*kun**⸣	⸢XII.⸣ Monat gesetzt.
Rd.	⸢*a-da-ni*⸣ [*iš-ku-nu*⸣[71]	Verstreicht die ⸢Frist⸣, die er gesetzt hat,
	i-ti-iq 2;0.0 ŠE.BAR	so wird er 2 Kor Gerste
	i-ta-na-pa-li	begleichen
Rs. 14–20	*Zeugen*, *Datum* (29*. VIII. 2. Jahr Kudur-Enlils, ca. 1248 v. Chr.) *Siegelung*: *Fingernagel des Bulālu*	

Auch hier werden in einem Zwiegespräch der Anspruch und eine neue Vereinbarung über dessen Befriedigung geregelt. Doch nicht immer einigten sich Gläubiger und Schuldner, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen wurden.

3 Belegte Maßnahmen

Bei den bisher vorgestellten Belegen findet die Einigung zwischen beiden Parteien im Einvernehmen statt. Darüber hinaus gab es auch Möglichkeiten, eine außergerichtliche Einigung zu erzwingen. Parallel zum eben vorgestellten Beispiel geht es auch im nächsten Fall um die Rückzahlung bestehender Schulden:[72]

70 Der Satz gehört noch zur wörtlichen Rede des Bulālu (deutlich durch die 1. Person bei *kunukkīja* in Vs. 5). Daher ist *iṣbat* »er ergiff« sicher ein Fehler für *liṣbat* »er soll ergreifen« oder *ṣabat* »ergreife!«: Nach dem Photo ist *liṣbat* möglich.

71 Die Ergänzung ist nach den Zeichenresten nach dem Photo möglich und inhaltlich wahrscheinlich. Vgl. CAD A1, 99 s.v. *adannu* 1d2′ und 4′.

72 Dass es um alle Schulden des Martuku bei Šamaš-būnūʾa geht, wird durch Rs. 3–5 deutlich. Die Schulden sind nicht näher beziffert.

3.1 Textbeispiel 5: Eine ausstehende Schuld 2[73]

Vs. 1	^{m}*mar-tu-ka* DUMU ^{m}*ku-up-pu-pí*	Martuku, den Sohn des Kuppupu,
	⸢$^{m.d}$UTU⸣-*bu-*⸢*nu*⸣*-ú-a* ⸢DUMU⸣ ^{m}*da-a-a-na-*⸢*ti*⸣	hat Šamaš-bū⸢nū⸣ʾa, Sohn des Dajjānātu,
	[U$_{4}$.x.KAM] *ša* ^{iti}BÁRA.ZAG.GAR	[am x. Tag] des I. Monats
	[*ša*][74] ⸢MU⸣.10.KAM *i-na ki-li*	[des] 10. Jahres (des Meli-Šipak) im »Gefängnis«
Vs. 5	[*ik*⸣-⸢*la*⸣*-šu-ma*	⸢festgehalten⸣ und
	^{m}*e-*⸢*ṭi*⸣*-rù* DUMU $^{m.d}$XXX-GI.-A-ZU	Ē⸢ṭi⸣ru, Sohn des Sîn-kīna-īde,
	pu-us-sú ⸢*im*⸣-⸢*ḫa*⸣*-aṣ-ma*	hat sich für ihn ⸢verbürgt⸣ und
	^{m}*mar-tu-ka* ⸢*ul*⸣*-tu*	ließ Martuku ⸢a⸣us
	ki-li ú-še-⸢*ṣi*⸣	dem »Gefängnis« herausge⸢hen⸣
Vs. 10	⸢*ù*⸣ ^{na4}KIŠIB-*šú* *ša* ⸢MU⸣.11.KAM *iṣ-bat*	⸢und⸣ seine Urkunde ⸢für⸣ das 11. Jahr (des Meli-Šipak) hat er ergriffen.
	⸢^{m}*e-ṭi*⸣*-ru* ^{m}*mar-*⸢*tu*⸣*-ka*	Gibt [Ēṭi⸣ru Mar⸢tu⸣ku [nicht⸣
Rs.	[*i-na*] ⸢*a-da*⸣*-an iš-*[*ku-nu*⸣	[am] ver[einbarten] ⸢Ter⸣min
	[*a-na*⸣ $^{m.d}$[UTU⸣-*bu-nu-ú-a*	[an⸣ [Šamaš⸣-būnūʾa,
	[*ul*⸣ ⸢*it-ta*⸣*-din-ma mi-im-mu*	wird alles, was
	[$^{m.d}$⸣UTU-*bu-nu-ú-a i-na* UGU	Šamaš-būnūʾa bei
Rs. 5	[^{m}*mar*]-⸢*t*⸣*u-ki ra-šu-ú*	[Mar]tuku gut hat,
	[^{m}e]-*ṭi-rù i-ta-nap-pal*	[Ē]ṭiru begleichen.
Rs. 7–14	*Zeugen*, *Datum* (I. Monat, 10. Jahr des Meli-Šipak, ca. 1171 v. Chr.) *Siegel des Ēṭiru*	

In diesem Fall wird keine individuelle Lösung gefunden, sondern eine für Mesopotamien typische, bestehend aus zwei Elementen, die im Folgenden näher betrachtet werden: Dem »Festhalten im Gefängnis« und der »Auslösung durch Bürgschaft«:

1. Obwohl der akkadische Ausdruck *kīlu* in der Literatur häufig mit »Gefängnis«/»Gefangenschaft« übersetzt wird, hat diese mesopotamische Einrichtung kaum etwas mit modernen Strafvollzugsanstalten gemein.[75]

73 Gurney (1983) 68–70 (= MBTU Nr. 18).
74 *ša* ist parallel zur Formulierung in Vs. 3 zu ergänzen, anders Gurney (1983) 69.
75 Die Übersetzungsvorschläge der Wörterbücher sind AHw, 476 s.v. *kīlu* »Festhalten, Haft« und CAD K, 358 s.v. *kīlu* »imprisonment, captivity«. Zur Terminologie siehe Casini 1990.

Der Häftling, im vorliegenden Beispiel der Schuldner Martuku, befand sich gewöhnlich im Haus des Gläubigers oder bei einer dritten, vertrauenswürdigen Person. Man muss davon ausgehen, dass er dort nicht in Ketten saß, sondern dass er zumindest die entstehenden Zinsen seiner Schulden abarbeitete.[76] Jedoch diente die Haft an sich nicht zur Befriedigung des Gläubigers oder als Strafe, sondern wurde zur Erzwingung der Rückzahlung der Schuld benutzt.[77] Daher wurde häufig nicht der Schuldner selbst, sondern ein Mitglied seiner Familie in Haft genommen. Das Leben als Häftling war sicher nicht einfach, eine Misshandlung oder Verletzung durch den Gläubiger wurde jedoch bestraft.[78]

2. Die Beendigung der Haft erfolgte entweder durch die Befriedigung des Gläubigers, häufig aber, wie im vorliegenden Fall, durch eine Bürgschaft.[79] Ein Dritter (Ēṭiru) übernahm durch einen rechtssymbolischen Akt – wörtlich er (Ēṭiru) schlug seine (eigene) Stirn – die Haftung.[80] Diese war zunächst als Gestellungsbürgschaft formuliert, indem er zusagt, Martuku am vereinbarten Termin an den Gläubiger zu übergeben. Bei nicht Erscheinen haftet er mit seinem privaten Vermögen für die gesamten Schulden, es kommt nachgestellt zur Zahlbürgschaft.[81] Für den Gläubiger bestand der Vorteil darin, dass er durch das Eintreten einer dritten Partei eine zusätzliche Absicherung bekam.

Beide Einrichtungen – Schuldgefangenschaft und Bürgschaft – stammen ursprünglich aus dem Vermögensrecht, wo sie seit dem 3. Jt. hinreichend belegt sind.[82] In den kassitischen Texten aus Ur wird das Verfahren auch dazu benutzt, gerichtliche und außergerichtliche Einigungen zu erzwingen,

76 Westbrook 2001, 84–90. Zu den Besonderheiten der mittelbabylonischen Zeit siehe Petschow 1974, 33–36.

77 Vgl. Neumann / Paulus (2012) 201 mit weiterer Literatur.

78 Siehe Westbrook (2001) 87–90.

79 Zur Bürgschaft im antiken Mesopotamien siehe im Überblick Neumann (2005) 190–194 mit Verweis auf ältere Literatur. Zur mittelbabylonischen Zeit im Besonderen siehe Petschow (1974) 33–36, Sassmannshausen (2001) 219 und Neumann (2008).

80 Zu *pūssu maḫāṣu* siehe Malul (1988) 268. Entgegen der Darstellung von Malul, 254, schlägt in den kassitischen Urkunden der Bürge seine eigene Stirn. Siehe dazu Petschow (1974) 34, Anm. 14.

81 Siehe zur Terminologie Neumann (2005) 193–194.

82 Zu den Ursprüngen des Bürgschaftsrechts siehe Neumann (2005) 192, zum Gefängnis Neumann / Paulus (2012) 201 jeweils mit weiterführender Literatur.

so etwa zur Reglungen von Problemen, die sich im Rahmen von Kaufgeschäften ergeben,[83] zur Erzwingung einer Scheidung und sehr häufig zur Regelung der Entschädigung bei Diebstählen.[84] Folgende Fälle sind belegt:

Urkunde	**Anspruchsgrundlage**	**Gefangennahme zur**	**Häftling**	**Einigung**
MBTU Nr. 2 (fragmentarisch, siehe oben)	gekaufte Ware mangelhaft	Erzwingung der Rückgabe des Kaufpreises	Frau des Garanten	vorläufig, teilweise gerichtlich (siehe oben Textbeispiel 1)
MBTU Nr. 24 (fragmentarisch)	durch fehlerhaften Kauf (fragmentarisch)	Erzwingung der Rückgabe des Kaufpreises	Verkäufer	außergerichtlich, Gestellungsbürgschaft
MBTU Nr. 8	Schulden	Erzwingung der Rückzahlung/ Scheidung	Frau des Schuldners	Scheidung gegen die anschließend gerichtlich geklagt wird
MBTU Nr. 3	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	Sohn des Diebes	gerichtliche Bestätigung des Anspruchs, Zahlbürgschaft
MBTU Nr. 7 (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	[Erzwingung der Entschädigung?]	vermeintlicher Dieb[85]	gerichtliches Verfahren, Versprechen des Gefangenen den wahren Dieb beizubringen
MBTU Nr. 15 a (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintlicher Dieb	außergerichtlich, Beschuldigung eines Dritten, Bürgschaft
b[86]			Beschuldigter	Angebot sich dem Ordalverfahren zu unterziehen (Gericht)

83 MBTU Nr. 2 (= Textbeispiel 2, siehe oben) und Nr. 24.

84 MBTU Nr. 3, 7, 15, 19 (siehe unten Textbeispiel 7), 20 (= Textbeispiel 6), 40 und 75. Zum Gefängnis bei Straftaten siehe zusammenfassend Neumann/Paulus (2012) 201.

85 Der Verdächtige gibt an, das Tier/die Tiere zum Hüten vom eigentlichen Dieb erhalten zu haben (MBTU Nr. 7, Rs. 3–4). Zum Sachverhalt siehe Westbrook/Wilcke (1974–1977).

86 Im Verlauf der Urkunde werden zwei Personen gefangen genommen. Zum Ordalverfahren siehe Paulus (2015).

Urkunde	Anspruchs-grundlage	Gefangennahme zur	Häftling	Einigung
MBTU Nr. 19 (siehe unten)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintlicher Dieb 1 und 2	außergerichtlich, Bürgschaft mit Erstattung
MBTU Nr. 20 (siehe unten)	Entschädigung für Diebstahl / Unterschlagung	Erzwingung der Entschädigung	Dieb / Unterschlagender	außergerichtlich, Zahlbürgschaft mit nachgestellter Gestellungsbürgschaft
MBTU Nr. 40	Entschädigung für Diebstahl / Einbruch	Erzwingung eines Verfahrens[87]	Frau eines der Diebe	offen
MBTU Nr. 75 (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintliche Diebe	gerichtlich (?), Bürgschaftsversprechen die Diebe beizubringen, nachgestellte Zahlbürgschaft

Die Übersicht macht deutlich, dass die meisten Fälle zumindest teilweise vor Gericht verhandelt wurden. Die Gefangennahme konnte dazu dienen, ein Verfahren zu erzwingen oder vorzubereiten, der Gang zum Beweisverfahren konnte jedoch auch vom Beschuldigten ausgehen (siehe MBTU Nr. 15).

Die Fälle mit außergerichtlicher Einigung enden zumeist vorläufig mit einer Bürgschaft, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

87 Die Tatsache, dass die Diebe in diesem Fall inflagranti delicto (Vs. 10) erwischt wurden und die Art des Dokuments (Memorandum, vgl. Gurney (1983) 114–115), machen es wahrscheinlich, dass ein Verfahren angestrebt wurde.

3.2 Textbeispiel 6: Entschädigung mit Schwierigkeiten[88]

Vs. 1	[^{m}*ku˺-li-da* DUMU ^{m}*bu-ga-si*	[Ku˺lindu, den Sohn des Bugāsu,
	$^{m.d}$UTU-˹*e-ṭi*˺-*ir iṣ-ba-su-ú-ma*	hat Šamaš-˹ēṭi˺r ergriffen,
	[*á*]*š-šu* 1 ^{túg}[*m*]*uḫ-til-le-e ša* ^{m}*i-re-man-*^{d}XXX	[w]eil er 1 [*m*]*uḫtillû*-Gewand des Irēman(ni)-Sîn,
	˹2 MA.NA SIKI.ḪI.A˺[89] ½ MA.NA *tá-ba-ru* 32 NA$_4$.MEŠ *ba-nu-tu*$_4$	˹2 Minen Wolle˺, ˹½ Mine˺ rote Wolle,[90] 32 schön verarbeitete Steine
Vs. 5	*ša* 4 GÍN KÙ.SI$_{22}$ *ub-ba-lu ta-ab-lu*	– für 4 Schekel Gold –[91], die er bringen sollte,[92] weggenommen hatte.
	˹3˺ ^{túg}*mu-ṣu-ú ša* MU.1.KAM	˹3˺ *muṣû*-Gewänder, die (für) das 1. Jahr
	[*rak*˺-*ku-su ú-tir-ru-ni*	vertraglich vereinbart waren, gab man zurück.
	$^{m.d}$UTU-*e-ṭi-ir* ^{m}*ku-li-im-da*	(Dann) hat Šamaš-ēṭir Kulindu
	iṣ-ba-at-ma i-na ki-li ik-la-ma	(erneut) ergriffen und im »Gefängnis« festgehalten.
Vs. 10	^{m}*iz-kur-*^{d}*nin-urta* DUMU É.BAR ^{d}*nin-urta*	Izkur-Ninurta, »Sohn des *šangû* Priesters des Ninurta«,[93]
	pu-su im-ḫa-aṣ-ma	hat sich für ihn verbürgt und
	TA *ki-li ú-še-ṣí-šu-ma*	ließ ihn aus dem Gefängnis herausgehen.
	a-na $^{m.d}$UTU-*e-ṭi-ir ki-am iq-bi*	Und zu Šamaš-ēṭir sagte er:
Rs.	^{m}*ku-li-in-da a-na ja-*{*ša*}*-ši*	Lass Kulindu für mich
	mu-še-ra-aš-šu-ma ta-ši-li-ma-ta	frei und ich will dir die vollständige Erstattung

88 Gurney (1983) 72–74 (= MBTU Nr. 20).

89 Der Eintrag wurde auf dem Rand ergänzt.

90 *tá-ba-ru* ist sicher als unorthographische Schreibung für *tabarru* zu werten (für weitere unorthographische Schreibungen in diesem Text siehe Gurney (1983) 74). Siehe dazu die mittelbabylonischen Belege CAD T, 21–22 s.v. *tabarru* a2′.

91 Angegeben ist sicher der Gesamtwert der unterschlagenen Gegenstände. 1 *muḫtillû*-Gewand hatte einen Wert von 1 Schekel Gold, 1 Talent (= 60 Minen) Wolle 3,75–7,5 Schekel. Für die Steine, möglicherweise Schmuck(perlen) für Gewänder, ist kein Wert belegt.

92 Die Präsensform hat hier in Kombination mit *aššu* finale Bedeutung. Vgl. von Soden (1995) § 176a.

93 Zwei Deutungen sind hier zulässig, entweder *mār šanga Ninurta* bedeutet hier »Untergebener des *šangû*-Priester des Ninurta« oder der Name ist als Familienname zu deuten. Siehe zu dieser Problematik Brinkman (2006).

	lu-ši-li-in-ga ù ta-aš-li-ma-ta	leisten. Und nimmst du
	⸢*ul*⸣ *te-le-qá a-na-ku* LÚ	⸢nicht⸣ die vollständige Erstattung,
Rs. 5	*i-na ki-in-si e-bu-ri*	werde ich dir zur Erntezeit einen Mann
	⸢*a-nam*⸣*-di-na-ka* LÚ	⸢geb⸣en!«
	^{m}*iz-kur-*^{d}*nin-urta a*$^{!}$*-na* <$^{m.d}$UTU-*e-ṭi-ir*>[94] *ul*	Gibt Izkur-Ninurta den Mann nicht an <Šamaš-ēṭir>,
	i-ka-di-im-ma ša il-te-en	wird er für eines
	2na*i-ta-nap-pa-li*	zweifach erstatten.
Rs. 10–15	*Zeugen*, *Datum* (10. II., 4. Jahr Kaštiliaš IV., ca. 1124 v. Chr.) *Fingernagel des Izkur-Ninurta*	

Kulindu hatte Šamaš-ēṭir Gegenstände im Wert von vier Schekeln Gold nicht wie vereinbart übergeben, sondern diese unterschlagen. Daraufhin ergriff Šamaš-ēṭir ihn ein erstes Mal und eine Rückzahlung wurde vereinbart. Jedoch lieferte Kulindu nur im ersten Jahr des Kaštiliaš, woraufhin Šamaš-ēṭir ihn im vierten Jahr dieses Königs erneut ergriff.[95] Die Urkunde hat Ähnlichkeiten mit den oben aufgezeigten Bürgschaftsurkunden bei Schulden, nur das in diesem Fall die Schulden deliktisch begründet sind. Ungewöhnlich ist, dass die Bürgschaft zunächst als Zahlbürgschaft und erst nachgestellt als Gestellungsbürgschaft formuliert wird. Der Bürge hatte ein besonderes Interesse an der Freilassung des Gefangenen und war daher bereit, ein hohes finanzielles Risiko einzugehen. Für Šamaš-ēṭir hat die Bürgschaft den Vorteil, dass er auf diese Weise seinen Anspruch nochmals durch einen Dritten bestätigt bekam,[96] und sich eine dritte, wahrscheinlich ökonomisch besser gestellte Partei ihm gegenüber verpflichtete, was die Chance auf Begleichung der Verpflichtung erhöhte.

94 Der Name des Empfängers ist hier fehlerhaft ausgelassen worden. Anders Gurney (1982) 73–74.

95 Diese Interpretation der Urkunde beruht auf folgenden Indizien. Die Ergreifung des Kulindu wird ungewöhnlicherweise an zwei Stellen in der Urkunde erwähnt (Vs. 2 und Vs. 9), was nicht zu erwarten ist, wenn es sich um den gleichen Zeitraum handelt, zumal ein zeitlicher Unterschied zwischen dem 1. Jahr (Vs. 6) und dem 4. Jahr (Datum der Urkunde) besteht. *tabālu* »wegnehmen« ist im Gegensatz zu *turru* »zurückgeben« zu sehen. Die Übersetzung von Gurney (1983) 73 ist für diese Stelle nicht überzeugend. AHw, 1338–1339 s.v. *tašlimtu(m)* gibt für den hier zweimal belegten Ausdruck *tašlimāte* als Grundbedeutung »vollständige Übergabe«, »Vervollständigung« an, was gut zur hier vertretenen Interpretation passt.

96 Dies konnte auch vor Gericht geschehen, wie die ähnliche Urkunde MBTU Nr. 3 zeigt.

Ein abschließendes Beispiel soll verdeutlichen, welche Rolle soziale Netzwerke im System der außergerichtlichen Einigungen, der Gefangennahmen und Bürgschaften spielten. Das folgende Memorandum gehört ebenfalls zum Dossier des Šamaš-ēṭir:[97]

3.3 Textbeispiel Nr. 7: Wer ist der Dieb?[98]

Vs. 1	1 ÁB.GAL *ki ši-pir-ti*	1 Kuh, auf Anweisung
	^{m}É.KUR-MU-TUKU $^{m.d}$UTU-KAR^{ir}	des Ekur-šuma-ušabši: Šamaš-ēṭir und
	ù ^{m}*nap-ši-ra* DUMU ^{m}*ḫa-bu-ú-a*	Napširu, Sohn des Ḫabûʾa,
	iš-pur-ma i-na ŠU $^{m.d}$XXX-*mil-ki*-DINGIR.MEŠ	hat er geschickt und aus der Hand von Sîn-milki-ilāni,
Vs. 5	DUMU ^{m}*qar-rad-še-mi im-ru-nim-ma*[99]	Sohn des Qarrād-šemi, haben sie sie (die Kuh) herbeigeführt und
	^{m}É.KUR-˹MU˺-TUKU^{ši} É.MAŠ *ip-lu-˹uq˺-ma*	Ekur-˹šuma˺-ušabši, der *šangû*-Priester, hat sie geschlac˹htet˺ und
	i-kul-ma ^{m}*kal-bu* ˹DUMU ^{m}*gi*˺-*la-la-aḫ*	verzehrt. Und Kalbu, ˹Sohn des Gilalaḫ˺,
	^{m}*nap-ši-˹ra˺* ˹DUMU˺ ^{m}*ḫa-bu-ú-a*	hat Napši˹ru˺, den ˹Sohn˺ des Ḫabûʾa,
	iṣ-˹bat˺-ma i-pad-ma ^{m}É.KUR-MU-TUKU^{ši}	er˹griffen˺ und gefangen gesetzt und Ekur-šuma-ušabši
Vs. 10	˹*ṭup*˺-*pa a-na* ^{m}*a-a-lu-un-ši*	hat eine ˹Taf˺el an Ajalunši,
	[DUMU˺ ^{m}*ki-de-e-ti id-din-ma*	[Sohn˺ des Kidētu, gegeben und
	a-na ^{m}*kal-bi* DUMU ^{m}*gi-la-la-aḫ*	er hat sie (= die Tafel) zu Kalbu, Sohn des Gilalaḫ,
	il-qé-ma um-ma-a $^{m.d}$UTU-KAR^{ir}	(mit)genommen und folgendermaßen (gesprochen): »Šamaš-ēṭir
Rd.	*sa-ar-ru* ^{m}*nap-ši-ru*	ist der Übeltäter. Napširu
Rd.15	*ul sa-ar-ru*	ist kein Übeltäter!«
Rs.[100]	^{m}*kal-bu* ^{m}*nap-ši-ra ša pa-du*	Kalbu hat Napširu, der gefangen gesetzt war,

97 Es handelt sich um eine ungesiegelte Tontafel, die sich im Besitz des Betroffenen, Šamaš-ēṭir befand. Vgl. Gurney (1983) 72. Zum Archivzusammenhang siehe Gurney (1983) 1–3.

98 Gurney (1983) 70–71 (= MBTU Nr. 19).

99 *imrû* ist vermutlich, wie Gurney (1983) 71 annimmt, eine fehlerhafte Bildung von *warû* »führen«. Wegen des Ventivs ist eine Ableitung von *marû* »mästen« nicht anzunehmen.

100 Die Rückseite ist stark beschädigt. Die Ergänzungen folgen, wenn nicht anders angegeben, Gurney (1983) 70–71.

	ip-˹ṭur˺-˹ma˺ $^{\text{m.d}}$UTU-KAR^{ir}	frei˹gelassen˺ ˹und˺ Šamaš-ēṭir
	i-p[ad-ma ^{m}*nap-]ši-ru*	gefangen [gesetzt.] [Und]
	a-na ^{m}*˹kal]-[bi a-ka-an-na˺ iq-bi*	zu ˹Kalbu] [so˺ gesprochen:
Rs. 5	*am-mi-ni* [$^{\text{m.d}}$UTU-KAR^{ir}] *sa-ar-ru-ma*	»Warum ist [Šamaš-ēṭir] der Übeltäter und
	a-na-ku [ul sa-ra-ku˺	(warum) bin ich (dann) [kein Übeltäter˺?«
	^{m}*kal-b[u* $^{\text{m.d}}$UTU-KAR^{ir}˺[101]	Kalb[u hat Šamaš-ēṭir˺
	ù ^{m}*[nap-ši-ra iṣ-ba-at˺-ma*[102]	und [Napšira ergriffen˺ und
	i-na UR[U … *i-pad˺-ma*	und in der Sta[dt … gefangen˺ gesetzt.
Rs. 10	^{m}*ap-[lu-tu*$_4$] [DUMU ^{m}]$^{\text{.d}}$XXX-EN-GI.NA	Ap[lūtu, Sohn] des Sîn-bēl-kitti,
	a-na ˹12] [ÁB.GAL].MEŠ[103] $^{\text{na4}}$KIŠIB-*šú*	hat über ˹12 Kühe] seinen Siegelabdruck
	id-din-ma $^{\text{m.d}}$UTU-KAR^{ir}	geleistet[104] und ließ Šamaš-ēṭir
	ù ^{m}*nap-ši-ra ul-tu ki-li*	und Napširu aus dem Gefängnis
	ú-še-ṣi-ma 6 ÁB.GAL *sa-ḫi-ra-ti*	herausgehen und 6 Färsen[105]
Rs. 15	*ša* DINGIR ^{m}*ap-lu-tu*$_4$ *a-na kal-bi*	des Gottes hat Aplūtu an Kalbu
Rd.	*˹id˺-din ù* $^{\text{na4}}$KIŠIB-*šu*	˹ge˺geben, aber seine gesiegelte Urkunde
	ul iḫ-pi	hat er nicht zerbrochen.

Šamaš-ēṭir und Napširu hatten im Auftrag des Ekur-šuma-ušabši, sicher der *šangû*-Priester aus Textbeispiel 1,[106] ein Rind überführt, welches später von

101 Die Zeichenreste am Ende scheinen eher zu IR als zu RA zu passen, daher wurde Šamaš-ēṭir und nicht, wie von Gurney (1983) 71 vorgeschlagen, Napširu ergänzt. Vgl. in derselben Reihenfolge Rs. 12–13. Für die Schreibung *iṣ-ba-at* siehe die Parallele in MBTU Nr. 9.

102 Die Ergänzung von *iṣbat* ist dem Vorschlag von Gurney (1983) 71 vorzuziehen, der *ikla* ergänzt. *kalû* ist Synonym zu *padû* in der folgenden Zeile. Siehe außerdem Vs. 8 für die identische Kombination.

103 Die hier vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich durch folgende Indizien. Durch MEŠ wird deutlich, dass davor ein Gegenstand im Plural stehen muss. ÁB.GAL = »Kühe« bieten sich an, da eine Kuh Streitgegenstand ist (Vs. 1) und 6 »Kühe« als Streitentschädigung geleistet werden (Rs. 14). Die Ergänzung der Zahl ergibt sich aus den Zeichenresten, die die Zahl 11 ergeben und der Tatsache, dass 12-fache Entschädigung im Gegensatz zu 11 und 13-facher (was als Zahl ebenfalls möglich wäre) eine übliche Strafe darstellt. Die geleistete Entschädigung (Rs. 14) entspricht dann genau der Hälfte.

104 Die Formulierung ist ungewöhnlich. Normalerweise ergreift der Bürge die gesiegelte Urkunde, siehe dazu CAD K, 547 s.v. *kunukku* 3.

105 *sāḫirtu* bzeichnet junge Kühe bis zum Alter von zwei Jahren, vgl. CAD S, 59 s.v. *sāḫirtu* A.

106 Ekur-šuma-ušabši ist auch in MBTU Nr. 2 (Textbeispiel 1) belegt, vgl. Gurney (1983) 70.

Ekur-šuma-ušabši geschlachtet und verzehrt wurde. Doch dieses Rind erwies sich als gestohlenes Eigentum des Kalbu, daher ergriff Kalbu eine der überstellenden Personen, nämlich Napširu, als Dieb und hielt ihn gefangen. Da sich sowohl die beiden überstellenden Personen (Napširu und Šamaš-ēṭir) als auch der Auftraggeber und Nutznießer Ekur-šuma-ušabši zeitweise im Besitz des gestohlenen Tiers befunden hatten, waren sie nach mesopotamischem Verständnis Diebe.[107] Im Verlauf der Urkunde kam es nun zu verschiedenen Schuldzuweisungen: So beschuldigte der Priester Ekur-šuma-ušabši per Brief Šamaš-ēṭir als Übeltäter,[108] wohl um einerseits sich selbst zu entlasten und andererseits die Freilassung Napširus zu erreichen. Kalbu leistet dem Folge, indem er Napširu freilässt und Šamaš-ēṭir gefangen setzt. Überraschend ist jedoch, dass sich der Freigelassene selbst beschuldigt, indem er zu Recht anmerkt, dass Šamaš-ēṭir und er die gleiche Funktion in der Transaktion hatten und damit beide gleiche Verantwortung und ggf. Schuld treffen. Vermutlich wollte er dadurch die Freilassung seines Partners erreichen – eine erste soziale Verbindung, die eine Rolle spielt. Daraufhin reagierte Kalbu wiederum und setzte nun sowohl Šamaš-ēṭir als auch Napširu gefangen.

Die Situation scheint festgefahren: Niemand war bereit zu zahlen. Zudem ist Ekur-šuma-ušabši als Auftraggeber selbst in den Fall involviert. Er kann daher nicht eine gerichtliche Einigung suchen (so im Textbeispiel 1), da er selbst als *šangû* eine der höchsten gerichtlichen Autoritäten war.[109] Noch kann er als höher gestellte Person die Bürgschaft übernehmen, da er selbst in den Fall involviert ist. Hier erschweren die sozialen Verbindungen zwischen den Personen eine Lösung.

Diese wird erst gefunden, als Aplūtu die Bürgschaft, wahrscheinlich in Höhe von 12 Kühen, übernahm.[110] Vermutlich ist Aplūtu, Sohn des Sîn-bēl-kitti, identisch mit einer gleichnamigen Person aus dem Archiv, die den Titel

107 Zum Hintergrund der Schuldzuweisung in derartigen Diebstahlsprozessen vgl. Westbrook/Wilcke (1974–1977). Siehe auch die §§ 9–13 des Codex Hammu-rāpi (vgl. Roth (1997) 83–84).

108 *sarru* ist hier m. E. nicht, wie Gurney (1983) 71 es tut, mit »thief« zu übersetzen, sondern mit der Grundbedeutung »Übeltäter«, vgl. so AHw 1030, s. v. *sarru(m) I* »falsch, verbrecherisch« und CAD S, 180 s. v. *sarru* A »1. mock, false, 2. criminal, fraudulent, 3. criminal, thief, liar«.

109 Vgl. Paulus (2015) für die Gerichtsbarkeit des *šangû* in mittelbabylonischer Zeit. Vgl. auch Textbeispiel 2.

110 Siehe zur Höhe der Entschädigung die Bemerkungen unter Anm. 104.

des *ṣuḫurtu* des Gouverneurs trägt.[111] Folgt man dieser Annahme, so handelte Aplūtu im Auftrag des Gouverneurs, der zweiten juristischen Ebene in Ur.[112] Dadurch, dass eine Person aus einem anderen sozialen Umfeld die Bürgschaft übernahm, konnte die Situation außergerichtlich gelöst werden. Jedoch stammte die gezahlte Entschädigung aus der Herde »des Gottes«, d. h. der des Tempels, dem Ekur-šuma-ušabši vorstand. So zahlte dieser letztendlich doch. Šamaš-ēṭir verwahrte die Notiz in seinem Archiv, da erst die Hälfte der Entschädigung geleistet worden war und daher die Gefahr bestand, dass er wieder gefangen genommen wurde.

4 Zusammenfassung

Obwohl außergerichtliche Einigungen häufig nicht oder nur als gewöhnliche Urkundenformulare und damit nicht mehr für uns nachvollziehbar überliefert sind, konnten einige einschlägige Beispiele aus mittelbabylonischer Zeit hier diskutiert werden. Diese Einigungen sind dann als Zwiegesprächsurkunde dokumentiert, wenn eine der beiden Parteien einen ungewöhnlichen Lösungsvorschlag machte und die andere auf diesen einging (Textbeispiele 3 und 4). Sie wurden zudem in solchen Fällen bevorzugt, wenn die andere Partei so hochgestellt war, dass diese selbst das Richteramt ausübte (Textbeispiel 2 und 7). Eine Mediation oder ein Eingreifen durch Dritte lässt sich kaum nachweisen, wenn doch, nahmen diese Personen traditionelle Rollen von »Garant« oder »Bürgen« ein (Textbeispiel 1 und 5–7) und dienten damit weniger der Vermittlung in Streitfällen als vielmehr der Sicherung von Ansprüchen. Nicht immer erfolgte die außergerichtliche Einigung im gegenseitigen Einvernehmen. Ein häufig eingesetztes, aus dem Bereich des Schuldrechts entlehntes Mittel war die Gefangensetzung der gegnerischen Partei zur Erzwingung einer Entschädigung oder eines Verfahrens (Textbeispiel 5–7). Häufig wurde in diesen Fällen das Verfahren nur vorläufig durch eine Bürgschaft beendet (Textbeispiel 5–7).

Die Wahl zwischen einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren hing sicher von der Situation und der sozialen Stellung der Personen ab.

111 MBTU Nr. 33 Vs. 4–5.

112 Zur Gerichtsbarkeit des Gouverneurs siehe oben Anm. 46. Zu den *ṣuḫurtu* siehe Sassmannshausen (2001) 122–123 und Paulus (2014b) 100–101, besonders Anm. 246 und 261.

Beide Verfahrenstypen konnten miteinander verknüpft sein (Textbeispiel 1). Auffällig ist für die mittelbabylonische Zeit die starke Betonung von Eigeninitiative, denn ohne diese bekam man sicher keinen Schekel zurück.

Abkürzungen

AHw	Akkadisches Handwörterbuch
CAD	Chicago Assyrian Dictionary
MBTU	Middle Babylonian Legal and Economic Texts = Gurney (1983)
MUN	Mittelbabylonische Urkunden aus Nippur = Sassmannshausen (2001)
PBS 8/2	Publications of the Babylonian Section 8/2 = Chiera (1922)

Bibliographie

Bernhardt, I. (1976), Sozialökonomische Texte und Rechtsurkunden aus Nippur zur Kassitenzeit (Texte und Materialen der Frau Professor Hilprecht-Sammlung Vorderasiatischer Altertümer im Eigentum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Neue Folge 5), Berlin

Brinkman, J. A. (2004), Administration and Society in Kassite Babylonia, in: Journal of the American Oriental Society 124, 283–304, https://doi.org/10.2307/4132216

Brinkman, J. A. (2006), The Use of Occupation Names as Patronyms in the Kassite Period: A Forerunner of Neo-Babylonian Ancestral Names, in: Guinan, A. K., M. DeJong Ellis, A. J. Ferrara, S. M. Freedman, M.T. Rutz, L. Sassmannshausen, S. Tinney, M. W. Waters (eds.), If a Man Builds a Joyful House: Assyriological Studies in Honor of Erke Verdun Leichty (Cuneiform Monographs 31), Leiden, Boston, 23–43

Brinkman, J. A. (2007), Masculine or Feminine? The Case of Conflicting Gender Determinatives for Middle Babylonian Personal Names, in: Roth, M.T., W. Farber, M. W. Stolper, P. von Bechtolsheim (eds.), Studies Presented to Robert D. Biggs June 4, 2004, Chicago, 1–10

Casini, M. (1990), »Carcere« nella terminologica Accadica, in: Egitto e Vicino Oriente 13, 127–134

Chiera, E. (1922), Old Babylonian Contracts (Publications of the Babylonian Section 8/2), Philadelphia

Démare-Lafont, S. (2000), L'arbitrage en Mésopotamie, in: Revue de l'arbitrage 4, 557–590

Démare-Lafont, S. (2005), Second millennium arbitration, in: MAARAV 12, 69–81

Gasche, H., J. A. Armstrong, S. W. Cole, V. G. Gurzadyan (1998), Dating the Fall of Babylon. A Reappraisal of Second-Millenium Chronology (Mesopotamian History and Environment, Series II: Memoirs 4), Chicago

Gurney, O. R. (1983), The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur, Oxford

Malul, M. (1988), Studies in Mesopotamian Legal Symbolism (Alter Orient und Altes Testament 221), Kevelaer, Neukirchen-Vluyn

Neumann, H. (2005), Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung, in: Barta, H., T. Mayer-Maly, F. Raber (Hg.), Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien, Griechenland, Wien, 181–204

Neumann, H. (2008), Bemerkungen zu einer mittelbabylonischen Bürgschaftsurkunde, in: Schmitt, R., J. Wöhrle (Hg.), Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt. Festschrift für Rainer Albertz zu seinem 65. Geburtstag (Alter Orient und Altes Testament 350), Münster, 567–571

Neumann, H. (2009), Zum Problem der Erhebung von Gebühren im Rahmen der mesopotamischen Gerichtsorganisation in altakkadischer Zeit, in: Achenbach, R., M. Arneth (Hg.), »Gerechtigkeit und Recht zu üben« (Gen 18,19). Studien zur altorientalischen und biblischen Rechtsgeschichte, zur Religionsgeschichte Israels und zur Religionssoziologie. Festschrift für Eckart Otto zum 65. Geburtstag (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 13), Wiesbaden, 1–6

Neumann, H. (2012), Tausch, in: RlA 13, 484–486

Neumann, H., S. Paulus (2012), Strafe (im Strafrecht). A. In Mesopotamien, in: RlA 13, 197–203

Oelsner, J. (1980), Zur Siegelung mittelbabylonischer Rechtsurkunden; in: Rocznik orientalistyczny 41, 89–95

Paulus, S. (2007), Ein Richter wie »Šamaš« – Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 13, 1–22

Paulus, S. (2013), The limits of Middle Babylonian Archieves, in: Faraguna, M. (Hg.), Archives and Archival Documents in Ancient Societies, Trieste, 87–103

Paulus, S. (2014a), Babylonien in der 2. Hälfte des 2. Jts. v. Chr. – (K)ein Imperium? Ein Überblick über Geschichte und Struktur des mittelbabylonischen Reiches (ca. 1500–1000 BC), in: Gehler, M., R. Rollinger (Hg.), Imperien und Reiche der Weltgeschichte, Wiesbaden, 65–100

Paulus, S. (2014b), Die babylonischen Kudurru-Inschriften von der kassitischen bis zur frühneubabylonischen Zeit – Untersucht unter besonderer Berücksichtigung gesellschafts- und rechtshistorischer Fragestellungen (Alter Orient und Altes Testament 51), Münster

Paulus, S. (2015), Ordal statt Eid – Das Beweisverfahren in mittelbabylonischer Zeit, in: Barta, H., M. Lang (Hg.), Prozessrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil 1 (Lebend(ig)e Rechtsgeschichte 6), Wiesbaden, 207–225

Petschow, H. P. H. (1939), Die neubabylonischen Kaufformulare (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 118), Leipzig

Petschow, H. P. H. (1956), Neubabylonisches Pfandrecht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philosophisch-historische Klasse 48,1), Berlin

Petschow, H. P. H. (1965), Die neubabylonische Zwiegesprächsurkunde und Genesis 23, in: Journal of Cuneiform Studies 19, 103–120, https://doi.org/10.2307/135 9114

Petschow, H. P. H. (1974), Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64, 4), Berlin

Petschow, H. P. H. (1977), Rezension zu: Bernhardt Inez: Sozialökonomische Texte und Rechtsurkunden aus Nippur, in: Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie 67, 123–129

Petschow, H. P. H. (1983), Die Sklavenkaufverträge des *šandabakku* Enlil-kidinnī von Nippur (I). Mit Exkursen zu Gold als Wertmesser und Preisen; in: Orientalia. Nova Series 52, 143–155

Radner, K. (1997), Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt (State Archives of Assyria, Studies 6), Helsinki

Roth, M.T. (1980), The Scholastic Exercise »Laws about Rented Oxen«, in: JCS 32, 127–146

Roth, M.T. (1993), Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor. Second Edition (Society of Biblical Literature Writings from the Ancient World Series 6), Atlanta

Sassmannshausen, L. (2001), Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit (Baghdader Forschungen 21), Mainz

Slanski, K. E. (2003), Mesopotamia. Middle Babylonian Period; in: Westbrook, R. (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law 1 (Handbuch der Orientalistik 72,1), Leiden, Boston, 485–520, https://doi.org/10.1163/9789047402091_012

Steinkeller, P. (1989), Sale Documents of the Ur-III-Period (Freiburger Altorientalische Studien 17), Stuttgart

Tenney, J. S. (2011), Life at the Bottom of Babylonian Society. Servile Laborers at Nippur in the 14th and 13th Centuries B. C. (CHANE 51), Leiden, Boston, https://doi.org/10.1163/ej.9789004206892.i-268

Veenhof, K. (1991), Private Summons and Arbitrations among the Old Assyrian Traders, in: Mori, M., H. Ogawa (Hg.), Near Eastern Studies Dedicated to H. I. H. Prince Takahito Mikasa on the Ocassion of His Seventy-Fifth Birthday, Wiesbaden, 437–459

von Soden, W. (1995), Grundriss der akkadischen Grammatik, 3., ergänzte Auflage (Analecta Orientalia 33), Rom

Westbrook, R. (1988), Studies in Biblical and Cuneiform Law (Cahier de la Revue Biblique 26), Paris

Westbrook, R. (1998), The Female Slave, in: Matthews, V. H., B. M. Levinson, T. Frymer-Kensky (Hg.), Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East (Journal of the Study of the Old Testament. Supplement Series 262), Bath, 214–238

Westbrook, R. (2001), The Old Babylonian Period, in: Westbrook, R., R. Jasnow (Hg.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9), Leiden, Boston, Köln, 63–92

Westbrook, R., C. Wilcke (1974–1977), The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law, in: Archiv für Orientforschung 25, 111–121

Wilcke, C. (1975–1976), Zu den spät-altbabylonischen Kaufverträgen aus Nordbabylonien, in: Die Welt des Orients 8, 254–285

Wilcke, C. (1976–1980), Kauf A. II. Nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie 5, 498–512

Lena Fijałkowska

Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte

Die Arten der außergerichtlichen Konfliktlösung im Altertum zu untersuchen ist nicht einfach, vor allem wegen des Quellenmangels, und im spätbronzezeitlichen Syrien sieht die Situation auch nicht anders aus. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, dass sich ganz viele Konflikte, die schnell und effektiv privat gelöst worden sind, überhaupt nicht in den Quellen widerspiegeln. Nur wenige davon, vermutlich längere oder ernsthaftere, haben verstreut doch schriftliche Spuren hinterlassen. So auch in Syrien zu dieser Zeit.

Die syrische Stadt Emar ist in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. unter hethitische Herrschaft gefallen und wurde zur Hauptstadt der Grenzprovinz Aštata, mit ihrem eigenem König, der direkt dem Herrscher von Karkemiš untergeordnet war; im 12. Jahrhundert wurde die Stadt vernichtet, zusammen mit dem ganzen Imperium.[1] Aus Emar stammt eine Sammlung von ungefähr 500 juristischen Texten. Die Mehrheit (ca. 200) sind Verträge, die den Immobilienhandel betreffen, es gibt aber auch mehrere Testamente, Adoptionsakte,[2] Gerichtsprotokolle[3] und so weiter.[4] Die Dokumentation von Emar ist natürlich nicht repräsentativ für das ganze Syrien (sicher nicht für Ugarit), aber die Vermutung liegt nahe, dass zumindest in den Nachbarstädten wie Ekalte oder Azu sowohl die Struktur der

1 Zur Geschichte von Emar siehe u. a. Adamthwaite (2001); Beckman (1992); Beckman (1995). Zur Chronologie, u. a. Di Filippo (2004); Cohen, D'Alfonso (2008); Skaist (1998).

2 Zu Testamenten und Adoptionen siehe Bellotto (2009).

3 Zu Gerichtswesen, Prozessführung und Gerichtsprotokollen siehe D'Alfonso (2005).

4 Zu den Urkunden und Archiven von Emar und Ekalte im Allgemeinen siehe Beckmann (1996), Dietrich (1990), zu den juristischen Texten Leemans (1988) und Leemans (1992).

Gesellschaft als auch das politische System ähnlich waren.[5] Deswegen werden hier auch Texte aus Ekalte berücksichtigt.

Spuren von erfolgreich gelösten Konflikten können vor allem in den sehr wenigen außergerichtlichen Vergleichen, aber auch in den Texten, in denen aus irgendeinem Grund die Vorgeschichte des Kaufobjektes oder einer der Parteien beschrieben wird, gefunden werden. Einiges kann auch aus manchen Briefen geschlussfolgert werden.

Bei der Untersuchung der Emar-Urkunden wird schnell klar, dass viel getan wurde, um durch sozialen Druck und gesellschaftliche Kontrolle Konflikte überhaupt zu vermeiden oder jedenfalls zu minimalisieren. Hier muss man auf die spezifische soziale Struktur von einigen spätbronzezeitlichen syrischen Städten aufmerksam machen, vor allem auf die äußerst wichtige Rolle von kollektiven Institutionen. Das sind insbesondere die Gemeinde und ihre Ältesten, aber auch die sogenannten »Brüder«,[6] eine eher mysteriöse Einheit, die sowohl in Emar als auch in Ekalte und Azu existierte. Es scheint, dass genau diese Einheit eine große Rolle bei der Konfliktverhinderung sowie der außergerichtlichen Konfliktlösung gespielt hat.[7]

Die Brüder erschienen als wichtige Zeugen von Testamenten und Erbteilungen. Es wird oft gesagt, dass der Testator »seine Brüder sich hinsetzen ließ«[8] und in ihrer Präsenz seinen letzten Willen bekanntgemacht hat, oder dass die Kinder des Toten sich versammelten, um vor den Brüdern die Erbschaft zu teilen.[9] Wahrscheinlich agierten die Brüder manchmal auch als

5 Zu den gesellschaftlichen Strukturen in Syrien der Spätbronzezeit siehe u. a. Liverani (1974) und Liverani (1975); Kämmerer (1994); Schloen (2001); Fleming (2002); Démare-Lafont (2008).

6 Geschrieben LÚ.MEŠ-*ah-hi-a*.

7 Dazu siehe Bellotto (1995); Démare-Lafont (2012).

8 Zum Beispiel Emar 197:
1. [m]*I-ku-un-ra* DUMU *R*[*i-ih-ṣi*] 2. *i-na bu-ul-ṭì-šu* 3. LÚ.MEŠ-*ah-hi-a ú-še-*[*ši-ib-ma*] *ši-im-ti* É-*t*[*i-šu* 4. DUMU.MEŠ-*šu i-ši-im*] 5. *ki-ia-am iq-*[*bi um-ma šu-ma*] – »Ikun-Ra, Sohn des Rihṣi, als er gesund war, hat die Brüder sich hinsetzen lassen und hat das Schicksal seines Hauses und seiner Kinder bestimmt. Er hat Folgendes gesagt«.

9 Zum Beispiel RE 94:
1. [m]*I-túr-Da ù Ip-hur-*[d]*Da-gan* 2. DUMU.MEŠ *A-bi-ka* 3. *ar-ki A-bi-ka a-bi-šu-nu* 4. *a-na ši-im-ti-šu il-li-ik* 5. LÚ.MEŠ-*ah-hi-a ša a-bi-šu-nu* 6. *ú-še-ši-ba-ma mi-im-ma* 7. *ša a-bi-šu-nu i-zi-bu* 8. *i-zu-za* – »Itūr-Da und Iphur-Dagan, Söhne des Abi-ka, nachdem Abi-ka, ihr Vater, gestorben ist, haben die Brüder ihres Vaters sich hinsetzen lassen und alles was ihr Vater gelassen hat haben sie geteilt«.

Zeugen beim Immobilienkauf und nahmen an einem damit verbundenem Ritual teil.[10] In denselben Verträgen tauchen sie noch einmal auf, diesmal als Empfänger der Vertragsstrafe, die jeder, der einen Anspruch auf das Kaufobjekt erheben würde, bezahlen sollte. In der Literatur wird vermutet, dass es sich bei den Brüdern um reiche und prominente Landbesitzer handelte, die den Zugang zu ihrer Gruppe einschränkten und kontrollierten. Sie überwachten die wichtigsten, besonders die Immobilien betreffende Transaktionen, um zu garantieren, dass nur würdige Personen in die Gruppe aufgenommen wurden und dass Immobilien nicht in falsche Hände fielen. Gleichzeitig aber diente ihre Anwesenheit bei der Vertragsschließung dazu, künftige Konflikte zu verhindern.[11] Ganz sicher hat jeder, der einen von den Brüdern bezeugten Vertrag oder ein derartiges Testament in Frage stellen wollte, zweimal überlegt; zum einen würde er ganz sicher verlieren, zum anderen erwarteten ihn vermutlich auch sehr unangenehme gesellschaftliche Konsequenzen. Genauso wirkte die Präsenz des Königs und seiner Familie auf den Zeugenlisten mehrerer Immobilienkaufverträge.[12]

Diese Maßnahmen konnten aber natürlich nicht alle Konflikte verhindern. Wie diese gelöst wurden, hing vor allem von der sozialen und rechtlichen Stellung der Konfliktparteien ab. Besonders Konflikte und Streitigkeiten innerhalb der Familie sieht man in den Quellen meist nur am Ende, wenn sie definitiv gelöst werden – durch eine Scheidung, Adoptionsauflösung oder Enterbung. Wie überall im Alten Orient hatten diese einen privaten Charakter, obwohl es naheliegt, dass im Fall eines weiteren Rechtsstreites auch die Gerichtskontrolle in Frage kam. Das aber sehen wir in den Texten nie; wahrscheinlich hat in den uns bekannten Fällen der einseitige Akt einer Partei den Konflikt zumindest rechtlich beendet. Alle oben erwähnten Rechtsgeschäfte wurden durch Aussprechen von *verba solemnia* und Durchführung von symbolischen Akten getätigt. Für die Adoptionsauflösung lau-

10 Das Ritual bestand darin, dass Brot gebrochen wurde, der Tisch mit Öl gesalbt wurde, der *kuburu* des Gebäudes gegeben wurde und die Brüder 1 Schekel Silber bekommen haben. Zur Bedeutung des Wortes *kuburu* und des Rituals im Allgemeinen siehe u. a. Durand (1989); Zaccagnini (1992), 33–48; Fijałkowska (2014), 169–174.

11 Diese Hypothese wurde vor allem von S. Démare-Lafont formuliert. Siehe Démare-Lafont (2012).

12 Zu den vom König bezeugten Verträgen siehe Démare-Lafont (2008); Fijałkowska (2014), 72–76, 249.

teten die entsprechenden Worte »Du bist nicht mein Sohn / meine Tochter« oder »Du bist nicht meine Mutter / mein Vater«; danach sollte das Adoptivkind »seine Kleider auf einem Stuhl legen und gehen wohin er wollte« (manchmal war dies auch für die Adoptiveltern vorgesehen, falls die von ihnen vorgenommene Auflösung nicht begründet war).[13]

Laut den Endklauseln von Adoptionsverträgen war der Hauptgrund für die Adoptionsauflösung durch die Adoptierenden die Nichterfüllung der *palāhu / wabālu* Pflicht ihnen gegenüber, das heißt der Pflicht seine Eltern zu respektieren, auf sie zu hören und sie zu unterstützen. Die Auflösung einer Adoption genau aus diesem Grund wird in einer Adoptionsurkunde aus Emar erwähnt; ein Mann adoptierte zunächst einen gewissen Ba'al-qarrād. Sollte dieser ihn aber nicht respektieren und unterstützen, so würde diese Adoption aufgelöst und er jemand anderen adoptieren; von dieser Auflösung wird in der Akte der zweiten Adoption als Teil der Vorgeschichte berichtet.[14] Bemerkenswert ist jedoch, dass der erste Adoptierte ein Gläubiger des Adoptierenden war, der sich offensichtlich in einer prekären Situation befunden hatte. Trotzdem, die Vernachlässigung der Hauptpflicht eines Kindes war genug, um ihm den Rücktritt zu ermöglichen. Wahrscheinlich steht aber auch eine Einigung zwischen dem neuen und dem früheren Adoptierten im Hintergrund, weil eine Rückzahlung für Ba'al-qarrad in der Urkunde notiert ist.

Auch für eine Scheidung brauchte man kein Gericht und es war offenbar auch möglich, die Ehe durch ein einseitiges Rechtsgeschäft aufzulösen. Das sehen wir in einer sehr interessanten Urkunde, wo es bemerkenswerterweise die Frau ist, die ihren Mann einfach abweist und ihm nur seine Mobilien zurückgibt; das Einverständnis des Mannes wird nicht erwähnt und scheint nicht nötig gewesen zu sein.[15] Wahrscheinlich hatte die Ehefrau diese Mög-

13 Für eine detaillierte Analyse siehe Bellotto (2009), *passim.*

14 Die erste Adoption: RE 10. Die zweite Adoption: RE 13.

15 TBR 28:
18. ^{fd}IM-*ki-mi a-kán-na iq-bí ma-a a-nu-ma* 19. 1 TÚG 1 ŠEN ZABAR 3 ME KI.LÁ.BI 10 GÍN KÙ.BABBAR.MEŠ 20. *na-qa-bu* ZABAR *a-gu-ri-in-nu* ZABAR 21. *ú-nu-te*.MEŠ *an-nu-ti a-na* ^{m}*Mil-ki-*^{d}KUR LÚ.*mu-ti-ia* 22. *at-ta-din* ŠU ^{md}IM-*ma-lik* ‹DUMU›-*šú li-iṣ-ba-at-ma* 23. *a-šar* ŠÀ-*šú lil-li-ik be-li* DI.KU$_5$-*šú* NU.TUK – »Ba'la-kimi hat Folgendes gesagt: Jetzt ein Gewand, einen Bronzetopf, der 300 (Schekel) wiegt, 10 Schekel Silber, einen Bronzehammer, einen *agurinnu* aus Bronze, diese Sachen habe ich dem Milki-Dagan, meinem Mann,

lichkeit dank ihrer finanziell viel stärkeren Stellung, die sich dann sicher in der Formulierung des Ehevertrags widergespiegelt hat. Normalerweise würden wir natürlich das Gegenteil erwarten – die Abweisung der Frau durch den Mann. Wenn es keinen Vertrag gab oder wenn dort die Scheidungsregeln nicht bestimmt wurden, kam das Gewohnheitsrecht zum Zuge.[16]

Die Nichterfüllung der *palāḫu* Pflicht stellte auch einen Enterbungsgrund dar, ob es aber der einzige war, ist nicht klar; Enterbungsakte gibt es wenige und meistens schweigen sie über die Gründe eines so drastischen Vorgehens. Natürlich können wir auch hier frühere Konflikte vermuten, die aber privat und einseitig von dem *pater familias* gelöst worden sind. Das ergibt sich ganz klar aus einer Urkunde, wo einem Enterbungsvermerk eine Klausel folgt, die besagt: »Jetzt möge das Leiden sein Erbteil werden«.[17] Nur in einer Urkunde sagt der Vater klar, dass seine Kinder sich ihm widersetzt und ihn nicht respektiert haben.[18] Der symbolische, mit der Enterbung verbundene Akt war das Zerbrechen eines Stabes.[19] Für die Mutter war der Grund für Enterbung die Nichterfüllung der *palāḫu* Pflicht, wie sich klar aus den Testamenten ergibt, wo die Ehefrau »Vater und Mutter des Haushalts« ist; für sie ist die symbolische Geste eine Ohrfeige.[20]

Im Gegensatz zur altbabylonischen Zeit war es bei der Enterbung anscheinend weder nötig, vor die Richter zu gehen, noch auf das zweite Versagen des Sohnes zu warten, zumindest schweigen unsere Dokumente darüber.[21] Andererseits war aber eine Enterbung zu wichtig, um sie überhaupt außer Kontrolle zu lassen; deswegen wurden solche Rechtsgeschäfte

gegeben. Die Hand des Ba'al-malik, seines Sohnes, darf er nehmen und wo er will darf er gehen. Er wird keinen Gegner in der Justiz haben«.

16 Siehe zum Beispiel RE 61: 17. *u-ta!-ar-ši ˹ki˺-ma* ˹DUMU˺.MÍ 18. URU.KI *E-mar*.KI *ši-it* – »Er wird sie zurückgeben wie es sich für eine Tochter von Emar gehört«.

17 AuOr 5 17: 23. NA_4 *bi-ú ù du-un-nu-tu₄* 24. *lu-ú* HA.LA-*šu*.

18 TBR 78: 2. *ma-a a-nu-ma* DUMU.MEŠ-*ia um-ḫír-ru-ni-ni* 3. *la-a ip-la-ḫu-ni-ni*.

19 AuOr 5 17: 21. GIŠ.*ḫa-aṭ-ṭa-šu* 22. *iš-bi-ir i-na* DUMU-*ru-ti-šu is-su-uḫ-šu* – »Sein Stab wurde zerbrochen, er wurde aus meiner Sohnschaft verwiesen«.

20 »Vater und Mutter des Haushalts« zu sein bedeutete vor allem, dass die Witwe, oder selten die älteste Tochter des Testators, zur Chefin des Haushalts wurde; die Kinder waren nicht nur dazu verpflichtet, sie zu respektieren, sondern durften bis zu ihrem Tod auch nicht die Teilung des Vermögens verlangen. Dazu siehe vor allem Westbrook (2001).

21 Für die altbabylonische Zeit, siehe u. a. Klima (1940); Westbrook (2003b). Die gerichtliche Kontrolle über Enterbung und die Regel, dass das erste Vergehen verziehen werden soll, werden in den Paragraphen 168 und 169 des Kodex Hammurabi erwähnt.

entweder vor den schon erwähnten Brüdern oder vor hohen hethitischen Beamten getätigt, die wahrscheinlich zum einen auf die Rechtmäßigkeit achteten, zum anderen auch mit ihrer Autorität einen weiteren Rechtsstreit verhindern sollten. Nur einmal gibt es keine prominenten Zeugen, aber das ist auch die einzige Urkunde, wo der Enterbungsgrund, d. h. die Nichterfüllung der *palāhu* Pflicht, deutlich genannt wird.[22]

In den Fällen, wo sich keine Partei in einer vorteilhaften Situation befand, musste ein Vergleich ausgehandelt werden. Nur einige sind uns erhalten geblieben, es ist aber klar, dass sie privat geschlossen wurden und dazu auch kein Gericht nötig war. Solche Vergleiche konnten verschiedene Lebensbereiche betreffen: Einmal war es eine Einigung über die Tür eines altes Hauses, deren Reparatur bezahlt, aber nicht ausgeführt wurde,[23] eine andere Urkunde bezieht sich auf die Nichterfüllung eines Ehevertrags, indem der Mann, statt die Frau zu heiraten, sie mit einem anderen verheiratete. Als Resultat musste er den Brüdern der Braut ein Viertel des Brautpreises zurückgeben.[24] Manchmal gab es auch Konflikte bei der Erbteilung, die aber gütlich geschlichtet werden konnten, wenn auch nicht immer so, wie es sich der Testator vorgestellt hatte; zum Beispiel konnte ein Sohn, der ein reparaturbedürftiges Haus bekommen hatte, das seine Brüder für ihn reparieren sollten, seine Rechte nicht geltend machen und erhielt am Ende von ihnen eine Sklavin und einen blinden Sklaven als *datio in solutum*.[25] Eine interessante Urkunde kommt auch aus Ekalte: eine Vereinbarung, die eine Adoptionsauflösung enthält. Eigentlich scheint es, dass nicht die Adoptionsauflösung, sondern die Scheidung der Tochter des Adoptivvaters das Hauptziel dieser Aktion gewesen ist. Da aber die Ehe mit der Adoption verbunden war, musste diese zunächst für nichtig erklärt werden. Die Bestimmungen der Einigung folgen der Adoptionsakte wortwörtlich. Aus diesem Dokument ergibt sich außerdem, dass auch im Altertum eine Scheidung sehr teuer sein konnte. Um die Vertragsstrafe zu bezahlen, musste der Ehemann nämlich zwei Felder und einen Gemüsegarten verkaufen …[26]

22 TBR 78.
23 Emar 78.
24 RE 76.
25 Emar 91.
26 Ekalte 40; Verkaufsurkunden: Ekalte 13 und 14.

Aus den Vergleichsurkunden lässt sich auch einiges über die Prozedur bei der Vergleichsschließung folgern. In einigen Fällen begann sie mit einem formellen Akt, mit dem der Gläubiger den Schuldner zur Leistungserbringung aufforderte; der wurde wahrscheinlich vor Zeugen durchgeführt und in den Texten mit dem Wort *ṣabātu* – »zu ergreifen« bezeichnet.[27] Die Verhandlungen folgten – wenn sich die Parteien geeinigt hatten, konnte dies schriftlich festgehalten und bezeugt werden. Wenn aber jemand eine solche Privathandlung für nicht effektiv genug hielt, konnte er/sie direkt vor Gericht gehen und dort den Gläubiger »ergreifen«, um den Konflikt gerichtlich zu lösen.[28]

Manchmal waren die Parteien nicht in der Lage, eine gütliche Einigung zu erreichen, wollten aber noch nicht gerichtlich gegeneinander vorgehen. In solchen Fällen fiel eine wichtige Rolle den am Anfang erwähnten Brüdern zu, die als Privat- oder Schiedsrichter agieren konnten. Das zeigt zum Beispiel eine Nichtanfechtungsurkunde, die nach einem Streit um ein Gebäude auf Befehl der Brüder erstellt wurde; daraus kann man schließen, dass die Brüder auch Schiedsrichter in diesem Verfahren waren.[29] In einem anderen Dokument haben entweder die Schuldner ihre Schulden in Frage gestellt oder musste der Gläubiger sie früher als erwartet eintreiben; deswegen bezeugten die Brüder die schwierige wirtschaftliche Situation des Gläubigers.[30]

In einigen Urkunden kann man Spuren von Konfliktlösung durch Selbsthilfe finden. Wenn der Schuldner trotz Zahlungsaufforderung weiter nicht zahlte, war es erlaubt, seine Familienmitglieder zu beschlagnahmen und zu verkaufen, um die Schuld auszugleichen.[31] Auch wenn einem Kaufvertrag zufolge der Preis nicht bezahlt wurde, durfte man selbst tätig werden und das Kaufobjekt behalten oder es zurücknehmen, so wie es eine Frau tat, die im Notstand ihre Tochter verkauft, aber kein Geld bekommen hatte. Ein Gericht war dafür nicht nötig.[32]

27 TBR 26.
28 Emar 127.
29 Emar 14.
30 RE 96.
31 TBR 26; die Ehefrau des Schuldners wird durch die Gläubiger verkauft.
32 Emar 215–216.

Schließlich gab es noch eine andere Möglichkeit, einen Konflikt außergerichtlich zu lösen, die aber im Rahmen des Justizsystems *sensu largo* liegt. Man konnte sich nämlich an den König wenden und ihn um Gerechtigkeit bitten. Zwei solcher Petitionen sind uns teilweise erhalten geblieben, beide in Form von Briefen. Die erste wird nur in einer Antwort rekapituliert, die wahrscheinlich vom König von Karkemiš oder von einem hohen Beamten stammt. Eine Frau beklagte sich, dass ihr zu Unrecht ihr Haus weggenommen worden sei. Aus dem Grund hatte der König befohlen, beide Parteien zu ihm zu schicken, damit er die Sache untersuchen konnte.[33] Der zweite Brief ist die königliche Antwort auf ein Schreiben des sehr prominenten Weissagers Zū-Ba'la direkt an den hethitischen König, um gegen das Auferlegen der *šahhan* und *luzzi* Pflichten zu protestieren. Damit hatte er auch Erfolg, wie die Antwort des Herrschers bezeugt.[34]

Zusammenfassend kann man sagen, dass es im spätbronzezeitlichen Syrien ganz viele (und sicher mehr als heutzutage) Möglichkeiten gab, Konflikte außergerichtlich zu lösen. Es ist für die Keilschriftrechte im Allgemeinen charakteristisch, dass sie in allen Lebensbereichen den Menschen sehr viel Entscheidungsfreiheit gelassen und es auch erlaubt haben, ihre Rechtsverhältnisse wunschgemäß zu gestalten, viel freier als es heute üblich ist. Freiheit heißt aber nicht »keine Kontrolle« – eine gesellschaftliche Kontrolle gab es doch, ausgeübt vor allem durch die kollektiven Institutionen der Stadt, wie die der Brüder, und wenn sich die Parteien überhaupt nicht einigen konnten, blieb immer noch der Gerichtsweg offen.

Abkürzungen

AOAT	Alter Orient und Altes Testament
AuOr 5	Arnaud (1987)
BASOR	Bulletin of the American Society of Oriental Research
Emar	Arnaud (1985)
JESHO	Journal of the Economic and Social History of the Orient
NABU	Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires
RE	Beckman (1996)

33 TBR 95.

34 Salvini, Trémouille Nr. 1, 226–228.

SMEA	Studi micenei ed egeo-anatolici
TBR	Arnaud (1991)
UF	Ugarit-Forschungen
VO	Vicino Oriente
ZA	Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie

Bibliographie

Quellen

Arnaud, Daniel (1985), Recherches au Pays d'Aštata. Emar VI, vol. 1–3, Textes sumériens et accadiens, Paris

Arnaud, Daniel (1987), La Syrie du moyen-Euphrate sous le protectorat hittite: contrats de droit privé, in: Aula Orientalis 5, 211–241

Arnaud, Daniel (1991), Textes syriens de l'âge du Bronze Récent, Barcelona

Beckman, Gary (1996), Texts from the Vicinity of Emar in the Collection of Jonathan Rosen, Padova

Salvini, Mirio, Marie-Claude Trémouille (2003), Les textes hittites de Meskéné/Emar, in: SMEA 45, 2, 226–230

Mayer, Walter (2001), Tall-Munbāqa-Ekalte. Die Texte, Saarbrücken

Literatur

Adamthwaite, Murray (2001), Late Hittite Emar. The Chronology, Synchronisms, and Socio-Political Aspects of a Late Bronze Age Fortress Town, Louvain, Paris, Sterling

Beckman, Gary (1992), Hittite Administration in Syria in the Light of the Texts from Hattuša, Ugarit and Emar, in: Chavalas (1992), 41–49

Beckman, Gary (1995), Hittite Provincial Administration in Anatolia and Syria: The View from Maşat and Emar, in: Carruba (1995), 26–37

Beckmann, Gary (1996), Emar and its Archives, in: Chavalas (1996), 1–12

Bellotto, Nicoletta (2009), Le adozioni a Emar, Padova

Carruba, Onofrio et al. (ed.) (1995), Atti del II congresso internazionale di hittitologia, Pavia

Chavalas, Mark W. et al. (ed.) (1992), New Horizons in the Study of Ancient Syria, Malibu

Chavalas, Mark (ed.) (1996), Emar. The History, Religion and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age, Bethesda

Cohen, Yoram, Lorenzo D'Alfonso (2008), The Duration of Emar Archives and the Relative Chronology of the City, in: D'Alfonso et al. (2008), 3–25

D'Alfonso, Lorenzo (2005), Le procedure giudiziarie ittite in Siria, Pavia

D’Alfonso, Lorenzo et al. (ed.) (2008), The City of Emar among the Late Bronze Age Empires, AOAT 349, Münster

Démare-Lafont, Sophie (2008), The King and the Diviner at Emar, in: D’Alfonso (2008), 207–217

Di Filippo, Francesco (2004), Notes on the Chronology of Emar Legal Tablets, in: SMEA 46, 2, 175–214

Di Filippo, Francesco (2008), Archival Practice and Chronology, in: D’Alfonso (2008), 45–64

Dietrich, Manfred (1990), Die akkadischen Texte der Archive und Bibliotheken von Emar, in: UF 22, 25–48

Durand, Jean-Marie (1989), Tombes familiales et culte des ancêtres à Emar, in: NABU 4, n. 112, 85–88

Fijałkowska, Lena (2014), Le droit de la vente à Emar, Wiesbaden

Fleming, Daniel (2002), Schloen’s Patrimonial Pyramid. Explaining Bronze Age Society, in: BASOR 328, 73–81

Garelli, Paul (ed.) (1974), Le palais et la royauté, Paris

Kämmerer, Theo (1994), Zur sozialen Stellung der Frau in Emar und Ekalte als Witwe und Waise, in: UF 26, 169–208

Klima, Joseph (1940), Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht, Prag

Leemans, W. F. (1988), Aperçu sur les textes juridiques d’Emar, in: JESHO 31, 207–242

Leemans, W. F. (1992), Le droit d’Emar, ville sur le Moyen-Euphrate, au XIIIe siècle av. J.-Chr., in: Oosters Genootschap in Nederland 19, 3–33

Liverani, Mario (1974), La royauté syrienne de l’âge du Bronze récent, in: Garelli (1974), 329–356

Liverani, Mario (1975), Communautés de village et palais royal dans la Syrie du IIème millénaire, in: JESHO 18, 146–164, https://doi.org/10.2307/3632118

Schloen, David (2001), The »House of the Father« as Fact and Symbol. Patrimonialism in Ugarit and the Ancient Near East, Winona Lake

Skaist, Aaron (1988), The Chronology of the Legal Texts from Emar, in: ZA 88, 45–71

Westbrook, Raymond (2001), Social Justice and Creative Jurisprudence in Late Bronze Age Syria, in: JESHO 44, 22–43, https://doi.org/10.1163/156852001300079139

Westbrook, Raymond (ed.) (2003a), The History of Ancient Near Eastern Law, vol. 1, Boston, Leiden

Westbrook, Raymond (2003b), Old-Babylonian Period, in: Westbrook (2003a), 395–399

Zaccagnini, Carlo (1992), Ceremonial Transfers of Real Estate in Emar and Elsewhere, in: VO 8, 33–48

Alessandro Hirata

Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der außergerichtlichen Konfliktlösung

1 Einleitung

Die Thematik der außergerichtlichen Konfliktlösung ist sowohl in der Antike als auch im geltenden Recht extrem umfangreich. Was wir heute als Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung bezeichnen, ist schon aus der Antike oft belegt.[1] Leider ist dies aber für die neubabylonische Zeit nicht der Fall. Aus der Sekundärliteratur[2] und den bis jetzt publizierten Urkunden geht nicht hervor, dass man das Phänomen der außergerichtlichen Konfliktlösung, wie wir es heute kennen, in dieser Periode kannte.

Andererseits kann man das »außergerichtlich« nur im Zusammenhang mit dem »gerichtlich« verstehen. Deswegen lohnt es sich, einen Blick auf das gesamte neubabylonische Prozessrecht[3] zu werfen. Als Prozessrecht verstehen sich sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Mittel, um einen Konflikt zu lösen. Deshalb muss man auch das gerichtliche Verfahren kennen, um ein mögliches, alternatives außergerichtliches zu verstehen.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist, das neubabylonische Prozessrecht zu untersuchen, um Anhaltspunkte für außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle zu suchen. Nach diesem Verständnis können einige Beispiele präsentiert werden, bei denen eine gerichtliche Entscheidung nicht vorkommt oder nicht das Wichtigste ist.

Davor stellen wir aber die Eigenschaften des neubabylonischen Prozessrechts dar.

1 Im römischen Recht oder in den gräko-ägyptischen Papyri kann man das Phänomen der außergerichtlichen Konfliktlösung in den Quellen problemlos beobachten.

2 Vgl. u. a. Olesner/Wells/Wunsch (2003) 911 ff.

3 Vgl. über das neubabylonische Prozessrecht: Démare-Lafont (2006–2008) 89 ff., dies. (2000) 15 ff., San Nicolò (1938) 309 ff., Olesner/Wells/Wunsch (2003) 921 ff., Wunsch (1997–1998) 62 ff., Joannès (2000) 200 ff., Hirata (2012) 13 ff.

2 Neubabylonisches Prozessrecht

2.1 Quellenlage

Die Quellenlage des neubabylonischen Prozessrechts ist nicht besonders zahlreich. Die meisten Dokumente stammen aus richterlichen Entscheidungen aus der Zeit Neriglissars und Nabonids (560–539 v. Chr.).[4] Diese Urkunden sind fast ausschließlich in der Sammlung des Britischen Museums und stammen ursprünglich aus dem Archiv der Familie Egibi. Deswegen kann man in vielen dieser Fälle eine direkte Verbindung zu den Geschäften der Familie Egibi feststellen.

Auch wenn die prozessrechtlichen Urkunden in neubabylonischer Zeit wenig zahlreich – und teilweise noch nicht publiziert – sind, lassen sich einige Eigenschaften des Prozessrechts in dieser Zeit erkennen. Diese Ergebnisse sind eigentlich als nicht endgültig zu betrachten, weil bei dieser dürftigen Quellenlage neue noch unbekannte Dokumente eine entscheidende Rolle spielen können.

2.2 Allgemeine Bemerkungen

In neubabylonischer Zeit sind die gegnerischen Parteien in Zivilprozessen üblicherweise Männer in ihrer Rolle als Familienoberhaupt, die die Interessen der Familienmitglieder vertreten. Frauen glänzen in Familien-Streitigkeiten, wenn ihre persönlichen Eigentumsrechte betroffen sind, beispielsweise bei der Mitgift, den Grundstücksrechten oder bei Streitigkeiten mit Dritten.

Sklaven und Freigelassene können vor dem Richter die Frage über ihren eigenen Status stellen. Ein Sklave kann beispielsweise nach Überprüfung der Verhältnisse, in denen er sich mit seinem Eigentümer befindet, fordern, ein freier Bürger zu sein. Ein Tempel kann auch Partei in einem Eigentumsstreit mit einer privaten Person sein. Er würde von den Hochbeamten vertreten werden.[5]

Ebenfalls kennt man aus anderen Rechtskulturen der Antike nicht, dass zwischen Zivil- und Kriminalprozess nicht unterschieden wurde.[6] Die meis-

4 Wunsch (1997–1998) 59.
5 Vgl. Wunsch (1997–1998) 62 ff., Olesner/Wells/Wunsch (2003) 921, Joannès (2000) 200 ff.
6 Vgl. Nörr (1954) 2 f.

ten dokumentierten Zivilprozesse stammen aus privaten Archiven und beinhalten Streitigkeiten über Schulden oder Erbschaft. Es gab aber auch einige Strafprozesse, insbesondere in den Tempelarchiven, als der Tempel Opfer von Diebstahl oder Korruption seiner Angestellten wurde. Als Vorbereitung für den Prozess bei einem Hochgericht konnte vor einem Lokalgericht ein Eid von den Zeugen geleistet werden.

Das Gericht hatte zuerst die Argumente des Klägers und des Angeklagten angehört, bevor die Ermittlungen begannen. Alle Unterlagen wurden vor Gericht laut vorgelesen. Die Richter konnten die Parteien und Zeugen befragen; sie konnten ebenfalls aus eigener Initiative Indizien untersuchen und dabei eine Gerichtsbehörde beauftragen.

Bei Strafprozessen über Diebstahl oder Schaden des Tempelvermögens gab es einen Vorgang innerhalb des Prozesses, der *mašʾaltu*[7] (»Frage, Befragung«) hieß. Dieser unterscheidet sich bei der Befragung von Zeugen vor Gericht insoweit, dass er wichtiger und schwerer gewichtet war als die Befragung selbst. Ferner stand er unter der Leitung von mehreren Behörden und konnte Folter nach sich ziehen, da die Angeklagten in den meisten Fällen vor der peinlichen Befragung ein Geständnis abgelegt hatten.

Einige Urkunden bestätigen die Verwendung eines vorläufigen Urteils.[8] Die Bedingung hierfür war fast immer, dass ein weiterer Zeuge vor Gericht aussagen und hierdurch die Aussage einer der Parteien widerlegen würde. Die Partei übernimmt die Verantwortung, die Aussage dieses weiteren Zeugen vor Gericht zu bringen. Das vorläufige Urteil bestimmt den Sieger einer der Parteien, beinhaltet jedoch nach Anhörung dieses Zeugen eine etwaige Urteilsänderung.[9]

Bemerkenswert ist auch, wie man aus Urkunden, die hier später behandeln werden, entnehmen kann, dass die Richter »überlegten« (*malāku*), bevor sie ein Urteil fällten.[10] Häufig wurde nach dem Urteil formuliert, dass

7 San Nicolò (1933) 287 ff.

8 Vgl. Wells (2004) 148 ff., Ries (2008) 739 ff., Olesner / Wells / Wunsch (2003) 922 ff.

9 Wie genau diese Art vom Beweisurteil funktioniert, ist allerdings noch unklar. Ein Beispiel dafür ist die Urkunde Nbk 366 aus dem Jahr 564 v. Chr. Hier soll der Beklagte innerhalb einer Woche die genannten Zeugen bringen. Wenn die Zeugen seine Behauptung bestätigen, ist er freizusprechen; wenn nicht, muss er die Leistung an den Gläubiger erbringen. Viele Autoren haben sich mit der Urkunde Nbk 366 beschäftigt: u. a. Kohler / Peiser (1890) 12 f., Koschaker (1911) 46 ff., Wells (2004) 176 ff., und zuletzt (und zutreffend) Thür (2012) 55 ff.

10 Petschow (1956) 127 f., Joannès (2000) 227 ff.

die Richter die Urkunde verfasst, ihr Siegel abgerollt und sie dem Sieger des Prozesses übergeben haben. Auch wenn man die Funktion des Urteils in neubabylonischer Zeit nicht genau kennt, liegt es auf der Hand, dass diese Prozedur zukünftige Prozesse verhindern sollte. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Parteien auch Schiedsrichter verwenden konnten, z. B. für komplizierte Erbschaftsstreitigkeiten. Die Richter überprüften die Elemente des Falls und falls nicht gegen Rechtsgrundlagen verstoßen wurde, bestätigten sie die Schiedsrichterentscheidung.[11]

3 Außergerichtliche Einigungen

Ein mögliches Beispiel für eine außergerichtliche Konfliktlösung in neubabylonischer Zeit stellt der Fall des von Wunsch[12] genannten »Verkauf des Nabû-utirri« dar. Nabû-utirri war ein wichtiger Sklave der Familie Egibi und wird in einigen Urkunden erwähnt. Die wichtigste für uns ist als BM 32023[13] überliefert:

1 [^{md}*Bēl-aḫḫe*^{meš}*-erība mār-šú šá* ^{md}*Bēl-ušēzib*]
2 [*mār* ^{m}*Dābibi ana* ^{lú}]*daj*[*jāne*^{meš}]
3 [*šá* ^{m}] ˹^{d}*Nabû-na'id* (NÍ.TUK)˺ *šàr Bābili*^{ki}*iq-*[*bi*]
4 *um-ma* ^{md}*Nabû-ú-tir-ri* ^{lú}*qal-la-*[*a*]
5 *a-na 1 mana 5 šiqil kaspi šīmi gam-ru-*[*tú*]
6 *a-na*^{md}*Bēl-re-man-nu mār-šú šá*^{md}*Marduk-mukīn*(GIN)*-a*[*pli*]
7 *mār*^{md}*Sîn-damāqu*(SIG$_{5}$) *ad-din-ma* ^{f}*I-na-t*[*u$_{4}$*]
8 *al-ti*^{m}*Apla-a aḫi-ia pa-qa-r*[*i*]
9 *ina muḫḫi ardi šu-a-tú tu-šab-ši-ma ár-*[*ki*]
10 *a-ḫa-meš nim-gur-ma i-na kaspi šu-a-*[*tú*]
11 *šá ul-tu pa-ni*^{md}*Bēl-re-man-nu na-š*[*á-a-ku*]
12 *i-na lìb-bi 18 šiqil kaspa*^{f}˹*I*˺-[*na-tu$_{4}$*]
13 ˹x˺ [x x x x (x)] ˹x x x x x˺ [x x (x) x]
14 *šá ad-di-nu* [ ]
15 *a-na-ku al-te-q*[*í-ma riksa itti aḫāmeš*]
16 *ni-iš-ku-us-ma*^{f}˹*I*˺-[*na-tu$_{4}$ ina migir libbīšu*]
17 *i-na ṭup-pi maḫīri*(KI.LAM) *šá* ˹^{md}*Bēl-re*˺-[*man-nu*]

11 Vgl. Olesner / Wells / Wunsch (2003) 923, Wunsch (1997–1998) 67 f.
12 Wunsch (1997–1998) 67 f.
13 Wie Wunsch (1997–1998) 77 schon berichtet hat, wurden diese Urkunden [BM 32023 + 32155 + 32220 (76–11–17, 1750 + 1882 + 1947)] von I. L. Finkel zusammengestellt. Die Urkunde wurde in Babylon hergestellt (das Datum ist weggebrochen). Der Text und die Übersetzung, die hier präsentiert sind, sind von Wunsch.

18 *ú-še-šib*^{f} *I-na-tu*$_4$ ^{md}*[B]ēl-re-man-nu* ^{lú}*qa[l-la]*
19 *ù rik-su [š]u-a-tú a-n[a] maḫ-ri-ku-nu ub-la*
20 *purussa*(EŠ.BAR)*-a-ni šuk-na* ^{lú}⌜*dajjānū*⌝ ^{meš}*dib-bi-šú-nu iš-mu-ú*
21 *[r]ik-su šu-a-tú ma-[ḫa]r-šú-nu iš-tas-su-ma*
22 $^{\text{[f]}}$⌜*Ī*⌝*-[na-tu*$_4$*] taq-[b]i um-ma 18 šiqil kaspa*
23 *[i-na] šīm* ^{md}*N[abû]-ú-tir-ri al-te-qé*

RS 24 *[ù i-na] mi-gir lì[b-bi-i]a rik-su an-na-a*
25 *[šá ittišu a]r-ku-su a-na*^{md}*[B]ēl-re-man-nu*
26 *[*^{lú}*š]a-a-a-ma-nu at-t[a-din] ṭup-pi maḫīri*(KI.LAM)
27 *[šá]* ^{md}*Bēl-re-man-nu a-na š[i-bu-t]i at-ta-šab*
28 *ṭup-pi a-na muḫḫi ša-[a-a]-ma-a-na*
29 $^{\text{[m]d}}$*Bēl-re-man-nu it-ti*$^{!}$*-[i]a ina muḫ-ḫi-šú*
30 *[i]a-a-nu*^{lú} *dajjānū*^{meš} *dib-bi [an-n]u-tú iš-mu-ú*
31 *ri-kis-su-nu la i-nu-ú*$^{\text{[m]d-}}$*Bēl-re-man-nu*
32 ⌜*i-na*⌝ *ṭup-pi maḫīrī*(KI.LAM)*-šú uš-ziz-z[u]* ⌜*u*⌝ *áš-šú ma-ti-ma*
33 *[la sa-ḫ]a-ri-im-ma la ra-ga-mu* $^{\text{l[ú]}}$*dajjānū*^{meš}
34 *[ṭup-p]i iš-ṭu-ru-ma i-na*$^{\text{na4}}$*k[unukkī]-šú-nu*
35 *[i]b-ru-mu-ma a-na* ^{md}*Bēl-re-man-nu [id-di]-nu*
36 Einleitungsformel
37–42 Richterliste
43 f. Schreiber

Übersetzung:[14]
[Bēl-aḫḫē-erība] spra[ch zu den] Richtern [des] Nabonid, des Königs von Babylon, (Z. 4) folgendermaßen: Nabû-utirri, [meinen] Sklaven, habe ich für 1 Mine 5 Sekel Silber (zum) vollen Kaufpreis an Bēl-remanni verkauft, und Īnātu, die Ehefrau des Aplaja, meines Bruders, hat wegen des betreffenden Sklaven Vindikation vorhanden sein lassen, und darauf (Z. 10) haben wir uns miteinander geeinigt, und von dem betreffenden Silber, das [ich] von Bēl-remanni erhalten habe, davon [hat] Īnātu 18 Sekel Silber [erhalten. ((Lücke)) ...], das ich gezahlt habe [...] (Z. 15) habe ich erhalten [und einen Vertrag haben wir miteinander] geschlossen, und Īnātu habe ich [aus (ihrem) freiem Entschluß] dem Kaufvertrag des Bēl-re[manni] als Zeuge beitreten lassen. Īnātu, Bēl-remanni, den Sklaven und den betreffenden Vertrag habe ich vor euch gebracht: Fällt für uns eine Entscheidung! (Z. 20a) Die Richter hörten ihre Angelegenheit an, den betreffenden Vertrag verlasen sie vor ihnen, und Īnātu sprach folgendermaßen: 18 Sekel Silber [vom] Kaufpreis des Nabû-utirri habe ich erhalten (Z. 24) [und aus] freiem Entschluß habe ich diesen Vertrag, [den ich mit ihm (d. h. Bēl-aḫḫē-erība)] geschlossen habe, an Bēl-remanni, den Käufer, gegeben. Beim Kaufvertrag des Bēl-remanni war ich (damit) als Zeuge anwesend. (Z. 28) Eine Urkunde bezüglich des Verkäufers Bēl-remanni mit mir zu seinen Lasten gibt es nicht. (Z. 30a) Die Richter hörten diese Sache an. Ihren Vertrag änderten sie nicht. Sie bestätigten Bēl-remanni(s Recht) bezüglich seines Kaufvertrages, und damit künf-

14 Wunsch (1997–1998) 79.

tig nicht wie[derum] geklagt werde, schrieben die Richter eine [Urkunde] und siegelten sie mit ihren S[iegeln] und [gab]en sie Bēl-remanni.

Die Urkunde fängt mit der Vorgeschichte mit den Worten von Bēl-aḫḫē-erība an. Im 11. Jahre Nabonids hat er den Sklaven Nabû-utirri verkauft. Der Käufer ist Bēl-remanni, der 1 Mine und 15 Sekel (65 Sekel) Silber bezahlt hat. Von diesem Kaufpreis hat Īnātu (Schwägerin von Bēl-aḫḫē-erība) einen Anteil von 18 Sekel Silber erhalten.[15] Sie hatte Ansprüche auf den Sklaven, wie aus den Z. 8–9 hervorgeht: »Vindikation vorhanden sein lassen«. Deswegen mussten sich alle Beteiligten über den Inhalt des Vertrags einigen (Z. 10): Bēl-aḫḫē-erība, als Verkäufer, Bīl-remanni, als Käufer, und Īnātu, wegen ihres Anspruchs.

Nach dieser Vorgeschichte kommt das Entscheidende in dieser Urkunde für das Prozessrecht ab Z. 20: Es wird berichtet, dass alle Beteiligten, inklusive der Sklave Nabû-utirri, vor den Richtern waren. Die Richter haben den Vertrag unter den Beteiligten geprüft. Bēl-aḫḫē-erība, der Verkäufer, hat die Vorgeschichte wiedergegeben. Īnātu wurde befragt, hat die Darstellung des Verkäufers, seines Schwagers, bestätigt und hatte keinen Anspruch mehr auf den Sklaven gegenüber dem Käufer. Die Richter hatten nichts auszusetzen und haben den Vertrag anerkannt. Sie erklärten dem Käufer Bēl-remanni noch, dass in derselben Sache nicht wieder geklagt werden kann und haben ihm die Urkunde ausgehändigt.

Diese Urkunde wird in einer weiteren Urkunde erwähnt, BM 31589.[16] Hier wird nicht nur vom Verkauf des Sklaven Nabû-utirri berichtet, sondern auch von der Urkunde, die vor Gericht präsentiert und geschrieben wurde (BM 32023). Es scheint so zu sein, dass die außergerichtliche Einigung von sachverständiger Hand geschrieben wurde. Es liegt auf der Hand, dass diese Urkunde, die vor Gericht geschrieben wurde, eine entscheidende Rolle beim

15 Irrelevant für unseren Fall ist, dass Bel-ahhe-eriba, der Verkäufer, und seine Ehefrau Kassaja nur ca. 20 Sekel von den 65 Sekel Silber bekommen haben. Inatu hat schon 18 Sekel erhalten und den Rest (ca. 27 Sekel Silber) haben andere drei Gläubiger des Verkäufers bekommen. Dies geht aus der Urkunde Nbn 518 hervor. Vgl. Wunsch (1997–1998) 68.

16 Übersetzung von Wunsch (1997–1998) 81: (Was) den Sklaven Nabûnutirri (betrifft), den Bel-remanni] (Z. 1') von Bel-aḫḫe-eriba weggeführt (gekauft) hat und (worüber) [eine Urkunde] auf den Namen des Bel-remanni ausgestellt worden ist (und) eine Urkunde vor Gericht darüber geschrieben worden ist: (Z. 6') [Silber des] Itti-Marduk-balaṭu hat er beim Kauf des [Nabû]-utirri gezahlt. Eine Urkunde, ein Verpflichtungsschein oder ein Vertrag, der im Hause des Bel-remanni auftaucht, gehört Itti-Marduk-balaṭu.

Prozessrecht spielt. Die Richter erkennen die Gültigkeit einer privaten Abmachung an, so dass diese anscheinend wie ein Urteil wirkt.

Auch wenn in diesen Urkunden keine echte Mediation dargestellt wird, kann man hier eine Art außergerichtlicher Konfliktlösung erkennen. Die Parteien haben sich geeinigt und erst danach sind sie vor die Richter gegangen, damit diese Abmachung beurkundet wurde. Die Richter haben überhaupt nichts entschieden; es handelt sich nicht um ein »normales« Verfahren. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass in dem Fall der Verkäufer (und nicht der Käufer) vor die Richter geht.

Bemerkenswert ist es auch, dass die Richter nichts an der Abmachung geändert haben. Dies dürfte bedeuten, dass die außergerichtliche Einigung der Parteien von großer Bedeutung war. Die Funktion der Richter hier war nur, die Rechtswirksamkeit dieser Abmachung zu bestätigen und künftige Klagen zu verhindern.

Es ist natürlich bedauerlich, dass wir keine Quelle für den Hintergrund dieser außergerichtlichen Einigung haben. Wie die Parteien für ihre eigenen Interessen argumentiert haben und wie sie sich am Ende geeinigt haben, darüber lässt sich leider nur spekulieren.

Einen weiteren Beleg für eine von Richtern beurkundete außergerichtliche Einigung stellt die Urkunde BM 32174[17] dar:

1' ^{md}*N*[*abû- ana*^{md}*Sîn-erība*]
2' ^{lú}*sar-te-*⸢*nu ù*^{lú}*dajjānē*⸣^{meš} *šá* ^{md}*N*[*abû-na'id šàr Bābili*^{ki}]
3' *iq-b*[*i*] *um-ma i-na šanat*(MU) 2.kam ^{md}*Nabû-na'i*[*d*(NÍ.T[UK])
šàr Bābili^{ki}]
4' ^{m}*Arad-*^{d}[*Ma*]*rduk mar-šú šá*^{md}*Marduk-ēṭir*(KAR)^{ir}*mār* [x x x x (x)]
5' *iq-ba-a* [*um-m*]*a kaspu ṣib-tu*$_4$ *e-li-ia* [x x x x]
6' *kaspa a-na muḫḫi-ia e-ṭir-ma*^{še}*zēra ù qanāti*(GI)^{meš} [(*maškanu*)]
7' *lu-šá-aṣ-bit-ka ia-a-ti kaspa šu-a-tú ba-lu*^{f}[*Busasa*]
8' *ummī*(AMA)*-šú la ad-din-šú* 16 *mana kaspa ad-din-šú-*⸢*nu-tú*⸣
9' *ú-ìl-e-ti e-li-šú e-'i-il-ma* 1 GUR 1 (PI) 4 (BÁN) ^{še}*zēra*
10' *šá muḫḫi nāri*(I$_7$) *eš-šú šá i-na qātē*^{II} ^{md}*Nabû-mu-še-ti-iq-uddê*(UD.DA)
11' *maḫ-ru ù bīta šá ina lìb-bi áš-bu maš-ka-nu*
12' *ú-šá-aṣ-bit-an-ni-ma*^{f}*Bu-sa-sa ummi*(AMA)*-š*[*ú ù*]
13' ^{f}*Amat-*^{d}*Zarpanītu*(E$_4$.RU$_6$) *mārat-su a-na ši-*[*bu-ú-ti*]
14' *ina lìb-bi ú-še-šib ù šá-a-šú u*^{md}⸢*Nabû/Bēl*2-[x x (x) x]
15' *mu-tú šá*^{f}*Amat-*^{d}*Zarpanītu*(E$_4$.RU$_6$) 1+*en p*[*u-ut šanî*]

17 Der Text stammt ebenfalls von Wunsch (1997–1998) 89. Es handelt sich um eine Urkunde aus Babylon, die nach dem Jahr 554 v. Chr. erstellt wurde (Datum ist aber weggebrochen).

16' *ú-šá-áš-ši-ma kaspa šu-a-tú i*[*l*? x x (x x) x]
17' ^{lú}*ra-šû*(TUK)^{meš}*šá muḫḫi-šú i-ṭir u a-na* [x x (x x) x]
18' *a-na ummī*(AMA)-*šú*⸢*alti*^{m}x x⸣ [x x (x x) x]
Rest des Urkundentextes weggebrochen

Rs 1' Einleitungsformel
Rs 2'-9' Richterliste
Rs 10' f. Schreiber

Übersetzung:[18]
[PN … hat zu Sîn-erība], dem Sartennu, und den Richtern des Nabonid, K[önigs von Babylon], folgendermaßen gesprochen: »Im Jahre 2 Nbn sprach Arad-Marduk zu mir folgendermaßen: (Z. 5'a) ›(Eine) verzinsliche (Forderung über) Silber zu meinen Lasten [besteht]. Begleiche das Silber auf meine Rechnung und ich will dich (dafür) Feld- und Hausgrundstück [(als Pfand)] ergreifen lassen.‹ Ich habe das betreffende Silber ohne (Zustimmung der) [Busasa], seiner Mutter, ihm nicht gegeben. 16 Minen Silber zahlte ich an sie (Pl.). (Z. 9') Verpflichtungsscheine habe ich zu seinen Lasten begründet und 1.1.4 Kur Anbaufläche am Neuen Kanal, die er von Nabû-mušētiq-uddê erworben hatte, und das Haus, in dem er wohnt, hat er mich (als) Pfand ergreifen lassen. (Z. 12'a) Und Busasa, seine Mutter, [und] Amat-Zarpanītu, seine Tochter, habe ich als Zeu[gen] dabei anwesend sein lassen. Und sie und [PN], den Ehemann der Amat-Zarpanītu, habe ich für[einander] bürgen lassen (Z. 16'a) und das betreffende Silber [... (und) an] seine Gläubiger beglichen. Und an/für [...] an seine Mutter, die Ehefrau des […]«

Diese sehr fragmentarisch erhaltene Urkunde vom 2. bis 6. Regierungsjahr Nabonids ist eine gesiegelte Prozessurkunde aus Babylon. Der Inhalt der Urkunde ist unklar. Es handelt sich um einen gewissen Arad-Marduk, der Schulden bei unterschiedlichen Gläubigern hat. Er möchte etwas abtreten. Viel mehr kann man dem Text nicht entnehmen. Andererseits ist dieser Kontext unwichtig, um zu erkennen, dass die Beteiligten das Schriftstück vor die Richtern gebracht haben, damit sie es beurkunden. Mit anderen Worten geht es hier auch um eine außergerichtliche Einigung, die ihre Rechtswirksamkeit von den Richtern erhalten hat.

Auch sehr fragmentarisch ist die Urkunde BM 32166.[19] Hier kann man nur eine Liste mit den Namen der Richter und die Grenzen eines Grundstücks erkennen. Deswegen lässt sich daraus schließen, dass es sich um einen Grundstückskaufvertrag handelt, dessen Rechtsgültigkeit auch durch die Richter bestätigt wurde.[20]

18 Wunsch (1997–1998) 89.
19 Vgl. Wunsch (1997–1998) 95 f.
20 Vgl. Wunsch (1997–1998) 96.

4 Schluss

Auch wenn die Quellenlage für außergerichtliche Konfliktlösungen in neubabylonischer Zeit sehr dürftig ist, kann man einige Schlussfolgerungen daraus ziehen:

Diese wenigen Belege zeigen, dass eine außergerichtliche Einigung für das neubabylonische Prozessrecht sehr wichtig sein konnte. Diese wurde von sachverständiger Hand vorbereitet und vor die Richter gebracht. Die Richter haben großen Wert darauf gelegt, weil sie die Rechtswirksamkeit dieses Dokuments geprüft und sogleich bestätigt haben. Nach dieser richterlichen Anerkennung waren künftige Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen.

Deswegen kann man wohl sagen – obwohl die Richter in diesen Fällen inhaltlich nichts entschieden hatten, sodass es sich um kein echtes Urteil handelte –, dass diese außergerichtlichen Einigungen faktisch entschieden haben. Infolgedessen hat diese außergerichtliche Einigung diverse Konflikte möglicherweise verhindert, wenn die Beteiligten schon wussten, dass die Richter sie problemlos anerkennen würden. So kann man auch sagen, dass es eine Art außergerichtliche Konfliktlösung in neubabylonischer Zeit gab, die einige Fälle der Rechtspraxis erleichtert hat. Unsere Belege zeigen aber, dass die richterliche Anerkennung nötig war, um diese außergerichtliche Einigung rechtswirksam zu machen.

Bemerkenswert ist, dass die Quellen aus der neubabylonischer Zeit (anders z. B. als die der alt- und mittelbabylonischen Zeit[21]) keine traditionelle außergerichtliche Konfliktlösung – in der Form einer Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung – darstellen. Man kann spekulativ sagen, dass der Verpflichtungsschein der neubabylonischen Zeit, die sogenannten *u'iltu*-Urkunden,[22] vielleicht eine Rolle hier gespielt hat: Durch diese abstrakte Schuldurkunde konnten die Parteien eine – außergerichtliche – Einigung treffen, sodass man die eigentlichen Rechtsgründe nicht mehr erkennen kann. Deshalb können *u'iltu*-Urkunden eigentlich eine außergerichtliche Konfliktlösung verstecken.

21 Vgl. Démare-Lafont (2006–2008) 79, 82.
22 Vgl. Petschow (1956) 10 ff.

Bibliographie

Démare-Lafont, S. (2000), Considérations sur la pratique judiciaire en Mésopotamie, in: Joannès, F. (Hg.), Rendre la justice en Mésopotamie – Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (IIIe–Ier millénaires avant J.-C.), Saint-Denis, 15 ff.

Démare-Lafont, S. (2006–2008), Prozess – Néo-babylonien, in: Reallexikon der Assyriologie 11, 89 ff.

Hirata, A. (2012), Die gerichtliche Pfandvollstreckung in neubabylonischer Zeit, in: Revue internationale des droits de l'antiquité 49, 13 ff.

Joannès, F. (2000), Les textes judiciaires néo-babyloniens, in: Joannès, F. (Hg.), Rendre la justice en Mésopotamie – Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (IIIe–I^{er}millénaires avant J.-C.), Saint-Denis, 200 ff.

Kohler, J., F. E. Peiser (1890), Aus dem Babylonischen Rechtsleben I, Leipzig

Koschaker, P. (1911), Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht, Berlin

Nörr, D. (1954), Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi, München

Olesner, J., B. Wells, C. Wunsch (2003), Neo-babylonian period, in: Westbrook, R. (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law II, 911 ff., Leiden, Boston

Petschow, H. (1956), Neubabylonisches Pfandrecht, Berlin

Ries, G. (2008), Besprechung B. Wells, The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes, in: SZ 125, 739 ff.

San Nicolò, M. (1933), Parerga Babylonica XI – Die maš'altu-Urkunden im neubabylonischen Strafverfahren in: ArOr 5, 287 ff.

San Nicolò, M. (1938), Eid, in: Reallexikon der Assyriologie 2, 309 ff.

Thür, G. (2012), Rechtstransfer aus dem Vorderen Orient im archaischen griechischen Prozess, in: Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique. Actes du colloque international Reims 2008, Paris, 55 ff.

Wells, B. (2004), The Law of Testimony in the Pentateuchal Code, Wiesbaden

Wunsch, C. (1997–1998), Und die Richter berieten … Streitfälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonids, in: AfO 44–45, 62 ff.

Mark Depauw

Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt: the Demotic Evidence

Demotic documents: preliminaries

The original title of my contribution was ›Conflict Solving Strategies in Graeco-Roman Egypt‹. I have changed the chronological limitations slightly because my starting point is the Demotic evidence that is preserved from late period Egypt. Demotic is a stage of the ancient Egyptian script and the ancient Egyptian language. The script is attested between the 7th century BC and the 5th century AD. The range for the language stage is roughly the same. The script developed when the Lower-Egyptian (Delta) variants of hieratic, another cursive script, became more and more cursive, so much that they started to form a separate script. Initially in Upper Egypt (the South) another cursive variant was used, somewhat unhappily called abnormal hieratic. This gradually disappeared in favour of the Northern variant when the 26th Dynasty from Sais (in the Delta) consolidated its power in the entire Nile Valley. Abnormal hieratic died out around the middle of the 6th century BC.

There are currently over 15,000 Demotic texts in the metadata database Demotic and Abnormal Hieratic Texts [DAHT], which is part of the Trismegistos project.[1] Of course, only a limited number of these is relevant to today's subject, that of extra-judicial conflict solving strategies. And it should be taken into account that the legal relevance of Demotic varied substantially over time. As long as Egypt was ruled by indigenous pharaohs, it was the standard vehicle of justice. We thus find contracts, letters and other relevant documents from the mid seventh century, when Demotic developed, to the

1 See www.trismegistos.org/daht: 15,465 records (20 November 2013). The abbreviation TM followed by a number refers to the id's in this database, leading to more information e. g. www.trismegistos.org/text/47179.

end of the 30th dynasty in 343 BC.[2] This period does include the 27th Dynasty, when Egypt was ruled by the Persian Achaemenid dynasty, between 525 and about 404 BC. Although the foreign rulers brought their *lingua franca* Aramaic with them, the rather scarce extant sources do not provide much information about the position of this language in everyday legal practice. It seems that Demotic continued to be used for many purposes, and that the impact of Aramaic was limited, at least in number of documents. The linguistic situation would change quite dramatically, however, with the arrival of the Greeks in the wake of the conquest by Alexander the Great in 332 BC. After a period of relative silence of about 50 years, Greek sources start to flow and soon outnumber the local Demotic documents. Nevertheless Demotic persists in the third and second centuries BC, to record all kinds of dealings, including legal transactions. Even in the first century BC its position seems relatively untouched, although this must remain inconclusive because of the limited evidence from this period. After 30 BC, however, things change quickly with the arrival of the Romans.[3] It seems that already under Augustus the Romans took measures that made Demotic legally almost worthless, and the results of this policy are immediate. Within less than a century, Demotic practically disappears from public life, and its use for contracts, receipts, or even letters is limited to a few conservative and far-away sacerdotal bulwarks. Demotic no longer plays any role of significance in public life – nor in conflict solving. This is nicely illustrated by a second century AD translation into Greek (= P. Oxy. 46 3285 Vo = TM 63672) of a passage from the so-called Demotic Legal Code, a collection of much older Egyptian laws (P. Cairo JdE 89127–89130 & 89137–89143 = TM 48855). While Egyptian law was still relevant, its linguistic vehicle had now become Greek.

So let me return to conflict solving in late pharaonic and Ptolemaic Egypt, and more specifically the role played by Demotic, the local language. What kind of evidence do we have for judicial or extrajudicial conflict solving? Most of the legal documents are not immediately connected to conflicts, or at least not on the surface. This is the case for accounts and lists, or for (tax) receipts and orders for payment. A substantial group of Demotic docu-

2 For a recent survey of the use of written documents in this and earlier periods, see Eyre (2013).

3 For more details, see Depauw (2012).

ments are contracts, mainly on sheets of papyrus but also on potsherds (the so-called ostraca). Although most of these do not in themselves illustrate conflicts, some, such as divorce contracts, do. Others contain provisions to deal with disputes, such as e.g. the oath clause in sale contracts.[4] This is a statement from the vendor in which he promises to assist the buyer when the latter's ownership is challenged in some way by third parties. Some types of document are, however, more directly relevant to conflict management. I will look at four groups in more detail: cessions, temple oaths, letters to gods and oracle questions, and finally letters or petitions. This does not imply, of course, that other sources are irrelevant. This is particularly true for the few preserved legal manuals, such as the one I have already mentioned above, and the few reports of legal proceedings, which describe the various stages of a trial. But these illustrate what could be called the most official face of speaking justice and are thus just slightly more marginal to this book's focus on extrajudicial conflict management.

Cessions or quitclaims

The documents that are commonly called ›contracts‹ in Demotic are in fact one-sided statements by one party in the transaction. A sale is thus a statement by the vendor that he or she is pleased with the money paid by the buyer and therefore no longer is owner of the property sold. For important sales (in fact almost all, since property matters!), the document that recorded the transaction was written by an official temple scribe or notary, and witnessed by (often) sixteen men who sign in their own hand, normally on the back of the papyrus. This apparently offered enough security for the buyer, so that a signature of the vendor, or some other indexical sign of his agreement such as a seal, was considered superfluous. Only in some exceptional cases did the first party of the sale (or some other directly interested third party such as a relative) give autograph confirmation to the transaction.[5]

Nevertheless in some cases conflicts did arise about property, with judicial proceedings and a verdict as a result. It is in this context that we have to situate the so-called ›withdrawal after judgement‹ (*Streitverzichterklärung*).[6]

4 Zauzich (1968) 129–149 nos. 110–125.
5 See Lippert (2008) 136–147 or Depauw (1997) 123–125 for surveys.
6 Allam (1994) 19–28.

This is a document in which the losing party of a conflict is compelled to state that he has undertaken legal action against the other party, and that he refrains from further actions on the object of litigation. As such it would hardly be revealing for extrajudicial conflict management, were it not that the ›cession‹ or ›quitclaim‹ or ›document-of-no-rights‹ is also used in other contexts. It was e. g. drawn up to confirm that an obligation had been fulfilled, for example when the document stipulating the obligation could not be given back for some reason (e. g. P. Tsenhor 15 = TM 47179). Another typical use is when ownership changed at the occasion of an inheritance and the heirs and new owners wrote cessions to confirm that they had no claims on the portions of other parties (e. g. P. Louvre N 2430 = TM 46113). But most commonly it is found in combination with the sale documents mentioned above, often even on the same, often very large papyrus sheet and written on the same day. In contrast to what was long thought, these documents do not ›cede‹ anything (hence their oldest name ›cession‹): party A merely acknowledges an existing, albeit often recently changed situation, to remove all doubts concerning the validity of party B's claims. In this way the documents as it were anticipate on a hypothetical lost trial.[7]

Temple oaths

A very different type of document illustrating conflict management strategies is the so-called temple oath. There are over 700 examples, unlike the often formally impressive quitclaims almost always written on ostraca and generally much shorter.[8] Like quitclaims, the documents are the result of a conflict of some kind, although it must remain uncertain whether they always come forth from formal proceedings. The text on the ostraca is that of an oath, meant to be taken at a specific place at the temple wall. A person is supposed to swear by the local god that he or she is innocent of a specified accusation. The alleged crime can be very diverse: from embezzlement to theft or adultery. The *communis opinio* is that these oaths did not replace legal action or an actual trial, but that the plaintiff, perhaps through the intermediary of an authority, could always force the defendant to take such an oath.

7 See Depauw (2015).

8 A search in www.trismegistos.org/daht resulted in 713 examples (25 April 2014). An important corpus is Kaplony-Heckel(1963). See also Depauw (1997) 138–139.

Taking a false oath would probably put the perjuror under the spell of the god in question, and this was probably not something to be taken lightly. The temple oaths may thus have been an effective tool whenever there was no proof for allegations but the allegedly wronged party stood by his or her charges.

Letters to gods and oracle questions

Although related, letters to gods are probably fundamentally different. For unlike the previous two categories, they do not seem to be part of a legal procedure. Rather than as elements in some kind of ›divine trial‹, forcing the accused to defend himself before a sacerdotal court, the letters must in all likelihood be seen as ›cries of the heart‹, a last resource for the hopeless and the destitute. In earlier periods, people wrote letters to the deceased asking them to intervene on their behalf, but in Demotic invariably the gods are addressed. There are about forty examples, complaining about theft, unjust accusations, or physical maltreatment.[9] A very moving example is P. BM 10845, from two children who describe the harsh treatment they suffer at the hand of their father and their stepmother.[10]

In a similar way oracle questions, which in earlier periods probably did have legal significance, rather had an almost psychological advisory function. If they did concern a conflict, the answer of the oracular divinity could reveal the divine truth, which may well have been informative or comforting to the consulters, but legally without consequence.[11]

Letters and petitions

Finally there are the letters and petitions. These documents immediately spring to mind when dealing with extrajudicial conflict management. When a problem could not be solved through negotiations with the opposing party, the most logical thing to do was to involve a third party. In many cases that person was no doubt addressed orally, but this does not leave any written traces and we thus remain uninformed of it. But often this third

9 See Depauw (2006) 307–313.
10 Hughes (1969).
11 Anagnostou-Canas (1998). See also Naether (2010) 359–410, esp. 393–394.

party presumed to solve the conflict resided elsewhere, or perhaps there were other reasons to opt for a letter. This is illustrated by the many Demotic letters in which conflicts and problems are addressed.

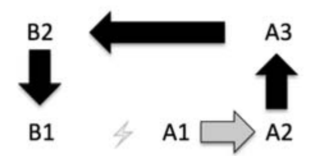
Many of these are clearly between peers, often priests who were also closely involved in land and tax administration. The letters are a mix of private and business, providing news, requesting information, asking for personal favours, and giving orders.[12] A typical example is P. Berlin P. 13549 (TM 46444), a reply to two letters in which the sender agrees with the plans of the addressee concerning the appointment of two priests; recommends someone for a temple inspection; provides advice in a dispute with a third party; points out that some people are saying bad things about him; and requests for a favour, probably in the form of firing a specific scribe.

Some letters, however, focus on a single main topic and deal specifically with the resolution of a single conflict. An illustrative example is P. Berlin P. 13587 (TM 46489), in which the sender writes to the first prophet and states that he (identified as C by the editor) has not received any money from a third party (B) in the name of someone else (A), despite claims from B to A that he did transfer the money. This is the single topic touched upon in the letter, which thus almost takes the form of a declaration of innocence to an authority.

A similar case is recorded in P. Berlin P. 13619 (TM 46391). This letter without any introductory formulae mentions how someone has come with news about the addressee and about events related to the servants of Khnum. The sender then states that he has written about these events to the prophet of Khnum, who in turn has written to a prophet of Min to make sure that the land of the temple of Khnum remains untouched. The latter has then written to a Psentaes with the message not to touch the temple land of Khnum. The sender goes on to state that he has addressed this Psentaes in person and his answer can probably be interpreted as giving in to the pressure. The sender adds that the addressee should not worry about his problems, and that the prophet of Min will not be able to spoil things for him. The letter concludes with an announcement that the prophet of Khnum will soon travel north and that the sender will write the addressee with orders what should happen when he departs.

12 For a short survey of the contents of letters and the problems in distinguishing private from official and business letters, see Depauw (2006) 106–109.

It is clear that this letter records a conflict between two parties: A1, a servant of Khnum, and B1, probably Psentaes, probably a servant of Min. A1 (the addressee) has invoked the help of A2 (the sender), who in turn has spoken to A3. A3 then has written to B2, who in turn has written to B1. The result of the chain of letters and interventions is that B1 has to crawl back and A1 (and A2) get what they want. There are no indications, however, that there have been formal proceedings. The conflict has been entirely solved through what could perhaps be called a power game, on a higher level than that of the quarrelers. Knowing the right people and attracting their attention by personal message or letter sufficed to clear the matter.



In some cases the personal harm done to the sender is described in such detail and at such length that the resulting documents can hardly still be called ›letters‹. A case in point is one of the longest documents preserved in Demotic, the so-called P. Rylands 9 (TM 47388). In this copy of what was probably a draft version, a certain Peteesis describes in 25 columns the history of his family and the injustice inflicted upon them, and implicitly asks for the return of priestly offices and the income resulting from them. The description of events is so vivid and dramatic that only the inclusion of the papyrus in an archive with other documents related to the matter confirms with certainty that this is not just a story made up for entertainment. A similar, but much later (2nd century AD) case may be the Demotic draft for a presumably Greek petition by a certain Phatres (TM 91446–91534, published in Menchetti 2005). This is recorded on at least 154 ostraca in Demotic with Greek insertions, particularly for technical terms, as is common in these late texts from Narmuthis.

In any case there seems to have been a tradition of long complaints in a literary style, as is illustrated by the classical Egyptian narrative of The Eloquent Peasant.[13] In this story, a peasant makes his way to the market with his

13 Parkinson (2012).

barley ready to sell loaded on his donkey. At a place where the path narrows between a field and a stream, the way through is blocked by a cloth spread out by a malignant man, who also claims to be the overseer of the field and warns him not to touch either cloth or crop. When the desperate peasant finally decides that the lesser offence is to trespass into the field, his donkey unfortunately decides to feed on the grain. This leads to a furious reaction of the claimed owner, who beats the farmer into unconsciousness and steals his donkey and barley. When the peasant awakes, he seeks justice from the owner of the field, but the latter forwards the peasant to the judges. These tell him they can do nothing because there are no witnesses for his claim. They are, however, most impressed with his rhetorical skills and therefore urge the owner of the field to transfer the case to pharaoh, because they presume that he will equally marvel at the peasant's words to claim justice. This is indeed the case, and pharaoh enjoys his words so much that he makes him come back eight times. Only after a ninth and final session is he so moved by the peasant's claims that he grants him his wishes and even decides to fire the malignant overseer and assign his position to the peasant. Although this is clearly just a story, it may not be far-fetched to see a link with the above elaborate petitions prepared by Egyptians.

In practice, however, most petitions will have been shorter and more to the point, succinctly describing the offence and the resulting harm to the petitioner, and with a request to set things straight. For the Ptolemaic period there is even a specific genre of text that does this, the so-called hypomnema or memorandum. In Demotic, these texts are also just labeled ›petitions‹,[14] but they are recognizable by the use of the Egyptian word *mqmq* ›thought, consideration‹, which is in all likelihood a translation of the Greek ὑπόμνημα. These texts never contain an exterior address, which probably implies that they were handed over in person rather than sent. They also have almost no courteous formulae, which is somewhat unexpected, but the body of the text almost always seem to follow a pattern with the identification of the opposite party, their mischief, and a final request or *petitum*. The latter is often introduced by ›I beseech you‹, which may be a translation from Greek. At least in several cases there are further arguments for a Greek original, which would not be surprising as many of the officials approached

14 For a survey, see Depauw (2006) 323–330.

by these petitions were in all likelihood native Greek speakers. Combined with the observation that there are no pre-Ptolemaic examples of these memoranda, the genre of texts could perhaps be Greek in origin.

Formal and informal proceedings

The genre of letters and petitions leads to a final and difficult question: to what extent are all the above documents, especially the letters and petitions, still relevant for our subject of extrajudicial conflict solving? This problem cannot be solved in the context of this paper, and judicial procedures need further investigation.[15] It is perhaps even questionable whether there was a strict distinction between formal and informal legal action. Examples from archives show how people who presumed they had been wronged sought justice by means of petitions to officials, but the relation of these petitions to a ›real‹ court case is currently still unclear, in many cases. The survey below of a complicated conflict such as the ›Erbstreit‹,[16] in which several members of a family disputed the ownership of two plots of land of 10 and 35 arourae respectively, shows how litigiously tenacious some people could be, even (or perhaps rather precisely) within a single family.

Erbstreit A
= party 3 versus party 2: party 3 petitions to obtain the 35 arouras, but the claim is denied. Party 3 draws up a cession on April 25, 136 B.C.
Erbstreit B
= party 1 versus party 2: party 1 claims the 35 and 10 arouras. Several trials are held:
1: trial before the epistates of Pathyris. An oath to be sworn on 1 November 135 B.C. has to end the dispute in favour of party 2.
2: trial before the strategos, who rules in favour of party 1.
3: trial before the council of the epistrategos in Thebes. Party 1 renounces its right on the 10 arouras and a temporary decision is taken concerning the 35 arouras: no one may enter the land.

15 Gert Baetens, a PhD student of mine, is currently working on this subject.
16 Vandorpe/Waebens (2009) 114–122 §37, esp. 115 with the survey of the stages in the archive reproduced here. Also accessible at www.trismegistos.org/archive/81.

4: trial concerning the 35 arouras before the epistrategos in Thebes, who rules in favour of party 2.
5: trial before the judges-chrematistai. Party 1 looses the final trial, draws up a cession on 30 March 133 B.C. and decides to lease the 35 arouras.

In another case, documented by one of the few Demotic trial reports extant,[17] we see a woman Chratianch take action against the children from her father in-law's previous marriage. Although it looks that she initially agreed with a division of the inheritance and even added her signature in consent of it, she at some later stage has second thoughts and took the case to court before the Egyptian laokritai in Siut. When the final verdict is against her, she does not seem to give in, however, but takes the case to the Greek city of Ptolemais, probably to be heard before the Greek *chrematistai*.[18] The text that documents this is hard to understand, but we get the impression that she continued to make trouble and that the final decision, if there ever was one, remains unknown.

A definitive extrajudicial solution?

The preceding examples show that even if a plaintiff had obtained a favourable judgment in court, there was always a chance that the opposite party did not give in and continued to make trouble. Were there then no ways to reach a definitive solution, or, even better, to prevent potential conflicts altogether?

An interesting but drastic option is presented in a famous Demotic literary text, the so-called First Setne story.[19] This relates how the hero Setne, a son of Ramesses II and a ›philologist‹ *avant la lettre*, hears about a book written by the god Thoth himself. Cunningly he manages to steal this from someone's tomb, and afterwards he has nothing to do except leafing through it and walking around the necropolis. Then one afternoon he spots the

17 The trial report is P. BM 10591 Ro = TM 43343. More information about the archive can be found at www.trismegistos.org/archive/237.

18 Gert Baetens and myself were planning to discuss the final stages in the trial on the basis of col. 4 of P. BM 10591 Vo (TM 53823), but now Bahar Landsberger is working on a project ›Der Prozess. Ein ptolemäerzeitliches Archiv aus Assiut in demotischer Schrift‹.

19 TM 55857: Goldbrunner (2006). See also Vinson (2009) 283–303.

beautiful Tabubu, a daughter of the prophet of Bastet, falls head over heels in love with her, and suddenly has very different priorities. She allows him to come to her house and receives him wearing a see-through dress. When he wants to take ›appropriate action‹, however, she tells him that she is not a woman of the street but wants him to write a marriage settlement which will give her (and her future children with Setne) strong claims to his inheritance. After he agrees and insists on going ahead with things, she then forces him to fetch the children he already has, to make them sign underneath the contract. When he has again agreed, and the children have done what Tabubu wanted, she then decides that she wants the children dead. Blind of love and lust, Setne agrees and has his children slaughtered. With animals that are devouring his offspring howling in the background, he then mounts the stairs with Tabubu and finally get his way with her, only to wake up completely naked in a rather embarrassing position with pharaoh approaching. Almost like Bobby Ewing in the famous shower episode of the ›Dallas‹ soap, he realizes everything has been a bad dream, caused by the theft of the holy book. The story illustrates beautifully that death of possible rivals was the ultimate safety measure, because – like Chratianch – children and in-laws could continue to dispute settlements.

Bibliography

Allam, S. (1994), The Agreement after Judgement, in: Egitto e Vicino Oriente 17, 19–28

Anagnostou-Canas, B. (1998), »Justice« oraculaire dans l'Égypte hellénistique et romaine, in: Revue historique de droit français et étranger 76, 1–16

Depauw, M. (1997), A Companion to Demotic Studies (Papyrologica Bruxellensia 28), Brussels

Depauw, M. (2006), The Demotic Letter. A Study of Epistolographic Scribal Traditions against their Intra- and Intercultural Background (Demotische Studien 14), Sommerhausen

Depauw, M. (2012), Language Use, Literacy, and Bilingualism, in: C. Riggs (ed.), Oxford Handbook of Roman Egypt, Oxford, 493–506, https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199571451.013.0030

Depauw, M. (2015), Sale in Demotic Documents: an Overview, in: Jakab, E. (ed.), Sale and Community (Legal Documents in Ancient Societies IV), Trieste 2015, 67–80

Goldbrunner, S. (2006), Der verblendete Gelehrte. Der erste Setna-Roman (P. Kairo 30646). Umschrift, Übersetzung und Glossar (Demotische Studien 13), Sommerhausen

Hughes, G.R. (1969), The Cruel Father, A Demotic Papyrus in the Library of G. Michaelides, in: Studies in Honor of John A. Wilson (Studies in Ancient Oriental Civilization 35), Chicago, 43–54

Kaplony-Heckel, U. (1963), Die demotischen Tempeleide (Ägyptologische Abhandlungen 6), Wiesbaden

Lippert, S.L. (2008), Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Einführungen und Quellentexte zur Ägyptologie 5), Berlin

Menchetti, A. (2005), Ostraka demotici e bilingui da Narmuthis (ODN 100–188) (Biblioteca di studi egittologici 5), Pisa

Naether, F. (2010), Die Sortes Astrampsychi. Problemlösungsstrategien durch Orakel im römischen Ägypten (Orientalische Religionen in der Antike: Ägypten, Israel, Alter Orient 3), Tübingen

Parkinson, Richard B. (2012), The Tale of the Eloquent Peasant: A Reader's Commentary (Lingua Aegyptia – Studia Monographica 10), Hamburg

Vandorpe, K., S. Waebens (2009), Reconstructing Pathyris' Archives. A Multicultural Community in Hellenistic Egypt (Collectanea Hellenistica 3), Brussels

Vinson, S. (2009), The Names »Naneferkaptah«, »Ihweret«, and »Tabubue« in the »First Tale of Setne Khaemwas«, in: Journal of Near Eastern Studies 68, 283–303, https://doi.org/10.1086/649612

Zauzich, K.-Th. (1968), Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit (Ägyptologische Abhandlungen 19), Wiesbaden

Anna Margarete Seelentag

Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung in Rom

1. Einführung

Rom ist schon oft als eine »Kultur der Invektive« beschrieben worden, deren kennzeichnendes Merkmal mithin darin bestand, dass Auseinandersetzungen mittels öffentlicher, verbaler Angriffe auf die Ehre des Gegners geführt wurden.[1] Ein prominentes Beispiel in der Überlieferung bildet das sogenannte *convicium*. Dabei handelt es sich um ein Geschrei oder eine laute Schmährede, mittels derer jemand öffentlich angegriffen und in seiner Ehre herabgesetzt wird. Eingesetzt wurden *convicia* in vielfältigen Kontexten, beispielhaft seien hier die Sanktion von Sittenverstößen, etwa durch Zuhälterei, oder die Mahnung und Sanktionierung säumiger Schuldner genannt. Der vorliegende Beitrag wendet sich der Frage zu, inwieweit man in *convicia* Formen außergerichtlicher Konfliktlösung erkennen kann.

Die Forschung hat sich dem *convicium* bisher von zwei verschiedenen Ansatzpunkten her genähert. Die romanistische Literatur behandelt das *convicium* vorrangig im Rahmen der Entwicklung des Injuriendelikts unter dogmatischen Gesichtspunkten.[2] Einen anderen Kontext stellt Manfredini mit seiner 1979 erschienenen Monographie zur ›diffamazione verbale‹ her, der das *convicium* als eine von mehreren Formen verbaler Schmähung behandelt. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Darstellung in der Bewertung und Behandlung des *convicium* durch das römische Recht. Weitgehend ohne Rückgriff auf die juristischen Quellen arbeitet hingegen die historische Literatur, die sich dem *convicium* nur vereinzelt zugewandt hat und es im Verbund mit anderen Phänomenen daraufhin untersucht, ob wir hier Formen

1 Lendon (2011) 387 f. m. w. N.

2 Pugliese (1941); Simon (1965); Raber (1969); Wittmann (1974); Manfredini (1977); Pólay (1986); Hagemann (1998). Denselben Ansatz verfolgt die auf das *convicium* konzentrierte Monographie von Bravo Bosch (2007).

einer »Volksjustiz« erkennen können.[3] Abgegrenzt wird dabei die exekutive Volksjustiz, die »in der Vollstreckung eines durch den Volkswillen unmittelbar gegebenen Urtheils, wie Hinrichtung« besteht und die man auch als Lynchjustiz bezeichnet, von einer diffamatorischen Volksjustiz, die von Einzelnen ausgeht, aber auf eine öffentliche Wirkung abzielt: »(…) indem sie sich an den Umstand und die Nachbarn wendet, sucht sie das Urtheil des Volkes gegen den Bescholtenen zu bestimmen«.[4] Das *convicium* gehört demnach zu den Phänomenen der diffamatorischen Volksjustiz.[5] Gedeutet werden diese Formen der Volksjustiz als Relikte vorstaatlichen Rechtsaustrags, die sich – teilweise in modifizierter Form – bis in die Zeit der späten Republik oder gar des Prinzipats erhalten hätten.[6]

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es zunächst (1–6) aufzuzeigen, dass auch den Quellen der klassischen Zeit ein Verständnis des *convicium* zugrundeliegt, demzufolge dieses nicht in jeder Verbalinjurie verwirklicht wurde, sondern nur verbale Angriffe erfasste, die in der Öffentlichkeit einer regelmäßig überschaubaren, lokal konstituierten Gemeinschaft erfolgten. Anschließend (7a–f) wird anhand von Beispielen dargelegt, inwiefern das *convicium* als ein regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung angesprochen werden kann. Dazu werden wir zum einen die literarischen und juristischen Quellen stärker aufeinander beziehen, als dies bisher geschehen ist. Zum anderen betrachten wir das *convicium* nicht als gleichsam isoliertes Phänomen – also etwa als Sachverhalt, der einer rechtlichen Bewertung unter dem Gesichtspunkt der *iniuria*-Haftung zu unterziehen ist, oder als Sanktion einer Volksjustiz –, sondern gehen von der Annahme aus, dass es sich dabei

3 Usener (1901); Lintott (1972) 6–21; Veyne (1983); Nippel (1995) 39–46; Martin (2002). Zur Zwölftafelzeit siehe Pepe (1999). Unter dem Begriff des Rügebrauchs diskutiert Schmitz (2004) 259–410 ähnliche Phänomene im antiken Griechenland.

4 Usener (1901) 1–3. Ablehnend zum Begriff der Volksjustiz als eines für wissenschaftliche Zwecke ungeeigneten, da ungenauen Terminus Erler (1998) 997 f.

5 Andere Beispiele diffamatorischer Volksjustiz behandelt Nippel (1988) 110 m. Fn. 18, 122–124, 131 f. und (1995) 39–42. Zu Fällen exekutiver Volksjustiz vgl. Nippel (1988) 58 m. Fn. 35, 68 f. m. Fn. 83, 76, 84, 93, 126, 128, 131, 133, 170 und (1995) 42–46.

6 So etwa Usener (1901) 18 f. oder Lintott (1972) 20 f. Dagegen Nippel (1988) 122–124, 212 Fn. 83 und (1995) 46. Eine umfassende Analyse der unterschiedlichen Fälle und Erscheinungsformen, die unter dem Begriff der Volksjustiz zusammengefasst werden und überwiegend im Kontext politischer Auseinandersetzungen überliefert sind, steht aus.

um einen Akt im Kontext eines mehraktigen Konfliktgeschehens handelt.[7] Die Vorstellung, dass wir hier einem Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung begegnen, beruht auf einem weiten Begriff der Konfliktlösung, der diese als ein auf die Beendigung des Konflikts zielendes, das Ende aber nicht notwendig herbeiführendes, regelgeleitetes Verfahren versteht, welches keinesfalls bloß konsensuale, sondern vielmehr auch konfrontativ angelegte Abläufe umfasst. Dazu zählen insbesondere auch Rügepraktiken als nicht-rechtsförmige, durchaus aber regelgeleitete Verfahren, die durch öffentliche Angriffe auf die Ehre einer Person diese bestrafen und zu einer Verhaltensänderung bewegen wollen.

Der Begriff der Rügepraktik lehnt sich damit an den volkskundlichen Begriff des Rügebrauchs an. Rügebräuche werden – zumeist in kleineren, dörflichen Kontexten – von einer Personengruppe gegen ein Mitglied derselben Gemeinschaft geübt. Sanktioniert werden damit regelmäßig Verstöße gegen die für verbindlich geachtete Sitte, vor allem im Bereich der Geschlechterordnung, also etwa das Unterhalten illegitimer Beziehungen. Die Erscheinungsformen, in denen Rügepraktiken auftreten, sind vielfältig. Bekannt sind beispielsweise Hauswüstungen – die über das Einschlagen der Tür oder das Abdecken des Daches hinaus auch das Niederlegen des gesamten Hauses bedeuten können –, daneben das Anbringen von Schandzeichen, Schandaufzüge, Katzenmusik und Spottgesänge. Dabei handelte es sich um kontrollierte, d. h. traditionelle Formen der Sanktion, nicht um spontane Gewalttaten. Rügebräuche zielen darauf ab, den Betroffenen in seiner Ehre herabzusetzen und ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. In selteneren Fällen führen sie auch zu seinem Ausschluss aus der Gemeinschaft. Rügebräuche stehen regelmäßig in keinem Zusammenhang mit der staatlichen Rechtspflege.[8] Im Gegensatz zu dem Rügebrauch setzt die Rügepraktik im hier zugrunde gelegten Sinne keine gemeinschaftliche Begehung voraus, sondern erfordert lediglich eine öffentliche Begehung, wobei selbst-

7 Ein Konflikt wird hier als Beziehung zwischen mindestens zwei Parteien verstanden, in der Differenzen im Hinblick auf materielle oder immaterielle Güter oder Wertvorstellungen auftreten. Zum Konfliktbegriff vgl. Bonacker/Imbusch (2010) 69 f. Konfliktgegenstände können demnach entweder Güter oder Normierungen sein. Interessen- und Statuskonflikte werden um die Verteilung von Vermögen, Macht, Herrschaft und Status geführt. Demgegenüber haben Wertekonflikte den Geltungsanspruch sozialer Normierungen zum Gegenstand.

8 Zum Rügebrauch Kramer (1990) 1198–1201.

verständlich auch gemeinschaftliche Formen umfasst werden. Der Begriff der Rügepraktik wird damit dem römischen Quellenmaterial besser gerecht, welches, wie wir sehen werden, Formen gemeinschaftlicher und »bloß« öffentlicher Rüge begrifflich nicht voneinander trennt.

2. Das *convicium* bei Ulpian

a) Das *convicium* als Sondertatbestand des Injuriendelikts

Wir wollen im Folgenden die dogmatische Einordnung des *convicium* durch die römischen Juristen im Bereich des Injuriendelikts skizzieren, wobei in der Überlieferung der Ediktkommentar Ulpians eine prominente Rolle einnimmt. Im Recht der späten Republik und des Prinzipats bezeichnet die *iniuria* eine allgemeine Persönlichkeitsverletzung, die mittels der *actio iniuriarum* zivilrechtlich zu verfolgen war. Erstmalig begegnet uns die *iniuria* im Recht der Zwölftafeln und bezieht sich dort wahrscheinlich allein auf solche Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Körper eines anderen richteten. Offenbar sollte damit aber nicht in erster Linie eine eventuelle Körperverletzung, sondern vielmehr die »bewusste Selbstüberhebung eines freien Bürgers über einen anderen« sanktioniert werden.[9] Vermutlich bereits im zweiten Jahrhundert v. Chr. wurden neben diesen sogenannten ›Realinjurien‹ weitere, nicht-körperliche Formen des Angriffs auf eine Person durch prätorische Sonderedikte geregelt.[10] Dazu zählten neben dem Edikt *de convicio* auch das Edikt *de adtemptata pudicitia*, welches vor allem Angriffe auf den sittlichen Ruf einer Frau erfasste, das Edikt *ne quid infamandi causa fiat*, welches sich gegen jedes Verhalten richtete, das darauf abzielte, einen anderen der Ehrlosigkeit auszusetzen, sowie das Edikt *de iniuriis quae servis fiunt*, mittels dessen der Eigentümer gegen denjenigen, der seinen Sklaven verletzte, vorgehen konnte.[11] Zugleich erfuhr auch der Begriff der *iniuria* eine immer weitere Auslegung und umfasste bald nicht allein gegen den Körper

9 Simon (1965) 174 f. Der überwiegend der achten Tafel (8.4) zugeordnete Zwölftafelsatz lautet in der Version der von Riccobono besorgten Ausgabe der Fontes iuris Romani anteiustiniani, Bd. 1 (Florenz 1941): *Si iniuriam [alteri] faxsit, vigintiquinque poena sunto.* Einen Überblick über die Forschungsdiskussion bietet Hagemann (1998) 1–47.

10 Hagemann (1998) 58–61; Bravo Bosch (2007) 74–76.

11 Zu den Sonderedikten Wittmann (1974) 307–346; Hagemann (1998) 58–61, 68–87.

gerichtete Angriffe, sondern »jedes Verhalten, das eine bewusste Missachtung der fremden Persönlichkeit« enthielt.[12] So erscheint das *convicium* in der juristischen Überlieferung als Sondertatbestand des Injuriendelikts:

> Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.2–3
> (2) *Ait praetor: ›qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicetur, quo adversus bonos mores convicium fieret: in eum iudicium dabo‹.* (3) *Convicium iniuriam esse Labeo ait.*
> (2) Der Prätor sagt: »Gegen denjenigen, von dem gesagt wird, er habe gegen die guten Sitten jemandem ein *convicium* veranstaltet oder er habe bewirkt, *daß* ein *convicium* gegen die guten Sitten veranstaltet wurde, werde ich eine Klage *zulassen*.«
> (3) Labeo sagt, dass das *convicium* eine *iniuria* sei.

Ob sich in vorklassischer und klassischer Zeit die rechtliche Sanktionierung der solcherart weit verstandenen *iniuria* mittels der *actio iniuriarum* weiterhin auf die Zwölftafelregelung stützte oder ob im prätorischen Edikt auch ein allgemeiner Injurientatbestand (ein sogenanntes *edictum generale*) formuliert wurde, ist – gerade auch im Hinblick auf die Existenz der genannten Sondertatbestände – umstritten.[13] In spätrepublikanischer Zeit konkurriert die Kriminalgerichtsbarkeit nach der *lex Cornelia de iniuriis* und später in klassischer Zeit die Beamtenkognition mit der zivilen Injurienklage.[14] Die Rechtsfolge der *actio iniuriarum* bestand in einer an den Kläger zu leistenden, in ihrer Höhe im Einzelfall durch den Richter festgesetzten Geldbuße.[15] Zudem gehörte die *actio iniuriarum* zum Kreis der sogenannten infamierenden Klagen, d. h. der nach ihr Verurteilte unterlag einer Reihe von rechtlichen Einschränkungen, etwa im Bereich der Prozessvertretung, des Klage- und Zeugnisrechts sowie der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu übernehmen, welche als Ausdruck seiner allgemeinen Ehrlosigkeit angesehen wurden.[16] Gegen denjenigen, den diese Rechtsfolgen der *actio iniuria-*

12 Kaser (1971) 623 f.

13 Vgl. Wittmann (1974) 300; Hagemann (1998) 66.

14 Kaser (1971) 623. Das Verhältnis der *lex Cornelia de ininiuriis* und der *actio iniuriarum* zueinander ist nicht sicher geklärt. Überwiegend wird vermutet, dass die sullanische *lex Cornelia de iniuriis* die *actio iniuriarum* lediglich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren dem Strafprozess annäherte, es sich aber bei dem Injurienverfahren in klassischer Zeit insofern immer um einen privaten Prozess gehandelt habe, als das Klagerecht regelmäßig nur dem Verletzten selbst zustand; so bereits Mommsen (1899) 785, 803 f.; vgl. Hagemann (1998) 62–64 m. w. N.

15 Kaser (1971) 625.

16 Julian 1 ad edictum D. 3.2.1: *Praetoris verba dicunt: ›Infamia notatur qui ab exercitu ignominiae causa ab imperatore eove, cui de ea re statuendi potestas fuerit, dimissus erit: qui artis ludicrae*

rum aufgrund seiner bereits bestehenden Ehrlosigkeit oder Armut nicht schrecken konnten, verhängte der Prätor in schweren Fällen der *iniuria* im Wege der magistratischen *coercitio* eine Strafe.[17]

Somit konnte der Betroffene auch gegen ein *convicium* grundsätzlich vor Gericht vorgehen, im Falle der Verurteilung drohten dem Beklagten damit eine Geldbuße sowie die Infamie. Allerdings gewährte der Prätor nicht in jedem Falle eines *convicium* die *actio iniuriarum*. Als erste Einschränkung können wir dem von Ulpian zitierten Ediktswortlaut entnehmen, dass nur ein gegen die guten Sitten (*adversus bonos mores*) veranstaltetes *convicium* gerichtlich geahndet werden konnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

b) Die Begehungsweisen des *convicium*

Eine genauere Bestimmung dessen, worin ein *convicium* besteht, können wir einer weiteren Passage des spätklassischen Ediktkommentars Ulpians entnehmen:

> Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.11
> *Ex his apparet non omne maledictum convicium esse: sed id solum, quod cum vociferatione dictum est, sive unus sive plures dixerint, quod in coetu dictum est, convicium est: quod autem non in coetu nec vociferatione dicitur, convicium non proprie dicitur, sed infamandi causa dictum.*
> Daraus ist ersichtlich, dass nicht jede Beschimpfung ein *convicium* ist: Sondern nur diejenige, welche mit Geschrei gerufen wird; sei es, dass einer, sei es, dass mehrere rufen – was in einer Menschenmenge gerufen wird, ist ein *convicium*. Was jedoch weder in einer Menge noch mit Geschrei gerufen wird, ist nicht eigentlich ein *convicium*, sondern vielmehr ein Akt *infamandi causa* zu nennen.

Unter *convicium* versteht das Edikt demnach die laute Beschimpfung, Schmähung oder Verspottung einer Person durch eine Menschenmenge oder durch einen Einzelnen vor oder in einer Menschenmenge. Wesentlich ist somit weniger die gemeinschaftliche Begehung als vielmehr die Öffentlich-

pronuntiandive causa in scaenam prodierit: qui lenocinium fecerit: qui in iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit: qui furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, de dolo malo et fraude suo nomine damnatus pactusve erit (…)‹. Vgl. zur Infamie die Überblicksdarstellung von Wolf (2009) m. w. N.

17 Ulpian 3 de omnibus tribunalibus D. 47.10.35.

keit des *convicium*.[18] Der Bezug auf das Opfer des *convicium* kann dabei auch rein lokal hergestellt werden, indem man sein Haus beschreit oder besingt. Die Anwesenheit des Bewohners ist dabei nicht erforderlich.

> Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.7
> *Convicium non tantum praesenti, verum absenti quoque fieri posse Labeo scribit. Proinde si quis ad domum tuam venerit te absente, convicium factum esse dicitur. Idem et si ad stationem vel tabernam ventum sit, probari oportere.*
> Ein *convicium* kann nicht nur einem Anwesenden, sondern auch einem Abwesenden veranstaltet werden, schreibt Labeo. Daher sagt man auch dann, es sei ein *convicium* veranstaltet worden, wenn jemand während deiner Abwesenheit vor dein Haus kommt. Dasselbe muss man auch annehmen, wenn er zu einer *statio* oder *taberna* gekommen ist.

In dem gegen das Haus gerichteten *convicium* können wir die Verortung der Praktik in kleinräumigen Siedlungsgemeinschaften erkennen, in denen die *domus* gleichsam als räumliche Manifestation der rechtlichen und sozialen Stellung ihres Inhabers erscheint.[19] Die Ausweitung des *convicium* gegen den Abwesenden in einer *statio* oder *taberna* scheint eine Weiterentwicklung der labeonischen Regelung bezüglich des Hauses durch Ulpian zu sein. Darauf deutet das vorsichtigere »*probari oportere*« im Gegensatz zu »*Labeo scribit*« hin. Interessant ist hier die Entwicklung des Gedankengangs, der von dem Fall des *convicium* vor einer *domus*, deren Bewohner nicht anwesend ist, ausgeht und erst darauf aufbauend an zweiter Stelle erwägt, ob ein Abwesender auch an anderen Orten Opfer eines *convicium* sein könne – wobei er dann wohl durch Nennung seines Namens zu identifizieren wäre. Die Verbindung des *convicium* mit dem intendierten Opfer erfolgt, so scheint es, herkömmlicherweise lokal und eben nicht durch Nennung des Namens. Letzteres scheint vielmehr erst eine Weiterentwicklung zu sein, die das Recht ursprünglich nicht im Blick hatte.

Auffällig ist, auf welche Form der Öffentlichkeit *statio* und *taberna* als beispielhaft genannte, mögliche Begehungsorte eines *convicium* Bezug nehmen: Es handelt sich dabei um lokale, etwa durch die Siedlungsform in einer Straße, einem Stadtviertel oder einem Dorf konstituierte Gruppierun-

18 Vgl. zu der in der Literatur vieldiskutierten Frage, ob ein *convicium* nur gemeinschaftlich oder auch durch einen Einzelnen begangen werden kann, ausführlich Bravo Bosch (2007) 85–98 m. w. N.

19 Licandro (2009) 21–23. Vgl. zur aristokratischen *domus* in der späten Republik Rilinger (2007) 105–122.

gen. Denn mit *statio* wird eine Vielzahl von Versammlungsorten bezeichnet, u. a. Soldatenquartiere und Poststationen, doch auch Versammlungshallen in Munizipien und überhaupt alle Orte, an denen Menschen beisammenstehen und schwatzen. Ebenso umfasst der Ausdruck *taberna* verschiedene Örtlichkeiten und meint die Geschäfts- oder Ladenlokale von Kaufleuten, Handwerkern und Wirten.[20] Überwiegend ist diesen Örtlichkeiten gemein, dass sie nur für eine lokal konstituierte Gruppierung Öffentlichkeit herstellen. Eine gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit kommt erst mit der vermutlich von Labeo entwickelten, abstrakt gefassten *iniuria atrox* in den Blick, die gleichsam eine qualifizierte Form der *iniuria* darstellt und besonders schwerwiegende Fälle erfassen soll.[21] Bei der Behandlung der *iniuria atrox* wirft Ulpian die Frage auf, ob eine *iniuria* auch ohne Angriff auf den Körper des Gegners als *atrox* qualifiziert werden könne, etwa im Falle eines *convicium*.[22] Bei den in der Folge genannten Fällen der *iniuria atrox* (*iniuria ludis, in conspectu, in theatro, in foro*) kommt er allerdings nicht ausdrücklich auf das Beispiel des *convicium* zurück. Der ulpianische Ediktkommentar legt damit die Vermutung nahe, dass der soziale Bezugsrahmen des *convicium* zunächst nicht in der politischen Öffentlichkeit des gesamten Gemeinwesens, sondern eher in der kleineren, lokalen Öffentlichkeit eines konkreten Siedlungszusammenhanges zu suchen ist.

c) Das *convicium* als Mittel der Konfliktbearbeitung in klassischer Zeit

Innerhalb der juristischen Überlieferung zum *convicium* nimmt der Ediktkommentar Ulpians, dem die zitierten Passagen entstammen, eine promi-

20 Georges (1913) Sp. 2787 f. s.v. statio und Sp. 2999 f. s.v. taberna.

21 Dazu Hagemann (1998) 91–100.

22 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.7–8: (7) *Atrocem iniuriam quasi contumeliosiorem et maiorem accipimus. (8) Atrocem autem iniuriam aut persona aut tempore aut re ipsa fieri Labeo ait. Persona atrocior iniuria fit, ut cum magistratui, cum parenti patrono fiat. Tempore, si ludis et in conspectu: nam praetoris in conspectu an in solitudine iniuria facta sit, multum interesse ait, quia atrocior est, quae in conspectu fiat. Re atrocem iniuriam haberi Labeo ait, ut puta si vulnus illatum vel os alicui percussum.* Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.9.pr–1: *(pr) Sed est quaestionis, quod dicimus re iniuriam atrocem fieri, utrum, si corpori inferatur, atrox sit, an et si non corpori, ut puta vestimentis scissis, comite abducto vel convicio dicto. Et ait Pomponius etiam sine pulsatione posse dici atrocem iniuriam, persona atrocitatem faciente. (1) Sed et si in theatro vel in foro caedit et vulnerat, quamquam non atrociter, atrocem iniuriam facit.*

nente Stellung ein.[23] Ulpians Kommentierung lehnt sich dabei sehr eng an die Ausführungen des augusteischen Juristen Labeo an, welchen Ulpian fortlaufend zitiert.[24] Wir sehen hier einen Reflex der herausragenden Bedeutung Labeos für die Entwicklung des Rechts der *iniuria*.[25] Dementsprechend spiegelt ein erheblicher Teil der juristischen Quellen zum *convicium* – nämlich jedenfalls die direkten Zitate Labeos durch Ulpian – das Denken eines augusteischen Juristen und den Rechtszustand des frühen Prinzipats. Dass noch der Spätklassiker Ulpian weitgehend auf Labeos Schriften zurückgreifen kann, deutet auf eine Kontinuität des Rechts des *convicium* hin. Auch der Umstand, dass das *convicium* als erster der (in späterer Interpretation) Sondertatbestände der *iniuria* vermutlich bereits um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ediktal gefasst wurde und die betreffende juristische Überlieferung in den folgenden Jahrhunderten keine wesentlichen Umbrüche oder Änderungen verzeichnet,[26] spricht dafür, dass seine rechtliche Konzeption zumindest in einem Kernbereich sehr lange Zeit Bestand hatte.[27]

Die Überlieferung lässt noch eine weitere Vermutung zu: Zwar gestattet sie keine Rückschlüsse auf eine konkrete Praxis des *convicium* im Einzelfall, doch dürfen wir gerade für die Werkgattung des Ediktkommentars mit seinem starken Bezug auf die praktische Rechtsanwendung davon ausgehen, dass der wissenschaftlichen Bearbeitung des *convicium* seine Relevanz in der Rechtspraxis korrelierte.[28] Ob und in welche Lebenssachverhalte *convicia* in der Praxis eingebettet waren, lässt sich der juristischen Überlieferung allerdings nicht entnehmen; sie enthält hier – beispielsweise in dem Bezug auf die *boni mores* – allenfalls Andeutungen. Nichtsdestotrotz ist die Annahme plausibel, dass das von den Juristen überlieferte *convicium* regelmäßig nicht in einer kontextlosen Injurie nach Art der bekannten Episode des Lucius

23 Eine ausführlichere Behandlung der *iniuria* ist uns außerdem auch im Titel 5.4 der Paulussentenzen überliefert.

24 Es handelt sich dabei um den Ediktkommentar Labeos, vgl. Lenel (1889) Bd. I, Sp. 518.

25 Hagemann (1998) 64–68.

26 Zur Datierung des Edikts *de convicio* Bravo Bosch (2007) 74–76.

27 Mit »Kernbereich« ist hier der skizzierte Inhalt des *convicium* als laute Schmähung in oder vor einer Menge angesprochen. Die Vorstellung, dass der Begriff darüber hinaus in klassischer Zeit eine Ausweitung erfuhr und schließlich jede Verbalinjurie erfasste, ist angesichts der klaren Begriffsbestimmung bei Ulpian abzulehnen; siehe dazu bei Fn. 48.

28 Vgl. allgemein zum Grad der Praxisspiegelung in der juristischen Überlieferung Johnston (1999) 24–27.

Veratius bestand, der Gellius zufolge zu seinem Vergnügen (*pro delectamento*) wahllos und ohne Ansehung der Person auf dem Forum Ohrfeigen verteilte.[29] Das von den Juristen aus fachlichen Gründen isolierte und damit einem ›Schnappschuss‹ gleichende Geschehen wird vielmehr in aller Regel lediglich ein Akt im Rahmen einer komplexeren und länger währenden Interaktion der Betroffenen gewesen sein. Denn sinnvoll lässt sich ein *convicium* nur vor dem Hintergrund einer konflikthaften Beziehung zwischen den Beteiligten deuten, wobei der Konflikt spätestens mit dem *convicium* selbst manifest wird. Plausibel erscheint also nur ein Verständnis des *convicium*, in welchem dieses dazu dient, bestehende Differenzen zu bearbeiten, indem man versucht, eine Verhaltensänderung bei der Gegenpartei zu bewirken oder schlichtweg die eigene Position durch einen Angriff auf den Gegner zu verbessern.

3. Das *convicium* bei Festus

Bei Festus, einem Grammatiker des zweiten Jahrhunderts n. Chr., finden wir weitere Hinweise auf den Inhalt und die Bedeutung des *convicium*, die sich mit den Aussagen der juristischen Quellen decken. Auch die Nachrichten bei Festus dürfen dabei mit einiger Zuversicht als Belege für die Zeit auch des frühen Prinzipats gelesen werden: Es handelt sich um einen Auszug aus dem Glossar *De verborum significato* des augusteischen Antiquars und Grammatikers Verrius Flaccus.[30]

a) Das *convicium* als *occentatio*

In der ersten Passage, die wir betrachten wollen, zieht Festus das *convicium* heran, um den Gehalt eines älteren Ausdrucks, des sogenannten *occentare*, zu bestimmen:

> Festus L 190
> *Occentassint antiqui dicebant quod nunc convicium fecerint dicimus, quod id clare et cum quodam canore fieret, ut procul exaudiri possit. Quod turpe habetur, quia non sine causa fieri putatur.*

29 Aulus Gellius, Noctes Atticae 20.1.13.
30 Schmidt (1997) 240–245.

›*Occentare*‹ nannten die Alten das, was wir heute ›ein *convicium* machen‹ nennen, weil es deutlich und mit einigem Lärm betrieben wird, so dass es weithin gehört werden kann. Und dies gilt als jemandem Schande bereitend, weil man glaubt, dass es nicht ohne Grund geschehe.

In der Forschung sind die Bedeutung der *occentatio* und ihre rechtliche Behandlung in archaischer Zeit umstritten. Diskutiert wird dabei vor allem, inwieweit es sich dabei um eine Form der Verfluchung mit magischen Mitteln handelte und mit welcher Sanktion die *occentatio* belegt war.[31] Diesen Fragen wollen wir hier nicht weiter nachgehen. Feststeht jedenfalls, dass es sich um ein gegen eine andere Person gerichtetes, feindseliges Verhalten handelt, dass dem Ausüben von Druck oder der Schadenszufügung dient. Interessant ist die Erläuterung des Festus für die vorliegende Untersuchung vielmehr im Hinblick darauf, was sie über sein Verständnis des *convicium* verrät. Festus bzw. Flaccus geht zunächst einmal davon aus, dass der Bezug auf das *convicium* geeignet ist, der Leserschaft ein Verständnis der *occentatio* zu vermitteln. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei dem *convicium* um eine verbreitete Praxis handelte. Kennzeichnend ist ihm zufolge die deutliche und laute, nämlich weithin verständliche Durchführung des *convicium*. ›*Clare*‹ bezieht sich dabei vermutlich auf die sprachliche Verständlichkeit. Wie das Merkmal des ›*procul exaudiri posse*‹ anzeigt, erfordert das *convicium* eine gewisse Öffentlichkeit: Diese meint jedoch nicht einen besonderen, etwa zentralen Ort wie beispielsweise das Forum, oder ein näher bestimmtes Publikum. Vielmehr wird die erforderliche Öffentlichkeit durch die weithin reichende Vernehmbarkeit des *convicium* hergestellt. Deutlich tritt auch die ehrabschneidende und rufschädigende Wirkung des *convicium* hervor, wenn Festus sich mit der letzten Bemerkung auf das Prinzip »Wo Rauch ist, ist auch Feuer« bezieht. Damit wird ein Mechanismus öffentlicher Rüge angesprochen, der das *convicium* zu einem wirkungsvollen Instrument in der Auseinandersetzung werden ließ, welches jedoch aus eben diesem Grunde der Einhegung bedurfte.

31 Hagemann (1998) 1 Fn. 1 m. w. N.; Bravo Bosch (2007) 35–44 und Licandro (2009) 32–39.

b) Das *convicium* als *obvagulatio*

In einer weiteren Passage zieht Festus den Begriff des *convicium* erneut heran, um eine archaische Ausdrucksweise zu erläutern:

> Festus L 514
> *Vagulatio in XII significat quaestio cum convicio. Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito.*
> »*Vagulatio*« bedeutet im Zwölftafelgesetz *convicium*. Wem die Zeugenaussage mangelte, der soll jeden zweiten Tag gehen, um die Haustür [des säumigen Zeugen] zu beschreien.[32]

Festus erklärt hier den Sprachgebrauch der Zwölftafeln. Ein vermutlich den prozessrechtlichen Regelungen des Zwölftafelgesetzes zuzurechnender Satz schreibt vor, derjenige, dem eine Zeugnisleistung im Prozess gefehlt hat, solle an jedem zweiten Tag gehen, die Tür – des säumigen Zeugen – zu beschreien.[33] *Vagulatio* ist abgeleitet von *vagulare*, das ursprünglich etwa »lautes Heulen, Schreien oder Wimmern« bedeutet.[34] Festus ›übersetzt‹ folglich eine Praktik des lauten Geheuls und Geschreis vor einem Haus mit dem Ausdruck *convicium*. Der rügende Charakter dieser Praktik ergibt sich aus dem Kontext: Im römischen Zivilprozess des Legisaktionen- wie des Formularverfahrens stellten Zeugen eines der wichtigsten Beweismittel dar.[35] Doch blieb die Beibringung von Beweisen, also insbesondere die Ladung von

32 Vgl. auch Festus L 262: *Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito*.

33 Vgl. dazu Crawford (1996) 621, nach dessen Rekonstruktion es sich um den Zwölftafelsatz 2.1 handelt. Die Wendung *tertiis diebus* bezieht sich auf den Verhandlungstag vor dem *iudex* am sogenannten *dies comperendinus* oder *dies tertius*. Die Deutung dieser Wendung ist im Einzelnen umstritten. Siehe dazu Kaser/Hackl (1996) 115, 355 und MacCormack (1973) 239 f. Nach Gaius 4.15 fordern sich die Parteien nach der Richtereinsetzung gegenseitig auf, übermorgen, am *dies (com)perendinus* oder *dies tertius*, vor dem *iudex* zu erscheinen. Der *dies tertius* oder *(com)perendinus* kann seinerseits im Wege einer sog. »Kettenkomperendination« stets durch Vertagung auf den übermorgigen Tag verlängert werden: Ein Zivilprozess vor dem *iudex* musste an einem »rituellen Gerichtstag« abgeschlossen werden. Behrends (1974) 91–97 und 72: »Zweck des Vertagungsrituals blieb immer, über alle Termine hinweg fiktiv die Einheit des ersten Tages zu wahren und so den Satz durchzuhalten, dass in Rom ein Rechtsstreit länger als ein Tag nicht dauert.« Dass der übernächste Tag als dritter Tag bezeichnet wird, ergibt sich aus der Eigenart römischer Fristberechnung, der sog. Civilcomputation, auch den Anfangstag einer Frist mitzuberechnen; vgl. dazu Hölder (1900) 62–73.

34 Walde/Hofmann (1954) 725 f.; Usener (1901) 22 f.

35 Quintilian widmet den Zeugen in seiner *institutio oratoria* 5.7 ein ganzes Kapitel. Vgl. dazu auch Vincenti (1989) 29 f., Kaser/Hackl (1996) 367 m. Fn. 46.

Zeugen und die Gewährleistung ihres Erscheinens vor Gericht, Sache der Parteien, denen dabei keine Unterstützung durch einen ›staatlichen Zwangsapparat‹ zur Seite stand.[36] Auch traf die Zeugen keine Rechtspflicht, vor Gericht zu erscheinen und auszusagen: »Sie leisten ihr Zeugnis als freiwillige Freundschaftshilfe, zu der sie freilich durch starke gesellschaftliche Bindungen angehalten werden.«[37] Bei der *obvagulatio* handelt es sich um eine Maßnahme, die sich – von der enttäuschten Partei durchgeführt – gegen einen diese soziale Pflicht verletzenden, nämlich ausbleibenden Zeugen richtete. Auch wenn die Funktion der *obvagulatio* als Akt der Volksjustiz oder Form der Ladung in der Literatur im Einzelnen umstritten ist, herrscht doch Einigkeit darüber, dass die *obvagulatio* dazu dient, den Betroffenen unter Druck zu setzen oder zu bestrafen, indem seine Pflichtverletzung öffentlich gemacht und sein gesellschaftliches Ansehen herabgesetzt wird.[38] Durch die

36 Kaser/Hackl (1996) 119 f., 367. Ausnahmen galten im Rekuperatorenverfahren: Kaser/Hackl (1996) 200 f.

37 So berichtet Quintilian, inst. orat. 5.7.9 von *testes voluntarii* im Zivilprozess. Siehe Kaser/Hackl (1996) 367. Sanktioniert wurde die Weigerung, als Zeuge vor Gericht auszusagen, wohl nur im Falle der Sollemnitätszeugen nach tab. 8.22 des Zwölftafelgesetzes mit *inprobitas* und *intestabilitas*, also der Unfähigkeit, selbst als Zeuge aufzutreten oder Zeugen zu laden; dazu Wieacker (1956) 464 f.; Flach (1994) 182, 186; Kaser/Hackl (1996) 119. In Republik und Prinzipat dürfte das Auftreten eines Römers als Zeuge vor Gericht von nicht zu unterschätzender Bedeutung für seine persönliche *auctoritas* und *dignitas* gewesen sein; dazu Crook (1967) 33 f. mit Quellenbelegen; David (1992) 422–432 und passim; Kaser/Hackl (1996) 119 f. Fn. 32 und 43. Dies lässt sich im Umkehrschluss auch den zahlreichen Digestentexten entnehmen, in denen die Juristen Personen von schändlichem Ruf von der Zeugnisleistung ausschließen und der Zeugenaussage von Personen untadeligen Rufes und hohen gesellschaftlichen Rangs besonderes Gewicht beimessen (Modestin 8 regularum D. 22.5.2; Callistrat 4 de cognitionibus D. 22.5.3 pr-2, 5; Papinian 1 de adulteriis D. 22.5.13; Arcadius lb. sg. de testibus D. 22.5.21.2–3). In einem System, das nach diesen Kriterien entscheidet (wenn auch nicht ausschließlich), muss es Rückwirkungen auf die persönliche Ehrenstellung gehabt haben, ob man etwa als Zeuge nicht zugelassen wurde oder ob der Prozess auf Grundlage der eigenen Aussage entschieden wurde. Dies gilt umso mehr, als der gesamte Prozess, also insbesondere die Zulassung von Zeugen, deren Verhör und die Bewertung ihrer Aussage in völliger Öffentlichkeit auf dem Forum stattfand; dazu Bablitz (2011) 318 f. In jedem Gerichtsprozess wurde damit öffentlich nicht nur die Streitsache, sondern auch das Ansehen der Akteure, also auch der Zeugen, verhandelt.

38 Für ein Verständnis als Sanktion der Volksjustiz sprechen sich aus: Usener (1901) 1 ff., 22 f.; Weiss (1926) 179 f. (»Überrest italischer Volksjustiz«, »Gestattung der Selbsthilfe«); Arias-Bonet (1956) 293–301 mit Diskussion der älteren Literatur; Lintott (1972) 6–21, v. a. 9 Fn. 4, zustimmend Wesener (1970) 523; Manfredini (1979) 35–37; Vincenti (1989) 17–26; Kaser/Hackl (1996) 119, 367. Licandro (2009) 40–45 versteht die *obvagulatio*

obvagulatio, die gegen die Tür, das Haus und damit die Person des Zeugen gerichteten lauten Schmähgesänge oder Beschimpfungen, wird folglich eine Form von Öffentlichkeit hergestellt, in der Vorwürfe gegen den säumigen Zeugen als Bewohner des Hauses erhoben werden. In Übereinstimmung mit unseren bisherigen Feststellungen zum Begriff des *convicium* bezeichnet Festus diese Praktik als *quaestio cum convicio*. Der Ausdruck »*quaestio*« zeigt vermutlich an, dass es sich um ein gesetzlich angeordnetes, also rechtliches Verfahren handelt, das sich des *convicium* bedient.

4. Das *convicium* bei Plautus

Auch bei Plautus, dem Komödiendichter des zweiten Jahrhunderts v. Chr., finden wir Belege einer Praktik des Schmähgesangs vor Haustüren. In zwei seiner Komödien wägen die Akteure den Kauf bzw. die Aufnahme einer schönen Sklavin in ihr Haus gegen die Unannehmlichkeiten ab, die sie zu gewärtigen haben, sollten sie sich auf diese Weise in den Verdacht der Zuhälterei bringen.

In der Komödie »Der Kaufmann« hat der Sohn von einer Reise eine gut aussehende Hetäre mitgebracht, die er seiner Mutter als Dienerin schenken will. Der Vater ist jedoch dagegen, sie in sein Haus aufzunehmen, weil die

als vielschichtige Sanktion auf sakral-magischem, sozialem und rechtlichem Gebiet; vgl. auch seine Auseinandersetzung a. a. O. 32–39 mit der *occentatio*. Kaser (1934) 1026 nimmt noch eine nicht näher ausgeführte Verbindung zwischen der *obvagulatio* mit der in tab. 8.22 genannten Intestabilität (überliefert durch Gellius 15.13.11) an; sie als eine Form der Zeugenladung aufzufassen, hält er für abwegig. Wieacker (1956) 478 f. zufolge bezieht sich auch die *obvagulatio* nur auf die Solemnitätszeugen. Eine Form der Ladung nehmen an: MacCormack (1973) 229–240, der in der *obvagulatio* eine »shaming form of summons« sieht, also eine schmachvolle Ladungsform, die denjenigen Zeugen trifft, der einer informell geäußerten Aufforderung zur Zeugnisleistung nicht nachgekommen ist. Behrends (1974) 96 nimmt eine gesetzlich gebotene Schreiladung an, ohne dass deutlich wird, was genau er unter einer Schreiladung versteht; zustimmend wohl Wieacker (1988) 244 f. m. Fn. 46; siehe auch Flach (1994) 123 m. w. N. Im Ergebnis scheint die Annahme einer Ladungsform, die für den geladenen und bisher ausgebliebenen Zeugen zugleich beschämend ist und damit auch Züge einer Sanktion trägt, am überzeugendsten. Denn der Plural *tertiis diebus*, verstanden als »jeden übernächsten Tag« (so Behrends (1974) 96; Vincenti (1989) 21–23; a. A. MacCormack (1973) 239 f.: »on the third day«) spricht gegen ein Verständnis der *obvagulatio* als reiner Sanktion vergangenen Fehlverhaltens, also ohne die Absicht, den säumigen Zeugen künftig doch noch zum Erscheinen zu bewegen.

ehrbare *materfamilias* in der Öffentlichkeit verspottet würde, wenn sie sich mit einer solchen Dienerin zeigte, und man vor seinem Haus Spottlieder sänge, mit Kohle Liebesgedichte an seine Tür schriebe und dem Ehepaar Kuppelei nachsagte.

> Plautus, Mercator 405–411
> *Quia illa forma matrem familias flagitium sit si sequatur; quando incedat per vias, contemplent, conspiciant omnes, nutent, nictent, sibilent, vellicent, vocent, molesti sint; occentent ostium: impleantur elegeorum meae fores carbonibus. Atque, ut nunc sunt maledicentes homines, uxori meae mihique obiectent lenocinium facere.*
> Weil es eine Schande wäre, wenn ein so schönes Mädchen einer ehrbaren Hausmutter als Dienerin folgen würde: Ginge sie durch die Stadt, so gafften, schauten alle, nickten, schnalzten, zwinkerten ihr zu, zupften, riefen, wären lästig, sängen Ständchen vor meiner Tür, kritzelten die Tür mit Kohle mit galanten Versen voll. Und dann, klatschmäulig wie die Leute heute sind, sagten sie meiner Frau und mir noch Kuppelei nach.[39]

Eine ähnliche Szenerie beschreibt Plautus in seiner Komödie »Der Perser«.

> Plautus, Persa 564–571
> *Si hanc emeris, di immortales, nullus leno te alter erit opulentior. Evortes tuo arbitratu homines fundis, familiis; cum optimis viris rem habebis, gratiam cupient tuam,* (…). *At enim illi noctu occentabunt ostium, exurent fores: proin tu tibi iubeas concludi aedis foribus ferreis, ferreas aedis commutes* (…).
> Wenn du (dieses Mädchen) kaufst, bei den unsterblichen Göttern, wird kein anderer Zuhälter reicher sein als du. Nach Belieben wirst du Leute aus ihrem Haus und Hof werfen und mit den höchsten Herren Umgang haben, man wird deine Gunst suchen. (…) Aber sie werden freilich nachts vor deinem Hofeingang singen und dir die Tür anzünden. Darum lass mit Eisentoren deine Tür verschließen und verbauen dein Haus. Wandle das ganze Haus in Eisen um![40]

Hier führt ein Mann dem anderen die Konsequenzen vor Augen, die der Kauf einer schönen Sklavin hätte: Einerseits würde er durch die Prostitution der Sklavin als Zuhälter zu großem Reichtum und gesellschaftlichem Einfluss kommen. Andererseits hätte er aber auch mit Sanktionen zu rechnen, wie nächtlichen Gesängen und Brandlegung an der Eingangstür seines Hauses. Ein *convicium* wird nicht erwähnt. Inwieweit dürfen wir beide Passagen dennoch als Belege für die – römische – Praktik des *convicium* in klassischer Zeit werten?

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Natur der *occentatio* nicht sicher zu klären. Für unsere Zwecke genügt jedoch die Feststellung, dass sie offenbar

39 Übersetzung nach Peter Rau, Plautus. Komödien, Band III, Darmstadt 2008.
40 Übersetzung nach Peter Rau, Plautus. Komödien, Band IV, Darmstadt 2008.

in einem gegen den Adressaten gerichteten Gesang mehrerer vor dessen Haustür bestand. Zudem rechnen in beiden Komödien die Akteure ohne weiteres mit derselben Sanktion für ihr Verhalten: Dem Publikum muss folglich ebenso unmittelbar eingeleuchtet haben, dass dem tatsächlichen oder vermeintlichen Zuhälter eine *occentatio* droht. Aus dieser Nachvollziehbarkeit folgt, dass die beschriebene Praktik einem römischen Publikum bekannt war. Auch der Umstand, dass Plautus mit der *occentatio* einen auch aus dem Zwölftafelgesetz bekannten Ausdruck verwendet, spricht dafür, dass beide Passagen auf eine römische Praktik Bezug nehmen.[41] In späteren Jahrhunderten gehörten die Komödien des Plautus zweifellos zum allgemeinen Bildungsgut.[42] Den Grammatikern und Antiquaren Flaccus und Festus waren sie sicherlich gut bekannt. Wenn in deren Schriften, wie wir sahen, der Ausdruck *occentatio* mithilfe des *convicium* erläutert wird, so dürfen wir davon ausgehen, dass dies in Kenntnis der geschilderten Szenen geschah. Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es daher zulässig, für unsere Untersuchung des *convicium* in klassischer Zeit über die Erläuterung der *occentatio* durch die Grammatiker auf die beiden Szenen der plautinischen Komödien zurückzugreifen. Wenn dort mit *occentare* das Absingen von Schand- oder Schmähliedern durch mehrere Personen vor der Haustür eines anderen bezeichnet wird, erkennen die beiden Grammatiker dies als *convicium*. Das Beschmieren der Tür mit Schandversen oder deren Abbrennen ist darin offenbar nicht enthalten, sondern wird von Plautus gesondert genannt. Es scheint aber gleichsam selbstverständlich mit der *occentatio* einherzugehen. Deutlich tritt der rügende und beschämende Charakter des Vorgangs in den Befürchtungen der potentiell Betroffenen hervor.

5. Die antiken Etymologien des Ausdrucks *convicium*

Bereits aus der Antike sind uns verschiedene Etymologien des Ausdrucks *convicium* überliefert, die auf bestimmte Vorstellungen von dessen Begehung

41 Zu diesem Grundproblem der Heranziehung der plautinischen Komödien als Quellen für Einrichtungen des römischen Rechts vgl. nur Blänsdorf (2002) 182, 221. Danach ist Plautus als Quelle für das Recht nur mit methodischer Vorsicht zu verwenden, stellt aber ein authentisches Zeugnis für den nicht zu unterschätzenden Verständnishorizont seines Publikums dar.

42 Zur Tradition und Rezeption des Werks in der Antike siehe Blänsdorf (2002) 222–227.

schließen lassen. Beginnen wir mit Festus, der an einer weiteren Stelle ausführt:

> Festus L 36
> *Convicium a vicis, in quibus prius habitatum est, videtur dictum, vel inmutata littera quasi ›convocium‹.*
> Es scheint, dass *convicium* nach den Gehöften (*vici*), in denen man früher lebte, gesagt wird, oder gleichsam durch die Veränderung eines Buchstabens, nach dem Zusammenklang mehrerer Stimmen (*convocium*).

Die Etymologie des Wortes war bereits in der Antike umstritten. Einerseits nahm man eine Verbindung zu *vicus* – also Gehöft oder Dorf – an, andererseits vermutete man einen Zusammenhang mit *vox*, da in dem Geschrei des *convicium* mehrere Stimmen zusammenklingen. Heute neigt man überwiegend der auf *vox* bezogenen Etymologie zu.[43] Für die vorliegende Untersuchung sind die von Festus vorgestellten Etymologien jedoch unabhängig von ihrer sachlichen Richtigkeit im Hinblick auf ihre Funktion interessant. Denn in der juristischen Literatur wurden Etymologien als sachliche Argumente eingesetzt: Inhaltliche Konzepte schlagen sich in dieser Vorstellung unmittelbar sprachlich nieder; Ausdrücke gelten als Umschreibungen der mit ihnen bezeichneten Begriffe.[44] Legt man diese argumentative Funktion der Etymologien zugrunde, dann schildert uns Festus zwei unterschiedliche Deutungen des *convicium*. Der Bezug des Ausdrucks auf die Siedlungsgemeinschaft des *vicus* rückt die enge lokale und soziale Rück- und Einbindung der Praktik als kennzeichnendes Merkmal des *convicium* in den Vordergrund. Wesentlich abstrakter stellt die auf *vox* bezogene Etymologie demgegenüber auf die Begehungsweise ab und blendet den Kontext des *convicium* damit aus. Bei den Juristen der klassischen Zeit scheint sich letztere Deutung durchgesetzt zu haben, wie Ulpians Ediktkommentar erkennen lässt:

> Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.4
> *Convicium autem dicitur vel a concitatione vel a conventu, hoc est a collatione vocum. Cum enim in unum complures voces conferuntur, convicium appellatur quasi convocium.*
> *Convicium* sagt man entweder in Anlehnung an einen Aufruhr oder eine Versammlung, das heißt einer Zusammenführung von Stimmen. Wenn nämlich mehrere Stimmen in einem zusammenkommen, wird dieses *convicium* gleichsam *convocium* genannt.

43 Walde/Hofmann (1938) 269 f.; Ernout/Meillet (1959) 141; a. A. Usener (1901) 19.

44 Vgl. dazu die Ausführungen von Aulus Gellius, Noctes Atticae 10.4.1–3. Siehe auch Schmidlin (1970) 194–197; Behrends (1995) 196–199.

In dieser Formulierung sind möglicherweise die Überreste einer dritten Etymologie enthalten, die das *convicium* als eine Kontamination von *concitatio* und *conventus* erklärt und bei Ulpian lediglich verkürzt als Einleitung zu der von ihm favorisierten Etymologie erscheint.[45] Nicht zuletzt deswegen, weil Worterklärungen in Form von Etymologien und Definitionen als ein Charakteristikum des Werkes Labeos gelten, ist vermutlich auch die hier von Ulpian überlieferte Erklärung des Ausdrucks *convicium* auf Labeo zurückzuführen.[46]

6. Zwischenergebnis

Im Ergebnis konnten wir bisher mit einiger Wahrscheinlichkeit aus Ulpians Ediktkommentar, dem Werk *De verborum significatione* des Festus und den Komödien des Plautus eine in klassischer Zeit, nämlich seit den Lebzeiten Labeos (54 v. Chr. – 10/11 n. Chr.) und Flaccus' (geboren ca. 60 v. Chr.) herrschende Vorstellung des *convicium* rekonstruieren. Dieses besteht in einem gemeinschaftlichen Gesang, Geschimpfe oder sonstigem Gelärm an einem Ort, der einen klaren Bezug zu dem Adressaten des *convicium* herstellt – üblicherweise offenbar vor seinem Haus bzw. seiner Haustür. Insgesamt lassen die Quellen vermuten, dass das *convicium* herkömmlicherweise im Rahmen kleinräumiger Siedlungsgemeinschaften – etwa Dörfern oder Stadtvierteln – praktiziert wurde, wie der häufige Bezug auf die *domus* des Adressaten oder lokale Treffpunkte wie *statio* und *taberna* nahelegen. Durch die Lautstärke des *convicium* wird dabei eine breitere Öffentlichkeit hergestellt. Es handelt sich um ein ausreichend etabliertes Verhalten, da alle Zeugen des Vorgangs ihn offenbar ohne weiteres als Rüge und Angriff auf die Ehre des Betroffenen verstehen.

Das *convicium* wird damit als Rügepraxis mit einer bestimmten Begehungsform und einer lokalen Verankerung sichtbar, die hinreichend verfestigt war, um ihrerseits zu Erläuterungs- und Interpretationszwecken herangezogen und durch die Juristen bearbeitet zu werden. Auch der Umstand, dass das *convicium* bereits früh – nämlich durch das Sonderedikt *de convicio* des zweiten Jahrhunderts v. Chr. – eine rechtliche Regelung erfahren hat, weist auf eine Verfestigung der Praxis hin. Dabei legt die allgemeine Ent-

45 So Wittmann (1974) 308 f.

46 So Wittmann a. a. O. Zu Labeo vgl. Kunkel (2001) 203; Kupisch (2001) 375 f.

wicklung des Injurientatbestandes die Vermutung nahe, dass die frühe ediktale Regelung vor allem konkret auf die Begehungsformen des *convicium* abstellte und es erst im Prozess der zunehmenden Abstraktion dazu kam, das *convicium* und die anderen Gegenstände der Sonderedikte nunmehr als Sondertatbestände unter einem allgemeinen und abstrakten Begriff der *iniuria* als Persönlichkeitsverletzung zu erfassen.[47] Diesen Vorgang spiegeln womöglich noch die beiden von Festus vorgestellten Etymologien des Ausdrucks.

Abzulehnen ist angesichts der klaren Begriffsbestimmung bei Ulpian daher die Vorstellung, dass der Begriff des *convicium* in klassischer Zeit aufgeweicht sei und nunmehr jede, auch die unter vier Augen oder schriftlich geäußerte Verbalinjurie umfasst habe.[48] Vielmehr dürfen gerade die Juristentexte als Belege einer fortdauernden Praxis der öffentlichen Rüge gewertet werden.

Der Umstand, dass in den Rechtstexten, die die Erteilung der Injurienklage in konkreten Fallkonstellationen erörtern, stets nur eine Person als Verantwortlicher des *convicium* aufgeführt ist, kann nicht als Beleg dafür dienen, dass es sich hier um einen bloßen Konfliktaustrag »unter vier Augen« handelt, also ohne den für das *convicium* charakteristischen Öffentlichkeitsbezug durch wenigstens passive Beteiligung einer Menschenmenge. Häufig entstammen die uns überlieferten, einschlägigen Texten ebenfalls dem Ediktkommentar Ulpians.[49] Es leuchtet nicht ein, warum derselbe Autor zwei verschiedene Begriffe des *convicium* verwendet haben sollte – zumal die Mitteilungen demselben Werk, nämlich dem Ediktkommentar entstammen. Die Fokussierung der Texte auf eine einzelne handelnde Person resultiert nicht aus einer von dem allgemeinen Begriff des *convicium* abweichenden Handlungsform, sondern aus der rechtlichen Fragestellung,

47 Hagemann (1998) 58–61.

48 So aber Mommsen (1899) 796 (»sprachliche Erweiterung des *convicium* von der lärmenden Sammt- zur einfachen Verbalinjurie«) und Manfredini (1979) 80–85. Ausdrücklich gegen eine schriftliche Begehung des *convicium* spricht das Fragment des Claudius Saturninus lb. sg. de poenis paganorum D. 48.19.16 pr: *Aut facta puniuntur, ut furta caedesque, aut dicta, ut convicia et infidiae advocationes, aut scripta, ut falsa et famosi libelli, aut consilia, ut coniurationes et latronum conscientia quosque alios suadendo iuvisse sceleris est instar.* Über Claudius Saturninus ist wenig bekannt. Überwiegend wird er in das zweite Jahrhundert n. Chr. datiert, vgl. Kunkel (2001) 184 f.

49 So beispielsweise im Falle der Überlieferung zu *convicia* des Patrons gegen seinen Freigelassenen; siehe dazu unter 7.d).

welche die Texte bearbeiten: Es geht jeweils um die Erteilung einer *actio iniuriarum* gegen eine konkrete Person. Die näheren Umstände des *convicium*, etwa seine öffentliche Durchführung werden in der für die Juristentexte typischen Knappheit nicht erwähnt.

7. Das *convicium* als regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung in klassischer Zeit

Vor diesem Verständnishorizont des *convicium* in klassischer Zeit wenden wir uns nun der Frage zu, inwiefern das *convicium* als regelgeleitetes Verfahren der Konfliktlösung in klassischer Zeit eingesetzt wurde. Dazu werden wir sechs Zusammenhänge in den Blick nehmen, in denen in unterschiedlicher Weise Regelungen erkennbar sind, die das *convicium* betreffen.

a) Die *occentatio* bei Plautus

Eine regelgeleitete Konfliktlösung durch *convicium* lassen die beiden Passagen bei Plautus, in denen Betroffene befürchten, als vermeintliche Zuhälter Opfer von Schmähgesängen und Schlimmerem zu werden, darin erkennen, dass die dort als *occentatio* bezeichnete Praktik bestimmten Regeln folgte. Der Konflikt besteht hier in einem als sittlich anstößig geltenden Verhalten,[50] das durch die öffentliche Rüge sanktioniert werden soll. In beiden Fällen erscheint Zuhälterei als ein Verhalten, welches Anlass zu einer Schmähung gibt, diese also auslöst. Auch die Form der zu erwartenden Schmähung, also ihr Verfahren, ist den Betroffenen in Grundzügen bekannt: Eine nicht näher bestimmte Gruppe von Personen aus dem Umfeld werden vor der Haustür Lärm und Beschimpfungen veranstalten, die Haustür mit Kohle beschmieren und sogar Feuer legen. Wenn Regeln Verhaltenserwartungen formulieren, dann spiegeln sich in den Erwartungen der plautinischen Akteure außerrechtliche Regeln zu Anlass und Verfahren des *convicium*. Nicht für uns sichtbar wird hingegen, wie sich das Recht einem solchen *convicium* gegenüber verhält. Würde den Betroffenen unter Verweis darauf, dass es sich um ein *convicium »secundum bonos mores«* handele, die Injurienklage versagt werden?

50 Siehe McGinn (1998) 65–69 zu der Spiegelung der Ehrlosigkeit des Zuhälters im Recht.

b) Die *obvagulatio* der Zwölftafeln

Auch im Falle der bereits behandelten *obvagulatio* der Zwölftafeln ist ein Regelungsregime des *convicium* zu erkennen. Anlass und Verfahren des *convicium* stehen fest: Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens kommt es zu einem Konflikt zwischen einer Partei und einer als ihrem Zeugen geladenen Person, die versucht, sich durch Nichterscheinen der Aussage vor Gericht zu entziehen. Hier sieht eine Regelung des Zwölftafelgesetzes vor, dass bei Säumnis des Zeugen an jedem zweiten Tag vor dessen Haus ein Schmähgesang durch den Kläger und seine Anhänger stattfinden solle. Anlass und Durchführung des *convicium* finden hier folglich gezielt und regelgeleitet statt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde hier eine außerrechtliche Praxis in das Gesetz aufgenommen und auf diese Weise eingehegt.[51]

Inwieweit dieses Verfahren im Prinzipat noch praktiziert wurde, lässt sich nicht feststellen. Allerdings wird die Pflicht zur Zeugnisleistung auch in späterer Zeit nur bruchstückhaft rechtlich ausgestaltet: Als Rechtspflicht finden wir die Zeugnisleistung zwar in den Strafprozessen vor den Komitien und den ständigen Gerichtshöfen bereits in republikanischer Zeit ausgestaltet, in privatrechtlichen Streitigkeiten bleibt sie hingegen bis in justinianische Zeit freiwillig.[52] Dies spricht dafür, dass es weiterhin außerrechtliche bzw. in das Recht integrierte Verfahren wie die *obvagulatio* gab, den säumigen Zeugen zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflicht anzuhalten. Genaueres lässt sich angesichts der Quellenlage nicht feststellen.

51 Vgl. Wieacker (1956) 478 f.: Ein »sprachliches wie rechtsgeschichtliches Urgestein« ist das »hochaltertümliche Beschreien des pflichtvergessenen Sollemnitätszeugen (…) eine rituelle außergerichtliche Kundmachungsform in dörflicher Siedlungsgemeinschaft (…). Sie widerspricht mit ihrem Erscheinen vor dem Haus des Zeugen dem Verfahren *in iure*; mit ihrem Formalismus des Beweissystems, mit ihrem Richten nach Leumund, ihrer ›Volksjustiz‹ kraft gesetzlicher Ermächtigung dem Kernstratum der XII Tafeln.« Wieacker (1988) 244 erwähnt die *obvagulatio* im Kontext der Rudimente außergerichtlicher Rechtsverfolgung, die sich im entwickelten römischen Recht erhalten hätten. Ersichtlich sei, dass Rechtsdurchsetzung ursprünglich nicht Verwirklichung einer Normenordnung durch ein staatliches Gericht, sondern Bestätigung einer Zugriffsbefugnis bedeutet habe.

52 Vincenti (1989) 35–37, 63–74, 95–98, 116–120, 187.

c) Die *boni mores huius civitatis* als Maßstab des *convicium*

In der juristischen Überlieferung finden wir eine implizite Anerkennung jener Regeln, welche das *convicium* als Konfliktlösungsmaßnahme leiteten. Wie wir sahen, konnte der Betroffene gegen das *convicium* mit der Injurienklage vorgehen, wenn dieses gegen die guten Sitten verstieß: »*Ait praetor: ›qui adversus bonos mores convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicetur, quo adversus bonos mores convicium fieret: in eum iudicium dabo‹.*«[53] Der Zusatz *adversus bonos mores* lässt erkennen, dass ein *convicium* nur in bestimmten Fällen rechtlich sanktioniert wurde, während es damit im Umkehrschluss in anderen Fällen als gleichsam *secundum bonos mores* implizit durch das Recht anerkannt wurde. Einen Verstoß gegen die guten Sitten halten die Juristen also in denjenigen Fällen nicht für gegeben, in denen sich das *convicium* gegen ein Verhalten richtet, dass nach eben diesen Sitten als »rügenswert« gilt.

> Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.5–6
> (5) *Sed quod adicitur a praetore ›adversus bonos mores‹ ostendit non omnem in unum collatam vociferationem praetorem notare, sed eam, quae bonis moribus improbatur quaeque ad infamiam vel invidiam alicuius spectaret.* (6) *Idem ait ›adversus bonos mores‹ sic accipiendum non eius qui fecit, sed generaliter accipiendum adversus bonos mores huius civitatis.*
> (5) Aber die Hinzufügung des Prätors »*adversus bonos mores*« zeigt, dass der Prätor nicht jedes gegen eine Person versammelte Geschrei rügt, sondern nur dasjenige, das nach den guten Sitten missbilligt ist und sich auf die Schande und die Unbeliebtheit eines anderen richtet. (6) Labeo sagt, dass »*adversus bonos mores*« nicht als dessen [Sitten], der das *convicium* veranstaltet hat, zu verstehen ist, sondern allgemein als gegen die guten Sitten dieses Gemeinwesens.

Die *boni mores*, auf die hier Bezug genommen wird, sind dabei ganz konkret als diejenigen der Gemeinde, in welcher die Konfliktparteien leben, zu bestimmen, und nicht etwa als eine allgemeine römische Wertordnung.[54] Denn die

53 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.2.

54 So bereits D. Gothofredus (Corpus Iuris Civilis, tomus tertius, ed. Simon van Leeuwen, Neapel 1830) zu dieser Stelle Anm. 23 (S. 609), »Mores civitatis cujusque boni praesumuntur: adversus bonos mores peccat, qui adversus mores civitatis in qua vivit, commisit.« In der modernen Literatur wird die Wendung hingegen ohne weiteres auf einen allgemeinen römischen Sittenkanon bezogen verstanden, ohne dass der andernorts nicht zu findende Zusatz »*huius civitatis*« thematisiert wird: Kaser (1940) 131 f.; Raber (1969) 24 f.; Wittmann (1974) 313 f.; Hagemann (1998) 70 f.; Mayer-Maly (1986) 157–159, 166; Bravo Bosch (2007) 98–105.

Spezifizierung der *mores* als *huius civitatis*, als »Sitten dieses Gemeinwesens«, erscheint überflüssig, wenn damit auf eine allgemeine Wertordnung Bezug genommen werden sollte. Auch die Verwendung des »*generaliter*« bezieht sich auf die konkrete *civitas* im Gegensatz zu den individuellen Wertvorstellungen des beklagten Täters.[55] Damit bilden in den juristischen Quellen erneut eine konkrete Siedlungsgemeinschaft und deren Ordnungsvorstellungen den Interpretationsrahmen des *convicium*. Insofern das *convicium* den lokalen Normen der jeweiligen *boni mores huius civitatis* folgen musste, war es ein regelgeleitetes Verfahren der Konfliktaustragung. Verstöße gegen die *boni mores* wurden vermutlich auf verschiedenen Ebenen sanktioniert, von denen für uns nur die rechtliche Ebene sichtbar ist: Ein *convicium adversus bonos mores* wurde als Delikt betrachtet, für das der Täter haftete.

Dieses Regime der lokalen *boni mores*, dem das *convicium* unterlag, muss in vielfältigen Erscheinungsformen aufgetreten sein und ist für uns nicht mehr erkennbar. Falls es zu diesem Punkt überhaupt nennenswerte Literatur gab, so werden Schriften, die sich der Berücksichtigung lokaler Besonderheiten z. B. im Falle einer Injurienklage wegen *convicium* widmeten, in der Aktualisierung und Allgemeingültigkeit anstrebenden Kompilation der Digesten wie generell in der juristischen Überlieferung benachteiligt gewesen sein.

d) Das *convicium* im Patronatsverhältnis

Auch in einem konkreten Kontext spiegelt das Recht die Verfahrensregeln des *convicium* dort, wo die Zulässigkeit eines *convicium* bzw. die Erteilung einer *actio iniuriarum* diskutiert werden. Denn unzulässige *convicia*, die zur Klage berechtigen, lassen einen Verstoß gegen die *boni mores* erkennen, in welchem die Regeln des *convicium* gleichsam in Umrissen, an ihren äußeren Grenzen sichtbar werden. Ein Beispiel für eine solche Spiegelung von Verfahrensregeln im Recht bieten diejenigen Texte, die sich mit *convicia* eines Patrons

55 Eine solche »Relativität« des *convicium* im Hinblick auf die Umgebung, in der es stattfindet, überliefert uns das bereits erwähnte (Fn. 48) Fragment des Juristen Claudius Saturninus aus seiner Einzelschrift de poenis paganorum D. 48.19.16. Im *principium* des Fragments führt er das *convicium* als eines der strafwürdigen Vergehen an. In § 9 fährt er fort: *Evenit, ut eadem scelera in quibusdam provinciis gravius plectantur, ut in Africa messium incensores, in Mysia vitium, ubi metalla sunt adulteratores monetae*.

gegen seinen Freigelassenen befassen. Das Patronatsverhältnis zwischen Patron und Freigelassenem begründet eine Reverenzpflicht seitens des Freigelassenen, welche rechtlich ihren Niederschlag u. a. darin findet, dass der Freigelassene seinen Patron im Konfliktfall nur mit prätorischer Erlaubnis vor Gericht laden darf.[56] Im Falle der infamierenden *actio iniuriarum* erteilt der Prätor diese Erlaubnis regelmäßig nicht.[57] Doch selbst wenn der Prätor die Ladung des Patrons gestattet, kann er die Klage und die Einsetzung eines Urteilsgerichts unter Berufung auf die *aequitas* verweigern.[58]

Die Frage, ob im Falle eines *convicium* des Patrons gegen seinen Freigelassenen letzterem die *actio iniuriarum* erteilt werden solle, behandelt Ulpian in zwei Passagen seines Ediktkommentars:

> Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.2
> *Praeterea illo spectat dicit certum de iniuria, quam passus quis sit, ut ex qualitate iniuriae sciamus, an in patronum liberto reddendum sit iniuriarum iudicium. Etenim meminisse oportebit liberto adversus patronum non quidem semper, verum interdum iniuriarum dari iudicium, si atrox sit iniuria, quam passus sit, puta, si servilis. Nec enim ferre praetor debet heri servum, hodie liberum conquerentem, quod dominus ei convicium dixerit vel quod leviter pulsaverit vel emendaverit. Sed si flagris, si verberibus, si vulneravit non mediocriter: aequissimum erit praetorem ei subvenire.*
> Über jenes hinaus sieht er (der Prätor) darauf, etwas Sicheres über die Injurie, die jemand erlitten hat, zu sagen, damit wir aus der Qualität der Injurie beurteilen können, ob dem Freigelassenen gegen den Patron eine Injurienklage zu erteilen sei. Ferner muss man daran denken, dass dem Freigelassenen gegen den Patron nämlich nicht immer, sondern nur manchmal eine Injurienklage zu erteilen ist, wenn die Injurie, die er erlitten hat, besonders schwerwiegend war, zum Beispiel solcherart, wie sie einem Sklaven angemessen wäre. Und der Prätor soll es nicht dulden, dass der Sklave von gestern, der Freie von heute Klage erhebt, weil sein Herr ihn öffentlich geschmäht hat oder ihn leicht geschlagen oder gezüchtigt hat. Aber wenn er Peitschen oder Knüppelhiebe eingesetzt hat oder ihn nicht nur unerheblich verletzt hat, dann ist es billig, dass der Prätor ihm zur Hilfe kommt.

Anders als schwerwiegende körperliche Angriffe führt ein *convicium* des Patrons gegen seinen Freigelassenen also nicht zur Erteilung der *actio iniuriarum*: Dem Freigelassenen wird die Klage und Einsetzung des Urteilsgerichts verweigert. Ausdrücklich bezieht sich Ulpian bei der wertenden Abgrenzung der verschiedenen Formen der *iniuria* auf die *aequitas*: »aequissimum erit praetorem ei subvenire«. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass es

56 Kaser/Hackl (1996) 222. Ulpian 5 ad edictum D. 2.4.4.1; Gaius Inst. 4.183.
57 Ulpian 5 ad edictum D. 2.4.10.12.
58 Kaser/Hackl (1996) 239 f.

der *aequitas* widerspräche, wegen eines *convicium* eine Klage des Freigelassenen gegen seinen Patron zuzulassen. Konkrete Konfliktkontexte sind den juristischen Quellen nicht zu entnehmen, offenbar dient das *convicium* aber als Disziplinierungsmaßnahme gegen den Freigelassenen und wird einer *levis coercitio*, einem *leviter pulsare* oder *emendare* gleichgesetzt. Anderes gilt nur, soweit durch das *convicium* gegen den Freigelassenen mittelbar eine weitere Person angegriffen wird, die nicht in einem Patronatsverhältnis zum Freilasser steht. So liegt es etwa im Falle des Ehemannes einer Freigelassenen. Umstritten ist aber auch in diesen Fällen, welche Qualität das *convicium* erreichen muss, um mittels der *actio iniuriarum* durch den Ehemann geahndet werden zu können. Marcellus vertritt hier die Ansicht, dass jede Form der *iniuria* (also auch des *convicium*) genügt, während Ulpian meint, dass dem Patron ein die Grenzen der Scham wahrendes *convicium* nicht versagt werden sollte:

> Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.11.7
> *Quamquam adversus patronum liberto iniuriarum actio non detur, verum marito libertae nomine cum patrono actio competit: maritus enim uxore sua iniuriam passa suo nomine iniuriarum agere videtur. Quod et Marcellus admittit. Ego autem apud eum notavi non de omni iniuria hoc esse dicendum me putare: levis enim coercitio etiam in nuptam vel convici non impudici dictio cur patrono denegetur?*
> Obwohl dem Freigelassenen gegen den Patron keine Injurienklage gegeben wird, steht dem Ehemann einer Freigelassenen in ihrem Namen gegen den Patron eine Klage zu: Der Ehemann kann nämlich wegen einer seiner Frau zugefügten Injurie in ihrem Namen die Injurienklage erheben. Dem stimmt auch Marcellus zu. Ich habe dazu jedoch angemerkt, dass ich meine, dass dies nicht von jeder Injurie zu sagen sei. Warum soll nämlich dem Patron eine leichte Züchtigung gegenüber der Ehefrau oder eine die Grenzen der Scham wahrende öffentliche Schmähung versagt werden?

Der Umstand, dass eine Klage gegen den Patron wegen eines *convicium* gegen seinen Freigelassenen aus Billigkeitsgründen (*aequitas*) verweigert wird, lässt nicht sicher erkennen, inwiefern ein außerrechtliches Regime des *convicium* in Form der *boni mores* Eingang in die Erwägungen des Prätors findet. Jedenfalls erscheint das *convicium* aber als zulässige und implizit durch das Recht anerkannte Maßnahme des Patrons gegenüber seinem Freigelassenen im Rahmen eines Konflikts mit diesem. Auch wenn sich nicht feststellen lässt, inwiefern das Recht hier ein außerrechtliches Regime des *convicium* spiegelt, so modifiziert das Patronatsverhältnis doch jedenfalls auf der Ebene des Rechts die Regeln, denen das *convicium* unterliegt: In einer asymmetrischen Nähebeziehung zwischen Täter und Opfer des *convicium*

verschieben sich die Grenzen der Zulässigkeit des *convicium*. Ansehen und Ehre einer Person erscheinen in ihrem Schutz durch das Recht als relativ. Wir können damit festhalten, dass ein durch den Patron begangenes *convicium* innerhalb des Patronatsverhältnisses aufgrund der Rollenverteilung zwischen Patron und Freigelassenem Ersterem grundsätzlich rechtlich gestattet ist und damit wohl nicht gegen die *boni mores* verstößt.

Wenn sich jedoch ein Freigelassener mittels *convicium* gegen seinen Patron wendet, überliefern die Quellen keine Sanktion des *convicium* im Wege der zivilen *actio iniuriarum*, vielmehr wird der Täter im Wege des Kriminalverfahrens oder aufgrund magistratischer *coercitio* bestraft. Auch hier werden die Grenzen des zulässigen *convicium* auf rechtlicher Ebene bestimmt. So erscheint das *convicium* des Freigelassenen gegen seinen Patron als ein derart schwerer Verstoß gegen die aus dem Patronatsverhältnis resultierende Reverenzpflicht und damit gegen gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, dass es durch den Stadtpräfekten mit Strafen geahndet wird.[59]

> Ulpian lb. sg. de officio praefecti urbi D. 1.12.1.10
> *Cum patronus contemni se a liberto dixerit vel contumeliosum sibi libertum queratur vel convicium se ab eo passum liberosque suos vel uxorem vel quid huic simile obicit: praefectus urbi adiri solet et pro modo querellae corrigere eum. Aut comminari aut fustibus castigare aut ulterius procedere in poena eius solet: Nam et puniendi plerumque sunt liberti.*
> Wenn ein Freilasser vorträgt, er werde von seinem Freigelassenen verächtlich behandelt oder wenn er sich über üble Nachrede eines Freigelassenen beschwert oder den Vorwurf erhebt, er, seine Kinder oder seine Gattin hätten von ihm eine öffentliche Schmähung oder ähnliches erlitten, dann wird in der Regel der Stadtpräfekt angerufen und dieser wird den Freigelassenen je nach Art der Beschwerde zur Rechenschaft ziehen. Er pflegt entweder eine Strafe anzudrohen oder ihn mit Stockschlägen züchtigen zu lassen oder darüber hinausgehend eine Kriminalstrafe zu verhängen; denn bisweilen sind die Freigelassenen auch mit Kriminalstrafen zu belegen.[60]

Eine zivile Injurienklage mit einer Prüfung des *convicium* am Maßstab der guten Sitten erübrigt sich hier offenbar von vornherein. Jedenfalls im Spie-

59 Wenn Bravo Bosch (2007) 73 meint, das hier genannte *convicium* habe nichts mit dem Ediktstatbestand gemein, so kann sich diese Aussage nur auf die rechtliche Behandlung des Sachverhalts beziehen. In tatsächlicher Hinsicht besteht kein Anlass zu der Vermutung, Ulpian könne hier etwas anderes unter dem Ausdruck *convicium* meinen als in seinem Ediktkommentar.

60 Übersetzung: Fritz Raber in Band II der von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch und H.H. Seiler herausgegebenen Übersetzung des Corpus Iuris Civilis (Heidelberg 1995). Vgl. auch Ulpian 9 de officio proconsulis D. 37.14.1.

gel des Rechts erscheint das *convicium* als Maßnahme im Konflikt mit dem eigenen Patron nicht als regelgeleitetes Konfliktlösungsverfahren: Die eventuelle Übereinstimmung eines solchen *convicium* mit einem außerrechtlichen Regime von *mores* wird durch das Recht gleichsam ausgeblendet und negiert.

e) Das *convicium* gegen den *iudex a quo*

Ebenso liegt es in einer weiteren Konfliktkonstellation: Die in einem Prozess unterlegene Partei, die gegen den Richter, gegen dessen erstinstanzliches Urteil sie Berufung einlegt (also den *iudex a quo*), ein *convicium* veranstaltet, wird bestraft und mit der Infamie belegt. Dazu überliefert uns Ulpian ein Reskript der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus:

> Ulpian 4 de appellationibus D. 49.1.8
> *Illud sciendum est eum qui provocavit non debere conviciari ei a quo appellat: ceterum opportebit eum plecti. Et ita divi fratres rescripserunt.*
> Und man muss wissen, dass derjenige, der Berufung einlegt, nicht gegen denjenigen ein *convicium* veranstalten darf, gegen dessen Entscheidung er in Berufung geht: Ansonsten muss er bestraft werden. Und so haben die Kaiser Lucius Verus und Marc Aurel reskribiert.

Auch die Paulussentenzen erwähnen in ihrem Kapitel »*De iniuriis*« das *convicium* gegen den *iudex a quo*:

> Paulus 5 sententiarum D. 47.10.42 = PS 5.4.18
> *Iudici ab appellatoribus convicium fieri non oportet: alioquin infamia notantur.*
> Es ist nicht zulässig, dass der Richter von den Berufung Einlegenden öffentlich geschmäht wird, andernfalls werden sie mit Infamie belegt.

Hier ist im Gefolge eines gerichtlichen Konfliktaustrags ein weiterer Konflikt – nunmehr zwischen dem Richter und der unterlegenen Partei – entstanden, den eine Partei auf außergerichtlichem Wege mittels des *convicium* zu bearbeiten versucht. Dagegen schärft das Kaiserrecht den Rechtsweg der Berufung zur Konfliktlösung ein. Die Möglichkeit der Berufung gegen Urteile stand den Parteien erst seit augusteischer Zeit offen.[61] Vorher gab es nur sehr begrenzte Möglichkeiten, sich auf dem Rechtsweg gegen ein als falsch empfundenes Urteil zu wehren. Man konnte einerseits die Nichtigkeit

61 Kaser/Hackl (1996) 375 f., 494, 501–510.

eines Urteils geltend machen,[62] und andererseits einen korrupten Richter – den *iudex qui litem suam fecerit* – zur Haftung heranziehen.[63] Hier wird die Rüge des Richters mittels *convicium* häufig das einzige Mittel gewesen sein, mit dem sich eine Partei gegen ein als Unrecht empfundenes Urteil zur Wehr setzen konnte. Doch auch nach Einführung der *appellatio* sind zahlreiche Gründe vorstellbar, derentwegen eine Partei den außerrechtlichen Weg des *convicium* anstelle denjenigen rechtlicher Verfahren wählt, um den Richter zu rügen. Erneut spiegelt das Recht eventuell vorhandene Regeln eines *convicium* in diesen Fällen nicht, sondern versagt ihnen die Anerkennung und negiert das *convicium* als Verfahren der Konfliktbearbeitung.

Teilweise wird erwogen, ob das *convicium* in dieser Konfliktkonstellation in der herkömmlichen Form begangen wird oder ob es sich um Invektiven in der Appellationsschrift gehandelt hat.[64] Letzteres scheint in der Tat eine Passage aus dem Kapitel »*De reddendis causis appellationum*« der Paulussentenzen nahezulegen:

> PS 5.35.3
> *Eum qui appellat cum convicio ipsius iudicis appellare non oportet: ideoque ita factum arbitrio principis vindicatur.*
> Demjenigen, der mit einer öffentlichen Schmähung des Richters selbst Berufung einlegt, ist die Berufung nicht zu gestatten: Und deswegen wird ein solches Handeln nach dem Ermessen des Kaisers bestraft.

Gegen die Annahme eines schriftlichen *convicium* spricht allerdings erneut, dass auch hier Ulpian sich selbst, nämlich seiner Begriffsbestimmung im Ediktkommentar (D. 47.10.15.11), widersprechen würde: *Ex his apparet non omne maledictum convicium esse: sed id solum, quod cum vociferatione dictum est, sive unus sive plures dixerint, quod in coetu dictum est, convicium est: quod autem non in coetu nec vociferatione dicitur, convicium non proprie dicitur, sed infamandi causa dictum.*[65] Auch das bereits erwähnte Fragment des Claudius Saturninus grenzt das *convicium* als ein mündlich begangenes Vergehen ausdrücklich gegen schriftliche Begehungweisen ab.[66] Allerdings ent-

62 Kaser/Hackl (1996) 375 f., 497 f.

63 Zur Haftung des *iudex qui litem suam fecerit*: Kaser/Hackl (1996) 196 f., 375 f. und umfassend Scevola (2004).

64 So Mommsen (1899) 807 und Manfredini (1979) 81 m. Fn. 133.

65 Siehe oben bei Fn. 18.

66 Claudius Saturninus lb. sg. de poenis paganorum D. 48.19.16 pr.

stammt die Passage zu dem *convicium* gegen den *iudex a quo* nicht dem Ediktkommentar Ulpians, sondern einer anderen Werkgattung und legt daher möglicherweise einen anderen Begriff des *convicium* zugrunde.[67] Gleiches könnte für die nachklassischen Paulussentenzen gelten. Weder bei Ulpian noch in den Paulussentenzen steht die Mitteilung zudem im inhaltlichen Kontext der zivilen *actio iniuriarum*. Vielmehr geht es um Bestrafung wegen *convicium* im Kriminalverfahren oder gar ohne formalen Prozess.[68] Auch wenn die Annahme plausibel erscheint, dass jedenfalls vor Einführung der Appellation herkömmliche *convicia* durch die unterlegene Partei gegen den Richter stattfanden und sich seit Einführung der Appellation daneben eine Praxis der Schmähung des *iudex a quo* in der Appellationsschrift etablierte, so bleibt doch der Schluss auf eine Praxis der Richterrüge in Form der öffentlichen lauten Schmähung aufgrund der Quellenlage unsicher.

f) Das *convicium* des Gläubigers als Druckmittel gegen den säumigen Schuldner

In zwei weiteren Komödien des Plautus begegnet uns die Praktik des *convicium* als Mittel der Auseinandersetzung zwischen einem Gläubiger und seinem zahlungsunwilligen Schuldner. Im ersten Fall streiten der Gläubiger und seine beiden Schuldner auf dem Forum, wobei Ersterer laut wird und Letztere versuchen, das zu verhindern, um kein Aufsehen zu erregen. Als dies misslingt, wird der Vater eines der beiden Schuldner auf das Geschrei des Gläubigers aufmerksam und kommt herbei:

> Plautus Mostellaria 615–618
> *Quis illic est? Quid illic petit? Quid Philolachetem gnatum compellat meum? Sic et praesenti tibi facit convicium? Quid illi debetur?*
> Wer ist das? Was verlangt der Mann? Was schilt er Philolaches, meinen Sohn, denn so? Und was schmäht er dich ins Angesicht? Was wird ihm denn geschuldet?[69]

Im zweiten Beispiel versucht der Schuldner in einem Wirtshaus den Gläubiger zur Ruhe zu bewegen, indem er ihm anbietet, über die Höhe der strittigen Forderung sofort ein Schuldversprechen in Form der Stipulation abzugeben.

67 So meint Bravo Bosch (2007) 73, das im Zusammenhang mit der *appellatio* von den Juristen behandelte *convicium* habe nichts mit dem ediktalen *convicium* gemein.
68 So Mommsen (1899) 807 Fn. 2 und Bravo Bosch (2007) 212 f.
69 Übersetzung nach Peter Rau, Plautus. Komödien, Band IV, Darmstadt 2008.

Plautus, Bacchides 873 f.
Quid clamas? (…) Vis tibi ducentos nummos iam promittier, ut ne clamorem hic facias neu convicium?
Was lärmst du? (…) Willst du, dass man Zweihundert dir sofort verspricht, dafür dass du uns hier nicht Geschrei und Schmähung ausstößt?[70]

In beiden Fällen versucht der Gläubiger also, ein privates Recht durchzusetzen, indem er den Schuldner in der Öffentlichkeit laut beschimpft. Damit droht die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Schuldners öffentlich kundzuwerden.[71] Offenbar würde dies eine so gravierende Beeinträchtigung seines Ansehens darstellen, dass es dem Gläubiger geeignet erscheint, ihn zum Einlenken zu bewegen. Nicht erkennbar in diesen Passagen ist, ob es sich um Anlässe und Verhaltensweisen eines zulässigen *convicium* handelt, ob also ein solches *convicium* gleichsam *secundum bonos mores* stattfände und ein Betroffener daher nicht mittels der Injurienklage dagegen vorgehen könnte.

Die Digestenüberlieferung kann hier nur Indizien liefern. Zwar werden in den Juristenschriften zahlreiche ähnliche Maßnahmen überliefert, die den Anschein der mangelnden Zahlungsmoral oder der Zahlungsunfähigkeit erwecken und auf diese Weise Druck auf den Gegner ausüben.[72] Dabei handelt es sich zwar nicht um *convicia*, sondern um Verhaltensweisen, die unter das Edikt *ne quid infamandi causa fiat* fallen. Dennoch bilden sie einen Mechanismus ab, mittels dessen man in einem Konflikt gegen den Gegner vorgehen konnte, und vor dessen Hintergrund das Verhalten der Gläubiger bei Plautus auch in klassischer Zeit als zielführend erscheint. Es handelt sich beispielsweise um die fälschliche Bezeichnung als Schuldner,[73] um das öffentliche Ausbieten eines Pfandstücks trotz Leistung auf die Schuld,[74] die Mahnung an den Bürgen trotz Zahlungsbereitschaft des Schuldners,[75]

70 Übersetzung nach Peter Rau, Plautus. Komödien, Band II, Darmstadt 2007.

71 Vgl. zur modernen Praxis des »Schwarzen Schattens«, also einer schwarz gekleideten Person, die in der Öffentlichkeit dem Schuldner folgt, etwa LG Leipzig, Urteil vom 31.08.1994, in: NJW 1995, 3190.

72 Mommsen (1899) 793 f. fasst die folgenden und weiteren Beispiele als »demonstratives Verhalten gegen ihn (einen Mitbürger) als wäre er nicht zahlungsfähig« zusammen.

73 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.33: *Si quis non debitorem quasi debitorem appellaverit iniuriae faciendi causa, iniuriarum tenetur.*

74 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.32: *Item si quis pignus proscripserit venditurus, tamquam a me acceperit, infamandi mei causa, Servius ait iniuriarum agi posse.*

75 Gaius 22 ad edictum D. 47.10.19: *Si creditor meus, cui paratus sum solvere, in iniuriam meam fideiussores meos interpellaverit, iniuriarum tenetur.*

die unberechtigte Markierung des Hauses als im Konkurs befindlich.[76] In allen diesen Fällen handelt es sich allerdings – die entsprechende Absicht vorausgesetzt – deswegen um Injuriendelikte, weil der erweckte Anschein nicht dem tatsächlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten entspricht: Der Gegner ist entweder nicht Schuldner oder er ist zahlungsbereit. In dieser Konstellation würde auch ein *convicium* sicherlich als *adversus bonos mores* beurteilt werden.

Eine andere von Ulpian überlieferte Fallkonstellation entspricht jedoch den von Plautus entworfenen Szenen: Ein Schuldner wird mit der Absicht, ihm Schaden zuzufügen, in einer Gerichtssitzung offen gemahnt.[77] Obwohl kein falscher Anschein erweckt wird, stellt diese Mahnung eine klagbare *iniuria* dar. Modern gesprochen handelt es sich also um eine Formalinjurie. Maßgeblich für diese Bewertung scheint der Umstand zu sein, dass die Mahnung hier in der ›qualifizierten‹ Öffentlichkeit des Gerichts stattfindet, die denjenigen Orten vergleichbar ist, an denen eine *iniuria* zur *iniuria atrox* wird: *iniuria ludis*, *in conspectu*, *in theatro*, *in foro*.[78] Demgegenüber spielen die Szenen in den Komödien des Plautus an Orten, die denen entsprechen, die Ulpian in seinem Ediktkommentar als Fallbeispiele für das *convicium* gegen einen Abwesenden nennt: *statio* und *taberna*.[79] Liest man Plautus und die Überlieferung in den Digesten zusammen, so lässt sich mit aller Vorsicht vermuten, dass die Mahnung eines Schuldners mittels *convicium*, also durch lautes Schmähen des Schuldners in der Öffentlichkeit, einerseits durchaus auch in klassischer Zeit praktiziert wurde, andererseits als zulässig nicht gegen die guten Sitten verstieß, solange sie sich im näheren sozialen Umfeld und nicht in der weiteren Öffentlichkeit des Gemeinwesens abspielte.

76 Modestin 12 responsorum D. 47.10.20: *Si iniuriae faciendae gratia Seia domum absentis debitoris signasset sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemve habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit.*

77 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.13.3: *Si quis per iniuriam ad tribunal alicuius me interpellaverit vexandi mei causa, potero iniuriarum experiri.*

78 Ulpian 57 ad edictum D. 47.10.7.7–8 und D. 47.10.9.pr-1; siehe oben Fn. 22.

79 Ulpian 77 ad edictum D. 47.10.15.7; siehe oben bei Fn. 19.

8. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich damit festhalten, dass auch in klassischer Zeit ein Verständnis des *convicium* herrschte, in dem dieses typischerweise durch öffentliche Schmähungen vor dem Haus des Betroffenen stattfand. Dabei kann die Schmähung durchaus nur durch eine Person hervorgebracht werden – ein Gesang mehrerer ist also nicht erforderlich, solange nur eine gewisse Personenmenge versammelt ist und dem *convicium* beiwohnt. Weiterungen des Tatbestands beziehen sich vor allem auf andere Orte der Begehung.

Als Maßnahme der Bearbeitung des Konflikts wurde das *convicium* beispielhaft in unterschiedlichen Zusammenhängen untersucht, nämlich als Maßnahme gegen das sittlich anstößige Verhalten des Zuhälters, den säumigen Zeugen, den unbotmäßigen Freigelassenen, den Patron oder den erstinstanzlichen Richter sowie den zahlungsunwilligen Schuldner. Anhand dieser Beispiele wurde gezeigt, inwiefern das *convicium* als Instrument zur Konfliktlösung im Sinne eines regelgeleiteten Verfahrens wahrgenommen werden kann.

Verfahrensregeln des *convicium* wurden dabei auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Maße sichtbar: Außerrechtliche Regelungen sind inhaltlich konkret nur in einem Falle zu erkennen. In allen übrigen Fällen erlaubt allein die juristische Überlieferung vorsichtige Rückschlüsse auf die Regelhaftigkeit des *convicium*. Solche das *convicium* leitenden Regeln sind freilich nur in sehr unterschiedlicher Weise im Spiegel des Rechts erkennbar: Sie sind (a) als Regeln in das Recht inkorporiert, sie finden (b) implizit über die Gesichtspunkte der *boni mores* und der *aequitas* Anerkennung im Recht und schließlich werden sie (c) in Fällen der Strafbarkeit des *convicium* vollständig negiert.

Insgesamt erscheint das *convicium* als außergerichtliches Verfahren der Konfliktlösung als ein derart effektives Instrument, dass es der differenzierten Einhegung durch das Recht mitsamt der Androhung schwerer Sanktionen wie der Infamie im Falle seiner Anwendung außerhalb der durch das Recht gezogenen Grenzen bedurfte.

Bibliographie

Arias Bonet, J. A. (1956), Prueba testifical y ›obvagulatio‹ en el antiguo derecho romano, in: Studi de Francisci I, Milano, 283–301

Bablitz, Leanne (2011), Roman Society in the Courtroom, in: Peachin, Michael (ed.), The Oxford Handbook of Social Relations in the Roman World, Oxford, 317–334, https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780195188004.013.0015

Behrends, Okko (1974), Der Zwölftafelprozeß, Göttingen

Behrends, Okko (1995), Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluß der hellenistischen Philosophie, in: Behrends, O., W. Sellert (Hg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens, Göttingen, 135–249; abgedruckt in: O. Behrends, Institut und Prinzip, hg. von Martin Avenarius et al., Göttingen 2004, 91–224

Blänsdorf, J. (2002), T. Maccius Plautus, in: Suerbaum, Werner (Hg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, Bd. 1, München, 183–228

Bonacker, Thorsten, Peter Imbusch (2010), Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Imbusch, Peter, Ralf Zoll (Hg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl. Wiesbaden, 67–144, https://doi.org/10.1007/978-3-531-92009-2_2

Bravo Bosch, Maria José (2007), La injuria verbal colectiva, Madrid

Crawford, M. H. (ed.) (1996), Roman Statutes, vol. II, London

Crook, John (1967), Law and Life of Rome, Ithaca, New York

David, Jean-Michel (1992), Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république Romaine, Rome

Erler, Adalbert (1998), s.v. ›Volksjustiz‹, in: HRG Bd. V, Berlin, Sp. 997 f.

Ernout, A., A. Meillet (1959), Dictionnaire étymologique de la langue latine, 4. ed. Paris

Flach, Dieter (1994), Die Gesetze der frühen römischen Republik, Darmstadt

Georges, Heinrich (1913), Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. II, 8. Aufl. Hannover

Hagemann, Matthias (1998), Iniuria. Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation, Köln, Weimar, Wien

Hölder, E. (1900), Zur römischen Zeitberechnung, in: SZ 21, 62–73

Johnston, David (1999), Roman Law in Context, Cambridge, https://doi.org/10.1017/CBO9780511612138

Kaser, Max (1934), s.v. testimonium, in: RE V.A, Sp. 1021–1061

Kaser, Max (1940), Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht, in: SZ 60, 95–150, https://doi.org/10.7767/zrgra.1940.60.1.95

Kaser, Max (1971), Das römische Privatrecht, 2. Aufl. München

Kaser, Max, Karl Hackl (1996), Das römische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. München

Kramer, Karl-S. (1990), s.v. ›Rügebräuche‹, in: HRG IV, Sp. 1198–1201

Kunkel, Wolfgang (2001), Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, Nachdruck der 2. Aufl. Köln, Weimar, Wien

Kupisch, Berthold (2001), Labeo filius, in: Stolleis, Michael (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München, 375 f.

Lendon, J. E. (2011), Roman Honor, in: Peachin, Michael (ed.), The Oxford Handbook of Social Relations in the Roman World, Oxford, 377–403, https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780195188004.013.0018

Lenel, Otto (1889), Palingenesia Iuris Civilis, Leipzig

Licandro, Orazio (2009), Il principio dell'inviolabilità dalle XII Tavole all'età tardoantica, Torino

Lintott, A. W. (1972), Violence in Republican Rome, Oxford

MacCormack, Geoffrey (1973), Witnesses in the Law of the Twelve Tables, in: BIDR 76, 225–243

Manfredini, Arrigo D. (1977), Contributi allo studio dell'iniuria' in età repubblicana, Milano

Manfredini, Arrigo D. (1979), La diffamazione verbale nel diritto romano, Milano

Martin, Jochen (2002), Formen sozialer Kontrolle im republikanischen Rom, in: Cohen, David (Hg.), Demokratie, Recht und Kontrolle im klassischen Athen, München 2002, 155–172, https://doi.org/10.1524/9783486594522.155

Mayer-Maly, Theo (1986), Contra bonos mores, in: Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser, Wien, Köln, Graz, 151–167

McGinn, Thomas A. J. (1998), Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome, Oxford

Mommsen, Theodor (1899), Römisches Strafrecht, Berlin

Nippel, Wilfried (1988), Aufruhr und »Polizei« in der römischen Republik, Stuttgart, https://doi.org/10.1017/CBO9780511620324

Nippel, Wilfried (1995), Public Order in Ancient Rome, Cambridge

Pepe, Laura (1999), Illeciti e giustizia popolare nelle XII Tavole I: I carmina, Milano

Pólay, E. (1986), Iniuria types in Roman Law, Budapest

Pugliese, Giovanni (1941), Studi sull'»iniuria«, Mailand

Raber, Fritz (1969), Grundlagen klassischer Injurienansprüche, Wien, Köln, Graz

Rilinger, Rolf (2007), *Domus* und *res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen »Hauses« in der späten römischen Republik, in: Ders., *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, hg. von Tassilo Schmitt und Aloys Winterling, Stuttgart, 105–122

Scevola, Roberto (2004), La responsabilità del iudex privatus, Milano

Schmidlin, Bruno (1970), Die römischen Rechtsregeln. Versuch einer Typologie, Köln, Wien

Schmidt, P. L. (1997), Sex. Pompeius Festus, in: Sallmann, Klaus (Hg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, Bd. 4, München, 240–245

Schmitz, Winfried (2004), Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland, Berlin, https://doi.org/10.1524/9783050048369

Simon, Dietrich V. (1965), Begriff und Tatbestand der ›Iniuria‹ im altrömischen Recht, in: SZ 82, 132–187

Usener, H. (1901), Italische Volksjustiz, in: RhM 56, 1–28

Veyne, Paul (1983), Le folklore à Rome et les droits de la conscience publique sur la conduite individuelle, in: Latomus 42, 3–30

Vincenti, Umberto (1989), »Dua genera sunt testium«. Contributo allo studio della prova testimoniale nel processo romano, Padova

Walde, A., J. B. Hofmann (1938), Lateinisches Etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, 3. Aufl. Heidelberg

Walde, A., J. B. Hofmann (1954), Lateinisches Etymologisches Wörterbuch, Bd. 2, 3. Aufl. Heidelberg

Weiss, Egon (1926), Zum Rechtshilfevertrag aus Stymphalos, in: SZ 46, 169–180

Wesener, Gunter (1970), Rezension zu A. Lintott, Violence in Republican Rome, Oxford 1968, in: SZ 87, 522–526

Wieacker, Franz (1956), Zwölftafelprobleme, in: RIDA 3, 459–491

Wieacker, Franz (1988), Römische Rechtsgeschichte, Band 1, München

Wittmann, Roland (1974), Die Entwicklungslinien der klassischen Injurienklage, in: SZ 91, 285–359

Wolf, Joseph Georg (2009), Das Stigma ignominia, in: SZ 126, 55–113

Christine Lehne-Gstreinthaler

Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung im klassischen römischen Recht

I Allgemeine Vorbemerkungen

Da das Gewaltmonopol des römischen Staats erst während des Prinzipats seine volle Ausgestaltung erfuhr, waren Mittel der außergerichtlichen Streiteinigung für römische Bürger eine Selbstverständlichkeit. Sie wurden teils alternativ zu einem gerichtlichen Verfahren angestrebt, teils gingen sie einem solchen auch voraus. Im Rahmen dieses Beitrags soll zunächst ein kurzer Überblick gegeben werden, ehe auf einige von ihnen, besonders die Schiedsgerichtsbarkeit, näher eingegangen werden soll.

II Außergerichtliche Streitbeilegung durch faktischen Zwang einer Partei

Eines der wichtigsten Mittel zur außergerichtlichen Bereinigung von Konflikten war die Eigenmacht, wiewohl diese während des Prinzipats zunehmend zurückgedrängt wurde. Der Grund dafür lag im fehlenden Gewaltmonopol des römischen Staates und einem Gerichtssystem, das faktisch die mächtigeren und reicheren Parteien begünstigte.[1] Besonders bemerkbar wird dies bei der Strafgerichtsbarkeit, bei der ein gewisses Maß an Eigeninitiative fast ein zwingendes Erfordernis für die Verfolgung des Straftäters war[2] und Selbsthilfe vor allem im vorklassischen Recht eine große Rolle spielte: Beispiele hierfür sind die – vor der *lex Iulia de adulteriis* – zulässige Tötung des Ehebrechers durch den Ehemann,[3] dessen Tötungsrecht nach der *lex* erheblich eingeschränkt wurde; oder die straflose Tötung des *fur*

1 Siehe hierzu auch Kelly (1966) 1–14.
2 Krause (2004) 60–67.
3 Gell. (Cato) NA 10.23. Siehe auch die Hinweise in Hor. Sat. I 2 und Val. Max. 6.1.13.

nocturnus im 12-Tafel-Recht.[4] Doch auch im Zivilrecht war die Eigenmacht recht häufig anzutreffen, so etwa bei der *exceptio vitiosae possessionis* im Interdiktenverfahren,[5] die erst unter Justinian abgeschafft wurde,[6] im Nachbarrecht (Überhang, Überfall)[7] und beim Zugriffsrecht des Vermieters auf verpfändete Sachen des Mieters.[8]

Im Personen- und Familienrecht ist hier vor allem das Züchtigungs- und Tötungsrecht *(ius vitae necisque)*[9] des *pater familias* an Hauskindern, Freigelassenen und Sklaven zu nennen.[10] Als ein Ausfluss dieses *ius vitae necisque* ist auch die Hausgerichtsbarkeit (*iudicium domesticum*)[11] zu betrachten. Dabei ist zu beobachten, dass besonders bei Sexualdelikten der ordentliche Rechtsweg in der Republik nur äußerst selten beschritten wurde und man daher im Rahmen der Hausgerichtsbarkeit fast von einer subsidiären Stellung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sprechen konnte, da ein Urteil des *pater familias* bei bestimmten *crimina* wie etwa Ehebruch fast erwartet wurde.[12] Bisweilen wurde auch das *crimen* selbst im ordentlichen Strafverfahren

4 12 tab VIII 12 *Si nox furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto*. Siehe auch D 48.8.9 (*Ulpianus libro 37 ad edictum*) *Furem nocturnum si quis occiderit, ita demum impune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit*. Vgl. Luzzatto (1956) 43–46, 52.

5 Hierzu Wesener (1958) 102 f., 114–116; Lintott (1999) 27–29, 126–129.

6 Verfehlt ist die Auffassung von Behrends (2002) 81, der meint: »In diesem Vorverfahren (scil. zur Vindikation) ist von einer wirklichen Gewalt nicht mehr die Rede. Die Gewalt, welche die Formel […] gegenüber dem fehlerhaften Besitz erlaubte, war eine symbolische *vis* […].« Siehe etwa D 43.16.1.28 (*Ulpianus libro 69 ad edictum*) *Vi possidere eum definiendum est, qui expulso vetere possessore adquisitam per vim possessionem optinet aut qui in hoc ipsum aptatus et praeparatus venit ut contra bonos mores auxilio, ne prohiberi possit ingrediens in possessionem, facit. Sed qui per vim possessionem suam retinuerit, Labeo ait non vi possidere* sowie D 43.16.17 (*Iulianus libro 48 digestorum*) *Qui possessionem vi ereptam vi in ipso congressu reciperat, in pristinam causam reverti potius quam vi possidere intellegendus est: ideoque si te deiecero, ilico tu me, deinde ego te, unde vi interdictum tibi utile erit.*

7 D 43.27.0, D 43.28.0.

8 D 43.32.0.

9 Vgl. Hierzu auch Scholz (2011) 108–111.

10 D 48.19.16.2 (*Claudius Saturninus libro singulari de poenis paganorum*) *Causa: ut in verberibus, quae impunita sunt a magistro allata vel parente, quoniam emendationis, non iniuriae gratia videntur adhiberi: puniuntur, cum quis per iram ab extraneo pulsatus est*. Siehe auch die bei Val. Max. 6.1.3–7 aufgelisteten Fälle.

11 Zum Hausgericht siehe Mommsen (1899) 16–26; Kunkel (1974); Krause (2004) 70 f.

12 Vgl. etwa Val. Max. 5.9.1 (Anklage des Sohnes wegen Ehebruchs und geplanten Vatermords; Freispruch durch Vater) Val. Max. 5.8.2 (Anklage und Verurteilung des Sohns wegen des *crimen regni*, des Strebens nach der Alleinherrschaft) und Sen. Clem. 15 (An-

abgehandelt, die Strafe aber durch die Verwandten vollzogen.[13] Unter Tiberius wurde die Stellung des *iudicium domesticum* gestärkt.[14]

Während erste Ansätze zur Zurückdrängung der Selbsthilfe schon in der Republik erkennbar sind und Gewalt mit und ohne Waffen durch die *lex Iulia de vi privata* sanktioniert wurde[15] – selbst wenn man davon ausgeht, dass Eigenmacht der Gläubiger nicht schon zu Beginn unter die *lex Iulia de vi privata* fiel, so wurde die *lex* sehr bald auf diese Sachverhalte erstreckt[16] –, wurde Selbsthilfe durch Private in der Spät- und Nachklassik verschärft sanktioniert und nach der *Lex Iulia de vi privata*[17] mit Deportation, gegebenenfalls auch wegen Raubes nach der *actio vi bonorum raptorum*[18] bestraft.[19] Das Verhältnis zwischen der *actio vi bonorum raptorum* und dem *iudicium de vi* war in klassischer Zeit umstritten, zumindest berichtet Ulpian, dass manche Juristen die Privatklage verneint hätten, wenn ein späteres Verfahren *de vi* in Aussicht stand. Er selbst äußert sich aber sehr wohl dahingehend, dass die *actio vi bonorum raptorum* trotz eines eventuellen späteren Strafverfahrens zugelassen werden solle.[20] Zivilrechtlich konnte sich der Schuldner unter Umständen auf das Edikt *quod metus causa* berufen, das jedoch wegen der strikt interpretierten Voraussetzungen nicht immer zur Anwendung kam:[21]

klage und Verurteilung des Sohns wegen Ehebruchs). Siehe auch die bei Val. Max. 6.1 aufgelisteteten Fälle sowie Lintott (1999) 26.

13 So etwa beim Bacchanalienskandal Liv. 39.18 *Mulieres damnatas cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in priuato animaduerterent in eas: si nemo erat idoneus supplicii exactor, in publico animaduertebatur.*

14 Suet. Tib. 35 *Matronas prostratae pudicitiae, quibus accusator publicus deesset, ut propinqui more maiorum de communi sententia coercerent auctor fuit.* Siehe auch Scafuro (1997) 220–223.

15 Zu den Vorgängergesetzen siehe Lintott (1999) 105–139; Cossa (2008) 209–216.

16 Siehe etwa D 48.7.5, D 48.7.7, D 48.7.8.

17 C 9.12.5; C 9.12.7. Zur *lex Iulia de vi privata* siehe Lintott (1999) 107–124, 126; Bürge (2002); Cossa (2008).

18 C 9.33.3.

19 Besonders deutlich wird dies bei C 8.4.6, siehe aber auch C 8.4.10.

20 D 47.8.2.1 (*Ulpianus libro 56 ad edictum*) *Hoc edicto contra ea, quae vi committuntur, consuluit praetor. Nam si quis se vim passum docere possit, publico iudicio de vi potest experiri, neque debet publico iudicio privata actione praeiudicari quidam putant: sed utilius visum est, quamvis praeiudicium legi Iuliae de vi privata fiat, nihilo minus tamen non esse denegandam actionem eligentibus privatam persecutionem.* Siehe auch Bürge (2002) 83.

21 Zu D 4.2.12.2 siehe auch Wesener (1958) 110 f.; Bürge (2002) 73 f.; Wesener hält jedoch den Schluss für interpoliert. Zur *actio quod metus causa* siehe Kelly (1966) 14–21; Lintott (1999) 129 f.

D 4.2.12.2 (*Ulpianus libro 11 ad edictum*)
Iulianus ait eum, qui vim adhibuit debitori suo ut ei solveret, hoc edicto non teneri propter naturam metus causa actionis quae damnum exigit: quamvis negari non possit in Iuliam eum de vi incidisse et ius crediti amisisse.

Ulpian beruft sich in diesem Fragment auf Julian, der verneint habe, dass ein Gläubiger, der Gewalt gegen seinen Schuldner angewendet habe, nicht mit der *actio quod metus causa* belangt werden könne, da diese einen Schaden fordere. Das Recht auf seine Forderung habe er aber verloren und er hafte auch nach der *lex Iulia de vi* (*privata*).

Dieselbe Konsequenz für den Gläubiger findet sich auch in einem *decretum divi Marci* im vielzitierten Fragment D 48.7.7.[22]

D 48.7.7 (*Callistratus libro quinto de cognitionibus*)
Creditores si adversus debitores suos agant, per iudicem id, quod deberi sibi putant, reposcere debent: alioquin si in rem debitoris sui intraverint id nullo concedente, divus Marcus decrevit ius crediti eos non habere. Verba decreti haec sunt. »Optimum est, ut, si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris: interim ille in possessione debet morari, tu petitor es«. Et cum Marcianus diceret: »Vim nullam feci«: Caesar dixit: »Tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? Vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit. Non puto autem nec verecundiae nec dignitati nec pietati tuae convenire quicquam non iure facere. Quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris non ab ipso sibi traditam sine ullo iudice temere possidere, eumque sibi ius in eam rem dixisse, ius crediti non habebit«.

Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass der Begriff »*vis*« von Mark Aurel an dieser Stelle relativ weit interpretiert wurde und somit jede eigenmächtige Handlung des Gläubigers, die dieser statt des Rechtswegs beschritt, erfasste, eine Definition, die auch im Fragment 13 des Titels *quod metum causa gestum erit* Erwähnung findet.[23] Freilich ist der Gedanke an sich nicht so neu, wenn man Ulpians Erläuterung des *interdictum quod vi aut clam*[24] betrachtet, bei der dieser sich u. a. auf den *vis*-Begriff des Vorklassikers Q. Mucius Scaevola beruft, der unter *vis* alle Handlungen versteht, die gegen ein explizites Verbot verstoßen:

22 Zu diesem Fragment siehe Wesener (1958) 103–105; Bürge (2002) 75–81.

23 D 4.2.13 (*Callistratus libro quinto de cognitionibus*) *Exstat enim decretum divi Marci in haec verba: »Optimum est, ut, si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris. Cum Marcianus diceret: vim nullam feci, Caesar dixit: Tu vim putas esse solum, si homines vulnerentur? Vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit. Quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris vel pecuniam debitam non ab ipso sibi sponte datam sine ullo iudice temere possidere vel accepisse, isque sibi ius in eam rem dixisse: ius crediti non habebit.«*

24 Zum *interdictum quod vi aut clam* vgl. auch Wesener (1958) 116–119.

D 43.24.1.5 (*Ulpianus libro 71 ad edictum*)
Quid sit vi factum vel clam factum, videamus. Vi factum videri Quintus Mucius scripsit, si quis contra quam prohiberetur fecerit: et mihi videtur plena esse Quinti Mucii definitio.

Diese weite Definition von *vis* ist ein Hinweis darauf, dass der Begriff der Gewalt schon in vorklassischer Zeit recht weit interpretiert wurde. Das Argument, dass *vis* bei Interdikten anders zu verstehen sei als bei der *lex Iulia de vi*, greift nur bedingt, finden wir doch bei Ulpian den Hinweis, dass der Ausspruch des Prätors oder Richters »*vim fecisti*« nur dann Infamie und ein Verfahren nach der *Lex Iulia de vi* nach sich ziehe, wenn ein *crimen* stattgefunden habe.[25] Diese Äußerung zeigt jedoch, dass Diskussionen über den Begriff der *vis* bei den Interdikten und den Begriff der *vis* in der *lex Iulia de vi privata* existierten, und sie sind ein Hinweis darauf, dass Eigenmacht des Gläubigers wohl schon in vorklassischer Zeit nicht gebilligt, sondern nur geduldet wurde.[26] Dies wiederum hat die Konsequenz, dass das Urteil Mark Aurels nicht unbedingt eine so große Neuerung darstellt, wie in der Literatur oft angenommen wird.[27]

Eine weitere Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, die mitunter schwer von der Selbsthilfe abzugrenzen ist, ist jene von sittlichen Sanktionen durch die Gemeinschaft, wie etwa die von Anna Seelentag im selben Band behandelten Rügebräuche.[28] Zu dieser »Volksjustiz«[29] zählte etwa das in den 12 Tafeln belegte »Beschreien« (*obvagulare*) des säumigen Zeugen,[30] das ebenfalls bei Festus belegte *occentare*,[31] »Besingen«, von Per-

25 D 48.19.32 (*Ulpianus libro sexto ad edictum*) *Si praeses vel iudex ita interlocutus sit »vim fecisti«, si quidem ex interdicto, non erit notatus nec poena legis Iuliae sequetur: si vero ex crimine, aliud est. Quid si non distinxerit praeses, utrum Iulia publicorum an Iulia privatorum? Tunc ex crimine erit aestimandum. Sed si utriusque legis crimina obiecta sunt, mitior lex, id est privatorum erit sequenda.*

26 Vgl. hierzu auch Cic. pro Sestio 92 *Vim volumus exstingui, ius valeat necesse est, id est iudicia, quibus omne ius continetur; iudicia displicent aut nulla sunt, vis dominetur necesse est*. Siehe hierzu Behrends (2002) 71.

27 So auch Behrends (2002) 73. Vgl. aber Luzzato (1956) 36 f.; Lintott (1999) 27.

28 Seelentag (2017) 105–139.

29 Siehe hierzu Usener (1901); Lintott (1999) 6–21.

30 Festus, p. 262 *Portum in XII pro domo positum omnes fere consentiunt: »cui testimonium defuerit, [h]is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito.«* Siehe auch Usener (1901) 22 f.; Wieacker (1988) 245, Fn. 46; Kaser/Hackl (1996) 119 Fn. 38.

31 Festus, p. 440 *Occentassint antiqui dicebant quod nunc convicium fecerint dicimus, quod id clare et cum quodam canore fit, ut procul exaudiri possit.* Zur *occentatio* siehe Usener (1901) 21 f.; Hendrickson (1925); Lintott (1999) 8 f.; zum *convicium* siehe Raber (1969) 24–39.

sonen, um damit die Ablehnung von Seiten der Gemeinschaft zu signalisieren, sowie die *flagitatio*, die »Bescheltung«.[32] Als häufigsten Anwendungsfall der *flagitatio* schildert Usener die Mahnung des säumigen Schuldners.[33] Im Gegensatz zur Selbsthilfe wurden Rügebräuche eher von jenen gebraucht, die weder die nötige Macht für die Selbsthilfe noch die Mittel hatten, auf gerichtlichem Weg eine Einigung zu erlangen,[34] ein Mechanismus, der auch deshalb recht gut funktionierte, weil in der römischen Antike das Ehrgefühl, das auch durch den bloßen Verdacht eines sittenwidrigen Verhaltens geschmälert werden konnte, eine besonders hohe Rolle spielte.[35]

III Außergerichtliche Streitbeilegung durch Eid und *pactiones*

Ein weiteres wichtiges Mittel, dessen Eignung zur Streitbeilegung schon im ersten Fragment des einschlägigen Titels (D 12.1) betont wird[36] und dem Paulus größere Geltungskraft zuspricht als dem Urteil,[37] ist der Eid,[38] wobei in diesem Kontext nur das *iusiurandum extra iudicium* behandelt werden soll. Einmal geleistet, gewährte er dem Kläger eine *actio*[39] und dem Beklagten eine *exceptio pacti*[40] oder eine *exceptio iurisiurandi*.[41] Einen späteren Gerichtsprozess verhinderte ein Eid freilich nicht zwingend, vor allem wenn neue

32 So etwa in Plaut. Merc. 977–1066. Dazu Scafuro (1997) 185 f. Zur *flagitatio* siehe etwa Fraenkel (1961); Kelly (1966); Lintott (1999) 9 f.

33 Usener (1901) 19 f.

34 Vgl. auch Ps.-Quintilian decl. 364 *pauper ad divitis domum noctu conviciari solebat*.

35 Siehe hierzu auch Burton (2001) bes. 19–28; Kelly (1976) (»Loss of face« as a Factor inhibiting Litigation), 93–111.

36 D 12.2.1 (*Gaius libro quinto ad edictum provinciale*) *Maximum remedium expediendarum litium in usum venit iurisiurandi religio, qua vel ex pactione ipsorum litigatorum vel ex auctoritate iudicis deciduntur controversiae.*

37 D 12.2.2 (*Paulus libro 18 ad edictum*) *Iusiurandum speciem transactionis continet maioremque habet auctoritatem quam res iudicata.*

38 Zum Eid siehe Bertolini (1967); Watson (1992) 44–50; Kaser/Hackl (1996) 267 Fn. 9; Calore (2000); Steck (2009) 60 f.; Harke (2013).

39 Kaser/Hackl (1996) 267 Fn. 12 vermutet eine *actio in factum*.

40 D 12.2.25 (*Ulpianus libro 26 ad edictum*) *Sed et si servus meus delato vel relato ei iureiurando, iuravit rem domini esse vel ei dari oportere, puto dandam mihi actionem vel pacti exceptionem propter religionem et conventionem*. Siehe auch D 44.1.15.

41 D 12.2.9.4,5, D 12.2.11.pr, D 12.2.28.4, D 12.2.28.6, D 12.2.28.7, D 12.2.29, D 12.2.42.pr,1,2.

Urkunden vorgezeigt werden konnten, wie Gaius in einem auch sonst recht aufschlussreichen Fragment bestätigt:

D 12.2.31 (*Gaius libro 30 ad edictum proviciale*)
Admonendi sumus interdum etiam post iusiurandum exactum permitti constitutionibus principum ex integro causam agere, si quis nova instrumenta se invenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit. Sed hae constitutiones tunc videntur locum habere, cum a iudice aliquis absolutus fuerit (solent enim saepe iudices in dubiis causis exacto iureiurando secundum eum iudicare qui iuraverit): quod si alias inter ipsos iureiurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retractare.

Gaius erläutert hier, dass ein aufgrund eines Eides abgeschlossenes Verfahren nur dann rückgängig gemacht werden konnte, wenn die Beendigung durch einen Freispruch erfolgt war, da die Richter oft in Zweifelsfällen zugunsten desjenigen zu entscheiden pflegten, der einen Eid geleistet habe, ansonsten aber nicht. Dass Ähnliches auch für außerhalb eines Gerichtsverfahrens geleistete Eide galt, zeigt folgendes Fragment:

D 12.2.28.10 (*Paulus libro 18 ad edictum*)
Item cum ex hac parte iusiurandum et actionem et exceptionem inducat, si forte reus extra iudicium actore inferente iuraverit se dare non oportere et actor reo deferente dari sibi oportere, vel contra, posterior causa iurisiurandi potior habebitur: nec tamen praeiudicium periurio alterius fiet, quia non quaeretur, an dare eum oportet, sed an actor iuraverit.

Beide Fragmente zeigen, dass dem Eid, wiewohl er als Beweismittel häufig *ultima ratio* war, wenn er einmal geleistet wurde, eine außerordentlich hohe Beweiskraft innewohnte, die quasi nur durch den direkten Beweis des Meineids entkräftet werden konnte, wiewohl Pomponius auch in diesem Fall eine spätere Klage verweigerte.[42] Dies erstaunt umso mehr, als den römischen Juristen die Problematik des Eids als mitunter wenig zuverlässiges Mittel sehr wohl bewusst war und durch das Edikt des Praetors der Erbe oder Legatar von einer Eidesleistung absehen konnte:[43]

D 28.7.8pr (*Ulpianus libro 50 ad edictum*)
Quae sub condicione iurisiurandi relinquuntur, a praetore reprobantur: providit enim, ne is, qui sub iurisiurandi condicione quid accepit, aut omittendo condicionem perderet

42 D 4.3.21 (*Ulpianus libro 11 ad edictum*) *Quod si deferente me iuraveris et absolutus sis, postea periurium fuerit adprobatum, Labeo ait de dolo actionem in eum dandam: Pomponius autem per iusiurandum transactum videri, quam sententiam et Marcellus libro octavo digestorum probat: stari enim religioni debet.*

43 Zu D 28.7.8.pr siehe auch Bertolini (1967) 61–63; Calore (1988) 5–20; Calore (2000) 106.

hereditatem legatumve aut cogeretur turpiter accipiendi condicionem iurare. Voluit ergo eum, cui sub iurisiurandi condicione quid relictum est, ita capere, ut capiunt hi, quibus nulla talis iurisiurandi condicio inseritur, et recte: cum enim faciles sint nonnulli hominum ad iurandum contemptu religionis, alii perquam timidi metu divini numinis usque ad superstitionem, ne vel hi vel illi aut consequerentur aut perderent quod relictum est, praetor consultissime intervenit. Etenim potuit is, qui voluit factum, quod religionis condicione adstringit sub condicione faciendi relinquere: ita enim homines aut facientes admitterentur aut non facientes deficerentur condicione.

Ulpian stellt fest, dass es einige Menschen gebe, die aus Verachtung gegenüber der *religio* allzu leichtfertig einen Eid schwören würden. Demgegenüber würden aber auch manche aus Furcht vor der Gottheit oder Aberglaube sich weigern, einen bestimmten Eid zu leisten, obwohl sie nichts zu befürchten hätten. Dieses Edikt mag auch freilich in Zusammenhang damit stehen, dass bei einem Testament die Formulierung des Eids durch den Erblasser bestimmt wurde und eine einmal gemachte Formulierung nicht mehr rückgängig gemacht oder umformuliert werden konnte, widrigenfalls der Eid als ungültig angesehen wurde.[44]

Mit dem Eid einherging immer auch eine Vereinbarung (*conventio*) der Parteien, und die häufige Bestärkung solcher außergerichtlicher Einigungen durch einen Eid zeigt sich auch durch die wiederholte Kombination von *iusiurandum* und *transagere* oder *conventio*[45] und *pactio* in den Digesten.[46] Solche außergerichtlichen Vereinbarungen[47] zwischen den Parteien können schon in den 12 Tafeln nachgewiesen werden:[48]

44 D 12.2.3.4, D 12.2.14, D 12.2.15.pr.

45 Zur Bezeichnung von *conventio* als außergerichtlichem Vergleich siehe auch D 2.14.1.3 (*Ulpianus libro quarto ad edictum*) *Conventionis verbum generale est ad omnia pertinens, de quibus negotii contrahendi transigendique causa consentiunt qui inter se agunt: nam sicuti convenire dicuntur qui ex diversis locis in unum locum colliguntur et veniunt, ita et qui ex diversis animi motibus in unum consentiunt, id est in unam sententiam decurrunt. Adeo autem conventionis nomen generale est, ut eleganter dicat Pedius nullum esse contractum, nullam obligationem, quae non habeat in se conventionem, sive re sive verbis fiat: nam et stipulatio, quae verbis fit, nisi habeat consensum, nulla est.*

46 D 12.2.2, D 12.2.31, D 12.2.39.

47 Zu außergerichtlichen Einigungen siehe Kelly (1966) 132–152; Krüger (1993); Melillo (1994) 254–305; Fino (2004). Siehe auch Kaser/Hackl (1996) 241 Fn. 56 mit weiteren Hinweisen.

48 Ed. Bruns I 6,7, VIII 2. Siehe dazu auch Scafuro (1997) 91–93.

Rem ubi pacunt, orato.
Ni pacunt, in comitio aut in foro ante meridiem caussam coiciunto. Com peroranto ambo praesentes
Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio est

Hierbei ist zunächst terminologisch zu differenzieren: Von der *pactio* als einem außergerichtlichen Vergleich über einen sicheren Anspruch zu unterscheiden war die *transactio*, der Vergleich über einen unsicheren Anspruch.[49] Die Terminologie wird jedoch in den Quellen nicht einheitlich eingehalten.[50] Sowohl bei *pactiones* wie auch bei *transactiones* scheint häufig eine *stipulatio Aquiliana* abgeschlossen worden zu sein.[51] Paulus riet zusätzlich zum Abschluss einer *stipulatio poenae*.[52] Belegt sind außergerichtliche Einigungen der Parteien sowohl vor,[53] während[54] als auch nach einem Gerichtsverfahren, wenn noch die Möglichkeit zur Veränderung, sei es durch *provocatio* oder *appellatio*, bestand.[55] Eine Einigung konnte auch durch den Prätor oder den Richter herbeigeführt werden.[56] Im Verfahren selbst stand dem Beklagten bei Zuwiderhandeln des Klägers die *exceptio transactionis / transacti negotii*[57] bzw. eine *exceptio doli*[58] oder eine *exceptio pacti*[59] zu, mitunter erlosch die Klage auch *ipso iure* durch das *pactum*[60] bzw. wenn eine *stipulatio Aquiliana*[61] abgeschlossen wurde.[62]

49 D 2.15.1 (*Ulpianus libro 40 ad edictum*) *Qui transigit, quasi de re dubia et lite incerta neque finita transigit. Qui vero paciscitur, donationis causa rem certam et indubitatam liberalitate remittit.* Siehe auch die begriffliche Trennung in C 2.4.1. Vgl. hierzu Fino (2004) 42–62.
50 Sie etwa D 2.14.35, D 2.14.40.1.
51 D 2.15.9.2, D 2.15.15, C 2.4.3, C 2.4.15, C 2.4.32, C 2.4.40.
52 D 2.15.15.
53 D 2.4.22.1 (*Gaius libro primo ad legem duodecim tabularum*) *Qui in ius vocatus est, duobus casibus dimittendus est: si quis eius personam defendet, et si, dum in ius venitur, de re transactum fuerit.*
54 D 2.4.22.1, D 2.11.2.pr, D 3.3.27.1, D 5.2.27.pr. Siehe auch TPSulp. 27 (=TPN 32). Dazu Wolf (1985).
55 D 2.15.7.pr-1, D 2.15.11, D 12.6.23.1. Siehe auch Kaser / Hackl (1996) 352 Fn. 20 und 378 Fn. 28.
56 D 3.2.6.4.
57 D 2.15.3.2, D 2.15.16, D 2.15.17.
58 D 2.14.16.pr-1.
59 D 2.14.41.
60 D 2.14.17.1 für die *actio iniuriarum* und die *actio furti*; D 2.14.27.2 (*actio iniuriarum*).
61 Zur *stipulatio Aquiliana* siehe Sturm (1972) sowie Melillo (1994) 269–272.
62 D 2.15.4, D 2.15.5.

Wie anhand von VIII 2 ersichtlich ist, dürften solche außergerichtlichen Einigungen vor allem im Strafrecht,[63] und hier besonders im Sexualstrafrecht, wo dem Opfer typischerweise wenig an der öffentlichen Verfolgung der Tat gelegen war,[64] getroffen worden sein. Auch Vergleiche bei den Deliktsklagen sind relativ gut belegt,[65] gut bezeugt sind *pactiones* weiterhin im römischen Steuerrecht.[66] Außerdem scheinen sich außergerichtliche Vereinbarungen besonders im Erbrecht großer Beliebtheit erfreut zu haben, vor allem wenn eine *querella inofficiosi testamenti* angestrebt wurde:[67] Ein Beispiel von vielen ist der bei Plinius dem Jüngeren überlieferte Konflikt zwischen dem enterbten Sohn der Pomponia Galla und deren testamentarischen Erben. Diese einigten sich mit dem Sohn, der Klage vor dem Zentumviralgericht erheben wollte, ihm jeweils ein Viertel ihres Anteils zu überlassen.[68]

Gut belegt sind *pactiones* weiter für Obligationen aus einer Vormundschaft oder Sachwalterschaft,[69] die Leistung von *alimenta*[70] und Vindikationen.[71] An dieser Stelle kann vielleicht auch über die Gründe für den Abschluss einer außergerichtlichen Einigung spekuliert werden: Wenn am

63 Vgl. hierzu auch die Verwendung von *transigere* als Zahlung von Bestechungsgeld für eine fallengelassene Anklage in Cic. Cluent. 39 und Cic. Verr. 2.2.79 (dazu Fino (2004) 121–123, 127–129).

64 So auch Scafuro (1997) 113. Siehe etwa D 48.5.12.pr, D 48.5.15.pr, C 9.9.10, C 9.13.1.

65 D 3.2.4.5 (genannt: *actio furti*, *actio iniuriarum*, *actio vi bonorum raptorum*, *actio de dolo malo*); D 3.2.5, D 3.2.6.3, D 47.10.11. Vgl. aber das Verbot von *compromissa* über *delicta famosa* in D 4.8.32.6.

66 Cic. Ep. Ad Att. V 13.1, lex port. Asiae § 48 (hierzu Kunkel / Wittmann (1995) 347–350; Nörr (2013) 120–126); Edikt des Ti. Iulius Alexander (Evelyn-White / Oliver (1938) Nr. 4) Z. 56–60. Siehe hierzu auch Garnsey (1983) 123; Fleckner (2010) 289–291 mit weiteren Hinweisen.

67 D 2.14.52.3, D 2.15.3.pr-1, D 2.15.14, D 5.2.27.pr, D 5.2.29.2, D 17.1.62, D 29.3.1.1, D 36.1.80.16, D 41.3.29, D 44.2.30.1, C 2.3.21, C 2.4.2 , C 2.4.6, C 2.4.10 (mit Tadel von Seiten des Kaisers), C 2.4.11, C 2.4.15. Zur Vereinbarung unter potentiellen Erben zu Lebzeiten des Erblassers vgl. auch C 2.3.30.

68 Plin. Ep. 5.1.7 *Appetebat iudicii dies; coheredes mei componere et transigere cupiebant non diffidentia causae, sed metu temporum. Verebantur quod videbant multis accidisse, ne ex centumvirali iudicio capitis rei exirent.* Vgl. hierzu auch Ziegler (1971) 159 f.; Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 62 f.; Fino (2004) 138–144.

69 D 20.2.10, D 26.7.39.13, D 27.3.15, D 39.5.29.1, C 2.4.1, C 2.4.3, C 2.4.4, C 2.4.5, C 2.4.34.

70 D 2.15.7.2, D 2.15.8, D 12.6.23.2, C 2.4.8. Siehe auch Melillo (1994) 300–303.

71 D 18.5.10.1, C 2.4.33.

häufigsten *transactiones* bei Erbschaftsangelegenheiten überliefert sind, mag dies teilweise damit zusammenhängen, dass Letztere ausgesprochen häufig waren, teilweise aber auch damit, dass Erbschaftsverfahren vor dem Zentumviralgericht geführt wurden – problematisch in Zeiten politischer Spannungen und prinzipiell mit einem höheren Grad an Öffentlichkeit verbunden als andere Zivilprozesse. Nicht zuletzt dürfte auch der hohe Zeitaufwand bei diesen Verfahren viele Parteien vom ordentlichen Prozess abgeschreckt haben. Die relative Häufigkeit von *alimenta*- und Vormundschafts- und Sachwalterfällen kann wiederum nicht mit der großen Zahl an derartigen Verfahren erklärt werden. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich bei bei allen drei Verfahren ein Macht- und Informationsgefälle zulasten des Klägers bemerken lässt, was wiederum dessen Neigung, einen Vergleich abzuschließen, erheblich gefördert haben dürfte.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass *iusiurandum*, *pactio* und *transactio* sich nicht wechselseitig ausschlossen, sondern Letztere oft durch einen Eid bekräftigt wurden[72] und nach einer *transactio* über einen unsicheren Anspruch nach Aufkommen weiterer Informationen eine *pactio* abgeschlossen werden konnte – mit ein Grund dafür, weshalb die römischen Juristen die *transactio* so eng wie möglich interpretierten und sich in Zweifelsfällen gegen eine Erledigung durch die *transactio* aussprachen.[73] Auch die Ausübung von Eigenmacht und eine spätere außergerichtliche Einigung schlossen sich nicht unbedingt aus, nicht zuletzt da allein die Drohung, den Rechtsweg zu bestreiten, schon häufig zu einer Lösung des Konflikts führte, vor allem in jenen Situationen, in denen der Beklagte mehr zu verlieren hatte als der Kläger.[74]

72 Zur Verknüpfung des Eids mit einer *pactio* oder *transactio* siehe auch programmatisch D 12.2.1 und D 12.2.2. Zur Verknüpfung von Eid und *compromissum* siehe etwa Cic. fam. 12.30.5 (*et compromisso et iure iurando impediri*) sowie (weniger gesichert) in Cic. R. Com. 12 (so zumindest Platschek (2011) 372, der für Cic. Q. Rosc. 12 […] *arbitrum sumpseris quanto aequius et melius sit dari repromittique si peieres?* annimmt). Siehe auch Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 168–173.

73 Siehe etwa D 2.15.9.3.

74 Zur Verwendung der Androhung eines Prozesses in der griechischen und römischen Komödie siehe Scafuro (1997) 97–114.

IV Vermittlung durch Dritte

Die Mitwirkung von Dritten war bei der außergerichtlichen Streitbeilegung ein gängiges Mittel und häufig waren Verwandte und Freunde bei einer Streitbeilegung involviert.[75] Je nachdem wie stark der Dritte beteiligt war, war die Grenze sowohl zur Schiedsgerichtsbarkeit wie auch zum außergerichtlichen Vergleich durch *pactio* oder *transactio* oft nur sehr schwer zu ziehen.[76] Dass der Dritte nicht unbedingt eine neutrale Stellung im Konflikt einnahm, war der Streitbeilegung hingegen kaum abträglich: Dies zeigt sich am vorher erwähnten Streit[77] um das Erbe der Pomponia Galla bei der Vermittlung durch Plinius den Jüngeren, einen der testamentarischen Erben, der zuvor gemeinsam mit zwei *consiliarii* geprüft hatte, ob die Enterbung des Asudius Curianus, des enterbten Sohns, zu recht erfolgt war (und ein negatives Urteil erteilt hatte).

Eine eifrige Vermittlertätigkeit entwickelte auch Ciceros Freund Atticus: So vertrat er in einem Streit zwischen dem Steuerpächter Mulvius und Grundeigentümern die Interessen der Grundeigentümer, zu denen auch Ciceros Frau Terentia zählte, und schaffte es mit einer Zahlung an die *publicani*, eine gütliche Beilegung der *controversia* zu erreichen.[78] Atticus vermittelte auch zwischen Cicero und den Miterben des Fufidius, wobei nicht wirklich klar wird, worum sich der Konflikt drehte[79] und inwiefern überhaupt ein Konflikt bestand, da Cicero Atticus zunächst schreibt, die Forderungen der Miterben seien gerecht.[80] Wenig später ändert sich aber seine Meinung und er macht seinem Unmut Luft, dass (seine?) Miterben wohl glaubten, dass seine rechtliche Situation unsicher sei, und daher die Rückgängigmachung anstrebten.[81] Besonders häufig wurde Atticus in Geldange-

75 Scafuro (1997) 33, 39.

76 Vgl. auch D 4.8.13.2 (*Ulpianus libro 13 ad edictum*) *Recepisse autem arbitrium videtur, ut Pedius libro nono dicit, qui iudicis partes suscepit finemque se sua sententia controversiis impositurum pollicetur. Quod si, inquit, hactenus intervenit, ut experiretur, an consilio suo vel auctoritate discuti litem paterentur, non videtur arbitrium recepisse.*

77 Plin. Ep. 5.1.7–10.

78 Cic. Ep. Att. 2.15.4. Hierzu Shackleton Bailey (1965) 278, 282; Perlwitz (1992) 58.

79 Shackleton Bailey (1970) 283 vermutet als Hintergrund einen Grundstückskauf von Fufidius, den Cicero für seinen Bruder Quintus tätigte (Cic. Ep. Q. fr. 3.1.3).

80 Cic. Ep. Att. 11.13.3, 11.14.3.

81 Cic. Ep. Att. 11.15.4.

legenheiten von Cicero um Hilfe gebeten, der auch gerne die lästige Schuldeneintreibung auf seinen Freund abschob.[82]

Cicero wiederum bat Atticus, seinen Streit mit einem gewissen Acutilius beizulegen (*transagere*) und erwähnt auch, dass ihr gemeinsamer Bekannter Peducaeus ebenfalls diese Ansicht teile.[83] Die Mahnung, den Streit beizulegen, taucht auch in einem späteren Brief auf, in dem ein sichtlich enervierter Cicero schildert, dass Acutilius ihm seine Probleme erläutert habe und sowohl er als auch Peducaeus der Meinung seien, dass Atticus die Angelegenheit gütlich beilegen solle.[84] Aus späteren Briefen erschließt sich, dass es wohl um irgendwelche Geschäftsschulden ging, Acutilius sich geweigert hatte, im Gegenzug für einen Klageverzicht Atticus Sicherheit zu leisten und die Angelegenheit auch nach einem Jahr noch nicht beigelegt war.[85]

Auch in einem Konflikt mit einem gewissen Tadius trat Cicero als Vermittler auf:[86] Tadius hatte von Atticus Erbschaftsgüter erworben, die später von den gesetzlichen Vormündern der unmündigen Erbin beansprucht worden waren. Atticus, der so darf man vermuten, vielleicht als Miterbe, die Güter verkauft hatte, beruhigte Tadius mit dem Hinweis, dass die Güter schon lange ersessen seien, woraufhin ihn Cicero belehrte, dass Atticus sehr genau wisse, dass bei der *tutela legitima* keine Ersitzung eintrete. Einige Monate später war der Konflikt beigelegt.[87]

Dass solche Vermittlungsversuche freilich nicht immer mit unseren Vorstellungen eines modernen rechtsstaatlichen Verfahrens vereinbar sind, zeigt folgender Brief Ciceros an seinen Freund, den Juristen Servius Sulpicius Rufus (Ad familiares 13.26):[88] In diesem Brief bittet Cicero Servius, seinem Freund Lucius Mescinius, der von seinem Bruder Mindius zum Erben eingesetzt worden war, in dieser Angelegenheit zu helfen und die *negotia*, die ihm daraus erwüchsen, zu entwickeln und zu erledigen. Weiters berichtet er, dass er diejenigen, die er in dieser Angelegenheit betraut habe, angewiesen habe, Servius für alle Streitigkeiten als *arbiter atque disceptator* anzurufen. Auf den ersten Blick wirkt dies wie eine formlose Bitte Ciceros an seinen

82 Dazu Perlwitz (1992) 116 mit weiteren Hinweisen.
83 Cic. Ep. Att. I 4.
84 Cic. Ep. Att. I 5.4.
85 Cic. Ep. Att. I 8.
86 Cic. Ep. Att. I 5.6. Hierzu Shackleton Bailey (1965) 279 f., 283; Perlwitz (1992) 57.
87 Cic. Ep. Att. I 8.1.
88 Zu dem Fall siehe auch Cotton (1979); Finkenauer (2008) 484–489.

Freund, dass dieser als Schiedsrichter in der Erbschaftsangelegenheit eines Bekannten fungiere.

Dass dem nicht so ist, erschließt sich erst auf den zweiten Blick: Mescinius, der sich mit der Witwe seines verstorbenen Bruders, Oppia (dies erfährt man aus einem späteren Brief), stritt, war nämlich der *quaestor* Ciceros, als dieser Statthalter war. Servius Sulpicius Rufus wiederum war zu dem Zeitpunkt, zu dem der Brief an ihn gerichtet wurde, Statthalter in Griechenland und als solcher oberster Gerichtsherr in der Provinz. Worum handelt es sich nun bei diesem Brief? Wird Servius Sulpicius Rufus wirklich als Schiedsrichter angerufen oder handelt es sich hier, modernrechtlich gesprochen, um eine Anstiftung zum Amtsmissbrauch? Die Literatur scheint mehrheitlich der zweiten Meinung zuzuneigen,[89] zumal mit dieser Bitte um Unterstützung des Mescenius die weitere Bitte Ciceros einhergeht, Servius möge doch diejenigen, die Schwierigkeiten machen würden und die Sache nicht ohne Streitigkeit beilegen wollen, nach Rom zurückverweisen, da die Angelegenheit ja einen Senator betreffe; zu diesem Zweck habe er ihm auch einen Brief des M. Aemilius Lepidus beigelegt, nicht, um ihm in irgendeiner Weise Vorschriften zu machen, dies wiederspräche ja seiner Würde, sondern um ihm eine Empfehlung zu geben. Für die zweite Ansicht spricht, dass Servius als Statthalter durchaus Erbschaftsangelegenheiten selbst entscheiden konnte und dass die Rückverweisung nach Rom, wenn ein römischer Senator involviert war, im Ermessen des Statthalters stand. Dagegen spricht die Bezeichnung von Servius als *arbiter et disceptator* und der Verweis, dass die Angelegenheit *sine controversia* beigelegt werden solle.

Aus ad fam. 13.28 erfahren wir schließlich, dass Servius den *procuratores* des Mescinius »alles und noch viel mehr« (*omnia, multa vera plura et maiora*) versprochen habe, und Cicero stellt zwei weitere Bitten an ihn: Wenn gebürgt werden solle, dass in dieser Sache keine Ansprüche mehr erhoben werden (*amplius eo nomine non peti*), solle er dafür sorgen, dass Cicero als Bürge einstehe; und bezüglich der Sachen, die Oppia, die Witwe des Verstorbenen, entwendet habe, möge er sich insoweit um ihre beschleunigte Rückgabe bemühen, als er der Oppia androhen solle, sie nach Rom zu schicken. Durch diese Drohung werde die Angelegenheit schon ein Ende finden. Mit einem ähnlichen Anliegen, nämlich der Hilfestellung für einen

89 So etwa Cotton (1979) 49 f. und Lintott (1993) 66. Finkenauer (2008) 484–489 äußert sich zu diesem Punkt nicht.

befreundeten Erben, trat Cicero auch an den Prokonsul Acilius heran:[90] Dieser sollte den mit Cicero befreundeten L. Manlius bei der Abwicklung der Erbschaft seines Bruders unterstützen. Ähnliche »Amtshilfeersuchen« ergingen u. a. auch an den Propraetor Q. Minucius Thermus (mit der Bitte um Unterstützung des L. Genucilius Curvus bei der Durchsetzung seiner Rechtsansprüche[91] und der Unterstzüung des M. Anneius bei dessen Streitigkeiten mit den Einwohnern von Sardis[92]), den Praetor Curtius Peducaeanus (zugunsten des M. Fabius Gallus)[93] sowie an den Prokonsul P. Servilius Isauricus (zugunsten des Freigelassenen C. Curtius Mithres bei dessen Rechtstreit mit einem Einwohner von Kolophon und anderen Angelegenheiten).[94] Sämtliche dieser Briefe befinden sich im 13. Buch von Ciceros *Epistulae ad familiares*, das zur Gänze Empfehlungsbriefe enthält. Die Zahl dieser Empfehlungsbriefe und die Tatsache, dass sie in die Sammlung aufgenommen wurden, zeigt, dass Einflussnahme auf zukünftige oder bestehende Prozesse von Seiten eines Magistrats von Zeitgenossen weder als unüblich noch (anders als die Bestechung eines Amtsträgers oder Richters) als sittenwidrig betrachtet wurde – weder in der Republik noch im Prinzipat[95] –, und Kelly ist wohl zuzustimmen, wenn er feststellt, dass dieser Faktor die Rechtsprechung stark zu Lasten der sozial Schwachen beeinflusste.[96]

V Schiedsgerichtsbarkeit

Obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit die wohl am besten dokumentierte Art der außergerichtlichen Streitbeilegung war, birgt ihre Abgrenzung und Unterteilung gewisse Schwierigkeiten.[97] Ein Grund dafür liegt im weiten Bedeutungsumfang des Wortes *arbiter*: Wurde *arbiter* gleichrangig mit *iudex* verwendet, wie etwa in der Wortformel *iudex arbiterve*, so war *arbiter* häufig als Hinweise auf die verwendete Klage zu verstehen, so etwa bei gerichtlichen Entscheidungen in *bonae fidei iudicia* oder bei *iudicia* mit *formula arbitraria*.

90 Cic. Ad fam. 13.30.
91 Cic. Ad fam. 13.53. Hierzu Shackleton Bailey (1977) 472.
92 Cic. Ad fam. 13.55. Hierzu Kelly (1966) 58; Shackleton Bailey (1977) 472. Siehe auch Cic. Ad fam. 13.57.
93 Cic. Ad fam. 13.59. Hierzu Kelly (1966) 57; Shackleton Bailey (1977) 417.
94 Cic. Ad fam. 13.69.
95 Siehe etwa Fronto ad amic. 1.1. Hierzu Kelly (1966) 59 f.
96 Kelly (1966) 66–68.
97 Zur Abgrenzung zur Vermittlung siehe auch D 4.8.13.2.

Da aber auch die römischen Juristen in ihrer Terminologie keine eindeutige begriffliche Trennung vornahmen, konnte auch bei diesen *iudicia* der Richter als *iudex* bezeichnet werden.[98] Daneben bezeichnete *arbiter* freilich auch den außergerichtlich bestellten Schiedsrichter, wiewohl für diesen auch andere Termini wie etwa *disceptator*, *interpres* oder *mediator* verwendet wurden.

Einen wichtigen Anstoß für das römische Verständnis des Begriffs *arbiter* kann D 17.2.76 leisten:[99]

> D 17.2.76 (*Proculus libro quinto epistularum*)
> *Societatem mecum coisti ea condicione, ut Nerva amicus communis partes societatis constitueret: Nerva constituit, ut tu ex triente socius esses, ego ex besse: quaeris, utrum ratum id iure societatis sit an nihilo minus ex aequis partibus socii simus. Existimo autem melius te quaesiturum fuisse, utrum ex his partibus socii essemus quas is constituisset, an ex his quas virum bonum constituere oportuisset. Arbitrorum enim genera sunt duo, unum eiusmodi, ut sive aequum sit sive iniquum, parere debeamus (quod observatur, cum ex compromisso ad arbitrum itum est), alterum eiusmodi, ut ad boni viri arbitrium redigi debeat, etsi nominatim persona sit comprehensa, cuius arbitratu fiat.*

Proculus geht an dieser Stelle auf das Problem ein, dass die Anteile an einer Gesellschaft durch Nerva, einen gemeinsamen Freund der beiden Gesellschafter, festgesetzt wurden, dass *tu* einen Anteil von einem Drittel (*ex triente*) halten soll, *ego* aber einen Anteil von zwei Dritteln (*ex besse*). Auf die Frage, ob nichtsdestotrotz gleiche Anteile eingeräumt werden sollten, antwortet Proculus, hier müsse man fragen, ob die Anteile so verteilt werden sollen, wie es dieser festgesetzt hatte, oder so, wie sie ein *vir bonus* hätte festsetzen sollen. Als Nachsatz erläutert er, dass es nämlich zwei Arten von *arbitri* gebe, einen, dessen Spruch man gehorchen müsse, gleichwohl ob dieser gerecht oder ungerecht sei (das werde befolgt, wenn man aufgrund eines *compromissum* zu einem *arbiter* gehe); ein anderer *arbiter* urteile derart, dass sein Urteil zu einem *arbitrium boni viri* verwandelt werden könne, auch wenn namentlich derjenige festgesetzt worden sei, der das Schiedsurteil treffen solle. Proculus fährt in D 17.2.78 fort, dass in diesem Fall die Festsetzung des Nerva wohl *arbitrio boni viri* erfolgen solle, zumal es sich um ein *bonae fidei iudicium* handle.[100]

98 Zu Ciceros bekannter Kritik in Cic. Mur. 27 siehe Broggini (1957) 199 f.

99 Zu D 17.2.76 siehe Haymann (1936) 351 f.; Lübtow (1957) 403 f., 438–441; Broggini (1957) 113 f.; Ziegler (1971) 83, 258 f.; Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 55.

100 17.2.78 (*Proculus libro quinto epistularum*) *In proposita autem quaestione arbitrium viri boni existimo sequendum esse, eo magis quod iudicium pro socio bonae fidei est.*

Betrachtet man die Verwendung von *arbitrio/arbitratu boni viri*[101] in den Digesten, so zeigt sich, dass der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit eines Dritten zwar Ursprung der Formel war[102] und »formlose« Schiedsurteile ohne Strafzahlungen und ohne Anspruch auf Durchsetzbarkeit mit Sicherheit existierten,[103] die Klausel selbst aber immer mehr den Charakter eines vom Richter zu beachtenden Entscheidungskorrektivs erhielt, der es ihm ermöglichte, von Dritten oder von einem Vertragspartner getroffene Ermessensentscheidungen zu korrigieren.[104]

Des Weiteren diente die Formulierung auch als Handlungsanweisung für den Richter, nicht nur bei den *bonae fidei iudicia*,[105] den *actiones arbitrariae*[106] und den Teilungsklagen,[107] sondern auch bei den prätorischen Stipulationen,[108] in denen die Formulierung teils enthalten war – so etwa in der *cautio usufructuaria*[109] und der *cautio iudicatum solvi* –, teils hinzu inter-

101 Allgemein zum *arbitrium/arbitratus boni viri* Broggini (1957) 111–126; Lübtow (1957) 377–382, 396–405; Martino (1986) 39, 41 f.; Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 46–66.

102 Vgl. dazu auch Broggini (1957) 114.

103 Vgl. aber Lübtow (1957) 382 und Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 57. Zum »formlosen Schiedsvertrag« siehe auch Ziegler (1971) 247.

104 So etwa in D 17.2.79 (*Paulus libro quarto quaestionum*) *Unde si Nervae arbitrium ita pravum est, ut manifesta iniquitas eius appareat, corrigi potest per iudicium bonae fidei*. Siehe auch D 17.2.77 sowie Lübtow (1957) 437 f. Vgl. aber Broggini (1957) 118 und Pennitz (1991) 92.

105 *societas*: D 7.2.78; *locatio conductio*: D 19.2.24.pr, D 19.2.58.1, D 50.8.3.2; *mandatum/emptio venditio*: D 17.1.35; *emptio venditio*: D 18.1.57.pr., D 18.7.6.1, C 4.38.15; *tutela*: D 26.7.47.1 Siehe auch D 50.17.22.1 (*Ulpianus libro 28 ad Sabinum*) *Generaliter probandum est, ubicumque in bonae fidei iudiciis confertur in arbitrium domini vel procuratoris eius condicio, pro boni viri arbitrio hoc habendum esse.*

106 D 5.2.25, D 6.1.35, D 7.1.9.pr; die *actio iniuriarum* ist zwar nicht in Just. Inst. IV 6.31 aufgezählt, die Erwähnung des *arbitrium boni viri* D 47.10.17.5 zeigt aber m. E. nach sehr gut, inwiefern der Richter verpflichtet war, wie ein *vir bonus* zu handeln: D 47.10.17.5 (*Ulpianus libro 57 ad edictum*) *Ait praetor »arbitratu iudicis«: utique quasi viri boni, ut ille modum verberum imponat*. Zu den *actiones arbitrariae* siehe auch Broggini (1957) 74.

107 *actio familiae erciscundae*: D 10.2.44.8.

108 *cautio iudicatum solvi*: D 3.3.33, D 3.3.45, D 3.3.78, D 39.2.18.2, D 46.7.5.3, D 46.7.12, D 46.7.18; *cautio usufructuaria*: D 7.1.13.pr, D 7.1.15.4, D 7.9.12; *cautio rem salvam fore*: D 27.10.8; *cautio ex operis novi nuntiatione*: D 39.1.5.17, D 39.1.21.4; *cautio damni infecti*: D 39.2.15.34, D 43.1.15.pr,3.

109 D 7.9.1.pr (*Ulpianus libro 79 ad edictum*) *Si cuius rei usus fructus legatus sit, aequissimum praetori visum est de utroque legatarium cavere: et usurum se boni viri arbitratu et, cum usus fructus ad eum pertinere desinet, restituturum quod inde exstabit.*

pretiert wurde,[110] und bei der Festsetzung von Legaten[111] und Fideikommissen.[112]

Der Gegensatz zwischen dem *arbitrium boni viri* und dem *arbitrium ex compromisso* ergibt sich aus der Eigenart des *compromissum*:[113] Als außergerichtliche Einigung konnte das *compromissum* nur funktionieren, wenn es für die Parteien nicht ohne weiteres anfechtbar war, selbst dann, wenn der *arbiter* sich geirrt hatte.[114] Unbillige Resultate,[115] die auch dadurch entstanden, dass der *arbiter ex compromisso* streng an die Vereinbarungen der Parteien gebunden war und die Vereinbarung nicht überschreiten durfte,[116] wurden dabei zugunsten des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit in Kauf genommen.[117] Daher entwickelte auch eine *incerta sententia* keine Gültigkeit.[118]

Freilich hatte es, abgesehen von der (unter Umständen hohen) Strafzahlung im Fall eines Zuwiderhandelns, keine Auswirkungen, wenn eine der Parteien entgegen der ursprünglichen Vereinbarung eine Klage einreichte: Das *compromissum* selbst gewährte weder eine Klage auf Durchsetzung noch eine *exceptio*, es entfaltete auch (bis Justinian) keine präjudiziellen Wirkungen.[119] Auch der Anwendungsbereich des *compromissum* war begrenzt: *Delicta famosa* und *iudicia publica*[120] waren ausgeschlossen, ebenso *actiones popu-*

110 Siehe etwa D 35.3.3.6 (*Ulpianus libro 79 ad edictum*) *Si legatarius heredi, qui controversiam hereditatis patitur iam vel sperat, de restituendo legato sibi praestito caverit et evicta hereditas sit, sed neglegentia vel dolo eius qui legatum praestitit, dicemus non committi stipulationem propter viri boni arbitrium, quod inest huic stipulationi*. sowie D 50.16.73 (*Ulpianus libro 80 ad edictum*) *Haec verba in stipulatione posita »eam rem recte restitui« fructus continent: »recte« enim verbum pro viri boni arbitrio est.*

111 D 31.1.1, D 32.41.9, D 32.43, D 33.1.3.2, D 33.1.13.1, D 34.1.10.

112 D 30.58, D 32.11.7–8, D 36.1.56, D 40.5.46.3.

113 Zum *compromissum* siehe Broggini (1957) 125 f., 199–218; Ziegler (1971); Martino (1986) 36 f.; de Ruggiero (1971) 12–34; Ziegler (1992); Melillo (1994) 240–242; Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 94–192.

114 D 4.8.19.pr, D 4.8.20; C 2.55.1. Siehe auch Ziegler (1971) 53; Ziegler (1992) 537 f.

115 D 4.8.27.2.

116 D 4.8.21.6, D 4.8.32.21, D 4.8.46. Siehe auch D 4.8.32.15 (*Paulus libro 13 ad edictum*) […] *non ergo quod libet statuere arbiter poterit nec in qua re libet nisi de qua re compromissum est et quatenus compromissum est.* Siehe auch Ziegler (1971) 61 f.

117 D. 4.8.32.16, D 4.8.37.

118 D 4.8.21.3.

119 C 2.55.5. Zu dieser Passage siehe Ziegler (1971) 51.

120 D 4.8.32.6. Siehe auch Ziegler (1971) 57 f., 86, 126–128.

lares und Statusprozesse.[121] Nicht zulässig war ein *compromissum* auch dann, wenn ein späterer Erbschaftsprozess präjudiziert werden konnte.[122]

Aus D 17.2.76 erschließen sich auch gut die Vor- und Nachteile des außergerichtlichen Schiedsverfahrens *ex compromisso* gegenüber dem regulären Verfahren. Während sich das außergerichtliche Verfahren dadurch auszeichnete, dass die Parteien durch den Wortlaut des *compromissum* Einfluss auf das Ermessen des Richters nehmen konnten und Urteile des *arbiter ex compromisso* mangels Wirkung *erga omnes* zum Beispiel keine infamierende Wirkung zeitigten,[123] so zeichnete sich das ordentliche Verfahren, besonders wenn ein Sachverhalt *arbitrio boni viri* zu beurteilen war, durch die Verbindlichkeit und die Möglichkeit der Korrektur einer unbilligen Vereinbarung aus.

Ein anderer Vorteil des *arbitrium ex compromisso* mag sich aus einer Episode erschließen, die Cicero in einem seiner Briefe an seinen Bruder Quintus wiedergibt: Wegen des hohen Wahlbetrugs einigten sich die Kandidaten für das Tribunat durch ein *compromissum* darauf, bei Cato je 500.000 Sesterzen zu hinterlegen, die bei Zuwiderhandeln für verfallen erklärt und unter den Mitbewerbern aufgeteilt werden sollten.[124] In diesem Fall war ein ordentliches Verfahren für keinen der beteiligten Wahlbewerber ratsam und das *compromissum* war ideal, um die Konsequenzen für den Einzelnen im Gegensatz zu einem strafrechtlichen *ambitus*-Verfahren zu mildern, aber auch um die Hemmschwelle der Geltendmachung zu verringern. Wenn auch auf dieses *compromissum* kein Verfahren folgte, so war dies nicht immer der Fall: Cicero erwähnt in seiner Rede *pro Roscio Comoedo* ein dem Prozess vorausgegangenes *compromissum*.[125] Die Besonderheit dabei war, dass der *arbiter* bei diesem *compromissum* niemand anderer war als Piso, der beim ordentlichen Prozess wiederum die Richterrolle übernahm. Das *compromissum* hatte in diesem Fall seine streitvermeidende Rolle daher klar verfehlt. Dafür gibt uns Ciceros Rede Aufschluss über die Unterschiede zwischen dem Schiedsver-

121 D 4.8.32.7.

122 D 4.8.32.10. Hierzu Hackl (1976) 69–72 sowie Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 104–108.

123 D 3.2.13.

124 Cic. quint. Fr. 2.14.4; ad Attticum 4.15.7. Siehe dazu Ziegler (1971) 21 f.; Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 112 f.; Lukits (2013) 65.

125 Cic. Rosc. Com. 12. Siehe zu dieser Passage auch Lübtow (1957) 408 f.; Broggini (1957) 199–201; Ziegler (1971) 18–20; Platschek (2011).

fahren *ex compromisso* und dem ordentlichen Verfahren, spottet doch Cicero, dass üblicherweise der umgekehrte Weg gewählt werde: Das *compromissum* wähle, wer im ordentlichen Rechtsweg gescheitert sei. In diesem Fall aber habe Piso als Schiedsrichter geurteilt, dass kein Geld geschuldet werde, und trotzdem sei geklagt worden.[126]

Das *compromissum* als Vorstufe zum ordentlichen Verfahren ist auch im Fall des Heraclius aus Centuripae zu beobachten, der von Verwandten ein beachtliches Vermögen geerbt hatte und von dem zunächst 100.000 Sesterzen *per calumniam malitiamque* eingeklagt wurden.[127] Nachdem der *arbiter ex compromisso*, ebenfalls ein Bürger aus Centuripae, zugunsten von Heraclius entschieden hatte, erklärte Verres, dass das Schiedsurteil ungültig sei und er sich nicht darauf berufen könne und verordnete (*edixit*), dass, wenn jemand Heraclius schlagen sollte, dieser keine *actio iniuriarum* habe und für zukünftige Prozesse gegen ihn ein Richter aus seiner *cohors* bestellt werden solle.[128]

Beide Fälle zeigen jedoch sehr gut, wieso häufig ein *compromissum* abgeschlossen wurde: Zum einen konnten auf diese Art und Weise infamierende Urteile vermieden werden, zum anderen wurden sie häufig von Parteien angestrebt, die entweder ein Verfahren gegeneinander nicht führen konnten, weil sie beispielsweise miteinander verwandt waren,[129] oder dies wegen des Ehrverlusts und des politischen Risikos, das Prozesse für Personen höheren

126 Cic. Rosc. Com. 13 *Ceteri cum ad iudicem causam labefactari animadvertunt, ad arbitrum confugiunt, hic ab arbitro ad iudicem venire est ausus! qui cum de hac pecunia tabularum fide arbitrum sumpsit, iudicavit sibi pecuniam non deberi.*

127 Cic. Verr. 2.2.66. Zu vermuten ist, dass der oder die Kläger Erbschaftsansprüche geltend machten.

128 Cic. Verr. 2.2.66 *Iam Heraclii Centuripini, optimi nobilissimique adulescentis, testimonium audistis; a quo HS C per calumniam malitiamque petita sunt. Iste poenis compromissisque interpositis HS cccc extorquenda curavit, quodque iudicium secundum Heraclium de compromisso factum erat, cum civis Centuripinus inter duos civis diiudicasset, id inritum iussit esse eumque iudicem falsum iudicasse iudicavit; in senatu esse, locis commodisque publicis uti vetuit; si quis eum pulsasset, edixit sese iudicium iniuriarum non daturum; quicquid ab eo peteretur, iudicem de sua cohorte daturum, ipsi autem nullius actionem rei se daturum*. Zu diesem Fall siehe Ziegler (1971) 116 f.; Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 173. Nicht Zieglers Meinung ist Behrends (1976) 686 f., der meint, dieser überschätze den technischen Gehalt. Seine These, *compromittere* sei hier mit *fideipromittere* gleichzusetzen, ist aber nicht besonders überzeugend. Auch Cic. Rosc. 12. Att. 4.15.7 und fam. 12.30.5 hält er nicht für »echte« *compromissa* (Behrends (1976) 687 f.).

129 So etwa in C 2.55.3.

Ranges stets mit sich brachten, nicht tun wollten, wie die Tribunatskandidaten. Für die praktische Relevanz des *compromissum* sprechen auch die Urkundenfunde in Herculaneum und Murecine[130] sowie die (sehr späten) Belege in den Papyri.[131]

Bei den meisten Stellen, bei denen *arbitri* genannt werden, kann jedoch nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um ein *arbitrium ex compromisso*, ein »formloses« *arbitrium* oder ein reguläres Verfahren handelte: Was jedoch zu beobachten ist, ist, dass *arbitri* sowohl in juristischen wie auch in literarischen Quellen besonders häufig im Kontext von Erbschaftsstreitigkeiten,[132] Erbschaftsaufteilungen,[133] Grenzstreitigkeiten[134] und sonstigen nachbarrechtlichen Streitigkeiten[135] belegt sind; allesamt Konflikte, die sich durch ein besonderes Naheverhältnis der gegnerischen Parteien auszeichneten und sich daher auch für eine außergerichtliche Bereinigung anboten. Andererseits handelte es sich bei solchen Streitigkeiten auch um *bonae fidei iudicia*, wie etwa im Fall der Teilungsklagen,[136] oder um *iudicia* mit *formula*

130 T. Herc. 76–82, TPSulp. 34–39 (= TPN 33–38).

131 Siehe etwa P. Giss. Bibl. 3 27, P. Giss. 104 P. Lond. 3 992. Für weitere Hinweise siehe Modrzejewski (1952) sowie Ziegler (1971) 154 f., 193–198, 270–273; Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 201–206.

132 Siehe dazu etwa den *arbiter* Caecilius, der in Cic. Flacc. 89 zur Beurteilung eingesetzt war, wem die Erbschaft der Valeria gehören solle, ihrem Mann Andro oder ihrem *tutor legitimus* Flaccus. Ob jedoch ein Urteil erging, ist zweifelhaft, da Andro nicht zum Urteil erschien, vermutlich weil Flaccus klar im Recht war, da Valeria nicht in einer *manus*-Ehe verheiratet gewesen war (Cic. Flacc. 84). Siehe auch D 36.1.37, C 5.62.16 und C 6.35.2.

133 Ein ordentliches Verfahren ist wohl beim *arbiter dividundae hereditatis* (D 20.5.11, D 20.5.14, D 28.5.79) anzunehmen. Siehe aber etwa D 10.2.57 oder C 5.9.6.5, wo weniger klar beurteilt werden kann, ob es sich um einen Prozess handelte oder nicht.

134 D 4.8.44, D 10.1.7, Agg. Urb. Controv. Agror. p. 33. Suet. Otho 2. Siehe auch Cic. leg. 1.55. Dazu Düll (1931) 14–26; Broggini (1957) 165 f.; Ziegler (1957) 139 f., 158 f.; Roebuck / de Loynes de Fumichon (2004) 109 f.; Lukits (2013) 66–70, 212–216.

135 Ein Beispiel dafür ist das bei Vitruv 2.8.8 genannte *arbitrium communium parietum*: *Itaque cum arbitrio communium parietum sumuntur, non aestimat eos quanti facti fuerint, sed cum ex tabulis inveniunt eorum locationes, pretia praeteritorum annorum singulorum deducunt octogesimas et ita – ex reliqua summa parte reddi pro his parietibus – sententiam pronuntiant eos non posse plus quam annos LXXX durare*. Hier kann sowohl ein außergerichtliches Schiedsgericht wie auch ein ordentliches Verfahren angenommen werden. Siehe auch D 7.1.7, D 8.2.11, D 8.3.13, D 22.3.28. Vgl. auch Broggini (1957) 120 f., der bei den ersten drei Stellen einen außergerichtlichen *arbiter* annimmt, m. E. ist eher ein ordentliches Verfahren anzunehmen. Zu D 22.3.28 siehe auch Broggini (1957) 168 f.

136 JI 4.6.28.

arbitraria, bei denen mit *arbiter* der urteilende Richter bezeichnet wurde, besonders wenn er mit einer Schätztätigkeit beauftragt war.[137]

VI Öffentlichrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit

Gerade bei Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden oder zwei Staaten erscheint es besonders schwierig, ordentliche und nicht ordentliche Gerichtsbarkeit zu unterscheiden: Während der Republik war mit derartigen Streitigkeiten meist der Senat befasst, der entweder direkt urteilte (wie beim *SC de Oropiis*)[138] oder einen oder mehrere Schiedsrichter einsetzte (so Qu. Fabius Labeo beim Konflikt zwischen Nola und Neapel)[139] oder schließlich das Urteil mit Instruktionen an eine dritte Stadt delegierte.[140] Im Prinzipat war es in der Regel der Kaiser, der wiederum entweder selbst urteilte oder einen Vertreter schickte.[141]

Gut ersichtlich ist dies etwa am Konflikt zwischen Magnesia und Priene, der im 2. Jh. v. Chr. durch den römischen Senat unter Führung des Prätors Marcus Aemilius verhandelt wurde.[142] Gegenstand des Streits war ein Stück Land, von dem sich die Einwohner von Magnesia zurückgezogen hatten und das nun im Besitz von Einwohnern aus Priene war. Der Senat entschied, ihnen einen freien Staat als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, dessen Wahl beide zustimmen sollten. Fände sich kein passender Schiedsrichter, sollte der Prätor Marcus Aemilius einen freien Staat als Schiedsrichter bestimmen. Dieser möge das Land der Gemeinde zuweisen, die es zu Beginn der Freundschaft mit dem römischen Volk im Besitz gehabt hatte, ebenso solle er über das Unrecht entscheiden, dass den Einwohnern von Priene ihrer Aussage nach durch die Einwohner von Magnesia angetan wurde. Eingesetzt wurde schließlich Mylasa, das Verfahren gewann Magnesia.

137 JI 4.6.31. Zu den Nennungen der *arbitri* siehe auch die Auflistung bei Düll (1931) 4. Vgl. auch Sen. Clem. 7.3 *Haec omnia non veniae, sed clementiae opera sunt. Clementia liberum arbitrium habet; non sub formula, sed ex aequo et bono iudicat; et absolvere illi licet et, quanti vult, taxare litem*. Siehe auch Kelly (1976) 119, 128–131; Kaser/Hackl (1996) 57–59; Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 80–87.

138 Sherk (1969) Nr. 23.

139 Cic. Off. I 33; Val. Max. 7.3.4.

140 Sherk (1969) 195 f.

141 Siehe auch Ager (1996) 26–29.

142 Sherk (1984) 33 f. Nr. 34; Ager (1996) 321–327 Nr. 120. Zu diesem Streit siehe Broggini (1957) 207.

Im Streit zwischen Priene und Samos 135 v. Chr. entschied Rom jedoch selbst:[143] Der Grund dafür könnte darin liegen, dass der Streit schon Jahrzehnte im Gange war und bereits einige Entscheidungen ergangen waren, darunter eine durch Rhodos in einem Schiedsgerichtsverfahren ca. 195 v. Chr. und eine durch Manlius und seine Zehnmännerkommission getroffene Entscheidung 188 v. Chr., die Priene bzw. Samos das Eigentum an dem Land zusprach. Überraschenderweise sprach der römische Senat das Gebiet der Stadt Priene zu, hielt sich also an die Entscheidung von Rhodos und nicht an jene der römischen Kommission.

Auch Private waren mitunter in öffentlichrechtliche Schiedsgerichtsverhandlungen involviert, wie das Beispiel der Brüder Cloatii zeigt. Beide hatten der Stadt Gytheion ein Darlehen gewährt: Später kam es zu einem Schiedsgerichtsverfahren über das Darlehen, bei dem offensichtlich die Stadt Athen als Schiedsrichterin fungierte, und Gytheion verlor. Die Stadt und die Cloatii einigten sich dann auf eine verminderte Rückzahlung und Jahre später stellte die Stadt den beiden eine Ehrenstele auf, bei der u. a. ihr Eingehen auf die Schiedsgerichte und auch der teilweise Schuldenverzicht von der Stadt lobend hervorgehoben wurden.[144] Ein ähnlicher Prozess, diesmal einen Grenzstreit betreffend, wurde zwischen dem Privatmann Agathomenes und der Stadt Trikkala durchgeführt.[145]

Während der Zeit der späten Republik entschied der Staat zunehmend selbst; als der Kaiser die Aufgaben des Senats übernahm, urteilte er entweder selbst (oft mit Hilfe seiner *procuratores*) oder delegierte an einen ausgewählten Schiedsrichter. Ein Beispiel für einen durch den Kaiser entschiedenen Konflikt ist der Streit zwischen den Gemeinden Comum und Bergalei, der offensichtlich schon unter Tiberius schwelte. Tiberius hatte Pinarius Apollinaris eingesetzt, der jedoch anscheinend trotz lange währender Ermittlungen, zunächst unter Tiberius und später unter Caligula, keinen Bericht geschrieben hatte. Claudius hatte Iulius Planta mit der Ermittlung beauftragt, zu der dieser auch einige kaiserliche *procuratores* hinzugezogen hatte. Nachdem er einen Bericht von ihm erhalten hatte, ermächtigte er ihn, dazu zu urteilen und nahm seine Ermittlungen zum Anlass, ein Edikt zu ver-

143 Sherk (1969) 54–58 Nr. 10; de Ruggiero (1971) 256–258; Ager (1996) 450–457 Nr. 160.
144 Sherk (1984) 93–95 Nr. 74.
145 Sherk (1969) 253 f. Nr. 45.

öffentlichen,[146] in dem er den Einwohnern einiger Nachbargemeinden zu Tridentum, deren Bürgerrecht strittig war – eine Angelegenheit, die offenbar mit dem Streit irgendwie in Verbindung stand – dieses verlieh. Entscheidungen in Gebietskonflikten zwischen zwei Gemeinden sind u. a. auch für die Kaiser Vespasian,[147] Titus[148] und Domitian[149] überliefert.

Prinzipiell handelte es sich bei Auseinandersetzungen von zwei Gemeinden oder Staaten fast ausnahmslos um Grenzstreitigkeiten.[150] Gerade in diesem Bereich orientierte sich der römische Senat und später der Kaiser an den griechischen Vorbildern, bei denen eine unabhängige dritte Stadt als Schiedsrichterin angerufen wurde,[151] weshalb sich der Charakter einer außergerichtlichen Streiteinigung trotz seines öffentlich-rechtlichen Wesens bewahrte. Dennoch betont Ager zu Recht, dass Rom sich nur äußerst selten einem anderen Staat als Schiedsrichter unterwarf und bei der Lösung von zwischenstaatlichen Konflikten, die Rom selbst betrafen, eher auf andere, kriegerische Mittel setzte.[152]

VII Conclusiones

Wie schon von Wieacker bemerkt, galt der Gang vor Gericht im Rom der Republik als *ultima ratio*,[153] den es wenn möglich zu vermeiden galt, da ein Verfahren, besonders bei infamierenden Klagen als anstößig empfunden wurde.[154] Auch die lange Dauer der Gerichtsverfahren mag von dem Gang

146 Dieses findet sich in Sherk (1988) 94–96 Nr. 52. Siehe auch de Ruggiero (1971) 347–351.
147 Sherk (1988) 130 f. Nr. 87; de Ruggiero (1971) 361–363.
148 Sherk (1988) 142 Nr. 101.
149 Sherk (1988) 137 Nr. 96; de Ruggiero (1971) 366–368.
150 Vgl. auch Ager (1996) 4, 6 f.
151 Siehe auch Ager (1996) xiv.
152 Ager (1996) 29. Daneben existierte freilich auch die auf kriegerische Auseinandersetzungen folgende Schlichtung, die ebenfalls als Schiedsgericht charakterisiert werden kann und etwa bei Caesar (BG 5.1) belegt ist (siehe auch Broggini (1957) 51–53). Auch die *arbitri*, die im Zuge der Schuldenkrise der Republik zur Schätzung des Vermögens der Schuldner durch Caesar bestellt worden waren (Caesar BC 3.1, 3.20), könnnen auf dieses Vorbild zurückgeführt werden, nicht zuletzt weil Italien durch die Schuldenkrise größere soziale Tumulte zu erleiden hatte. Zu diesen Maßnahmen siehe auch Fleckner (2010) 509 f.
153 Wieacker (1988) 261.
154 Siehe hierzu auch Kaser (1986) 376–382 über Ciceros Gründe, Dolabella nicht auf Rückgabe der *dos* zu verklagen.

vor Gericht abgeschreckt haben.[155] Daneben hatten die Betroffenen die unterschiedlichsten Gründe, einen Streit außergerichtlich beizulegen: Ein Hinweise findet sich etwa in Augustus' Edikt an die Einwohner von Cyrene, in dem dieser erklärt, dass viele Nicht-Römer vor dem Gerichtsweg zurückschrecken würden, da ordentliche (Straf-)Verfahren für viele mühsam und unangenehm seien, besonders aber für arme und von Alter oder Krankheit geschwächte Leute.[156] Abgesehen von der Außenseiterstellung eines Nichtbürgers dürften auch Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisse zwischen den Streitparteien deren Wunsch, eine außergerichtliche Einigung anzustreben, verstärkt haben. So führt Seneca in einem Fragment aus seiner Schrift *de amicitia* aus, dass für einen Streit im Bekanntenkreis ein *arbiter* besser als ein Richter sei, da Urteile in Abwesenheit generell nicht erteilt würden,[157] das Verfahren mündlich geführt werde[158] und man daher den Parteien ins Gesicht sehen könne und weniger leicht getäuscht werde – im Übrigen ein guter Hinweis auf den schon zu dieser Zeit vorhandenen Schriftlichkeitsgrad im Formularverfahren.

> *Familiare iurgium non iudicem sed arbitrum quaerit, nihil autem componitur inter absentes, nec tuto epistulis omnis querella committitur, et inexplorata fronte, per quam produntur animi, incertum est, quam simpliciter detegatur ira, quam fideliter desinat.*

Generell ist festzuhalten, dass häufig auf verschiedenen Wegen versucht wurde, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, z. B. durch den Versuch einer außergerichtlichen Einigung (*pactio*), den Gang zum *arbiter ex compromisso* oder die Ausübung von Eigenmacht, wobei es natürlich auch von der Position des Beschwerdestellers und seines Gegners abhängig war, welche Mittel er benutzte. Zur Selbsthilfe zu greifen war wohl in der Regel nur ratsam, wenn der Gegner nicht zu mächtig war. Nicht zuletzt zeigen die Beispiele auch auf, dass, wiewohl eine außergerichtliche Lösung gefunden

155 Siehe Kelly (1966) 118–131.

156 Edicta Augusti ad Cyrenenses, Z. 93–97; dazu Sherk (1988) 25–30. Siehe auch Demosthenes, Androtion, 25–27, wo die (Rechts-)Mittel bei Diebstahl nach der sozialen Position des Klägers abgestuft waren und der Gang zum Schiedsrichter als Option für den Armen und Einflusslosen genannt wird. Dazu Scafuro (1997) 31 f.

157 Vgl. D 4.8.27.4 (*Ulpianus libro 13 ad edictum*) *Proinde sententia quidem dicta non coram litigatoribus non valebit, nisi in compromissis hoc specialiter expressum sit, ut vel uno vel utroque absente sententia promatur.* Siehe auch Ziegler (1957) 67; Roebuck/de Loynes de Fumichon (2004) 181.

158 Sen. Fr. 90 (ed. Haase).

war, diese einen Prozess selten verhindern konnte[159] und noch viel weniger garantierte, dass derjenige, der die Abmachung gebrochen hatte, den Prozess verlor. Dies lag nicht zuletzt an dem in vielfacher Weise unvollkommenen und äußeren Einflüssen stark ausgesetztem römischen Gerichtswesen, dem die Beteiligten durch die außergerichtliche Schlichtung zu entkommen suchten.

Bibliographie

Ager, Sheila L. (1996), Interstate Arbitrations in the Greek World, 337–90. B.C., Berkeley

Behrends, Okko (1976), Rez. zu Karl-Heinz Ziegler: Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht, München 1971, in: Gnomon 48, 678–689

Behrends, Okko (2002), Selbstbehauptung und Vergeltung und das Gewaltverbot im geordneten bürgerlichen Zustand nach klassischem römischen Recht, in: SZ 119, 44–142, https://doi.org/10.7767/zrgra.2002.119.1.44

Bertolini, Cesare (1967), Il giuramento, Roma

Broggini, Gerardo (1957), Iudex arbiterve. Prolegomena zum Officium des römischen Privatrichters, Köln

Bürge, Alfons (2002), Zwischen Eigenmacht und Recht: zur Praxis der lex Iulia de vi (privata) von Seneca bis Mark Aurel, in: Schermaier, Martin (Hg.), Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly, Köln, 65–84

Burton, Carlin A. (2001), Roman Honor, Berkeley

Calore, Antonello (1988), La rimozione del giuramento: »condicio iurisiurandi« e »condicio turpis« nel testamento romano, Milano

Calore, Antonello (2000), Per Iovem lapidem, Milano

Camodeca, Giuseppe (1999), Tabulae Pompeianae Sulpiciorum. Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii, Roma

Cossa, Giovanni (2008), Attorno ad alcuni aspetti della Lex Iulia de vi publica et privata, in: SDHI 74, 209–308

Cotton, Hannah M. (1979), Cicero, Ad Familiares XIII, 26 and 28. Evidence for Revocatio or Reiectio Romae / Romam, in: JTS 69, 39–50

de Ruggiero, Ettore (1971), L'arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani, Roma

Düll, Rudolf (1931), Der Gütegedanke im römischen Zivilprozessrecht, München

Finkenauer, Thomas (2008), Direkte Stellvertretung bei Stipulationen, in: SZ 125, 440–497

Fino, Michele A. (2004), L'origine della transactio. Pluralità di prospettive nella riflessione dei giuristi antoniniani, Milano

159 Siehe aber D 10.2.57.

Fleckner, Andreas (2010), Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den historischen und konzeptionellen Grundlagen der Aktiengesellschaft, Köln, https://doi.org/10.7788/boehlau.9783412213213

Fraenkel, Edmund (1961), Two Poems of Catullus, in: The Journal of Roman Studies 51, 46–53, https://doi.org/10.2307/298835

Garnsey, Peter (1983), Grain for Rome, in: Garnsey, Peter et al. (ed.), Trade in the Ancient Economy, Los Angeles, 118–130

Hackl, Karl (1976), Praeiudicium im klassischen römischen Recht, Salzburg

Harke, Jan-Dirk (2013), Der Eid im klassischen römischen Zivilprozessrecht, Berlin

Haymann, Franz (1936), Zur L. 34 § 1 D 17.1, in: Riccobono, Salvatore (ed.), Studi in onore di Salvatore Riccobono IV, Palermo, 341–354

Hendrickson, George L. (1925), Verbal Injury, Magic, or Erotic Comus?, in Classical Philology 20, 289–308, https://doi.org/10.2307/298835

Kaser, Max (1986), Cicero ad Atticum 16.15.2. Formularprozess ohne »litis contestatio«?, in: Kaser, Max, Römische Rechtsquellen, Wien, 373–398

Kaser, Max, Karl Hackl (1996), Das römische Zivilprozessrecht, München

Kelly, John M. (1966), Roman Litigation, Oxford

Kelly, John M. (1976), Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic, Oxford

Krause, Jens-Uwe (2004), Kriminalgeschichte der Antike, München

Krüger, Antje (1993), Die Drittwirkung des Vergleichs im klassischen römischen Recht, Frankfurt a. M.

Kunkel, Wolfgang (1974), Das consilium im Hausgericht, in: Kunkel, Wolfgang, Kleine Schriften, Weimar, 117–151

Kunkel, Wolfgang, Roland Wittmann (1995), Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, München

Lintott, Andrew (1993), Imperium Romanum. Politics and Administration, London

Lintott, Andrew (1999), Violence in Republican Rome, Oxford

Litewski, Wiesław (1977), Zwischenbescheide im römischen Prozeß, in: RIDA 44, 155–291

Lübtow, Ulrich v. (1957), Catos leges venditioni et locationi dictae, in: Kupiszewski, Henryk, Joseph Modrzejewski (Hg.), Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae III, Bratislava, 227–441

Lukits, Rainer (2013), Der Schiedsspruch des C. Helvidius Priscus (CIL IX 2827), Salzburg, abrufbar unter http://www.stiftung.at/wp-content/uploads/2012/06/2012-Der-Schiedsspruch-des-C.-Helvidius-Priscus1.pdf

Luzzatto, Giuseppe (1956), Von der Selbsthilfe zum römischen Prozess, in: SZ 73, 29–67

Martino, Paolo (1986), Arbiter, Roma

Melillo, Generoso (1994), Contrahere, pacisci, transigere, Napoli

Modrzejewski, Joseph (1952), Private Arbitration in the Law of Greco-Roman Egypt, in: Journal of Juristic Papyrology 6, 239–256

Mommsen, Theodor (1899), Römisches Strafrecht, Leipzig

Nörr, Dieter (2013), Zur Neuedition der lex portorii Asiae, in: SZ 130, 72–126, https://doi.org/10.7767/zrgra.2013.130.1.72

Pennitz, Martin (1991), Der »Enteignungsfall« im römischen Recht der Republik und des Prinzipats, Wien, https://doi.org/10.7767/zrgra.2013.130.1.72
Perlwitz, Olaf (1992), Titus Pomponius Atticus, Stuttgart
Platschek, Johannes (2011), Zum Text von Cic. Q. Rosc. 4, 11–12, in: Philologus 155, 369–374, https://doi.org/10.1524/phil.2011.0024
Raber, Fritz (1969), Grundlagen klassischer Injurienansprüche, Wien
Roebuck, Derek, Bruno de Loyenes de Fumichon (2004), Roman Arbitration, Oxford
Scafuro, Adele C. (1997), The Forensic Stage, Cambridge
Scholz, Peter (2011), Den Vätern folgen. Sozialisation und Erziehung der republikanischen Senatsaristokratie, Berlin
Seelentag, Anna Margarete (2017), Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung in Rom, in: Pfeifer, Guido, Nadine Grotkamp (eds.), Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden, Frankfurt am Main, 105–139
Shackleton Bailey, David (1965), Letters to Atticus. Vol. 1, Cambridge
Shackleton Bailey, David (1970), Letters to Atticus. Vol. 5, Cambridge
Shackleton Bailey, David (1977), Epistulae ad familiares, 2 volumes, Cambridge
Sherk, Robert K. (1969), Roman Documents from the Greek East. Senatus Consulta and Epistulae to the Age of Augustus, Baltimore
Sherk, Robert K. (1984), Rome and the Greek East to the Death of Augustus, Cambridge
Sherk, Robert K. (1988), The Roman Empire: Augustus to Hadrian, Cambridge
Steck, Ulrike (2009), Der Zeugenbeweis in den Gerichtsreden Ciceros, Frankfurt a. M.
Sturm, Fritz (1972), Stipulatio Aquiliana, München
Usener, Hermann (1901), Italische Volksjustiz, in: Rheinisches Museum 56, 1–28
Watson, Alan (1992), The State, Law and Religion: Pagan Rome, Athens
Wesener, Gunter (1958), Offensive Selbsthilfe im klassischen römischen Recht, in: Baltl, Hermann (Hg.), Festschrift Artur Steinwenter, Graz, 100–158
Evelyn White, Hugh G., James H. Oliver (1938), The Temple of Hibis in El Khargeh Oasis. Part II: Greek Inscriptions, New York
Wieacker, Franz (1988), Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik, München
Wlassak, Moritz (1896), Art. Arbiter, in: RE II, Sp. 408–411
Wolf, Joseph Georg (1985), Die Streitbeilegung zwischen L. Faenius Eumenes und C. Sulpicius Faustus, in: Palazzolo, Nicola (ed.), Studi in onore di C. Sanfilippo, VI, Mailand, 769–788
Wolf, Joseph Georg (2010), Neue Rechtsurkunden aus Pompeij. Tabulae Pompeianae Novae, Darmstadt
Ziegler, Karl-Heinz (1971), Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht, München
Ziegler, Karl-Heinz (1992), Papinians Beitrag zum privaten Schiedsgericht, in: SZ 109, 533–538

Contributors

Mark Depauw (mark.depauw@kuleuven.be) is an Associate Professor at the University of Leuven, where he also studied Classics and Egyptology. After working in Brussels, Oxford and Cologne, he received a Kovalevskaja Award in 2004 to set up the research platform *Trismegistos* (www.trismegistos.org) and serve as its director. His original scholarly specialization was Graeco-Roman Egypt through Demotic sources, publishing *A Companion to Demotic Studies* (Bruxelles, 1997), a Demotic family archive (*Teos and Thabis*, 2001), and a monograph *The Demotic Letter* (Sommerhausen, 2006). His current focus is on expanding *Trismegistos* to the entire Western world and innovating classical scholarship through Digital Humanities.

Lena Fijałkowska (lfijalkowska@wpia.uni.lodz.pl) is Assistant Professor at the Faculty of Law and Administration of the University of Łódź (Poland). She teaches general legal history and the history of ancient Near Eastern law. Her main research interests include the history of ancient Near Eastern Law, with a focus on Syria in the second millennium B.C. Among her works: *Le droit de la vente à Emar* (Wiesbaden, 2014).

Nadine Grotkamp (grotkamp@uni-frankfurt.de) is Privatdozentin at the Goethe University Frankfurt and acting professor for Roman law, civil law and comparative legal history at the University of Würzburg since 2017. As a member of the LOEWE Research Focus »Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution«, she wrote a book about justice in Hellenistic Egypt. Her research focused on the tensions between ancient and modern legal thinking. Among her works: *Völkerrecht im Prinzipat* (Baden-Baden, 2009).

Alessandro Hirata (alessandro.hirata@usp.br) is Professor of Roman Law and Legal History at the Universidade de São Paulo (Brazil). His studies are devoted to Roman Private Law, Cuneiform Law, especially the Neo-babylonian Period, as well as modern Private Law, in particular contracts and property. Among his works: *Die Leistung an Erfüllungs statt und ihre*

Beurteilung als Kaufvertrag (München, 2007), and *Tignum iunctum* (São Paulo, 2008).

Christine Lehne-Gstreinthaler (christine.lehne@uibk.ac.at) is an Academic Assistant at the Department for Roman Law and Legal History at the University of Innsbruck (Austria). Among her fields of interest are history of science, Roman procedural law and Roman family law. Currently, she is working on her habilitation project. Her PhD-thesis on the Roman Jurists of the Republic is forthcoming.

Hans Neumann (neumannh@uni-muenster.de) is Professor for Ancient Near Eastern Philology and Director of the Institute for Ancient Near Eastern Studies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster. His main research interests are the legal, economic and social history of the Ancient Near East as well as the tradition of Sumerian and Akkadian cuneiform texts mainly from the 3rd millennium B.C. Among his works: *Handwerk in Mesopotamien. Untersuchungen zu seiner Organisation in der Zeit der III. Dynastie von Ur* (Berlin, 1987/1993); *Recht im antiken Mesopotamien*, in: U. Manthe (ed.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich* (München, 2003, 55–122).

Susanne Paulus (paulus@uchicago.edu) is Assistant Professor of Assyriology at the University of Chicago. She conducted her PhD studies in Münster in Ancient Eastern Philology and taught there until 2015, when she joined the Oriental Institute at Chicago. Her research is focused on the economic and legal history of Babylonia, especially during the less studied Middle Babylonian period (1500–1000 BC). Furthermore she is interested in diplomatics and the study of ancient forgeries from Mesopotamia. Among her works: *Die babylonischen Kudurru-Inschriften von der kassitischen bis zur frühneubabylonischen Zeit* (Münster, 2014) and *Ordal statt Eid – Das Beweisverfahren in mittelbabylonischer Zeit,* in: *Prozessrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen*, Teil 1, eds. H. Barta, M. Lang, R. Rollinger (Wiesbaden, 2015, 207–226).

Heidi Peter-Röcher (heidi.peter-roecher@uni-wuerzburg.de) is Professor of Prehistoric and Protohistoric Archaeology at the Julius-Maximilians-University of Würzburg. Her research has focused on cultural anthropology, social

archaeology, religion, and burial customs. Among her works: *Mythos Menschenfresser. Ein Blick in die Kochtöpfe der Kannibalen* (München, 1998); *Gewalt und Krieg im prähistorischen Europa. Beiträge zur Konfliktforschung auf der Grundlage archäologischer, anthropologischer und ethnologischer Quellen* (Bonn, 2007). She is also co-editor of *Gewalt und Gesellschaft. Dimensionen der Gewalt in ur- und frühgeschichtlicher Zeit* (Bonn, 2014).

Guido Pfeifer (pfeifer@jur.uni-frankfurt.de) is Full Professor of Ancient Legal History, European History of Private Law and Private Law at the Goethe University Frankfurt. He was spokesperson of the LOEWE Research Focus »Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution« in 2014 and is an Associate member of the Cluster of Excellence »Normative Orders«. His research has focused on the legal history of the Ancient Near East. Among his works: *Fortschritt auf Umwegen: Umgehung und Fiktion in Rechtsurkunden des Altertums* (München, 2013); »Mechanisms of Conflict and Dispute Resolution in Ancient Near Eastern Treaties«, LOEWE Research Focus *Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution* (Working Paper No. 9, 2013, urn:nbn:de:hebis:30:3-321015); »The Legal Framework of a ›Marketless‹ Economy in the Old Babylonian Period with regard to ›Sale and Community‹«, in: Éva Jakab (ed.), *Sale and Community. Documents from the Ancient World. Individual's Autonomy and State Interference in the Ancient World* (Triest, 2015, 9–28).

Anna Margarete Seelentag (seelentag@jur.uni-frankfurt.de) is a Research Assistant at the Institute for Legal History at the Goethe University. After completing her doctorate at the University of Cologne, she worked as a postdoctoral researcher in the LOEWE Research Focus »Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution« in Frankfurt am Main. Her research interests focus on Roman law, and her currently work examines the Roman family and forms of popular justice in Rome. Among her works: *Ius pontificium cum iure civili coniunctum. Das Recht der Arrogation in klassischer Zeit* (Tübingen, 2014).



Elisabetta Fiocchi Malaspina

L'eterno ritorno del *Droit des gens* di Emer de Vattel (secc. XVIII–XIX)

L'impatto sulla cultura giuridica in prospettiva globale

Global Perspectives on Legal History 8

Frankfurt am Main: Max Planck Institute for European Legal History 2017.
364 p., € 17,69 D
ISBN 978-3-944773-07-0
Open Access Online Edition:
http://dx.doi.org/10.12946/gplh8

The numerous editions and early translations produced throughout the eighteenth century enabled the broad dissemination of Emer de Vattel's juridical-political work *Droit des gens*. This book investigates the global impact of the *Droit des gens* with regard to the different political realities, the historical and legal contexts as well as the attempts, mechanisms and strategies used to put these ideas into practice and establish new doctrine between the eighteenth and nineteenth centuries.

Global Perspectives on Legal History is a book series edited and published by the Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main, Germany. As its title suggests, the series is designed to advance the scholarly research of legal historians worldwide who seek to transcend the established boundaries of national legal scholarship that typically sets the focus on a single, dominant modus of normativity and law.
The series aims to privilege studies dedicated to reconstructing the historical evolution of normativity from a global perspective.
It includes monographs, editions of sources, and collaborative works. All titles in the series are available both as premium print-on-demand and in the open-access format.

Released volumes

8 | Elisabetta Fiocchi Malaspina

L'eterno ritorno del *Droit des gens* di Emer de Vattel (secc. XVIII–XIX).
L'impatto sulla cultura giuridica in prospettiva globale

7 | Víctor Tau Anzoátegui

El Jurista en el Nuevo Mundo.
Pensamiento. Doctrina. Mentalidad

6 | Massimo Meccarelli, María Julia Solla Sastre (eds.)

Spatial and Temporal Dimensions for Legal History.
Research Experiences and Itineraries

4 | Osvaldo Rodolfo Moutin

Legislar en la América hispánica en la temprana edad moderna.
Procesos y características de la producción de los Decretos del Tercer Concilio Provincial Mexicano (1585)

3 | Thomas Duve, Heikki Pihlajamäki (eds.)

New Horizons in Spanish Colonial Law.
Contributions to Transnational Early Modern Legal History

2 | María Rosario Polotto, Thorsten Keiser, Thomas Duve (eds.)

Derecho privado y modernización.
América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX

1 | Thomas Duve (ed.)
Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches

More information on the series and forthcoming volumes: http://global.rg.mpg.de

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY



Where are the boundaries of judicial and extra-judicial mechanisms of dispute resolution within the framework of ancient societies? Are they alternatives in a narrower sense? Is there evidence for what reason there was no (or no exclusive) judicial decision? In this volume, scholars from the fields of ancient legal history, assyriology and archaeology explore the significance of sources from the prehistorical period, the Ancient Near East and Hellenistic Egypt to Classical Roman law.

http://global.rg.mpg.de

ISBN 978-3-944773-08-7

